

**CODEX
JURIS BAVARICI
JUDICIARII**

DE ANNO
M. DCC. LIII.

Zweite Auflage.

Mit Ihre Churfürstl. Durchl. in Baiern, etc. etc. gnädigst ertheiltem
PRIVILEGIO.

M ä n c h e n ,
druckt und verlegt Johann Jacob Bötters Churfürstl. Hof- und Landschaftsbuchdruckers
seel. hinterlassene Wittwe, und Erben

1771.

PRIVILEGIUM IMPRESSORIUM.

Son Gottes Gnaden Wir Maximilian Joseph in Ober- und Niederbayern, auch der obern Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des heil. Röm. Reichs Erztruchsess, und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg &c. &c. Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund männiglich, wasmassen Uns Unser Hof- und Landschaftsbuchdruckers Johann Jacob Wötters nachgelassenen Wittib und Erben in München unterthänigt zu vernehmen gegeben, welchergestalten das von Uns ihnen ertheilte Privilegium Impressorium auf den Codicem Judicarium & Criminoalem una cum notis in Folio & 8vo. mit heurigen Jahr wirklich espirirt, und dahero Uns selbe gehorsamst belangt haben, um Wir sothannes espirirtes Privilegium solchergestalten wieder zu bestätigten, zu erneuern, und weiters zu erstrecken gnädigt geruhen möchten, damit sich künftighin niemand unterstehen solte, berührte zweyte Edition des Codicis Judicarii & Criminalis una cum notis in Folio & 8vo. nachzudrucken; Da Wir nun erstangezogene Bitte gnädigt angesehen, und solchemnach berührt Wötterischen Wittib und Erben die besondere Gnade gethan, daß sie von nun an in die weitere zehen Jahre diese mehrbesagte zweyte Edition des Codicis Judicarii & Criminalis una cum notis in Folio & 8vo. in offenen Druck ausgehen, hin- und wieder ausgeben, feil haben, und verkaufen lassen, solche aber jemand anderer in Unserem Churfürstenthum und Landen nicht nachdrucken darfe; Als gebietthen Wir all- und jeden Unseren aufgestellten Obrigkeiten und Beamten hiemit ernstlich, keinen in unseren Churlanden zu Baiern, dann dem Herzogthum der obern Pfalz angehörenden Buchdruckeren, Buchhandleren und Buchbinderen zu gestatten, daß sie noch jemand anderer oftbemeldten Codicem Judicarium & Criminoalem una cum notis in Folio & 8vo. weder in dem schon gedruckten, noch einem andern Format nachzudrucken, oder nachgedrucker zu distrahiren, und zu verkaufen, weniger die ausländische darmit in ermeldt unsere Churlande zu Baiern dann der obern Pfalz hierin zu handeln sich unterfangen sollen, und dieses bey Vermeidung Unserer höchsten Unagnad nebst Verworchung einiger Geldstraf von einhundert Ducaten, wovon die Helfte Unserer Hoffammer, die andere Helfte aber mehrerzehnten Verlegeren zukommen solle, dann auch bey Verliehrung derselben Nachdruck, welchen oftmentionirte Wötterische Wittib und Erben mit Hilf und Zuthun eines jeden Orts Obrigkeit gegen Vorweisung dieser Unser gnädigsten Verordnung und ertheilten Privilegii, wo man dergleichen finden wird, alsogleich aus eigenem Gewalt ohne Verhinderung männiglich zu sich nehmen, und darmit nach Gefallen handeln und thun mögen: Doch solle anderen zur Nachricht und Wahrung dieses Unser Churfürstl. Privilegium in berührten Codice Judicario & Criminoali vorangedruckt werden. Geben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den vierten Monatstag April im eintaufend siebenhundert ein- und siebenzigsten Jahr.

Maximilian Joseph Churfürst.



Churfürstl. wirkl. Rath, und geheimer
Secretarius Dominicus Schreybaur.

Von Gottes Gnaden

Wir Maximilian Joseph, in Ober- und Nieder-
baiern, auch der obern Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des heil.
Röm. Reichs Erztruchseß, und Churfürst, Landgraf
zu Leuchtenberg, 2c. 2c.



ntbiethen männiglich Unsern Gruß, und Gnade zuvor: Nach denen peinlichen Rechten, womit in Revision Unserer Landstatuten bereits im Jahr 1751 der Anfang gemacht worden, befinden Wir keinen Theil derselben von größerem Mangel und Unrichtigkeit zu seyn, als jenen, worin das Gerichts- und Proceßwesen begriffen ist. Dahero auch in weiterer Fortsetzung jetztgedachter Revision vor andern hieran Hand anlegen, und solchen in bessere Ordnung, und vollständige Richtigkeit bringen zu lassen für nöthig ermesse haben. Es seynd zu dem Ende alle ältere, sowohl gemein- als statutarische Rechten mit Fleiß eingesehen, und erwogen, sofort ein solch- ordentlich- deutlich- und ausführliches Systema Juris Judicarii verfertiget worden, welches bey allen dahin einschlagenden Handeln und Vorfällen, wie sie immer beschaffen seyn mögen, sowohl Richtern, als Partheyen und Advocaten zu sicher- und hinlänglicher Maßregel dienen kann.

Wir haben also dasselbe nach vorläufig- gutachtlicher Vernehmung Unserer sammentlicher Justizdiasterien, wie nicht weniger mit rätlichen Rathun Unser gemeiner Lieb, und getreuer Landschaft auf Art und Maß, wie der Ausschluß mit mehrerem zu vernehmen giebt, nicht nur all- dings gnädigst begnehmiget, sondern es ist anbey Unser Chur- und landsfürstlicher Befehl hiermit, daß dem in Unseren sammentlichen Churlanden zu Baiern, und der obern Pfalz, dann all anderer1 Uns zugehörigen Landereyen allenthalben nachgegangen, und zwar soviel das Jus novum hierin be- trift, worin entweder etwas ganz neues verordnet, oder das bisher in Uebung geweste aufgehoben worden ist, selbes erst auf nächstkünftige Lichtmess des 1754ten Jahrs seinen Anfang nehmen, in all übrigen Stücken hingegen, wo das vorige bloß wiederholt, bestätigt, oder in Thesi dubia & contro- versa nur declarirt wird, sowohl quo ad Casus futuros, als præteritos allerdings darauf gesprochen, solchemnach auch die untere und subordinirte Obrigkeiten von denen höheren, benöthigten Falls, jederzeit mit Ernst und Nachdruck dahin angewiesen, und da endlich mit der Zeit solche Dubia Juris vorfielen, welche sich weder aus den Worten, noch dem Verstand der neuen Verordnung decie- diren ließen, dieselbe gleichwohl von jeder Obrigkeit selbst wie vorhin, also noch weiter aus denen gemein- geschrieben- natürlich- und andern bisherigen Rechts Principiis ihrem besten Wissen und Gewissen nach ohne Anfrag entschieden werden sollen. Gegeben in Unserer Residenzstadt München, den 14 December 1753.

Ex Commissione Seren. Dñi Dñi
Ducis & Electoris speciali.



Johann Jacob Miller Hof- und
Commercierrathsecretarius.



Neuverbesserte Murbayerische Gerichtsordnung.

Erstes Capitel.

Von den Gerichten und der Gerichtsbarkeit.

§. 1.

Das Recht soll bey willkürlicher Straf nicht mit Gewalt, sondern vor Gericht, und zwar dort, wohin der Beklagte seiner Person, oder der strittigen Sache wegen gehört, gebührend gesucht werden.

Wie u. wo man sein Recht suchen soll.

§. 2.

Der ordentliche Gerichtszwang wird theils von häuslichen Anwesen, Verbrechen oder Betretten, theils von Geding, Verwaltung, Verboth, Lag oder Zusammenhang der strittigen Sache, zu Latein: domicilio, delicto, deprehensione, contractu, administratione, arresto, re lita & continentia vel connexione causae hergeleitet.

Wie das Forum fundirt werde.

§. 3.

Wo der Vater seinen beständigen Wohnplatz hat, da seynd auch seine rechtmäßige Kinder domicilirt, und dieses heißt zu Latein: Forum originis. Findelkinder überkommen solches an dem Ort, wo sie gefunden oder erzogen werden. Uneheliche hingegen folgen dem Domicilio ihrer Mutter. Hat der rechtmäßige Vater selbst keinen gewissen beständigen Wohnsitz, so ist bey Kindern mit dem Domicilio originis auf den Ort der Geburt zu sehen, dasselbe bleibt auch jedem bevor, solang er sich nicht selbst freiwillig oder aus Noth anders werts in der Absicht alldort zu wohnen wirklich niederläßt, und da nun dieses an mehr Orten zugleich in obiger Absicht geschieht, so wird auch selbiger Orten überall das Domicilium erlangt, und steht solchen Falls dem Kläger frey, ob er ihn dort oder da belangen wolle. Landfahrer und Baganten aber mögen aller Orten, wo sie sich immer betretten lassen, belangt, oder durch öffentlichen Berruf und Anschlag in foro originis vorgeladen werden.

Forum Domicilii.

§. 4.

Forum delicti.

Um keiner Verbrechen oder Freveln willen, welche nicht malefizisch seynd, und extra locum domicilii verübt werden, soll keiner, der im Land anseßig, oder sonst gnugsam verbürgt ist, in loco delicti angehalten, sondern die Verschaffung von dem Judice domicilii begehrt, hierunter auch all jenes broachtet werden, was die erklärte Landsfreyheit, und soviel die obere Pfalz insonderheit betrifft, die bisherige Obserbantz mit sich bringt.

§. 5.

Forum deprehensionis.

Fremde seynd begangenen Verbrechen halber nicht nur der Obrigkeit des Orts, wo sie verbrochen haben, sondern auch wo selbe betreten werden, unterworfen.

§. 6.

Forum contractus.

Contractanten mögen an dem Ort, wo contractirt worden, oder die Bezahlung geschehen soll, um das bedungene belangt werden, und ist hierunter vorzüglich auf den Ort, wo der Contract zum Schluß gekommen ist, zu sehen. Doch stehet auswallzeit in des Klägers Willkuhr, ob er in foro contractus oder domicilii klagen wolle. Ersten Falls wird erfodert, daß sich der Beklagte persönlich al dort befinde. Der bloße Widerspruch des Contracts hebt diesen Forum nicht auf, wohl hingegen, wenn ausdrücklich, oder stillschweigende Beding dagegen vorhanden seynd, oder wenn man mit fremden Durchreisenden wissentlich auf Borg handelt, oder da nicht soviel auf die Erfüllung, sondern Vernichtung des Contracts geklagt wird. Es sollen sich auch Innländer dieses Fori niemals gegeneinander gebrauchen, sondern vor ordentlicher Obrigkeit klagen, es seye denn, daß die Bezahlung vermög ausdrücklichen Bedings an einem gewissen Ort geschehen, oder die Privilegia loci ein anderes diewalls mit sich bringen.

§. 7.

Forum administrationis.

Wer um geführter Verwaltung und Administration wegen, Rechnung zu geben hat, soll solches vor Obrigkeit thun, welche ihn hierzu bestellt hat, und ist auch derselbe nicht schuldig, sich deswegen andermerts einzulassen. Wenn aber der Berwalter hinterstellig, oder sonst in ferner Verwaltung strafmäßig befunden wird, soll er zur Leistung dessen, was er zu thun schuldig ist, von seiner ordentlichen Obrigkeit angehalten werden.

§. 8.

Forum arresti.

Hat jemand, aus was Ursachen es immer seyn mag, eine rechtmäßige Forderung, und stehet in billicher Sorg, daß er vor ordentlicher Obrigkeit das Gemüge ohne sonderbarer Beschweruß nicht erlangen werde, so mag er den Gegner an Hab oder Leib durch die Obrigkeit des Orts, wo sich dessen Person oder Gut immer befindet, so lang anhalten lassen, bis man von ihm vergnügt, oder daß er in foro arresti antworten, und dem Judicato nachkommen wolle, durch Pfand oder Bürgen gnugsam gesichert ist. Man solle aber auch mit dem gebetteneu Arrest andergestalt nicht als vorläufige Bescheinung der gestellten Forderung, und zwar nur gegen Fremde und Ausländer willfahren, maßen solcher gegen Innländer in folgenden Fällen allein statt hat. Wenn nämlich 1^{mo}. in loco arresti die Bezahlung zu thun versprochen worden, dergleichen wenn 2^{do}. der Beklagte weder befreyt noch angefaßen, oder sonst gnugsam vercautionirt ist. Ferner wenn 3^{mo}. ein Specialprivilegium loci darum vorhanden ist, welches jedoch gegen die von Adel oder churf. Bediente niemals Platz greift. Außer Lands sollen die Innländer gleichfalls nicht ein-

einander arrestiren lassen, es seye denn, daß die Bezahlung alldort zu thun versprochen worden, oder zu besorgen ist, daß Arrestatus nicht mehr in das Land zurück komme.

§. 9.

Alle Klagen, welche mehr auf die Sache selbst als die Person gehen, sollen sowohl in petitorio als possessorio bey der Obrigkeit des Orts, wo sich die Sache befindet, ohne Unterschied derselben gestellt werden.

Forum rei sitæ.

§. 10.

Sachen, welche zusammen gehören, soll man nicht leicht voneinander trennen, sondern vor einer Obrigkeit allein verhandeln lassen. Im Fall auch die Klage auf mehr Sachen, oder gegen mehr Personen, welche unter verschiedenen Obrigkeiten stehen, gerichtet ist, soll man solche bey der nächsten höheren Obrigkeit anbringen. Causas exemptas soll man aber unter diesem Vorwand niemals an sich ziehen. Wie weit hiernächst der Criminalrichter in Civilsachen, oder die Civilobrigkeit in Criminalsachen ex connexionis causæ die Hand einzuschlagen darf, ist bereits in Cod. Crim. p. 2. c. 1. S. 25. 26. 27. mit mehreren versehen.

Forum continentie, vel connexionis causæ.

§. 11.

Vornehme Stands-, adelich- und graduirte Personen, wie auch alle in Churfürstl. oder landschaftlichen Pflichten stehende Bediente und Hofschuß- verwandte haben ihr besonders Forum, und stehen entweder unmittelbar unter den Churf. Justizdicasterien, oder nach Gestalt ihrer Bedienung unter den Hofstäben, oder anderen Churf. Aemtern. Kriegsofficiers und Soldaten stehen unter ihrer Militairobrigkeit. Academici unter dem Rectore und Senatu Academico. Geistliche unter ihren vorgesetzten Obern. Deßgleichen seynd all jene, welche sich des Gesandtschaftsrechts zu erfreuen, oder sonst ein Specialprivilegium exemptionis Fori erlangt haben, bey dem ordentlichen Gerichtszwange befreuet. Dabingegen mögen sich aber auch all obbenannte Personen auf die besondere Stadt- oder Localrechten des Orts, wo sie sich aufhalten, nur so weit, als selbe mit den allgemeinen Rechten und Statuten übereinkommen, oder die bloße Zierlichkeit der gepflogenen Handlung, oder die alldort liegende Güter betreffen, mit Zug beziehen.

Personen, welche à Foro ordinario ausgenommen seynd.

§. 12.

Obbemeldtes Forum Privilegiatum hat in folgenden Fällen nicht statt. 1^{mo}. Wenn die erimirte Person nicht Beklagter, sondern Kläger ist. 2^{do}. Da dieselbe nicht eigener, sondern anderer Person halber, z. E. als Erb-, Vormund-, oder Gewalthaber belangt wird. 3^{to}. In bloßen Realsachen. 4^{to}. In causis connexis, zumal, wenn sich die Sachen nicht wohl trennen lassen. 5^{to}. Wögen sich auch fremde weltliche Personen mit ihrem Foro Privilegiato nicht schüzen, soweit sie sich nicht des Gesandtschaftsrechtes, oder wenigst des Hofschußes sich zu erfreuen haben. 6^{to}. Churf. oder landschaftliche Bediente nach ihrer Entlassung, sofern nicht die vorige Freyheit in der Dimission vorbehalten ist. 7^{mo}. Bleibt der Landfahnen in Gerichts- und anderen bürgerlichen Händeln, so das Fährndl oder Kriegswesen nicht angehen, unter der vorigen Obrigkeit. 8^{vo}. Gehören auch Churf. Beamte in bloßen unter sich habenden Amtsstrittigkeiten, wie auch in Rechnungs- und anderen Cameral- sachen ganz allein unter die Hofcammer, und haben sich die Justizdicasterien hierin nicht einzumischen, wo nicht die Untersuchung zugleich Parthey- oder Policien sachen mitberührt, oder nach Beschaffenheit der Sache aus Churf. höchsten Befehl etwan gar peinlich verhandelt werden soll. Falls jemand

Fälle, worinn das Forum Privilegiatum eri nürter Personen nicht statt hat.

9nd. mehrley aufhabender Nemtern wegen, unter verschiedene Obrigkeiten gehört, so stehet in des Klägers Willkühr, bey was für einer aus selbigen Obrigkeiten derselbe in personlichen Sprüchen anbinden wolle. Welcherge-
 stalt 10^{mo}. die in hiesigen Ehurlanden mit immatriculirter Gütern anseßige
 Geistlichkeit nicht nur in Real- sondern auch Geld und Gut betreffenden Per-
 sonalsprüchen vor weltlicher Obrigkeit Red und Antwort zu geben habe, ist in
 der erklärten Landsfreyheit versehen. 11^{mo}. Lassen es Jhro churfl. Durchl.
 in Dero eignen Rechtsfachen bey deme fernere gnädigst bewendun, was
 ermeldte Landsfreyheit hierinsfalls mit sich bringt.

§. 13.

Sachen, welche
 von dem ord-
 entlichen Ger-
 richtszwang
 ausgenommen
 seynd.

Von dem ordentlichen Gerichtszwang seynd folgende Sachen erimirt.
 1^{mo}. Geistliche Sachen, soweit sie denen Rechten, Concordaten und der Ob-
 servanz nach dafür erkannt seynd, und zwar ohne Unterschied, ob der Be-
 klagte eine geistlich- oder weltliche Person ist, wohingegen auch keine weltliche
 Sach, wenn der Beklagte ein weltlicher ist, an geistliche Gericht gezogen
 werden soll. 2^{do}. Lebensfachen, jedoch anderergestalt nicht, als nach Ausweis
 der neuberbesserten Hofrathsordnung Art. 3. §. 12. 3^{io}. Bloße Militair-
 sachen. 4^{to}. Contrebanden, Defraudationes in Wauthauffschlags- und Accissa-
 chen nach Maßgab der vorhandenen Generali. n. 5^{to}. Jurisdictionsschrittig-
 keiten zwischen Hoffstaben. 6^o. Churfl. Residenz- und Lustschloßer, wie auch
 all andere churfl. Gebäude, desgleichen öffentlich- und schiffreiche Wasser-
 ströhm, samt dem Grund, Ufer und Inseln, soweit nicht ein anderes recht-
 mäßig darauf hergebracht ist, endlich auch alle Haupt- Land- Hoch- und Heer-
 sträßen in Conformität des hierüber ergangenen Generalmandats vom
 3^{ten} Jan. 1735. 7^{mo}. All übrige Sachen, welche aus erheblichen Ursachen mit-
 tels churfl. gnädigsten Specialbefehls von dem ordentlichen Gerichtszwang
 erimirt werden.

§. 14.

Von dem Foro
 accessorio.

Ehefrauen, Kinder und Domestiquen folgen regulariter, wo nicht ein
 anderes Herkommen ist, dem Foro ihres Ehemanns, Vaters und respective
 Hausvaters, welches jedoch wiederum aufhört, wenn das Weib noch in Leb-
 zeiten ihres Ehemanns aus ihrem Verschulden von ihm geschieden wird,
 nach seinem Tod aber, entweder den Wittibstand verrückt, oder sich selbst gut-
 willig anderer Jurisdiction unterwirft, wie nicht weniger, da die Kinder mit
 Bewilligung ihres Vaters sich von ihm absondern, oder nach dessen Tod nicht
 mehr in ungetheilter Erbschaft verbleiben, ingleichen da die Domestiquen
 aus dem Dienste treten. Im übrigen repräsentirt die Erbschaft, solange sie
 liegt, allzeit noch die Person des Verstorbenen, und wenn die Jurisdiction ein-
 mal gegen ihm in Sachen prävenirt worden, so kann sich auch der Erb der-
 selben, unter dem Vorwand, daß er für seine Person nicht dahin gehörig seye,
 hiehin keineswegs entziehen.

§. 15.

Forum in der
 Klag ex lege
 diffamari, vel
 si contendat.

Wird ex lege diffamari vel si contendat ge klagt, so soll dieses nicht in
 Foro des provocirten, sondern provocirenden Theils, oder dort, wohin die
 Klag in der Hauptsache selbst gehörig ist, geschehen.

§. 16.

Von der prä-
 ventione fori.

Ist das Forum entweder wegen der dem Kläger zustehender Wahl, oder
 sonst anderer Ursach halber an mehr Orten fundirt, so kommt es auf die Prä-
 vention an, welche mit der gerichtlichen Vorladung, und zwar Edictalita-
 tionen von Zeit des öffentlichen Anschlags, bey Realcitationen von Zeit des
 Real-

Real- oder Personalarrests, bey mündlich, oder schriftlicher Vorladung aber von Zeit der Insinuation anfangt. Es soll auch bey willkührlicher Strafe kein Theil von dem einmal präventirten Gericht an ein anderes in der nämlichen Sache mehr einen ungeführlichen Absprung machen.

§. 17.

Fassen sich beide Theile coram incompetente mit Wissen und Willen des ordentlichen Richters selbst gutwillig ohne Protektion ein, so seynd sie schuldig, denselben, wenn er nur sonst in dergleichen Fällen Jurisdictionem hat, in selbiger Sach forthrin für ihren Richter zu erkennen. Die sogenannte Jurisdictione voluntaria aber hat außer lechtwilliger Dispositionsaufnahm kein andere Wirkung mehr.

Don der Jurisdictione prologata & voluntaria.

§. 18.

Die Jurisdiction wird anderen auf dreyerley Weis übertragen. Und zwar 1^{mo} zu gänzlicher Entscheidung einer oder mehr Strittsachen, 2^{do} zu bloßer Instruire- und Untersuchung derselben, 3^{tio} zu Verrichtung einer gewissen Handlung. Auf die erste Weis zu delegiren, sollen sich weder die churf. Dicasterien noch andere Obrigkeiten, welche das Gericht nicht erblich oder eigenthümlich besigen, sondern nur von Amtes wegen exerciren, ohne Vorwissen und Begnehmigung Sr. churf. Durchl. anmaßen. Die zweyte und dritte Gattung Delegationen ist zwar den churf. Dicasterien nach Beschaffenheit der Sach nicht verwehrt. Die Beamte hingegen sollen sich auch dieser ohne Anfrag nicht unternehmen. Und da sich das Commillorium niemals weiter erstreckt, als der Inhalt desselben, oder die Natur und Eigenschaft des übertragenen Geschäfts in der Folge mit sich bringt, so kann auch der Commillarius solches ohne Nullität nicht überschreiten, minder statt seiner einen anderen bestellen, wo er nicht ausdrücklich dazu begewaltet ist. Seynd nun in der Sache mehr Commillarii benannt, so mag keiner ohne dem anderen einseitigerweis hierin verfahren, außer da das Commillorium die Clausulam samt und sonders in sich halt. Sie sollen auch auf Vergehren denen Partheyen ihr Commillorium aufweisen, und thut im übernem die Commision sowohl durch deren Wiederanhebung, als durch den Tod des Commillarii oder Committentens, wie auch durch Endigung des Geschäfts erlöschten.

Don der Jurisdictione delegata.

§. 19.

Bey der oberen Instanz soll mit Uebergehung der untern nichts angebracht, und dergleichen unformliche Absprung keiner Parthey, wer sie immer seyn mag, ohne gutwilliger Einverständnis der anderen bey willkührlicher Straf mehr gestattet werden, ausgenommen, da der Richter ohngeachtet deren an ihne ergangener Promotorialien und angedrohter Advocation gleichwohl die Justiz verzögert, oder gar denegirt. Item wenn derselbe billigmäßigen Verdachts halber perhorrescirt wird, welchenfalls jedoch nicht nur eine erhebliche Ursach sothaner Perhorrescenz specificis angezeigt, sondern auch einigermaßen bescheiniget, oder wenigst bey der nächsten oberen Instanz mit einem Eid erhärtet werden solle.

Don dem Recht der ersten Instanz.

§. 20.

Alles, was einem Gezeugen verdächtig macht, das kann auch mit Fug einem Richter, Referenten oder Commillario entgegen gesetzt werden, und kommt solchenfalls die Sach durch obberstandener Perhorrescenz weg, entweder gleich an das nächst-höhere Gericht, oder mittels der Recusation dahin, daß ein anderer Richter, Referens, Commillarius bestellt, oder wenigst adjungirt wird. Ein in mehr Personen bestehend, ganzes Gericht oder Collegium aber

Don Recusation eines Richters.

aber kann in corpore niemals recusirt, oder verhorrescirt werden, es seye denn, daß die eingewendete erhebliche Ursach alle, oder wenigst die meiste davon betrifft, es soll auch kein Richter in eigener Sach urtheilen, außer, wenn sie ihn nicht soviel von Personen, als von Amts wegen angebet.

§. 21.

Wie, wo und wann die Gerichte zu halten.

Die Gerichte sollen auf dem Land alle 14 Täg, oder so oft es die Nothdurft erheischt, und zwar Vormittags an dem gewöhnlichen Gerichts-ort, oder wo kein eigenes Gerichtshaus vorhanden ist, in denen Pfleghäusern, Hofmarschschlossern, und des Richters Wohnung, nicht aber an anderen zumal unanständig, unsicher, oder von einschichtigen Unterthanen über 3 Meilen entlegenen Orten, vielweniger gar außer Land, oder ohne höchst andringender Noth an Feiertagen gehalten werden. Falls sich auch außer der Wirthshäuser und öffentlichen Tasern kein andere bequeme Gelegenheit zu Gerichtsverhören vorfindet, so soll man sich gleichwohl hierunter alles Zehens, Tanzens, und anderen ungebührlichen Tumults enthalten.

§. 22.

Wie die Gerichtsbarkeit erlangt werde, und wiederum erlöschet.

Die Gerichtsbarkeit wird entweder von Amts oder Commission oder von Eigenthums und Gerechtigkeits wegen exercirt. Erst und andern falls hört sie mit dem Amt, oder auf gehabter Commission, drittemfalls aber mit dem Real- oder Personalrecht wiederum auf, welchem dieselbe nach hiesiger Landesverfassung anklebt.

Zweytes Capitel.

Von den gerichtlichen Haupt- und Nebenpersonen.

§. 1.

Bestellung der churf. und anderer Gerichte.

Ihre churf. Durchl. gedenken, Dero Dicasterien und andere Aemter der erklärten Landsfreyheit gemäß zu bestellen, lassen es auch der ersten halber bey der neuberbesterten Hofrathordnung ferner bewenden, und versehen sich zu Dero lieb- und getreuen Ständen und Landsassen gnädigst, sie werden in Bestellung ihrer Hofmarsch und niederer Gerichten gleichfalls keinen Mangel erscheinen lassen, damit den Partheyen allenthalben schleunig- und unpartheyische Justiz wiederfahren möge.

§. 2.

Richters Eid und Amt.

Ein jeder Richter soll zuserst eine schriftliche Urkund von seiner Herrschaft in das Amt mitbringen, und sofort bey seinem Aufzug unter einem körperlichen Eid dahin verpflichtet werden, daß er dem ihm anvertrauten Gerichtgetreulich, und fleißig gewarten, nach denen in hiesigen Churlanden eingeführt- löblichen Rechten, Ordnungen, und Gewohnheiten, wie nicht weniger sowohl Sr. churf. Durchl. selbst, als Dero getreuen Ständen, Landsassen und Unterthanen zustehenden Freyheiten und Gerechtigkeiten, welche für ihn gebracht werden, seiner besten Verstandnuß nach richten, dem Hoch- und Niederen, Gast und Landmann, Arm- und Reichen gleiches Recht wiederfahren lassen, von denen Partheyen, oder anderen um keiner Sache wegen, so vor ihm in Gericht hangt, oder hangen wird, einige Schankung, oder Ruß, weder selbst noch durch andere, wie es immer erdacht werden kann, annehmen, sich auch im Gericht zu keiner Parthey, und eben so wenig in dem Urtheil einen

gefährlichen Anhang machen, keinem von beeden Theilen rathen, oder dieselbe warnen, vielweniger aus dem Gericht vor oder nach dem Urtheil etwas schädlicherweis eröffnen, und endlich die Sachen aus böser Meynung nicht aufhalten, oder verziehen, sondern allein Gott, Gerechtigkeit und Wahrheit darin vor Augen haben wolle. Alles getreulich, und ohne Gefährde. Im Fall aber einer bey Gericht nicht allein, sondern noch mehr neben ihm Recht zu sprechen, und zu urtheilen hätten, so soll obiger Eidsformul post verba: Seiner besten Verstanduß nach, die Clausula mit, und nebst anderen geschwornen Rechtsprechern, und Urtheilern eingerückt werden. Es ist auch niemand schuldig vor einem solchen Richter, der sich nicht obverstandener maßen legitimirt, und geschworen hat, zu erscheinen, und in Rechtfertigung einzulassen, anerwogen dieselbe nimmermehr von einer Kraft, und Gültigkeit seyn wurde.

§. 3.

Ein jedes Gericht, wo kein anderes hergebracht, oder besonders anbe-
 fohlen ist, soll auch einen eigenen Gerichtschreiber oder Amts Actuarium
 haben, welcher allen gerichtlichen Handlungen, wie sie nur Namen haben
 mögen, nebst dem Richter beywohnen, und bey seinem Amtsantritt schwören
 soll, daß er demselben fleißig, und getreu vorstehen, die von den Partheyen
 beschehene mündliche Vorträge nebst Bescheid, und Urtheil redlich auf-
 zeichnen, und ein ordentliches Gerichtsbuch oder Protocolli darüber halten,
 solches nebst anderen bey Gericht eingebrachten Briefen und Urkunden aldort
 bewahren, was von Sachen in des Richters und Urtheilers Rathschlägen
 gehandelt wird, verschwiegen halten, sonderbar aber heimliche Gerichtshändel
 niemand eröffnen, lesen, oder sehen lassen, auch ohne Erlaub- und Erkenntnuß
 des Gerichts den Partheyen keine Copien von den eingelegten Briefen,
 oder Schriften ertheilen, vielweniger denselben, nachdem die Sach einmal
 für Gericht gekommen ist, rathen, oder sie warnen, desgleichen keine Schan-
 kung darum annehmen, sondern sich in jeder Sache des ordnungsmäßigen
 Lohns begnügen, annehms Er. dursl. Durchläucht sowohl, als jeden Dero
 Landsäßen, und Unterthanen zu ihren Rechten, Gerechtigkeiten und Frey-
 heiten, sobiel selbe sein Amt berühren mögen, zum besten handeln, und in
 allem deme weder Gefährde, noch Arglist brauchen wolle. Im übrigen gebührt
 auch keinem Gerichtschreiber oder Actuario, bey Gericht keine Stimm zu ge-
 ben, oder dem Richter, und Urtheilsprechern bey Abfassung des Bescheids
 einzureden.

Gerichtschrei-
 bers oder
 Actuarii
 Pflicht, und
 Amt.

§. 4.

An welchen Orten die Gerichtsbesißer hithero üblich gewesen, sollen
 selbe noch ferner, sonderbar aber, wenn der Richter keinen Gerichtschreiber
 oder Actuarium bey sich hat, wenigist zwey dergleichen zur Verhör mit bey-
 gezogen, und falls in der Hofmark selbst keine anständige zu haben wären,
 von dem Landgericht, oder nächstgelegener Stadt und Markt dazu requi-
 rirt werden. Wobey jedoch dieselbe nicht als Witrichter und Urtheilspreeher,
 sondern nur als Gezeugen dessen, was bey Gericht vorgehet, zu brauchen, und
 aber auch ihre Stimmen und Meynungen abzugeben weder schuldig, noch
 befugt seynd. In Städten und Märkten hingegen, wie auch anderer Orten,
 wo sie solches hergebracht haben, soll es dieß falls bey dem Gebrauch, und
 der hierin vorgeschriebener neuer Stadt- u. Marktsinstruction gehalten, mit-
 hin gestalterdingen der Besißern Pflicht und Eid, oder bey bloßer Erstattung
 des Handgelübds die richterliche Erinnerung darnach eingerichtet werden.

Don Gerichts-
 besißern.

§. 5.

Advocaten und Gerichts Procuratores sollen 1^{mo}. bey Gericht, wo sie
 angestellt werden, schwören, daß sie demselben der Nothdurft nach gewarten,
 des Gerichts Geschäft, Geborh, und Ordnung zu jederzeit geborsamlich nach-

Don Advoca-
 ten, und Ge-
 richts Procura-
 toribus.

Kommen, denen Partheyen auf Ansuchen den Beystand ohne rechtserheblicher Ursache nicht abschlagen, in Sachen, welche einmal angenommen, oder ihnen anverfohlen worden, aus ganz treuer Meynung der Gerechtigkeit, Nothdurft, und ihrer besten Verstandnuß nach fleißig fürbringen, ratthen, und handeln, wesentlich keinen falsch- unrecht- oder gefährlichen Auf- oder Anzug darin brauchen, oder suchen, eben so wenig denen Parthenen dazu anrathen, denselben gegen kundbare Rechten, und Landsfreyheiten nicht fürsprechen, sich keinen Theil an der Sach, worin sie Redner seynß, es seye gleich viel, oder wenig ausbringen, die Heimlichkeit, Behelf, und Unterrichts, so sie von denen Partheyen selbst empfangen, oder in der Sach bemerken, denselben zu schaden niemand offenbaren, das Gericht, und die Gerichtspersonen gebührend ehren, sich sowohl aller überflüssig- als schmähslicher Worten, und Lästerungen bey Straf nach Ermäßigung des Gerichts enthalten, ihre Clienten mit übermäßiger Belohnung nicht beschweren, sondern sich mit leidentlich- und gebührlischen Lohn, wie solcher von dem Richter allenfalls gemäßiget, gesetzt, und geordnet wird, begnügen, endlichen auch der Sachen, so sie bereits angenommen haben, ohne redlicher Ursach, und des Gerichts Erlaubnuß sich nicht entschlagen, sondern ihrer Parthen bis zu Ende des Rechtsas beystehen, überhaupt aber gegenwärtige neue Gerichtsordnung in allen Fällen genau befolgen sollen, und wollen, alles getreulich, und ohne Gefährde. Nebst demes soll 2^{do}. bey jedem Gericht eine gewisse Anzahl, und zwar wenigst zwey geschworne Vorsprecher berordnet, und hierzu lauter ehrbar- verständig- examinirt- und approbirte, auch sobiel die bey denen Justizdicasterien belangt, graduirte Personen von ehrbaren Wandel, Wesen und Herkommen gebraucht werden. 3^{to}. Stehet jedem frey, seine Sach, und Nothdurft selbst, wenn er dazu tauglich, und geschickt ist, bey Gericht vorzubringen. 4^{to}. Hat ein Advocat von mehr Partheyen jährliche Bestallung, oder Wartgeld, und begiebt sich, daß solche Partheyen in einer, oder mehr Sachen miteinander zu Streit kommen, soll er keinem von beeden Theilen dienen. Nachdem aber zuweilen 5^{to}. vermögliche Parthenen die fürnehmste Advocaten an einem Ort jammertlich in Bestallung nehmen, und ihrem Gegentheil hierdurch die gute Advocaten und Redner abzupumpen suchen, so soll einer Parthen bey den Justizdicasterien mehr nicht, als zwey, und bey den untern Gerichten nur einen zu bestellen erlaubt seyn. Wenn ferner 6^{to}. ein Advocat die Sach einmal angenommen, und die Parthey wenigst ihre Heimlichkeiten und Behelf schon erkunet hat, so soll er gegen selbige Sach weder in erster noch weiteren Instanz heimlich oder öffentlich, directe oder indirecte bey Vermeidung der in Cod. Crim. part 1. cap. 9. §. 2. dictirter Straf mehr dienen. Endlich soll er 7^{mo}. der Parthey nicht nur um den durch erweisliche Versaumnuß, Nachlässigkeit, oder Gefährde verursachten Schaden haften, sondern auch um das, was er gegen Pflicht und Ordnung handelt, allzeit unnachlässig gestrast werden.

§. 6.

Von Notariis

Von Notariis wird folgendes hiemit verordnet: 1^{mo}. Soll sich kein Notarius in hiesigen Churlanden seines Amts zu gebrauchen unterstehen, wenn er nicht aus päpstlicher Heiligkeit, oder römisch- kaiserl. Majest. Macht und Gewalt zugelassen, auch hinfuro bey dem churfl. Hofrath alhier, nach vorläufigen zugsamen Examine bestättiget, verpflichtet, und immatriculirt ist. Ausländische Notarios aber sollen die Zuntländer niemal gebrauchen, außer auf den Gränzorten, wo periculum in mora, und kein inländischer Notarius sobald nicht zu bekommen ist, oder da die in oder außer gerichtliche Handlung, in welcher der Notarius gebraucht wird, außer Land für sich gehet. Daserñ sich aber jemand pro Notario angiebt, der es entweder gar nicht, oder wenigst acht immatriculirt ist, so soll die Handlung für keinen Notariatsact gehalten, und der angebliche Notarius nicht nur in puncto falsi gestrast, sondern auch zu Abthnung des etwan dadurch verursachten Schadens angehalten werden. 2^{do}. Ist jeder Notarius schuldig, und soll auch vor seiner Immatriculation darauf schworen, daß er sein Amt aufrecht, getreu, und redlich betret.

treten, solches auf gebührendes Ansuchen, und gegen geziemenden Lohn ohne rechtserheblicher Ursach niemand abschlagen, sein Protocol fleißig, förmlich, und nach Ausweis der Rechten halten, einig Instrument über unzulässig in Rechten verbottene Handlungen, oder in Sachen, wobey er directe vel indirecte interessirt ist, nicht errichten, vielweniger sich gegen die gnädigste Landsherrschaft ohne vorläufiger Erlaubnuß gebrauchen lassen, die gewöhnliche Clausulen den Partheyen erinnern, und erklären, niemand als denen, auf deren Begehren das Instrument errichtet ist, ohne ihr, oder des Richters Vorwissen, Abschrift oder Nachricht ertheilen, desgleichen, was er zu Verrichtung seines Amts zu wissen nöthig hat, gründlich zu erlernen trachten, und da ihm ein Fall zu schwer wäre, sich bey den Rechtsgelehrten Rathsholen, und in Geschäften, worin er bereits als Notarius gebraucht worden, sich des Sollicitirens, Advocirens und Procurirens enthalten, sofort all anderes, was ihm denen Rechten nach obliegt, in fleißige Obacht nehmen wolle. 3^{to}. Das Protocol, welches jeder Notarius über alle von ihm errichtete Instrumenten zu halten hat, soll zu Anfang desselben die Anrufung des göttlichen Namens, die Jahrzahl der Geburt Christi, den Namen Sr. päpstlichen Heiligkeit, und kaiserl. Majestät, welche selbiger Zeit regieren, samt der Zahl deren Regierungsjahren, oder da er allein päpstlich, oder kaiserlicher Notarius ist, desselben Pabsts, oder Kaisers Namen, und Regierungsjahr, item die Judiction, oder römische Zinszahl, den Monat, und Tag, da solches Protocol angefangen worden, seinen eigenen Namen, und wo er selbiger Zeit wohnhaft gewest, mit eigener Hand schreiben, auch sein Notariatszeichen besetzen. Falls nun eins oder anders von diesen Requisites abgeheth, so ist zwar das Protocol unförmlich, und verweisslich, aber gleichwohl nicht gänzlich null, wenn nur die Zeit, da solches angefangen worden, und der Ort, wo der Notarius damall wohnhaft gewesen, nebst seiner eigenen Handunterschrift, und Sigill daraus erscheinet. In sothanem Protocol soll er alle und jede von ihm errichtete Instrumenten vollkommen von Wort zu Wort ohne Abbreviation, wie er solche den Theilen mit allen Zierlichkeiten ertheilen will, mit Benennung der Gezeugen, und wie er requirirt worden, auch mit Einverleibung des ganzen Handels, oder letzten Willens, wo derselbe nicht verschlossen ist, entweder mit eigener Hand einschreiben, und unterschreiben, oder da es durch einen anderen geschrieben wäre, wenigst selbst unterzeichnen, und warum er jenes selbst eigenhändig zu schreiben nicht vermögt hat, bey der Unterschrift melden, wie nicht weniger vor der Unterschrift den Partheyen, welche ihn requirirt haben, dasselbe vorlesen, und wo auf Verwilligung der interessirten Theilen etwas corrigirt, oder bengesetzt wird, solches dergestalt vornehmen, daß die durchstreichene Schrift noch leslich verbleibe, und bey der Unterschrift die Correctur, oder der Verfaß specificirt, und benennt werde, wo im übrigen sich der Notarius gegen alles, was sowohl in Ansehen des Papiers, als der Dinte, und sonst billigen Verdacht erwecken möchte, wohl zu verwahren, auch nach ausgefertigt, und hinausgegebenem Instrument weder für sich, noch auf Begehren der interessirten Theilen an dem Protocol so wenig, als an dem Instrument mehr etwas abzuändern, sondern allenfalls auf Ersuchen ein neues Instrument darüber zu verfertigen hat. Bey Endigung des Jahres soll er auch allzeit sein Protocol mit seiner Handunterschrift und Notariatszeichen beschließen, auf das neue Jahr aber allzeit ein neues Protocol in obiger Maß verfaßen, auch sein gewöhnliches Notariatszeichen ohne Vorwissen und Begnehmung der Obrigkeit niemall eigenmächtig verändern. 4^{to}. Bey den Handlungen, wozu er requirirt wird, soll er allzeit in Person gegenwärtig seyn, die zu deren Rechtskräftigkeit erforderliche Zierlichkeiten und Requisites wohl bemerken, solche den Partheyen, jedoch ohne Maßgebung, in der Hauptsach selbst anzeigen, die dem Instrument eingeruckte Clausulen, sonderbar die Verzichtendenenselben gnugsam erklären, sowohl ihrer als der anwesender Gezeugen Namen von ihnen erforschen, nächtllicherweil sich ohne sonderer Nothdurft nicht brauchen lassen, oder daß wenigst genugsame Lichter im Zimmer seyen, Vorsehung thun, sofort alles umständig beschreiben, und was er hierbey

durch selbst eigen- und leiblichen Sinn erfahren hat, sowohl dem Protocollo, als Instrument einberleiben. 5^{to}. Den Partheyen ist er nicht nur Instrumenta in Conformität des 11^{ten} Capitels, 2^{ten} S. auszufertigen, sondern auch auf Begehren das Protocollo selbst vorzuweisen schuldig. Wenn er aber das Instrument, welches er jemand schon einmal gefertigt, und zugestellt hat, nochmal fertigen, und ertheilen, oder abändern soll, ist der Unterschied zu bemerken, ob solches nur von einem allein angegeben, oder noch jemand anderer dardurch verbunden worden seye. Letzterenfalls gebührt sich nicht dasselbe ohne richterlicher Erlaubnuß nochmal zu ertheilen, ersterenfalls aber kann dieses, so oft man es begehrt, ohnbedenklich geschehen, doch soll über die Correction allezeit ein neues besonderes Instrument errichtet, und das nämliche, was von nochmaliger Errichtung des Instruments verordnet worden, hierunter beobachtet, einerdritten Person hingegen ohne Erkenntnuß, und Befehl des Richters weder das Protocollo aufgewiesen, noch Instrumenten, oder Abschriften daraus ertheilt werden. Mit Vidimir, und Transumirung deren vorher schon errichteten Notariats- oder anderer Instrumenten, und Urkunden hat es andere Meynung, weil dieses ein neuer Act ist, sohin der Notarius mit Beobachtung deren hierzu erforderlicher Solennitäten solchen wohl verrichten, und seinem Protocollo einberleiben kann. 6^{to}. Stirbt ein immatriculirter Notarius, so sollen die hinterlassene Erben das Protocollo ohne längeren Verzug bey der Obrigkeit des Verstorbenen hinterlegen, und im Fall solches von dort einem anderen Notario zukommt, soll dieser den Partheyen weder das Protocollo, noch Instrumenta, oder Abschriften andergestalt, als nach Maßgab des vorgehenden 5^{ten} num. ediren, sonst aber bey Ausziehung eines Instruments mit Fleiß beschreiben, wie er des vorigen Notarii Protocollo befunden habe, sofort über sothane Ausziehung dem vorigen ein neues Instrument in gebührender Form anhängen. 7^{mo}. Gehet das Notariatsprotocollo verlohren, und kann der Notarius eidlich erhärten, daß er selbes nicht fürsehglich verhalte, soll er zwar dabey gelassen, jedoch wenn dieser Verlust nicht aus unversehenem Unglücksfall, sondern aus Unfleiß, und Verschulden geschehen, nicht nur à proportionem der Schuld gestraft, sondern auch zu Indemnisation deren dadurch beschädigter Partheyen angehalten werden. Kann er sich nun solchenfalls erinnern, was für Instrumenta in dem verlohrenen Protocollo enthalten gewest, mag er selbe von den Partheyen wohl abfordern, und sie auf Weigern durch ihre behörige Obrigkeit zu Extradition anhalten lassen, sofort ein neues Protocollo daraus verfertigen. Zeiget sich aber, daß er das Protocollo mit gefährlichem Fürsah verhalten, oder gar casirt, und vernichtet habe, so soll er nicht nur seines Amtes entsetzt, sondern nach Maßgab des Codicis Criminalis part. 1. c. 9. S. 2. gestraft werden. Und damit nun 8^{vo}. all obiges, was von Vertretung des Notariatamts verordnet worden, desto gewisser beobachtet werde, soll jedes Orts Obrigkeit die Notariatsprotocollo von Zeit zu Zeit fleißig einsehen, und die unschicklich- befundene Notarios abstellen, Jene auch, welche durch ungebührliche Notariatsverrichtungen Schaden gelitten, die Indemnisation verschaffen. Dahingegen aber auch 9^{to}. ernstlich hiermit verordnet wird, daß sich niemand, wer der immer seye, an Notariis, zumal in Vertretung ihres Amts, zu vergreifen unterstehe.

§. 7.

Von Comitibus Palatinis.

Nachdem die Erfahrung genugsam belehret hat, was der große Mißbrauch der sogenannten Comitibus zu vorigen Zeiten sowohl in- als außer Reich mannigmal für schädliche Folgerungen nach sich gezogen hat, so bleibt es bey der dagegen eingeführt- löblicher Oberbanz, und Ordnung dergestalt, daß in hiesigen Churlanden keinem Comiti Palatino der Gebrauch seiner Comitibus andergestalt gestattet wird, er seye denn nach vorläufig- gnugsamer Examination sowohl seines Diplomatis, als seiner Person, und Geschicklichkeit bey dem churf. Nothrath alhier ordentlich immatriculirt. Es soll sich aber auch der Immatriculirten Gewalt und Macht ohngeacht dessen, was die Comitibus etwan mit sich bringt, niemal weiter erstrecken, als daß sie 1^{mo}. ungebührliche

siche Kinder, welche nicht aus verdampter Geburt seynd, legitimiren: 2^{do}. Laugliche Personen previo examine zu öffentlichen Notarien creiren. 3^{io}. Wappenbriefe mit Schild und Zeichen, auch ungedruckt und ungedruckt, brochenen Helm ehrlich, und redlichen Personen ertheilen. 4^{to}. Tranlumpt. und Vidimus von allerhand Documenten und Scripturen machen mögen, dahingegen sollen sie sub poena nullitatis, und anderer schwerer Ahndung 1^{mo}. Keine Legitimation ehebrecherisch, blutschänderisch, und anderer dergleichen aus verdampten Benschlaf erzeugter Personen vornehmen, weniger jemand zu höheren, oder adelichen Würden, und sigelmäßigen Aemtern legitimiren. 2^{do}. Jenen, welche böser Unthaten halber durch Urtheil und Recht obrigkeitlich condemnirt, und abgestraft seynd, Restitutionem fama nicht mittheilen. 3^{io}. Adoptionum, Arrogationum, Emancipationum, Testamentorum, Donationum, aut aliorum Contractuum confirmationes, wie auch die Bevormundungen, und all dergleichen Actus Jurisdictionis voluntarie, aut contentiose unterlassen. 4^{to}. Weder Nobiles, noch Doctores, Licenciatos, Magistros, Baccalureos, oder Poetas Laureatos creiren. 5^{to}. In denen Legitimationsbriefen keine leere Spacia, um etwan anderes nach Gefallen beysetzen zu können, einräumen, und endlich auch 6^{to}. sich um soviel weniger in anderen noch wichtigeren Fällen einer Auctorität, oder Obrigkeit anmaßen.

§. 8.

Stuhlschreiber, Supplicisten, und Winkelagenten, welche weder graduirt, noch bey Gericht verpflichtet, oder recipirt seynd, wie auch unstudirte gemeine Burgers- und Bauersleut, welche sich oft aus Gewinnsucht, oder anderen bösen Antriebs für Gerichtes- und Rechtsverständige ausgeben, die Partheyen zum Streiten, oder mannigmal wohl gar die Untertthanen gegen ihre Herrschaften aufsetzen, und wie man es von Alters her zu nennen pflegt, rechte Bauernkönige seynd, sollen von keiner Obrigkeit geduldet, mündere einige Supplicationen, oder Schriften von ihnen angenommen, sondern dergleichen angemast- schädliche Beystand und Aufwügler nach Gestalt ihres Verhandelns, und geübter Gebühr mit Geld, Gefängnuß, Leib- und Schandstrafen, oder wohl gar mit der Landsverweisung angesehen werden.

Don gemeinen Stuhlschreibern, Winkelagenten und sogenannten Bauern Königen.

§. 9.

Hey jedem Gericht soll wenigst ein geschwornener Gerichtsdiener, oder Fronboth seyn, welcher auf richterlichen Befehl den Partheyen zurecht verkünden, dieselbe für Gericht soderen, was in andermweg des Gerichts Nothdurft ist, mit Ruffen, Geborthen, und Verbothen nach selbigem Gerichtsbrauch und Ordnung zu handeln hat. Darauf soll er auch seiner Herrschaft und dem Richter schwören, daß er dem Gericht, und desselben berordneten zugehörigen Personen mit Fleiß gewarten, und gehorsam seyn, ihren Frommen fördern, und Schaden warnen, und wenden, auch die Urtheilen, Ordnung, Geboth, Verboth, und Geschäfte, desgleichen die Lad- und Verkündungen, brieflich, und andere Bottschaften, so ihm von Gerichts wegen befohlen, oder mit Urtheil erkannt werden, nach Ordnung rechtens, und des Richters Befehl getreulich, und mit Fleiß einantworten, verkünden, und vollziehen, und wie es geschehen, wahrlich anzeigen, die Ungehorsame, Widersässige, Mißhändler, und Uebelthäter, soviel ihm möglich ist, erforschen, andeuten, und darin nicht verhalten, weder heimliche Geding, und Eigennuß, noch Haß, Reid, oder andere Gefährde hierunter brauchen, die ihm anbefohlene, oder sonst bey Gericht wahrgenommene Sachen, und Heimlichkeiten niemand eröffnen, dafür warnen, oder rathen, die Partheyen, wegen welcher er Amtes halben handelt, über den gewöhnlich gesetzten und gemäßigten Lohn nicht beschweren, sondern sich der Ordnung, und allensfallig richterlicher Ermäßigung nach hierin halten, auch Seiner Mursl. Durchl. und jeden Dero Ständen, Landsassen, und Untertthanen Rechten, Freyheiten, und Gerechtigkeiten, soviel solche sein Amt berühren, zum Besten handeln, darwider wissentlich nicht thun,

Don Fronbothen, und Gerichtsdienern.

und übrigens all anderes, was ihm von Amts wegen gebührt, oder befohlen wird, beobachten, darin niemand verschonen, weder Gab, und Schenkung darum nehmen, noch Lieb, Furcht, Freundschaft, Feindschaft in keine Weis ansehen wolle, alles getreulich, und ohne Gefährde. Wollte jemand die Citation, und Ladung nicht durch den gewöhnlichen Fronbothen, sondern durch einen immatriculirten Notarium verkünden lassen, stehet ihm solches frey, und sollen sodann sowohl dergleichen Notarii, als Fronbothen während der Vertretung ihres Amts allenthalben in churf. Geleit, Sicherheit, und Schirm seyn, mithin jene, welche sich mit Ungebühr an ihnen vergehen, ohnuachlässig, und gestaltten Dingen nach, malefiziisch gestraft werden.

§. 10.

Von Abwesenheit der Beamten und deren Vertretung.

Was in Cod. Crim. p. 2. cap. 1. §. 2. & 3. von Betretung der Beamten auf dem Fall der Abwesenheit, oder Hinternuß versehen ist, das soll auch in allen bürgerlichen Sachen tam voluntarie, quam contentiosæ Jurisdictionis beobachtet werden.



Drittes Capitel.

Von dem Gerichtsproceß.

§. 1.

Was, und wie vielerley der Proceß seye.

Die Wesenheit des gerichtlichen Proceß bestehet darin, daß die strittige Sach vor gehöriger Obrigkeit angebracht, mit genugsamer Bernehmung aller interessirter Theilen der Nothdurft nach untersucht, durch richterlichen Ausspruch entschieden, und endlich derselbe auch zum Vollzug gebracht werde. Es wird solcher nach dem Unterschied der Personen und Sachen, oder der Art zu verfahren auf vielerley Weis, hauptsächlich aber in Summarium, Ordinarium, & Summarillimum, dann in Possessorium, & Petitorium getheilt.

§. 2.

Wann, und wie der Ordinarium insbesondere Platz greife.

Ordinarium Processus hat nicht statt in Hand- oder Concurssachen, oder wo die Capitalsumma im Werth nicht 50 fl. beträgt, oder da ex leg. diffam. vel si contencat verklagt wird, oder in Sachen, welche laut folgenden 3^{ten} §. summarillimè verhandlet werden, und endlich wo man das Summarium schon einmal angetreten hat, maßen nachhero das Ordinarium nur noch auf jenen Fall allein gestattet wird, wenn solches den 1^{ten} Julii anno 1750. zwischen den streitenden Theilen schon wirklich angefangen worden ist, maßen ihnen hierin den Streit bis zu gänzlichem Ausgang fortzusetzen unbenommen bleibt. Außer ject speci ficirter Fällen hat der Kläger die Wahl, ob er gegen den Beklagten in Summario, oder Ordinario anbinden wolle, wenn er aber aus beeden einmal ergriffen hat, so ist ihm zu den anderen zu schreiten nicht mehr erlaubt, und soll im übrigen zwischen beeden kein anderer Unterschied mehr seyn, als welcher in diesem und nachfolgenden Capiteln besonders ausgedruckt ist.

§. 3.

Von dem Processu Summarillimo, & Executivo.

1^{mo}. Soll man in Kleinigkeiten, welche nicht 50. fl. in Capitali betragen, gar keinen, oder wenigst keinen schriftlichen Proceß, minder weitläufige Proben gestatten, sondern dieselbe gleich durch mündliche Verhör, oder Commission in Güte zu heben, oder der Billigkeit nach, sonderbar da es unver-

mögliche Parteyen betrifft, zu entscheiden trachten. 2^{do}. In Sachen zwischen ehelichen Kindern und Eltern ist auf die nämliche Weis zu verfahren. 3^{to}. Hat es mit dem Possessorio momentaneo vel Summarissimo gleiche Beschaffenheit, und ist hievon unten §^{vo} 5^{to} das mehrere versehen. 4^{to}. In offenbaren kündigung Frehlen, Bergwältigungen und Attentaten, wie auch in Sachen das Policy und gemeine Wesen betreffend. Item in Bevormundung minderjähriger Personen, Ablegung hinterstelliger Vormundschaftsrechnungen, wie auch in Alimentations- und anderen dergleichen ohne Gefahr nicht leicht verschieblichen Dingen, nicht weniger in bloßen Incidentien und Nebensachen, welche die Hauptsach selbst nicht berühren, soll man ebenfalls ohne Schriftenwechsel lediglich in via commissionali mit summarischer Einsicht und abgekürzten Terminen, auch wo es auf einen Beweis ankommt, nach Maßgab des 9^{ten} Capitels 4^{ten} §^{vi}, dann 10^{ten} Capitels 3^{ten} §^{vi} verfahren, und was hierunter etwan einer mehrerer Erörderung bedarf, von dem Liquid- und unverschieblichen Absondern, und gestalten Dingen nach per Processum separatum, oder mit der Hauptsache selbst ausführen lassen. 5^{to}. Mag zwar itt verbrieft- und liquiden Schuldsforderungen, woraus sowohl das Quantum, oder Quale, nebst der Person des Schuldners und Glaubigers genugsam erscheint, die Klag communicirt werden, man soll aber auch allzeit zugleich eine Commission ad producendum Originals anberaumen, und wenn hierbey das Instrument weder diffirt, noch durch andere rechtserheblich- und in continenti liquidirliche Einwendungen abgeleint werden kann, ohne weiteres zur Execution schreiten, und all übriges, was altioris indaginis ist, gleichwohl practica cautione ad separatum processum verweisen.

§. 4.

Die Klag gehet entweder auf das Recht und Eigenthum der strittigen Sache selbst, oder nur auf bloßes Inhaben derselben. Erstenfalls heißt es Petitorium, anderenfalls Possessorium, und zwar, wenn nur von dem gegenwärtigen Stand der Possession, wie sich selber kurz vor entstandener Irrung befunden hat, eine summarische Einsicht genohmen wird, Possessorium momentaneo vel summarissimum, oder wenn auf die ältere Possession zurück gegangen, und zugleich die Art, wie solche erlangt worden, ordentlich untersucht wird, Possessorium plenarium vel ordinarium. Von dem Momentaneo siehe §^{um} 1^o 5^{um}. Das Possessorium plenarium und Petitorium hingegen betreffend, kann 1^{mo}. jeder Kläger gleich anfänglich eins oder anderes allein, oder gestalten Dingen nach beedes zugleich cumulativè antretten. Und da nun 2^{do}. das Possessorium plenarium allein anhanden genohmen wird, als welcher außer der Grunddienßbarkeiten und anderen specialiter ausgenommenen Fällen regulariter in allen Possessionsklagen statt hat, so soll man 3^{to}. auf die zu bloßer Colorir- und Beschönigung des Inhabens beygebrachte petitorische Gründe, zumal jene, welche nicht gleich in continenti dargethan werden können, sondern altioris indaginis seynd, weder ein- noch andererseits attendiren, minder den Proceß dadurch aufhalten, im übrigen aber 4^{to}. alle sowohl dilatorisch als peremptorische Exceptiones, soviel von den letzteren das Inhaben betrifft, ohne Unterschied hierin zu lassen, sofort endlich 5^{to}. mit Vorbehaltung des Petitorii, als welches sich zwar ohnehin allzeit stillschweigend darunter verstehet, lediglich in bemeldtem Possessorio plenario sprechen, mithin 6^{to}. den obliegenden Theil bey seinem erprobten Inhaben entweder beschützen und handhaben, oder wenn er solches noch nicht hat, gegen Leistung annehmlicher Caution in ealum succumbentiz eintraumen. Wasfen auch 7^{mo}. vor ergangenen Bescheid jedem Theil nach Maßgab folgenden §^{vi} n. 4. von der Possessionsklag abzustehen, und das Petitorium zu ergreifen bevorstehet. Falls nun 8^{vo}. jeßthemelndtes Petitorium entweder nach gegen digtem Possessorio, oder gleich anfänglich allein vorgehohmen wird, so soll hierunter auf die Fundamenta possessoria außer dem Fall, wo der Titulus, oder Grund der petitorischen Klag, oder Exception auf dem Herkommen, oder der Verjährung beruhet, gar nicht gesehen, vielweniger 9^{mo}. solchenfalls auf das

Don dem Petitorio und Possessorio plenario.

Possessorium gesprochen, oder zu selbigen mit Verlaß, oder Suspendirung des angestellten Petitorii geschritten werden. In Spolienfachen, da die Entwehrrung kündig oder leicht zu erweisen ist, hat 10^{mo}. keine petitorische Klage wider den Entwehrten von Seiten des Entwehrrers statt, bis das Punctum spolii gänzlich abgethan ist. Desgleichen kann 11^{mo}. der in Possessorio obliegende Theil weder vor gänzlicher Ausricht- und Vollziehung des hierin für ihn ergangenen Spruchs zur Einlassung in Petitorio wider Willen angehalten, noch 12^{mo}. auf den Fall, da er in Petitorio unterliegt, zu Vergütung deren bis dahin verfallender Früchten, oder verursachter Streitskosten und Schäden, wo nicht mala fides in petitorio offenbar entdeckt wird, condemnirt werden. Sobielt nun 13^{io}. die Cummulirung des Petitorii und Possessorii plenarii betrifft, hat zwar beedes unter sich keine Gemeinschaft, es soll aber gleichwohl den Parthen weder in Erlang- noch Recupetir- oder Erhaltung der Possession das Petitorium wenigst alternativè & eventualiter, wenn anderst der nämliche Richter auch in beeden Competens, und annehbens keins von beeden abgemacht ist, mit einzumischen verwehrt seyn, und im Fall nun dieses 14^{io}. ohne ausdrücklicher Protestation ein- oder anderer Parthen geschieht, so mag der Richter in ein- oder anderen, welches er am ersten von beeden instruirt findet, zwar allerdings sprechen, jedoch dergestalt, daß 15^{io}. bey erfolgenden Spruch in Petitorio von dem Possessorio im Hauptwerk allzeit abstrahirt werde. Gleiche Bewandnuß hat es 16^{io}. auf den Fall, wenn sich zwar weder aus dem Klaglibell, noch anderen Actis genugsam äußert, ob in Possessorio, oder Petitorio gehandelt worden. Dafern sich aber 17^{mo}. über den ergangenen richterlichen Ausspruch selbst ein billigmäßiger Zweifel hierinfallt ergibt, so ist die Wuthmachung pro Petitorio, im übrigen soll 18^{vo}. in beeden durchgehends gleicher Modus procedendi beobachtet, auch 19^{mo}. alle Remedia Juris ordinaria in einem wie in dem anderen gestattet werden, folglich die in Possessorio ergangene Res Judicata an Ergreifung des Petitorii niemals hinterlich seyn. Und wenn 20^{mo}. das Possessorium geendiget ist, soll man dem condemnirten Theil auf Anrufen der obliegenden Parthen zur Klagestellung in Petitorio einen preemtorischen Termin sub poena perpetui silentii präfixiren, nach ausgestrittenem Petitorio aber hat es 21^{mo}. ein für allemal, ohne weiteren Proceß, dabey sein Bewenden.

§. 5.

Von dem Possessorio momentaneo & summarissimo.

Possessorium momentaneum vel summarissimum, Kraft dessen derjenige, welcher Jahr und Tag vor entstandener Irrung in ruhigen Besitz der strittigen Sache gewest zu seyn beweisen kann, so lang hierbey gehandhabt werden soll, bis in Possessorio plenario oder Petitorio ein anderes dargethan ist, hat zwar 1^{mo}. regulariter in allen Sachen, mithin auch in Grunddienstbarkeiten, und anderen dergleichen Incorporalrechten, ausgenommen in Jurisdictionalien und Regalien, oder wo sonst ein ausdrückliches Verbot entgegensteht, jedoch 2^{do}. niemals anders Platz, als wenn das Inhaben sowohl auf ein- als andererseits strittig und zweifelbar, annehbens 3^{mo}. große Gefahr ob dem Verzug, oder Gewaltthätigkeit zwischen beeden Theilen zu besorgen ist. Zufoderist soll aber auch 4^{to}. obbemeldt- jährliches Inhaben auf Seiten desjenigen, welcher darin beschützt zu werden verlangt, wenigst durch zwey unverfälschte Gezeugen, oder sonstig liquid- und richtigen Beweis genugsam dargethan seyn. Wobey man 5^{to}. in dem Proceß gestaltten Dingen nach, entweder von Amts wegen, oder auf Anrufen, jedoch allzeit schleunigst, und mit möglicher Abkürzung desselben verfahren, folglich das erste Andringen, oder Klage dem Gegentheil zwar communiciren, hierüber aber keinen Schriftenwechsel gestatten, sondern die Parthen nur mündlich ad protocollum gegen einander vernehmen, und ihre vermeynte Behelf produciren lassen soll. Der Beweis durch lebendige Gezeugenschaft soll 6^{to}. wie in anderen Causis summarissimis nach Maßgab des 10^{ten} Capitels 3^{ten} §vi geführt, und das nämliche 7^{mo}. mit dem Gegenbeweis allenfalls beobachtet, sofort auch alles, was 8^{vo}. sowohl excipiendo, als interveniendo, oder sonst hierunter eingebracht wird, und etwan

etwan *actoris indaginis*, und aufzöglich ist, alsogleich separirt, und ad Possessorium plenarium vel Petitorium verwiesen werden. Sofern nun 9^{mo} einem Theil das Inhaben in Possessorio summarissimo zuerkannt worden ist, so stehet dem andern Theil frey, ob er gleich unmittelbar in Possessorio, oder aber in Possessorio plenario, wenn anderst die *Causa* nicht dabon ausgenommen ist, Klage stellen wolle. Doch soll 10^{mo} der obsiegende Theil hierauf zu antworten eher nicht schuldig seyn, bis dem Spruch in Summarissimo gegen *Caution* ein vollkommenes Genügen geschehen ist. Und da auch derselbe 11^{mo} in Petitorio vel Possessorio unterliegt, so restituirt er gleichwohl die bis dahin verfallene Früchten, und verursachte Kosten, oder Schäden nicht, es seye denn, daß er bey dem weiteren Proceß in mala fide gewesen zu seyn befunden worden. Nach bereits incaminirtem Possessorio plenario vel petitorio kann 12^{mo} nichts desto weniger das Summarissimum suppositis supponendis vor dem Beschluß der Sache allzeit noch an Hand genommen werden, welschenfalls man auch das letztere vor all anderen fest zu setzen, und durch den Proceß in der Hauptsache nicht hintern zu lassen hat. Der in Summarissimo gemachte Beweis mag ferner 13^{mo} denen Partheyen auch in Possessorio plenario aut petitorio, soweit dahin er gehet, zum Behuf dienen, doch sollen solchenfalls die Zeuzeugen, wenn sie noch bey Leben seynd, auf Begehren ein- oder anderer Parthey nochmal und ordentlich verhört, wie nichtweniger weitere Production sowohl von neuen Zeuzeugen, als anderen Beweisthum zugelassen werden. Hat aber 14^{to} kein Theil in Summarissimo das ruhige Inhaben von Jahr und Tag vor erhobenen Zweytracht genügend dargethan, oder seynd etwan die Proben auf beeden Seiten gleich, so soll man sie ad Possessorium plenarium vel petitorium verweisen, und bey andauernder Gefahr, oder besorglicher Thätlichkeit einweisen die Sequestration der strittigen Sache vorkehren. Fallt endlich 15^{to} der Zweifel vor, ob in Possessorio plenario oder momentaneo gesprochen worden seye, und will solches *ex actis* nicht genugsam erscheinen, so soll man das erste dafür halten. Und übrigens 16^{to} nach geendigtem Summarissimo dem verlustigen Theil auf Uruffen des Obsiegenden einen peremptorischen Termin *sub poena preclusi* zu Ergreifung des Possessorii ordinarii, oder petitorii anberaumen.

§. 6.

Für Gericht kann jeder sowohl activè als passivè stehen, der seiner selbst mächtig, und auch sonst keiner rechtmäßiger Ausstellung, oder Besdenklichkeit hierinfallt unterworfen ist, insonderheit aber soll man weder kurf. Beamte in *Causis Domini*, noch Städt und Märkt, welche dem rentmeisterischen Umritt untergeben seynd, zum Proceß kommen lassen, wenn nicht jene den *cameral*: und diese den rentmeisterischen Consens beybringen, welcher jedoch ohne sonders erheblicher Ursache weder versagt, noch aufgehalten, und in Sachen, welche keinen Verschub leiden, oder sonst ad Summarissimum qualificirt seynd, nicht erfordert werden solle.

Der Proceß führen kann.

§. 7.

Jeder Kläger soll sich vor Anfang des Proceß wohl bedenken, und das Seinige in Güte zu erlangen best- möglichsten Fleiß anwenden, in Entstehung deren aber sich bey Rechtsverständigen mit wahrhaft- und unberdunkelter Erzählung der Geschichte und aller Umstände Raths erholen, welches auch der Beklagte seines Orts ebenfalls zu beobachten hat.

Was vor dem Proceß zu beobachten.

§. 8.

Bei unermöglichen Partheyen, welche zum Armeurecht gelassen werden wollen, soll sich die Obrigkeit zuseherst ihres Zustands erkundigen, und sie dem Befund nach schwören lassen, daß sie in dieser Absicht von ihrer

Von arm- und unermöglichen Partheyen.

Hab nichts veräußert, oder vergeben haben, oder vergeben wollen, auch da sie wiederum zu Kräften kommen wurden, gebührliche Ausricht- und Zahlung thun werden. Præfatio Juramento sollen sie nicht nur aller Gerichtsgebühren enthoben, sondern auch der Advocat, oder Procurator denenselben gratis zu dienen schuldig seyn, es seye denn, daß ihn der Handel unrecht zu seyn bedunkt, und er solches mit einem Eid zu erhärten getrauet, welchenfalls er des Verstands entlediget seyn soll. Man soll auch dergleichen Partheyen auf besundenen Ruthwillen am Leibe strafen.

§. 9.

Von dem An-
fang, Fort, und
Ausgang des
Streits.

Der Anfang des Streits wird zwar 1^{mo}. in Ansehen des Richters um das Jus præventionis gegen andere Obrigkeiten zu bewirken von Zeit der Vorladung angerechnet, zwischen den Theilen selbst aber fangt derselbe von der Zeit an, da sie sich in der Hauptsache miteinander einlassen. Unnöthige Aufzug sollen hierin 2^{do}. nicht nur nicht geduldet, sondern hielmehr, wo man eine Geflossenheit hierunter verspührt, sowohl die Partheyen als Advocaten, und Unterrichter empfindlich hierum gestraft werden. Auf Absterben einer Parthey ist 3^{io}. eine Citation ad reallumendum Processum nicht nöthig, sondern die Gegenparthey zeigt den Tobsfall an, benennt zugleich den Succellorem, und wird in Processu weiter gegen ihn fortgeschritten, es seye denn, daß er sich aus erheblichen Ursachen nicht einlassen will, welchenfalls in der Hauptsache solang still gestanden wird, bis die Präliminarfrag ausgemacht ist. Der Streit wird theils durch Bescheid, Vergleich, Compromiß, theils durch gutwilligen Abstand, oder Verjährung geendiget. Von den ersten dreyen, siehe unten cap. 14. & 17. §. 1. & 2. Soviel den Abstand von der Action, oder dem Streit betrifft, stehet solcher 4^{to}. jedem Theil, sofern nur die Gegenparthey dabey beruhiget ist, sowohl vor, als nach der Kriegsbefestigung bis zum Endbescheid frey. Durch die Verjährung aber hört 5^{to}. der Streit auf, wenn von der Zeit des in dem strittigen Punct vorgegangenen letzten Judicialact vierzig Jahr verfloßen seynd, ohne daß sich ein oder andere Parthey bey Gericht hierunter mehr gemeldet hat.

§. 10.

Beobachtung
gegenwärtiger
Proceßord-
nung.

Gegenwärtige Proceßordnung soll in hiesigen Churlanden von jedermann ohne Unterschied, es betreffe gleich In- oder Ausländer durchgehends beobachtet werden. Immaßen Ihro churf. Durchl. selbst, wie all anderen, also auch in Dero eignen Sachen der Gerechtigkeit nicht nur ihren graden ordnungsmäßigen Lauf lassen, sondern auch dieselbe dergestalt befördert wissen wollen, daß sich niemand hierüber mit Fug zu beschweren Ursach haben soll.

Viertes Capitel.

Von gerichtlichen Klagen, Klaglibellen, und andern sowohl mündlich, als schriftlichen Anbringen.

§. 1.

Was, und wie
vielerley die
Klag seyn.

Die Klagen oder Actiones, wodurch man das, was jedem von Rechts wegen wirklich zustehet, in dem Weg Rechtens zu erlangen sucht, werden zwar theils nach dem Unterschied des Rechts, worauf sie sich gründen, theils nach ihrem Endzweck und Gegenstand, theils auch nach der Natur des Geschäfts selbst, und sonst anderer Ursachen halber, auf verschiedene Weis eingetheilt, und benamset. Wobon aber überhaupt nur folgendes alhier zu be-
merken ist.

§. 2.

Auf Seiten des Klägers gehen 1^{mo}. alle Actiones ohne Unterschied auf die Erben, und zwar, wenn derselben mehr seynd, auf jeden nach Maß seiner Erbportion, ausgenommen, wenn sie 2^{do}. durch Gesetz oder Beding auf des Erblassers Person allein eingeschränkt seynd. Auf Seiten des Beklagten gehen 3^{to}. die Realactionen gegen seine Erben nur so weit, als sie im Inhaben der Sache seynd, oder wenigst denen Rechten nach für Inhaber geachtet werden. Persönliche Klagen rühren entweder von Contract oder Verbrechen her. Jene erstrecken sich 4^{to}. ohne Unterschied auf des Beklagten Erben, ausgenommen, da durch besondere Rechten oder Beding, Maß und Ziel gesetzt ist, oder, wo das Factum, welches der Erblasser zu prästiren gehabt hat, sein bloßes Personale betrifft. Anderer Klagen halber, welche aus peinlichen Verbrechen erwachsen, bleibt es 5^{to}. bey dem Cod. Crim. part. 1. cap. 1. §. 41. Soviele aber 6^{to}. die in das Criminale nicht einschlagende Verbrechen belangt, soll man dahin sehen, ob der Krieg mit dem Erblasser schon befestiget gewesen, oder nicht, erstensfalls haften die Erben soweit, als es nicht auf Leib und Leben gehet, anderenfalls aber nur soweit, als ihnen von des Erblassers Verbrechen zu guten ergangen ist.

Ob, und wie die Actiones auf die Erben gehen.

§. 3.

Alle Actiones erlöschten von der Zeit an, da sie hätten gestellt werden mögen, regulariter mit 30 Jahren, wo keine länger- oder kürzere Zeit besonders bestimmt ist. Nach Ablauf deren, greift die Klag, unter dem Vorwand, daß der andere Theil gute Wissenschaft davon gehabt hat, nicht mehr Platz, es seye denn zu erweisen, daß man die ganze Zeit über an der Klag gehindert, oder der Gegentheil ermahnet worden. Uebrigens ist eines, ob die Klag von sich selbst erlosche, oder durch eine standhafte Einred entkräftet werde.

Wie die Actiones erlöschten.

§. 4.

Wer nicht besonderer Pflichten halber zur Klag verbunden ist, soll auch nicht dazu angehalten werden, außer, da man ex lege diffamari rechtlich dahin ausgefodert wird.

Ob man zur Klag gezwungen werden möge.

§. 5.

Bei der Klag ex lege diffamari ist 1^{mo}. das Judicium diffamatorium von dem Judicio causae principalis, wohl zu unterscheiden, und wie nun jenes nur die Vorbereitung von diesem ist, so muß auch 2^{do}. der diffamirte Theil, welcher in dem ersten die Stell des Klägers zu vertreten hat, seine Klag nicht vor dem Richter des Diffamantens, sondern dort, wohin die Hauptsache selbst gehörig ist, gehörend incaminiren, und 3^{to}. die angebliche Diffamation, falls solche widersprochen wird, wenigst lummarie beweisen, mithin soviel darthun, daß er von seinem Gegner mit Wort oder Werk, entweder an seiner Ehr, oder an Gütern, Rechten und Gerechtigkeiten auf nachtheilige Weis angegriffen worden sey. Welchenfalls auch 4^{to}. der Diffamant zur Klagstellung in der Hauptsache selbst mit Anberaumung eines peremptorischen Termins, und unter Androhung ewigen Stillschweigens angehalten, wie nicht weniger 5^{to}. ein gleiches beobachtet werden soll, wenn derselbige in Judicio diffamatorio nicht erscheint, oder Ausflüchten sucht, und unerhebliche Einwendungen macht. Daserst sich aber 6^{to}. der Diffamant im wirklichen Besitz des angerühmten Rechts befindet, so mag er auch ex lege diffamari zur Klag in der Hauptsache nicht ausgefodert werden, sondern der vermeyntliche Diffamatus ist vielmehr selbst dahin an- und in mehr bemeldtem Diffamatorio abzuweisen.

Von der Klag ex lege diffamari.

§. 6.

Von der Klag
ex lege si con-
tendat.

Es geschiehet vielmal, daß der Kläger seine Klag mit Fleiß, oder aus Langmuth solang verschiebt, bis der Beklagte, oder seine Erben aus Unwissenheit, oder anderen Zufällen um ihre rechtmäßige Exceptiones kommen. In solchen Fällen mag vor gehöriger Obrigkeit begehrt werden, daß der säumige Kläger zu Verhütung besorglichen Schadens angehalten werde, um sich über die ihm entgegenstehende peremptorische Exceptiones zu dem Ende vernehmen zu lassen, damit über deren Statthaftigkeit erkannt werden möge. Und da nun der Gegentheil weder gegen diese Klag selbst etwas erhebliches einzuwenden, noch die vorgebrachte Exceptiones replicando abzuleinen vermag, oder gar ungehorsam ist, so soll man ihm alsofort ein ewiges Stillschweigen aufladen. Dahingegen, wenn die Exceptiones von dem Anbringer nicht genugsam bewiesen, oder per Replicas entkräftet seynd, sollen sie zwar verworfen, und unstatthafft erklärt, jedoch solchenfalls im Hauptwerk selbst eber nicht gesprochen werden, bis gleichwohl von dem provocirten Theil ordentlich geklagt wird, inmaßen ihm dieses statt der abgefoderten Replie zu thun, und der Klag dadurch auszuweichen ohnehin bevorstehet.

§. 7.

Innere Re-
quisita eines
Klaglibells.

1^{mo}. Soll in dem Klaglibell, sowohl der Richter, als Kläger und Beklagte, und da derselben mehr seynd, jeder specificè benannt seyn. 2^{do}. Ist die Geschicht rein, deutlich, und kurz, jedoch mit Anführung aller erforderlicher Umstände vorzutragen. Desgleichen auch 3^{do}. nach Beschaffenheit jeder Klag der Grund, worauf selbe hauptsächlich beruhet, zu Latein: *Causa petendi*, & *medium concludendi* anzuführen. 4^{to}. Muß das *Petitum* so eingerichtet werden, daß es sich nicht nur auf die Geschicht, und den Grund der Klag wohl schickt, sondern auch was, wieviel, und von welcher Gattung die eingeklagte Sache seye, genugsam daraus ermessen werden möge. 5^{to}. Soll kein mehrers, als was der Grund der Klag ausweist, begehrt, und all, gefisserer Exceß hierin falls mit Verwerfung der Klagschrift, Aufseilung der Kosten, und anderer willkührlicher Straf angesehen werden. 6^{to}. Hat der Richter alles, was der Klag ihrer Eigenschaft nach anhängig ist, allzeit von Amts wegen zu ersehen, mithin auch der Kosten, Schäden, Zinsen und Früchten halber, wenn schon in dem *Petito* davon abstrahirt worden, das nämliche zu beobachten.

§. 8.

Von Benen-
nung der Acti-
on.

Den eigentlichen Namen der Klag, zu Latein: *Genus actionis* ist der Kläger anzugeben nicht schuldig, weil der Richter solches selbst schon aus der Geschicht, dann dem *Medio concludendi*, und *Petito* erkennt, mithin auch allzeit die dem Kläger am meisten nützlich, und auf das *Petitum* schicklichste Action zu erwählen hat, wenn gleich dieselbe gar nicht, oder etwan eine andere unschickliche Action benamset worden wäre. Dafern aber aus der Klag nicht einmal das rechte Objectum zu erkennen, oder das *Petitum* so unschicklich ist, daß nach denen vorausgehenden *Narratis* gar keine Action darauf gehet, so soll man Klägern gleich von Amts wegen ab, und zur Stellung einer förmlichen Klag anweisen.

§. 9.

Von Cumuli-
rung der Actio-
nen.

Mehrley Actiones, welche entweder unterschiedliche nicht miteinander zu verhandelnde Sachen, oder unterschiedliche in keinem *Litis consortio* stehende Partheyen betreffen, sollen in einem Klaglibell niemals vermischet, sondern gleich abgesondert, und auch zu Verhütung aller Confusion besonders registrirt werden. Falls aber jemand mehr Actiones, welche einerley Ursprung haben, gegen einer Parthey hat, so mag er solche zwar in einem Klaglibell

libell zusammen nehmen, es seyen denn selbe einander widersprechend, oder præjudicial, oder so beschaffen, daß eine durch Erwählung der anderen aufgehoben wird, welchenfalls sie entweder gar nicht, oder höchstens nur alternative, und in subsidium cumulirt werden mögen.

§. 10.

Bei Gerichten, wo keine öffentliche Audientien, oder Verhören üblich seynd, soll man 1^{mo}. die Klag, oder das erste Anbringen schriftlich, in deutscher Sprach, leserlich, correct, und in Processu ordinario doppelt übergeben, auch all unnöthig: unwahrhaft: ungebührlich: oder zweydeutige Anzug, wie auch geiffene Sub- & obreptiones bey willkührlicher Straf unterlassen. Sigelmäßigen Personen ist 2^{do}. vergönnt, die Klag verschlossen unter eigener Hand: unterschriß und Petschaft einzureichen. Wohingegen 3^{io}. all übrige in offener Form einlangen, und die Klag nicht nur selbst, sondern auch durch einen recipirten Advocaten, oder bey Untergerichten durch einen Procuratoren mit: unterzeichnen lassen sollen, welcher aber zugleich allzeit den für die Schrift, oder Unterzeichnung empfangenen, oder residirenden Jar bey willkührlicher Straf vorzumerken hat. Außenher ist 4^o. sowohl die offen: als verschlossene Klag zu rubriciren, folglich des Gerichts; dann beeder Parthenen, und der Sach selbst mit kurzem Erwehnung zu thun. Seynd endlich 5^o. Beilagen mitzuübergeben, so soll man sie numeriren, die Numeros sowohl in dem Context, als der Rubrick anzeigen, und die in ausländischer Sprach gefasste Originalia durch Sprachverständige übersezt einreichen.

Neußerliche Form der Klag.

§. 11.

Libellus simplex ist, da man die Klag mit summarischer Erzählung der Geschichte in einer Ordnung und Connexion vortragt; Articulus, da die Klag mit dem Wort: ja und wahr in gewisse Absätz und Artikel gebracht wird. Wie nun die letzte Art zu libelliren in hiesigen Churlanden nur quò ad ordinarium bishero gebräuchig gewest, so soll es ferner dabey bleiben, wobey man aber nicht nur all obiges, was 5^{is} præced. geordnet worden, wohl beobachten, sondern sich auch in Articulis aller Zweydeutigkeiten, Captiositäten, auch undienstlich: und zur Sache nicht gehörig: oder gar contradictorischer Sachen enthalten, verschiedene Umstände nicht in einem Artikel zusammenfassen, sondern in mehr Articulen vertheilen, und endlich nur auf das, was Facti ist, articuliren soll, außer, da das Jus auf unbekanntem Localstatuten, oder Herkommen beruhet. In Summario hingegen soll man nur simpliciter libelliren, wobey jedoch dem Kläger unbenommen ist, seine Klag gestaltendigen nach punctatim zu fassen, oder auch Beweisartikel mit zu überbringen, damit der Gegentheil gleich anfänglich sub pœna confelli darauf zu antworten angehalten werden möge.

Don dem Libello simplici & articulo.

§. 12.

Beruhet die Geschichte der Klag auf brieflichen Urkunden dergestalt, daß der ganze Streit ohne anderen Beweis dadurch gehoben werden mag, so soll der Kläger sothane Brief gleich mit der Klag übergeben, und allensfalls durch Verwerfung des Klaglibells, oder sonst dahin angehalten werden. Im übrigen mögen sich die Theile in ihren Klag: und anderen Schriften zwar wichtiger Allegationen bedienen, nichtweniger Responsa Juris beybringen, doch sollen sie sich hierunter aller Falschheiten, unnöthiger Weitläufigkeiten, und abgeschmackter Tribualien bey willkührlicher Straf, und Zurud gab der Schrift enthalten, die Consilia aber sollen nur pro informatione dienen.

Absführung der Beweis in der Klag, wie auch von Allegationen und Responsa Juris.

§. 13.

De emenda-
tione, muta-
tione, & clau-
sulis libelli.

Will der Kläger an seiner Klag im Hauptwerke etwas abändern, so soll solches noch vor der Kriegsbefestigung geschehen, nachhero aber andergestalt nicht mehr statt haben, es seye denn, daß ein ganz neues Klaglibell übergeben, und der Gegentheil seines vergeblichen Köstenaufwands indennistret werde. Im übrigen ist der Richter sein Amt auch ungebettener zu thun schuldig, und soll demnach auf die sogenannte Clausulam salutare weiter nicht gesehen, denen anderen Clausulen aber gleichfalls keine mehrere Kraft, als was denenselben von Rechts und Gewohnheits wegen zukommt, beigemessen werden.

§. 14.

Von Uebergab,
Präsenz-Ein-
schreib- und
Retradir- und
Reperibition
der Klag.

Die Klag soll nach der Uebergab bey Gericht gleich auf den nämlichen Tag, Monat und Jahr präsentirt, und in das Protocollum rerum exhibitarum, wo dergleichen üblich, eingetragen werden, auf selbiges Begehren der Parthey aber, soll man weder das Exhibitum, zumal nach beschehener Communication, noch die Beylagen, außer der Originalien, ohne erheblicher Ursache mehr zurückgeben, auch was davon ab Actis verlohren gehet, alsogleich wiederum reerhibiren lassen.

§. 15.

Von den übrigen
Schriften,
Mündlichen
Berträgen, Re-
cessen, und Pro-
collen.

Was sowohl im nächst- vorhergehenden, als obigen §^o 10. von Klagschriften verordnet worden, soll auch bey all- übrigen gerichtlichen Schriften beobachtet werden. Mündliche Klagen und Handlungen sollen fleißig protocollirt, und wo man von Amts wegen verfährt, von der Obrigkeit selbst, in Partheyfachen aber von ihnen, oder ihren Procuratoren und Advocaten von Mund aus in die Feder dictirt, alle unnötliche Weitläufigkeit und ungebührliche Anzög bey Straf hierin vermieden, endlich das Protocoll von sammentlichen Theilen, oder ihren Vertretern unterzeichnet, und alle, welche von Seiten des Gerichts gegenwärtig gewest, samt dem Tag, Monat und Jahr, wann das Protocoll gehalten worden, darin vorgemerkt werden, immassen die Rentmeister bey ihrem Umritt hierauf Obacht zu geben, und die dießfalls befindende Mängel alsofort gebührend abzustellen haben.

§. 16.

Wer in Zweifel
für den Kläger
zu halten.

Wenn Zweifel ist, wer von beeden Theilen für den Kläger oder Beklagten zu halten seye, wie es vielmal geschieht, wenn beide gegen einander Beschwerden führen, so soll in solchen Fällen jener, der sich am ersten meldet, für den Kläger zu achten seyn. Daseren alle beide zugleich mit ihrer Klag erscheinen, so soll der Zweifel durch das Loos entschieden werden.

§. 17.

Von offener
ungegründeter
Klagen.

Erscheint der Ungrund der gestellten Klag gleich aus des Klägers eigenen Narratis, oder ist etwan die Sach vorhin abgeurtheilt, oder judicialiter verglichen, und bezeigt sich auch solches ex retro actis, so soll der Kläger gleich ohne Communication der Klag von Amts wegen abgewiesen, und weiter nicht mehr angehört werden, bis er nicht erstensfalls seine Klag besser begründet, und anderensfalls wahrscheinlich darthut, daß ihm res judicata vel transacta, für seine Person niemals betroffen habe.

Fünftes Capitel.

Von gerichtlichen Citationen, Communicationen, und Mandaten, dann derselben Insinuation; und Contumacialhandlungen.

§. 1.

Der Beklagte soll bey Vermeidung unheilbarer Nullität über die Klag, oder gegenheiliges Anbringen gehört, und zu dem Ende bey Gericht fürgeladen werden, welches theils mündlich, und schriftlich, theils durch öffentlichen Berruf, und Anschlag, oder zuweilen gar durch persönlichen Arrest zu Latein: verbaliter, edictaliter, realiter, und zwar entweder unmittelbar, oder mittelbar, durch Requisition, und Compassschreiben in *ludicium* bewerkstelliget wird.

Was, und wie vielerley die Citation sey.

§. 2.

Mündliche Vorladung ist 1^{mo}. durch den Gerichtsbothen nur gegen gemeine Leut, wie auch in Kleinigkeiten, oder in Policensachen, und *Causis Disciplinariibus*, aut *Criminalibus* üblich. In all übrigen Sachen soll selbe 2^{do}. schriftlich, und zwar, wenn es eine Siegelmäßige Person ist, durch beschlossenen Befehl, oder Schreiben, gegen andere aber per *Signaturam*, oder öffentliche Amtszettel geschehen. Die Realcitation, da man jemand persönlich anhalten, und für Gericht bringen läßt, hat 3^{tio}. in Civilsachen nur statt, wo *periculum fugæ*, oder Citatus beständig ungehorsam ist. Im Fall auch 4^{to}. der vorzuladende Theil nicht urmittelbar unter dem Gerichtszwang stehet, sondern unter einer anderen Obrigkeit wohnt, oder *Forum privilegium* hat, so wird die Citation durch Requisition, und Compassschreiben, oder wenn es eine niedere Obrigkeit ist, durch Befehl an dieselbe versüßt.

Von der Verbal-, Real- und Edictalcitation.

§. 3.

Die Edictalcitation wird erkannt 1^{mo}. gegen Baganten, oder Abwesende, wenn man den Ort ihres Aufenthalts nicht weiß, oder sich selbe außer Land befinden. 2^{do}. Gegen Glaubiger in *Concurs*sachen. 3^{tio}. Gegen unbekante Erben, wenn der *Fiscus* die Verlassenschaft des Verstorbenen, als *vacant* anspricht. 4^{to}. Wenn die um Verschaffung ersuchte Obrigkeit sich der Citation ohne rechtserheblicher Ursache weigert, und was dergleichen Fälle mehr seynd, worin jedoch allzeit nöthig ist, daß die Citation an offenen Orten, damit es jedermann sehen, und lesen kann, angeschlagen, und ein längerer Termin wenigst von zwey Monaten anberaunt, oder wie auf dem Land gebräuchlich ist, drey Sonntage nacheinander in der Pfarrkirche vor versammelter Gemeinde ablesen, und verkünden, auch auf den Fall, da die Obrigkeit wahrscheinlich mutmaßet, daß der Citandus sich an ein, oder anderen Orten aufhalten möchte, der öffentliche Anschlag entweder aldort, oder wenn dieses nicht thunlich ist, in der Nachbarschaft versüßt werde.

Von der Edictalcitation.

§. 4.

Eine förmliche Citation erfordert folgende Stücke: 1^{mo}. Muß man sowohl den Richter, als Kläger, und Beklagten, oder wenn derselben mehr seynd, sammentliche daraus erkennen, außer soviel den in *Svo* *præced.* 3. num.

Requisita Citationis.

2. & 3. bemerkten Casum betrifft. 2^{do}. Wo keine gewiß- und gewöhnliche Gerichtsstelle vorhanden ist, soll man auch des Orts darin Erwähnung thun. 3^{io}. Ist ferner in Partheisachen, worin nicht von Amts wegen verfahren wird, allzeit die Ursach der Citation zu melden, und wenn die Klag bereits schriftlich übergeben ist, selbe der Vorladung in gleichlautender Schrift samt allen Bealagen einzuverleiben, sofort endlich 4^{to}. eine gewisse Zeit zu bestimmen, inner welcher sich der Citirte bey Gericht stellen, oder verantworten soll.

§. 5.

Neußerliche
Form der Citation in ordinario.

In Ordinario wird die Citation sowohl an den Kläger, als an den Beklagten dahin erkannt, daß sie beide den nächsten Gerichtstag durch gebollmächtige Anwält erscheinen, ihre rechtliche Nothdurft bestellen, und ausführen, all folgenden Gerichtstagen und Terminen, bis zu gänglichen Austrag der Sache abwarten, und die Gebühr beobachten sollen.

§. 6.

Von Communicationen und Mandaten.

Jetzt-bemeldte Citationsformel ist in Summario nicht gebräuchig, sondern hierin wird entweder die Klag dem beklagten Theil unter Anberaumung eines gewissen Termins zu seiner Verantwortung, und Exception communicirt, oder es wird gleich à Præcepto vel Mandato angefangen, folglich dem Beklagten etwas zu thun, oder zu unterlassen aufgetragen, welches auch gestalten Dingen nach bald mit der Clausul: Wenn die Sach angebrachtermaßen beschaffen, bald aber ohne derselben, und zwar letzterenfalls allemal mit Anhängung einer gewissen Geldstrafe, oder anderer scharfen Bedrohungen geschehen soll.

§. 7.

Von Mandatis sine Clausula.

Obchon Mandata sine Clausula obgedachte Clausulam allzeit stillschweigend in sich halten, mithin dem Beklagten keine rechtliche Nothdurft dagegen vorzubringen, und welchergestalt das Mandat nur sub- & obrepticie erschlichen, oder sonst denen Rechten nach nicht beständig seyn, summarie darzuthun unbenommen ist; so soll doch solche Clausul in Fällen, wo Unterthanen gegen Herrschaften, und Obrigkeiten klagen, nicht leicht, in anderen Fällen aber nur alsdenn unterlassen werden, wenn die Narrata supplicæ einigermaßen bescheiniget seynd, und annebens ein ganz offenbar- unrecht- und auf keinerley Weis justificirliches Factum obhanden, oder die Sach so beschaffen ist, daß das gemeine Wesen darunter leidet, oder Gefahr halber keinen Verschub gestattet, in welchen Fällen die Clausul unterbleiben, sofort in möglicher Kürze summarillumè verfahren, und was den Proceß hierin aufhalten möchte, gleichwohl zur besondern Ausführung verwiesen werden solle.

§. 8.

Insinuation der Citation.

Dem Kläger liegt 1^{mo}. ob, die ausgewirkte Citation, Communication, oder andere Verordnung dem Beklagten durch sichere Bestellung gebührend insinuiren, und verkünden zu lassen, also, und dergestalt, daß ihm 2^{do}. die Insinuation selbst unter Augen, oder da er in seiner Wohnung nicht anzutreffen ist, seiner Eheconsortin, erwachsenen Kindern, oder Domestiquen geschehen soll, wenn gleich der Streit nicht soviel die Person, als dessen Güter oder Hofmärchen betreffen wurde. Bey verschlossener Thür mag 3^{io}. die Citation in Gegenwart zweyer benangeruffener Gezeugen, entweder an das Hausthor genagelt, oder mündlich öffentlich verkündet werden. Bey der Edictalcitation aber vertritt 4^{to}. der öffentliche Anschlag die Insinuation. Unvertheilten Erben soll man 5^{to}. die Einlieferung an dem Ort thun, wo die Erbschaft liegt, oder der Erblasser zur Zeit seines Absterbens bewohnt

gewest. Seynd aber die Erben bereits vertheilt, so muß 6^{co}. die Insinuation jedem besonders, oder dem gemeinschaftlichen Anwalt, wenn sie dergleichen schon haben, beschehen, und also soll es auch auf dem Fall, wo mehr Litis Consortes seynd, beobachtet werden; ferner soll man 7^{mo}. ganzen Gemeinden, Handwerkszünften, Städten, und Märkten, Stiften, Klöstern, Kindern, Weibornunderten, oder Abwesenden die Insinuation bey ihren respectivē Gemeinden, und Handwerksführern, amtierenden Burgermeistern, Stifftsdechanten, Klostersportnern, Eitern, Curatoren, und Mandatariis verrichten lassen. Damit auch gedachte Insinuation desto leichter zu beweisen, und zu bewerkstelligen seye, so soll 8^{vo}. der Citirte bey 3 Rthlr. Straf, und anderer Abndung ein eigenhändig unterschriebenes Recipisse, wenn eines von ihm begehrt wird, unweigerlich ausstellen, und falls die Parthenen in loco Judicii nicht wohnhaft seynd, so soll 9^{no}. der Kläger gleich mit der Klagschrift, und der Beklagte mit der Antwort bey 3 Rthlr. Straf einen Anwalt ad Acta bestellen, damit ihme sofort insinuanda insinuirt werden mögen. Verpflichtete Gerichtsbothen aber sollen 10^{mo}. ordentliche Bücher darüber halten, den Tag, Monat, und Jahr der beschehener Insinuation, samt der Nummerung, wie, wo, und wem solche geschehen seye, fleißig einschreiben, und da sie etwan des Schreibens nicht kundig, durch eine andere verpflichtete Person einschreiben lassen. Notarii sollen sich 11^{mo}. mit der Insinuation verhalten, wie bereits oben Cap. 2. §^{vo}. 6. deutlich vorgeschrieben ist, inmaßen hierinfall 12^{mo}. sowohl dem Notario auf sein ausgestelltes Instrument, als dem verpflichteten Gerichtsbothen auf seine gerichtlich erstattete Relation, auch ohne specialen Eid soweit geglaubt wird, 13^{io}. das Widerspiel entweder klar bewiesen, oder wenigst per Juramentum purgatorium erhärtet werden muß, welches letzteres jedoch nur auf den Fall statt hat, wenn die Insinuation nicht dem Citato selbst unter Augen, sondern nur in Abwesenheit zu Haus geschehen ist, oder gegen die Aus sag des Bothen starke Wuthmaßungen obwalten.

§. 9.

Die Wirkung von erkannt- und insinuirter Citation ist 1^{mo}. das dadurch die Jurisdiction auf Seiten des Richters gegen andere etwan concurrirende Obrigkeiten in selbiger Sach präbenirt wird. 2^{do}. Auf Seiten des Citati mala fides daraus entstehet. 3^{io}. Derselbe sogar auf jenen Fall, wenn er gleich selbigen Richter pro Incompetente ansieht, wenigst cum Protestatione Red und Antwort geben, sich auch dessen sub poena contumaciae nicht weigern soll, ausgenommen, wo die Incompetentia fund, und offenbar ist, welchenfalls zwar Citatus weder zu antworten, noch zu erscheinen verbunden ist, doch soll er auch in diesem Fall bey willkührlicher Straf weder die Citation spöttisch, oder schimpflich tractiren, noch der Obrigkeit selbst, oder dem Bothen auf solche Weis begegnen, sondern das Richteramt alzeit in beyörige Obacht ziehen, und die vermeyute Incompetenz in gebührlichen Terminis anzeigen.

Wirkung insinuirter Citation.

§. 10.

1^{mo}. Seynd unterschiedliche Weg, worin gegen Ungehorsame, welche inner den präfigirten Termin weder erscheinen, noch dem richterlichen Auftrag ohne ehebarster Hintertaus nachkommen, auf Anruffen des Gegentheils verfahren zu werden pflegt, und zwar auf Seiten des Beklagten wird demselben entweder ein Geldstraf gesetzt, oder Lis pro negativē contestata gehalten, oder die Klag für liquid, und bekannt angenommen, mithin der Beklagte zugleich definitivē condemnirt. In dem ersten Contumacialweg soll 2^{do}. eine ergiebige Geldstraf von 6. 12. 24. und mehr Thaler à Proportion des Vermögens dictirt, solche bey fortdaurenden Ungehorsam alzeit duplirt, und durch Pfändung, oder Personalarrest samst denen verursachten Kosten executive beygetrieben, sofort die Helfste sothaner Straf der Gegenparthen, die andere

Wie gegen Ungehorsame verfahren werde.

Helfte aber dem Richter zugetheilt werden. In zweyten Weg soll man 3^{to}. dem Kläger ad probandum zulassen, sowohl mit den Terminen, als sonst dem Proceß gemäß verfahren, und nach gemachter Prob den Beklagten nicht nur in der Hauptsache, sondern auch in alle Gerichtskosten condemniren, bey ermangelter Prob aber denselben zwar in der Hauptsache absolviren, ihm jedoch die durch seinen Ungehorsam verursachte Kosten allzeit aufladen, inmaßen derselbe auch auf den Fall, wenn er nach der Hand in Decursu Procellas mit seiner Nothdurftsbeobachtung erscheint, zu Abtragung verstandener Kosten, wie auch zur Annehmung der Causæ in statu quo allzeit verbunden ist. Der dritte Weg hat 4^{to}. nur in Fällen Platz, wo sich die Klag lediglich auf briefliche Urkunden begründet, und aus denselben allein ohne anderen Beweis entscheiden läßt; auf Seiten des Klägers hingegen wird 5^{to}. die Contumacia folgendermaßen bestraf, daß man ihn entweder zur Klag nicht eher wiederum zuläßt, bis er dem Gegentheil die verursachte Kosten gutgemacht, und Caucionem de lite prosequenda prästirt, oder daß man den Beklagten zum Beweis seiner Excepcion kommen läßt, und wenn selber gemacht ist, ihn in der Hauptsache selbst absolvirt, dem Kläger hingegen die Kosten aufseilt, oder daß man diesen ex lege dikamari zur Stellz oder Fortsetzung seiner bemeynten Klag auf Art und Weis, wie oben Cap. 4. §^{vo} 5^{to}. verordnet worden, bey Vermeidung ewigen Stillschweigens ausforderet. Im übrigen wird 6^{to}. das sogenannte Bannum Contumaciæ, wie auch 7^{mo}. die Immisio ex primo, vel secundo Decreto hiermit gänzlich abgeschafft. All obige Contumacialweg aber verstehen sich 8^{vo}. auf den Fall, wo man mit der Klag, und respective Antwort contumacirt werden soll, denn soviel die Replicas, Duplicas, und andere dergleichen Nothdurft belangt, soll der säumigz oder ungehorsame Theil weiter nicht als mit Präcludirung sothaner Schrift, oder Nothdurft gestraft, und hiernächst dem gehorsamen Theil mit seiner Nothdurftsbeobachtung, bis ad Conclusionem Causæ zu verfahren gestattet, oder auferladen werden, im Fall auch 9^{mo}. ein Vormund, oder Administrator ex capite Contumaciæ gestraft wird, soll er die Straf ohne Entgelt seines Curandi aus eigenem Säckl bezahlen.

§. 11.

Von der Contumacialerkenntnuß, deren selben Requisites und Wirkung.

Die Contumacialerkenntnuß soll 1^{mo}. andergestalt nicht, als auf Anrufen des gehorsamen Theils, und zwar wenn ihm die Einlieferung obliegt, nach derselben vorläufig genugsamer Bescheinigung beschehen. 2^{do}. Soll auf dem Fall, wenn es um die Contumacirung der Klag, oder Antwort zu thun ist, vor wirklichen Contumacialspruch nicht nur ein perentorischer kurzer Termin von 8 oder 14 Tagen, sondern auch wie, und auf was Weis man den Ungehorsam ansehen werde, ausdrückliche Commination voraus gehen. Doch ist 3^{to}. der Kläger solchen zweyten Termins halber die Lieferung weiter zu thun, oder zu bescheinigen nicht schuldig, wenn selbe nur bey dem ersten Termin richtig beschehen, und docirt worden ist. 4^{to}. Stehet dem gehorsamen Theil frey, einen aus vorgedachten drey Contumacialwegen zu erwählen, worin ihm auch der Richter von Amts wegen niemals vorgreifen soll. Wenn aber 5^{to}. die Wahl einmal geschehen, und das Peritum gestellt ist, so laßt sich nicht mehr davon abweichen, es sene denn, daß der neu vorgeschlagene Weg, nicht den nämlichen, sondern einen anderen Puncten betreffe, oder ein unschicklicher Weg vorgeschlagen worden, welches lesterenfalls man Imploranten zu Stellung eines formlichz und rechtlichen Petiti anweisen soll. Daseru nun 6^{to}. necht der Contumacialerkenntnuß zugleich auch in der Hauptsache gesprochen wird, soll man solches in dem Spruch deutlich exprimiren. 7^{mo}. Mag der nämliche Richter die Contumacialerkenntnuß wiederum aufheben, wenn der condemnirte Theil zeigen kann, daß er den richterlichen Auftrag inner dem anberaumten Termin weder zu befolgen, noch vor Ausfluß dessen um weitere Quation zu bitten aus ehehaften Ursachen verhindert gewesen sene, doch soll die angebliche Entschuldigung nicht nur summarie bewiesen, sondern auch längst

unter 14 Tagen von der Zeit an, da die Hinternisse aus dem Weg geräumt ist, bey Gericht angezeigt, und übrigens keine weitläufige Handlung darüber gestattet, sondern die Sach mit Vernehmung des Gegentheils, oder auch gestaltten Dingen nach brevi manu in möglicher Kürze abgemacht werden.



Sechstes Capitel

Von der Kriegsbesetzung, oder Litis Contestation, Exceptio, Re- und Duplik, denn weitem Schriftwechslungen, und Terminen.

§. 1.

Die Antwort auf die Klag sowohl in Summario, als Ordinario soll so beschaffen seyn, daß man deutlich, und genugsam daraus erkennen mag, was der Beklagte dem Kläger in der Hauptsach einzuräumen, oder zu widerprechen gemeint seye, und dieses heißt eigentlich die Kriegsbesetzung, oder Litis Contestatio, welche theils in fictam & veram, theils in solennem & minus solennem, wie auch in puram, & eventualem getheilt wird. Ficta ist, wenn wegen Ungehorsam des Beklagten Lis pro contestata gehalten wird. Solennis & Specialis wird sie genannt, da man sich auf alle und jede Punkten, oder Articlen der Klag entweder beja- oder verneinungsweise specificè vernehmen laßt. Minus solennis, & generalis, da man die Klag, und die Narrata nur überhaupt, wie sie angebracht seynd, widerspricht, oder eingestehet, und diese ist meistens nur in Summario, jene hingegen in Ordinario gebräuchlich. Pura Litis Contestatio heißt, da man sich ohne Beding, und Protestation auf die Hauptsach selbst mit förmlich- und verständiger Antwort einlaßt; eventualis aber, da die Einlassung nur unter gewisser Bedingnuß, und Protestation geschieht, welche mithin auch erst alsdenn, wenn die Bedingnuß purificirt ist, ihren Effect erreicht.

Was, und wie vielerley die Kriegsbesetzung seye.

§. 2.

Die Kriegsbesetzung soll gleich auf dem ersten vorgesezten Termin geschehen, mithin auch alle Exceptiones dilatoriz & peremptoriz, wodurch man die Klag entweder gänzlich, oder nur auf eine Zeit abzuleinen sucht, sowohl in Ordinario, als Summario zugleich, und auf einmal eingebracht werden, im widrigen Fall aber alzeit ipso Facto präcludirt seyn. Es seye denn, daß sie sich erst nach der Hand in Verlauf des Streits hervorgethan haben, und solches durch einen körperlichen Eid, oder sonst genugsam dargethan werden kann.

Alle Exceptiones müssen auf einmal angebracht werden.

§. 3.

Von dieser Regel werden folgende Exceptiones ausgenommen: 1^{mo}. Fori declinatoriz. 2^{do}. Exceptio Spolii aut Litis finitiz, da man solche anders ex actis judicialibus, oder sonst durch briefliche Urkunden ohne weitläufigen Beweis gleich auf der Stelle darthun kann. 3^{io}. Alle Exceptiones, welche Naturam Präjudicii an sich haben, mithin so beschaffen seynd, daß sie richterlicher Ermäßigung nach eine vorläufige Erörterung vor anderen Exceptionen erfordern.

Aufnahm von dieser Regel.

§. 4.

Dilatorische
Exceptiones
soll man vor
andern abma-
ßen.

Auf dem Fall, wenn zugleich dilatorisch- und peremptorische Exceptiones vorkommen, ist man Litem anderergestalt, als eventualiter zu contestiren nicht schuldig, und kann auch solches dem Beklagten niemal präjudicial seyn, da sich etwan nach der Hand seine eingewendete dilatorische Einreden von Erheblichkeit zu seyn bezeigen. Der Richter soll auch über sothane dilatorische Exceptiones, sobald sie genugsam erörtert seynd, vor all anderen erkennen, und ehe solches geschieht, den Beklagten in der Hauptsache weiter zu verfahren nicht anhalten, es seye denn, daß er sich selbst gutwillig ohne Protestation hierauf einlasset, und seiner dilatorischen Exception dadurch stillschweigend renunciiret.

§. 5.

Vom Recht zu
excipiren, und
ob sich solches
auf Dritte er-
streckt.

Wer ein Jus agendi hat, der hat um soviel mehr ein Jus excipiendi. Es erstreckt sich solches auch regulariter auf Erben, Nachkommen und Bürgen, wo nicht ein Anderes besonders bedungen, oder verordnet ist. Exceptio de Jure Tertii greift niemals Platz, außer wo solches dergestalten beschaffen ist, daß auf Seiten des Klägers das Jus agendi gänzlich dadurch ausgeschlossen wird, oder wo der Dritte allenfalls gegen den Beklagten selbst mit der Zeit den Regress suchen könnte, oder wo die Rechte sonst ein Besonders verordnen, oder der Beklagte den Dritten zu vertreten hat.

§. 6.

Vom dem Be-
weis der Ex-
ceptionen.

Gleichwie dem Kläger dasjenige, was er zu Behauptung seiner Klag, und Intention angiebt, der Nothdurft nach zu beweisen obliegt, also auch liegt dem Beklagten in Ansehen seiner sowohl dilatorisch- als peremptorischer Exception ein gleiches ob, doch soll man über dilatorische Exceptiones keinen weitläufigen Beweis gestatten, sondern soviel möglich, damit abschneiden, und summarie hierin verfahren.

§. 7.

Hier excipirt,
bekannt nicht.

Wenn die Klag in der Exception nicht absolute, sondern nur bedingungsweis eingestanden, oder in Zweifel gezogen wird, so muß der Kläger seine Klag, und der Antworter seine Exception der Nothdurft nach beweisen, und kann keine Geständnuß daraus gefolgert werden.

§. 8.

In- und äußer-
liche Form der
Exceptionen-
schrift.

Die Exceptiones sollen deutlich, ordentlich, und umständig, jedoch ohne Einmischung unnöthiger, zur Sache nicht gehöriger, oder unerfindlicher Dingen vorgetragen, dilatorisch- und peremptorische Einwendungen nicht durch einander geworfen, sondern jene vorausgesetzt, auch wenn die Klag in mehr Puncten bestehet, solche punctatim in der nämlichen Ordnung beantwortet, im übrigen aber quo ad formam externam all jenes hierbey beobachtet werden, was oben Cap. 4^{to}. S^{vo} 10. von der Klag, und all anderen gerichtlichen Schriften vorgeschrieben worden. Alles bey unvermeidlicher Straf gegen die Uebertreter, sonderbar wenn sie sich unwahrhaft- schmäblich- oder sonst ungebührlicher Anzügen hierin gebrauchen.

§. 9.

Obb. dem Ju-
dici in Exc-
ceptionen unter-
lassene Excep-
tionen

Der Richter ist nicht schuldig die von dem beklagten Theil unterlassene Exceptiones von Amts wegen zu ersehen, außer wo solches etwan die Nothdurft zu Verhütung großer Unförmlichkeiten, oder gänzlicher Nullität des Pro-

Proceß erfordert, oder wo die Exception sich mit all erforderlichen Requisitionen ex actis von selbst solchergestalt ergibt, daß man einer weiteren Prob nicht mehr dabey bedarf. Welchenfalls dieselbe sowohl in Facto, als Jure ohne Unterschied von Amts wegen ersetzt werden mag, jedoch niemals weiter, als es das Petium des Beklagten mit sich bringt.

§. 10.

Exceptiones, welche einmal mit Recht verworfen, präcludirt, durch rechtmäßige Renuntiation vergeben, oder gar verjähret seynd, sollen nicht mehr attendirt werden. Die Verjährung hat aber nur gegen jene Exceptiones statt, welche auch klagweis hätten angebracht werden mögen.

Wie die Exceptiones betrachtet werden sollen.

§. 11.

Wenn der Beklagte der Klage sowohl in Facto, als Jure durchaus geständig ist, soll man ohne weiteren Schriftenwechsel executivè gegen ihn verfahren. Widerspricht er aber dieselbe, so soll der Richter sehen, ob der ganze Streit einig und allein an der Geschicht hänge, und ohne vorgängigen Beweis nicht zu entscheiden, oder ob solches noch zweifelhaft, und einer mehrerer Erläuterung bedürftig seye. Ersterenfalls soll er dem Beklagten ebenfals ohne weiteren Schriftenwechsel alsogleich den benötigten Beweis, sofern solcher nicht schon selbst in Exceptionibus mit übergeben ist, durch einen Vorbescheid ausstaden, anderenfalls hingegen die Exception unter Präfigurung eines Termins pro Replicis communiciren.

Was der Richter nach abgegebener Antwort zu thun hat.

§. 12.

In Replicis soll man sich gegen die Exception eben so, wie mit der Exception gegen die Klage verhalten, mithin auch alles, was man sowohl in Facto, als Jure dagegen anzubringen hat, gleich auf einmal bey Vermeidung der Präclussion anbringen, sofort beschließen, und auf dem Endbescheid submittiren.

Don der Replik.

§. 13.

Dem Beklagten gebühret sowohl in Summario, als Ordinario regulariter allezeit das letzte Wort, derowegen ihm auch die Replicæ pro Duplicis sub Termino communicirt werden sollen, damit er seine Exceptiones de jure mehr bestärken, was Replicando dagegen eingewendet worden, ableinen, sich auch benötigtenfalls zum Beweis, oder Gegenbeweis anschicken, oder da man dessen nicht bedarf, seines Orts ebenfals in Causa concludiren möge. Nachdem aber auch dem Beklagten seine Nothdurft gleich mit der Exception anzubringen obliegt, so sollen die in Duplicis von ihm angebrachte Nova in Facto nicht attendirt werden, es seye denn, daß in Replicis dazu Anlaß gegeben worden, oder sich solthane Nova erst neuerlich hervorgethan hätten, und solches durch einen Eid erhärtet werden mag.

Don der Duplik.

§. 14.

Ueber die Duplik soll kein weiterer Schriftenwechsel mehr gestattet, sondern die Sache allenfalls von Amts wegen für beschlossen angenommen werden, es seye denn, daß erhebliche, und nach Maß des vorhergehenden §. zulässige Nova quo ad Factum hierin vorkommen, welchenfalls jedoch nur über die Nova allein, und soweit es die unausweichliche Nothdurft erheischt, weitere Handlung gestattet werden mag.

Don der Duplik, Quodruhit, und weiterer Schriftenwechsel.

§. 15.

Uebergabung
und Insinua-
tion bei Schrift-
ten.

Jeder von beiden Theilen soll seine Exceptiones, und respectivè Replik, Duplik, oder weitere Nothdurft selbst bey Gericht inner dem vorgesezten Termin überreichen, und solche sofort auf eigene Kosten dem anderen Theil, oder dessen bey Gericht bestellten Anwalt mit allen Bezlagen, und darüber ergangenen Exceptionen gebührend insinuiren lassen. Was aber nicht auf Instanz, sondern von Amts wegen beschloffen, und expedirt wird, soll von dem Klager, oder wenigst auf seine Kosten einweilen gehörig insinuirt werden. Falls auch die Obrigkeit in diesem Stücke auf ein- oder anderer Seite einen geflüßenen Saumsal verspühren thäte, soll sie zumal auf Begehren des Gegentheils, die Insinuation obnaußhaltlich vorkehren, und sowohl die gebührende Tax, als Lieferungskosten von dem saumigen Theil executivè einbringen lassen, oder dem Gegentheil, welcher die Nothdurft einweilen besorgt, und den Vorschuß gethan hat, schleunigst wiederum darzu verhelpfen.

§. 16.

Von Terminen
ad excipien-
dum re - vel
duplicandum.

Termini ad excipiendum, re - & duplicandum sollen 1^{mo}. in Ordinario von einem Gerichtstag zu dem anderen, und auf dem Land von einer Vershöhr zu der andern ertheilt, sonst aber regulariter eine monatliche Frist zu 30 Tagen, wo nicht etwan die besondere Beschaffenheit der Sach, oder Person, eine mehr- oder mindere Zeit erfordert, anberaunt werden, welcher Termin zwar 2^{do}. erst von dem Tag der Insinuation, jedoch ohne Einrechnung selbigen Tages, seinen Anfang nimmt, und wenn der letzte Tag auf einen Kirchenseyertag fällt, alsdenn am nächstfolgenden Werktag Abends aufhört. Nach verstrichener Frist soll man 3^{io}. von Amts wegen weiter nicht fürsichreiten, sondern zuseherist Acculationem Contumaciae von dem gehorsamen Theil erwarten, folglich sowohl mit Androhung des von ihm vorgeschlagenen Contumacialwegs, als Präfigirung eines weiteren, doch abgekürzt - und peremptorischen Termins von 8 oder höchstens 14 Tagen in der Maß verfahren, wie bereits oben Cap. 5^{to}. §^{vo} 10. & 11. mit mehreren beordnet ist. Welches sich jedoch 4^{to}. nur auf dem Fall versteht, wenn der ungehorsame Theil entweder mit seiner Klage oder Antwort contumacirt werden soll. Wobingegen derselbe mit der Re- oder Duplik, und anderweiter Handlung allzeit gleich ipso Facto präcludirt seyn soll, wenn er inner dem ersten Termin weder damit einlangt, noch auf gebührende Weis Prolongation sucht. Es soll auch 5^{to}. mit dem Prolongationsgesuch niemals willfahrt werden, es seye denn noch vor Ausgang des Termins darum gebetten, annehbens eine erheb- und wahrscheinliche Hinderungsursache bey dem zweyten, dritten und weiteren Dilationsgesuch durch Abschwörung des Juramenti Calumniae beflätiget, oder sonst genugsam docirt, und bescheiniget worden. Es soll ferners 6^{to}. bey Ertheilung sothaner Prolongation niemals über die Petita partium hinausgegangen, sondern der ertheilte neue Termin vielmehr nach Möglichkeit abgekürzt, und auch allzeit von dem Tag an, da der vorige expirirt ist, gerechnet, wie nicht weniger dem Gegentheil auf des Impetrantens Kosten davon Nachricht geben: endlich aber auch 7^{mo}. all- muthwillig- oder durch falsche Vorspieglung erschlichenes Dilationsgesuch der Gelübhe nach bestraft werden.



Siebendes Capitel

Von der Legitimation, und Vollmacht.

§. 1.

Wenn die Legitimation erforderlich.

Jedem steht frey in eigener Sache bey Gericht selbst zu erscheinen, wenn er nur selbige vorzutragen die Geschädlichkeit, und zugleich bey Gericht selbst vorzustehen Zug und Macht hat. Wer aber andere hierinfallt betret-

retten will, soll sich allzeit durch genugsame Vollmacht legitimiren, damit keine unheilbare Nullität daraus entstehe. Derowegen man auch von Amts wegen darauf Obacht zu geben, und unbevollmächtigte Fürsprecher nicht anzuhören, sondern sie vielmehr bey ergiebiger Geldstraf zur Legitimation anzuweisen hat. Abwesende Partheyen sollen auch allzeit gleich mit ihrem ersten Einlangen, sowohl ein- als andererseits, statt ihrer einen Anwalt in loco Judicii wenigst um der Einlieferung willen bestellen, da im widrigen Fall die Expeditiones pro litiuatis gehalten, sofort gegen den Abwesenden gleichwohl weiter verfahren werden soll.

§. 2

In jeder Vollmacht soll 1^{mo}. nicht nur der, welcher sich giebt, sondern auch jener, dem sie gegeben wird, nebst dem Gegenpart mit Namen genannt, hiernächst 2^{do}. sowohl die Streitfach, als das Gericht, wo selbe wirklich anhängig ist, oder anhängig werden soll, wie nicht weniger 3^{io}. die Zeit, wenn solche ausgestellt worden, mit Jahr, Monat und Tag hierin angeführt werden. Gemein- und unsiegelmäßige Personen sollen 4^{to}. ihre Anwalt obrigkeitlich, und zwar entweder von jener Obrigkeit, wo die Sach hängt, oder worunter sie ihrer Person halber stehen, bestellen, und letzterenfalls die schriftliche Vollmacht von derselben gefertigen, erstensfalls aber protocolliren lassen. Siegelmäßige Personen mögen 5^{to}. ihre Vollmacht selbst mittels eigener Petschaft und Handunterschrift, ganze Corpora aber mittels alleiniger Bedrückung ihres Insiegels, wo es bisher also üblich gewest, auch ohne Unterschrift fertigen. 6^{to}. Von Ausländern, welche nicht genugsam bekannt, oder nicht siegelmäßig seynd, soll man ebenfals kein andere, als obrigkeitlich- oder wenigst von einem Notario, oder von zwey bekannt- siegelmäßigen Personen mitgefertigte Vollmachten annehmen. 7^{mo}. Ein bloßes Blanquet oder Handschreiben, worin nicht all obige Requisite befindlich seynd, ist auch bey siegelmäßigen Personen nicht hinlänglich. Die an der überreichten Vollmacht verführte Mängel soll man 8^{vo}. längst inner Monatsfrist bey willkürlicher Straf erlesen lassen. 9^{no}. Wenn die Sach nicht einen allein, sondern mehr Litis Consortes betrifft, soll man die Vollmacht, wo nicht gleich Anfangs, doch nach der Hand von allen Interessaris beybringen, oder das Litis Consortium allenfalls ex Officio formiren lassen, außer wo nur einer um seinen Antheil allein klagt.

Wie die Vollmacht beschaffen seyn muß.

§. 3.

Wem 1^{mo}. hermdg vorstehenden 3^{ten} Cap. 6^{ten} S^{vi} Proceß zu führen vermehrt ist, deme ist auch einen anderen statt seiner hierin zu bevollmächtigen nicht erlaubt. 2^{do}. Kann der Bevollmächtigte weder vor, noch nach der Kriegsbefestigung einen anderen statt seiner begwalten, wenn nicht die Vollmacht Clausulam substituendi ausdrücklich in sich hat, welchenfalls aber 3^{to}. nebst dem Aftergewalt auch allzeit der Hauptgewalt beygebracht werden muß. Desgleichen mögen zwar 4^{to}. Vormünder, Administratores, Curatores in ihrer Pflögbevollener Sachen Anwalt bestellen, dafern aber die angeblüche Curatel, Vormundschaft, oder Administration bey Gericht nicht acceumäßig kundbar ist, so soll man sich hierüber gebührend legitimiren.

Wer Vollmacht geben kann.

§. 4.

Jederman kann als Anwalt bey Gericht gebraucht werden, deme es nicht ausdrücklich in denen Rechten verboten ist. Hierunter aber gehören 1^{mo}. all jene, welchen es an genugsamen Verstand oder Geschicklichkeit manzelt, insonderheit alle curatelmäßige Personen, und Minderjährige unter 20 Jahren, desgleichen auch Ehrlose, oder welchen die Anwaltschaft verübter Ungebühr halber bereits niedergelegt ist, nichtweniger geistliche Ordenspersonen ohne

Wem man Bevollmacht geben kann.

Consens ihrer Oberen, dann Weibsleute, ausgenommen in Sachen ihre Befreunde betreffend, und endlich alle in churfürstl. Diensten und Pflichten stehende Rätb und Beamte ohne vorgängig churfürstl. gnädigster Erlaubnuß, soweit es nicht ihre Befreunde oder nah: angehende Personen betrifft. Es mag auch einer 2^{to}. in der nämlichen Sache wohl mehr Anwalt zugleich bestellen, wenn es nur substitutionsweis geschieht, damit nicht widrigenfalls einer den andern hinteren, und dadurch unnöthigen Aufzug, oder beschwerliche Kosten verursachen möge. Ganze Corpora und Gemeinden sollen 3^{to}. einen gemeinschaftlichen Anwalt bestellen, welches auch bey anderen Litis Consorten zu beobachten, oder da sie sich hierüber nicht vergleichen können, allenfalls ex Officio vorzugreifen, und ein gemeinschaftlicher Anwalt Nomine omnium zu ernennen ist.

§. 5.

De Presumptio, vel quali Procuratore.

Zuweilen wird die Vollmacht vermuthet, und zwar 1^{mo}. bey Verwandten in auf: oder absteigender Linie. 2^{do}. In der Seitenlinie, wie auch bey Geschwägerten bis auf den dritten Grad nach weltlichen Rechten gerechnet. 3^{to}. Bey Verhehlchten sowohl, was den Mann als das Weib betrifft. 4^{to}. Bey Litis Consorten. 5^{to}. Bey verpflicht: und immatriculirten Advocaten und Procuratoren, wenn sie die zur Sache gehörige Instrumenten mitbringen. Zu jetztbenannte Personen werden 6^{to}. in Sachen, wo kein Mandatum speciale, sondern generale erforderlich ist, auch ohne Vollmacht zugelassen, jedoch dergestalt, daß sie 7^{mo}. die Ratification dessen, was solchergestalt von ihnen gehandelt wird, inner gewisser von der Obrigkeit zu präfigirender Frist beybringen, auch indessen ohne Unterschied, ob der Kläger oder Beklagte vertreten wird, entweder durch Bürgen, oder Unterpand und Verschreibung ihrer Güter, oder wenigst mittels gerichtlicher Angelobung, oder schriftlich de Rato caviren, welche Caution aber 8^{vo}. sowohl dem Vater, als Ehemann nachgelassen wird, wenn sie sich um Bona adventicia, und respectivè dotalia vel paraphernalia annehmen.

§. 6.

In was für Sachen kein Anwalt zugelassen werde.

Die Anwaltschaft greift auch ohne Entschuldigung des Principalens in allen Fällen Platz, ausgenommen wo der Richter die persönliche Erscheinung aus besonders erheblichen Ursachen für nothig findet. Von Causis Criminalibus aber siehe Codicem Crim. part. 2. cap. 2. §. 6.

§. 7.

De Procuratore falso.

Angebliche falsche Anwalt, welche weder mit wahr: noch muthmaßlicher Vollmacht versehen seynd, soll man zwar gleich von Amts wegen abweisen. Wenn sie aber gleichwohl aus Uebersehen zugelassen worden, so ist nicht nur alles, was von ihnen verhandelt worden, nichtig und kraftlos, sondern sie sollen auch mit Geld, Gefängnuß, Suspension, und gefaltten Dingen nach wohl gar nach Ausweis des Codicis Criminal. par. 1. cap. 9. §^{vo} 2^{do} abgestraft, annebens in all: verursachten Schäden, und Kosten condemnirt werden, es seye denn, daß die Ratification auf Seiten des Principalens vor oder nach ergangenen Endbescheid noch erfolgt, annebens auch von dem Gegentheil wider die Anwaltschaft niemal excipirt worden ist.

§. 8.

Communicatio der Vollmacht.

Wird die Vollmacht und Legitimation gleich mit der Klag, oder Exception übergeben, so wird solche auch, wie all andere Beylagen, dem Gegentheil zugleich abschriftlich communicirt. Kommt sie aber besonders ein, so soll auch die Communication besonders geschehen, beedes zu dem Ende, damit man

man allenfalls seine dagegen einzuwenden habende rechtliche Bedenken anzeigen, und was hierunter etwan noch zu erlesen, oder zu beweisen seyn dürfte, in möglicher Kürze erlesen, oder summarie beweisen lassen möge.

§. 9.

Die Gränzen einer Specialvollmacht gehen 1^{mo}. niemals weiter, als allein auf seinen Specialact, welcher auch ohne Nullität von dem Mandatario nicht überschritten werden darf. Dahingegen erstreckt sich 2^{do}. eine Generalvollmacht auf alles, was der Proceß sowohl in Caula Con- als Reconventionis directè, vel indirectè mit sich bringt. Es kann und soll mithin der Bevollmächtigte nicht nur Schriften wechseln, sondern auch Gezeugschaften und Documenten produciren, recognosciren, diffitiren, den Eid leisten, anerbieten, zurückschreiben, in Caula concludiren, der Bescheidspublication beywohnen, und solchen seinem Principalen zeitlich zu wissen machen, damit er dagegen appelliren, oder andere Remedia Juris in Zeiten ergreifen möge. Desgleichen mag er auch 3^{io}. zwar gegen die Sentenz appelliren, und all- andere nach Beschaffenheit der Sach zuständige Rechtsbehelf und Remedia an die Hand nehmen, wie nicht weniger die Execution des in Kraft rechtens erwachsenen Bescheids, mithin auch nothigenfalls die Immission, Subhastation, und Abjudication suchen, oder bey entstehenden Concurs sich mit anderen Creditoribus sowohl liquidando, als sonst einlassen, doch ist er zu all diesen ohne weiterer oder vorgängiger Specialvollmacht nicht verbunden, und was endlich 4^{to}. von gar großen Präjudiz zu seyn scheint, z. E. sich vergleichen, dem Streit, oder Appellation gänzlich renunciiren, compromittiren, substituiren, in der Execution Gelder empfangen, oder bezahlen, und dergleichen ist der Anwalt in Kraft seiner aufhabender Generalvollmacht, ungeachtet die Clausula cum libera, vel rati, grati, mandati darin enthalten wäre, ohne Specialausdrückung niemals befugt.

Wie weit sich die Special- und Gener- u Vollmacht erstreckt.

§. 10.

Soweit nun der Bevollmächtigte inner oberstandenen Gränzen seiner aufhabender Special- oder Generalvollmacht verbleibt, soweit ist auch der Principal nicht nur zur Schadloshaltung des Mandatarii, sondern im Hauptwerke selbst an alles, was hierunter verhandelt worden, gebunden. Dahingegen ist der Anwalt seinem Principalen nicht nur allen Schaden, welchen er ihm durch seinen Unkeiß oder Verschulden zugefügt hat, abzurhum schuldig, sondern, wenn er nicht mehr solvendo ist, soll er nur desto härter am Leib darum bestraft, im übrigen aber solch- letzterenfalls mit Restituirung des Principals gleichwohl die Billigkeit beobachtet werden.

Wirkung der Vollmacht auf Seiten des Principals und Mandatarii.

§. 11.

Die Vollmacht wird 1^{mo}. auf Seiten des Mandatarii durch die Renunciation, und wenn er keinen Substituten hat, durch den Tod, auf Seiten des Principals aber 2^{do}. nur durch die Widerrufung aufgehoben, weil sie sich auf seine Erben, und Nachkommen erstreckt, wenn schon in der Vollmacht hievon keine ausdrückliche Meldung geschehen ist. Die Renunciation und Widerrufung ist 3^{io}. sowohl vor, als nach der Kriegsbefestigung zulässig, wenn die erste nur auf solche Art geschiehet, daß weder der Proceß merklich dadurch gehemmt wird, noch dem Principalen eine Präjudiz zugehet, und er sich noch in Zeiten vor Ausfluß der Fatalien, oder des peremptorischen Termins um einen andern Mandatarium umsehen kann. Es soll auch 4^{to}. bey dergleichen Veränderungen allzeit gleich gerichtliche Anzeig darüber beschehen, annebens statt des vorigen Anwalts ein anderer bestellt, und dem Gegentheil Nachricht davon ertheilt werden, damit er sich Puncto Legitimationis gebührend vernehmen lassen könne. Gleichwie im übrigen 5^{to}. der Principal mit seinem

Wie die Vollmacht aufzuheben werde.

Bevollmächtigten allezeit soweit concurrirt, daß ihm währenden Proceß die Hand einzuschlagen, und seine Causam selbst, mit oder ohne ihm, zu besorgen frey stehet, so ist aus solchbloßen Beystand eben kein stillschweigende Wider- ruffung zu folgeren, wohl aber, wenn ein anderer statt des vorigen in der näm- lichen Sach bevollmächtigt wird, und dieser sich bey Gericht mit seiner neuen Vollmacht wirklich meldet. Endlich wird auch 6^{co}. der Gewalt dardurch nicht aufgehoben, wenn nur das Instrument davon verlohren gehet, denn es kann solcher allenfalls durch gerichtliche Attestation, oder auch durch summa- riter abgehörte Zeugschaft genugsam bewiesen werden.



Achstes Capitel

Von der Reconvention, Litis Denunciation, Nomination, Intervention, Caution, Arrest und Sequestration.

§. 1.

Von der Re-
convention,
oder Wieders-
Klag.

Wenn der Beklagte eine rechtmäßige Gegenforderung an den Kläger zu haben vermeint, so mag er solche 1^{mo}. vor dem nämlichen Richter, wo mit der Klag angebunden worden, aubringen, ungeachtet der Kläger etwan ein Forum privilegium hat, und unter selbigen Richters ordentlichen Ge- richtszwang nicht stehet. Doch ist hierbey 2^{do}. ein wohl merklicher Unter- schied zwischen In- und Ausländern zu machen. Jene mag man nur alsdenn reconveniren, wenn die Reconvention mit der Klag einige Verwandtschaft hat, außer dessen soll Reconvenient zur besondern Klag, oder da der Gegentheil unter andere Obrigkeit gehört, dahin angewiesen werden. Die Ausländer aber mag man auch um ganz andere, und mit der Klag die geringste Connerion nicht habende Forderungen reconveniren. Falls nun 3^{co}. die Wiederklag gleich mit der Exception, oder Kriegsbesetzung gestellt wird, so soll man sie auch in der Verhandlung von der Klag nicht absondern, sondern beide mit einander verhandeln, und auch in einem Urtheil zugleich entscheiden, ausgenommen wo das Punctum Con- aut Reconventionis so beschaffen ist, daß ein Punct vor- läufige Erörterung erfodert. Ist aber 4^{co}. die Wiederklag erst nach der Ex- ception, und Litis Contestation angebracht, so soll selbe von dem nämlichen Gericht vor ergangenen Endurtheil zwar noch angenommen, die Klag aber solchenfalls dadurch nicht mehr gehintert, sondern gleichwohl besonders tractirt, und entschieden werden. 5^{co}. Soll man in Sachen, welche von der Juris- diction selbigen Gerichts exempt seynd, gar keine Reconvention gestatten, sondern dergleichen Wiederklagen allezeit gleich ab- und an die Behörde ver- weisen. Was aber 6^{co}. die Spolienklagen, und andere ad Procellum Summa- rium gehörige Causas betrifft, soll hierin die Wiederklag weiter nicht als quo ad effectum Jurisdictionis & Prorogationis Platz greifen, es seye denn dieselbe von gleicher Gattung und Beschaffenheit, welchenfalls auch der Effectus simul- tanei Procellus statt haben soll, wenn nur die Reconvention gleich mit der Ex- ception, sohin in rechter Zeit angebracht wird. Wo im übrigen es 7^{mo}. mit der Reconvention durchaus, wie mit der Conventionsklag zu halten ist, und hindert hieran nicht, wenn der Kläger etwan von der Klag abstehet.

§. 2.

Von der
Streitverkün-
dung, oder Li-
tis Denuncia-
tion.

Wer der strittigen Sache halber die Gemehrschaft entweder aus be- sonderem Geding, oder nach der Eigenschaft des Geschäfts an einen dritten mit Recht zu suchen hat, der soll 1^{mo}. ihm, oder wo es mehr seynd, denenselben sammentlich, doch allezeit dem Nächsten vorzüglich, den Streit verkünden lassen, damit er von ihm oder ihnen bey Gericht vertreten, oder wenigst auf allen Fall

Fall schadlos gehalten werde. Es soll aber 2^{do}. die Verkündung gerichtlich, und zwar bey der ersten Instanz noch vor der Kriegsbesetzung, oder wenigst zu gleicher Zeit, so, en es auf diese Weis immer möglich, und thunlich ist, mit abschriftlicher Communication dessen, was in der Sach bereits angebracht worden, geschehen, so het auch 3^{uo}. dem Denunciaten hierauf frey, ob er dem Denuncianten nur b^ustandswis in dem Streit assistiren, oder solchen gänzlich auf sich nehmen, und ohne Beziehung desselben ausführen wolle, in welchen beiden Fällen er jedw^{ch} 4^{uo}. bey dem nämlichen Gericht die Caufsamkeit in dem Stand, worin sie sich zur Zeit der Denunciation befindet, anzunehmen hat. Wenn er aber 5^{uo}. gar nicht erscheint, oder sich unter dem Vorwand, daß er weder zur Gewehrchaft noch Schadloshaltung verbunden sene, auf nichts einlassen will, so soll Denunciant auf Denunciatens Gefahr in dem Streit verfahren, sodann aber die Einwendung, ob wäre der Gebühr nach hierin nicht gehandelt worden, von Seiten des Denunciatens niemal mehr Platz greifen. Daseru sich auch 6^{uo}. hernach bezeigt, daß ihm die Gewehrchaft, oder Vertrett^r und Schadloshaltung obgelegen sene, so soll er nicht nur in der Hauptsach, wenn solche verlohren gehet, dem Denuncianten gebührende Satisfaction leisten, sondern auch 7^{uo}. ein gleiches aller Kosten halber, es mag der Bescheid im Hauptwerke ausfallen, wie er will, zu prästiren haben. Ist hingegen 8^{uo}. der Streit gar nicht, oder wenigst nicht in gebührender Zeit verkündet worden, so fällt der Regress- und Schadloshaltungsgesuch gänzlich hinweg, außer wo man der Streitsverkündung durch ausdrückliche Beding begeben ist. Hat 9^{uo}. der Denunciat ebenfalls die Gewehrchaft an einen anderen zu suchen, so soll er demselben gleicherweis Litem denunciren lassen, und hierauf in obiger Weise durchgehends verfahren werden. Daseru endlich 10^{uo}. zwischen Denuncianten und Denunciaten ein Streit entsethet, ob der letzte zur Gewehrchaft oder Schadloshaltung verbunden sene, soll dieser Punct mit der Hauptsach selbst nicht vermischet, sondern erst nach Ausgang derselben, oder wenigst besonders verhandelt. und die Acta separat, oder da Denunciat unter ein anderes Forum gehört, jeh gedachter Evictionis, oder Indemnificationsstreit dahin verwiesen werden.

§. 3.

Wenn der Beklagte die Sach, warum er Actione reali belangt wird, nicht für sich selbst, sondern von eines anderen wegen inhat, mag er 1^{mo}. den Gutsherrn oder Eigenthümer, und zwar wenn derselben mehr senu^d, sammmentliche zu dem Ende gerichtlich namhaft machen, damit der Kläger dahin angewiesen, und der Beklagte des Streits, soweit er ihne nicht betrifft, begeben werden möge. Es soll aber 2^{do}. diese Anzeig gleich anfänglich, und mit der ersten Antwort auf die Klage geschehen, außer dessen aber der Beklagte des Streits andergestalt nicht, als gegen Vergütung der verursachten Kosten entlassen werden. Da nun 3^{uo}. Nominatus auf die abgeänderte neue Klage nach vorläufiger peremptorischer Citation, welche der Kläger allzeit auf seine Kosten insinuiren zu lassen hat, erscheint, und Antwort giebt, so soll hierauf weiter in dem Proceß verfahren werden, wie Rechtsens ist. Erscheint er aber 4^{uo}. gar nicht, oder widerspricht wenigst Eigenthümer von der strittigen Sache zu seyn, so soll man den Kläger sowohl ein- als anderenfalls, wenn anderst die Klage wahrscheinlich ist, alsofort in die Possession setzen, jedoch erstensfalls dem Nominato das Penitorium vorbehalten, im übrigen 5^{uo}. den Nominanten zum Beweis seines Angebens niemal anhalten.

Don der Nominacione Auctoritas.

§. 4.

Die Intervention greift zwar 1^{mo}. in allen Sachen Platz, woben ein dritter in der Folge soweit interessiert ist, daß er Nutzen oder Schaden davon zu erwarten hat. Damit sie aber 2^{do}. zu keinem gewissen Auszug in der Sach diene, so soll sie andergestalt nicht zugelassen werden, es habe denn

Don der Intervention.

aufoderist der Interuenient, oder wo derselben mehr seynb, jeder besonders sein bey der Sach habend: wahr: und nicht allzuweit hergesuchtes Interesse summarie dargethan, annebens sich ausdrücklich erklärt, ob er nur beystandsweis, oder für sich selbst principaliter interueniren wolle. Erstenfalls soll er 3^{to}. die Sach allzeit bey dem nämlichen Richter, und in dem nämlichen Stand, wie, und wo sie sich selbiger Zeit befindet, unweigerlich annehmen, mithin demselben niemal ein mehrers, als was die Hauptvarthey selbst noch von Rechts wegen thun oder handeln könnte, gestattet, sondern eine durchgehende Gleichheit in dem Proceß gehalten, und eins mit dem anderen ausgemacht, jedoch dasjenige, was sowohl von der Haupt- als interuenirenden Parthey ein- oder andererseits verabsäumt wird, dem anderen Theil nicht zu Last gesetzt werden. Letztenfalls hingegen soll 4^{to}. die Intervention in Form einer ganz besondern Klag tractirt, folglich bey der ersten gehörigen Instanz angebracht, die Hauptsach selbst aber ohne sonders erheblicher Ursache keineswegs dadurch aufgehalten, vielweniger die Execution gehemmt werden, es seye denn, daß Interuenient von dem Hauptproceß vorher keine Wissenschaft erlangt, oder sein angebliches Interesse nicht eher in Erfahrung gebracht zu haben eidlich erhärten, anuebens das Interventionsrecht gleich auf der Stelle durch klare briefliche Urkund, oder sonst ohne weitläufiger Prob genugsam darthun, oder wenigst, daß ihm durch die Execution ein unwiederbringlicher Schaden unfehlbar zugehen würde, sattsam beweisen könnte. Außer dessen aber soll man die Execution unter dem Vorwand der Intervention nicht einstellen, sondern derselben gegen allfällig: hinlänglicher Caution den gestraffen Lauf lassen. 5^{to}. Soll der Richter selbst auf das bey jeder Sach obwaltende Recht und Interesse eines Dritten allzeit von Amts wegen fleißige Obacht halten, und wo er dergleichen ex actis bemerken würde, demselben alsogleich Nachricht von dem Streit ertheilen, oder daß er gute Wissenschaft davon habe, den Partheyen glaubhafte Urkund darüber bezubringen auslegen, und vorher in Sachen weiter nicht verfahren. Welche Meynung es auch 6^{to}. auf dem Fall hat, da die Partheyen sich selbst auf einen Dritten belenden, und aus allen Umständen erscheinet, daß solches nicht in böser Absicht, oder bloßen Aufschubs wegen geschehen seye. Wenn nun 7^{mo}. von dem Richter etwas hierin außer Acht gelassen worden ist, so mag zwar die bereits in rem judicatum erwachsene Verhandlung unter diesem Vorwand von denen Hauptpartheyen selbst nicht mehr angefochten werden. Dem Interuenienten hingegen soll solche 8^{vo}. nur soweit im Weg stehen, daß er die Execution nicht mehr dadurch hemmen kann, wo im übrigen demselben gleichwohl besondere Klag zu stellen frey stehet, ausgenommen, wenn der Fall so beschaffen ist, daß sich Res judicata in Kraft folgenden 14^{ten} Capitel 11^{ten} §^{vi} auch auf Tertium interuenientem erstrecken mag. Es soll auch 9^{no}. der Obstieg des interuenirenden Theils der bereits verlustigten Hauptparthey allenfalls nur soweit, als es ein unzertrennliches Interesse betrifft, zu Guten gehen.

§. 5.

Von der Caution de Judicio sibi & Judicatum solvi.

Sowohl der Kläger, als Beklagte soll entweder durch Bürgen, oder Unterpand, und zwar wenn er mit liegenden Gütern in hiesigen Landen genugsam angefessen ist, durch förmliche Beschreibung derselben annehmlich: und hinlängliche Caution auf Begehren bestellen, daß er dem Gericht in der rechtshängigen Sache gewarten, sohin alles, was aldort mit Recht und Urtheil ausgesprochen wird, vergnüglich austrichten wolle. Wenn er aber gleichwohl all: angewendeten Fleiß ungeacht dergleichen Caution nicht aufzubringen vermag, so soll man ihn, wo kein sonderbar erhebliches Bedenken dagegen obhanden ist, ad Cautionem juratoriam kommen lassen, im übrigen aber das Punctum Cautionis, wenn darüber Streit entsethet, allzeit nur summarie instruiren, und sich hierunter bey Inländern eben nicht so rigorosé bezeigen.

§. 6.

Von Arresten.

Ausländer soll man 1^{mo}. ohne Bewilligung der Gegenparthey ad Cautionem juratoriam, soviel wenigst die Hauptsach selbst betrifft, niemal zulassen, son:

sondern in Ermanglung anderweit annehmlicher Versicherung auf impetrantisches Begehren, und allenfalls nöthigen Kosten Vorschuß mit Real- oder Personalarrest obrigkeitlich, jedoch ohne Verzug, anhalten, und ein gleiches auch 2^{do}. gegen ungefrenkt- und unangeseffene Inländer beobachten, wenn sie entweder schlechten Leumuths halber, oder, wegen Gefahr der Entziehung juratorischer Caution in der Hauptsache nicht zugelassen werden können. Dahingegen soll man 3^{io}. in solchen Fällen den Impetranten allzeit zu vorläufiger Bescheinigung seiner angeblicher Forderung, und nach erkanntem Personalarrest längst inner 3 Tagen zu Uebergabung seiner Prob anhalten, sofort hierin mit abgekürzten peremptorischen Terminen, zumal wenn der Beklagte und Arrestirte ein Ausländer, und der Klag nicht geständig ist, soviel immer möglich, schleunig und summarilime verfahren, da aber von Seiten des Impetranten ein gestiffener Aufschub verspührt wurde, soll man 4^{to}. den Arrest alsofort wiederum aufheben, und die Partheyen gleichwohl zum ordentlichen Rechtsweg verweisen, außer dessen mit selbst bis zu gänzlichen Austrag der Sach, oder geleisteter genugsammer Caution continuiren. Wo im übrigen 5^{to}. gegen dergleichen verhängten bürgerlichen Real- oder Personalarrest ohne sonders erheblicher Ursach zwar nicht leicht ein Appellation oder Effectus suspensivus gestattet, hingegen aber auch der Impetrant, oder die Obrigkeit selbst wegen verhängt- widerrechtlichen Arrests zu Abthung aller Kosten und Schäden angehalten werden solle.

§. 7.

Die Sequestration, da man sowohl liegend als fahrendes Gut, welches im Streit ist, einem Dritten bis zu Erörterung, und Ausgang des Streits anvertrauet, oder zu Obrigkeit's Handen nimmit, geschieht 1^{mo}. entweder aus gutwilliger Einverständnis beeder streitender Partheyen, oder wird auch gegen ihren Willen von der Obrigkeit aus rechtserheblicher Ursach erkannt. Dergleichen Ursachen seynd 2^{do}. wenn Gefahr ist, daß der Gutsinhaber solches währenden Streit abschwenden, oder gar verthun möcht, oder da dasselbe ein fahrendes Gut, und der Inhaber der Flucht halber in rechtmäßigen Verdacht ist. Item wenn nach Beschaffenheit der Partheyen zu befürchten ist, daß sie Gewalt gegen einander brauchen würden, und das Inhaben solch- strittigen Guts durch die in momentaneo Possessorio eingezogene Kundschaft nicht entschieden werden mag. Wurde nun 3^{io}. außer jezt gesetzten Fällen jemand mit einer Sequestration beschwert, so soll der Impetrant, oder allenfalls in Subsidium der Richter selbst dem beschwerten Theil alle dadurch erkittene Schäden und Kosten zu erstatten schuldig seyn, annehbens von dem oberen Richter dero- wegen gestraft werden. Es soll auch 4^{to}. derjenige, welcher bereits vor der Sequestration, oder Arrestirung in rechtllichem Inhaben des sequestrirt- oder arrestirten Guts gewesen ist, sein Inhaben dadurch niemals verlihren, und wenn er 5^{to}. durch Bürgen, oder Unterpand (massen die Caution durch Eid, oder bloßes Versprechen nicht genug ist) hinlängliche Versicherung thut, so soll die Sequestration, und Arrestation nicht vorgenommen, oder da sie schon gescheyen, alsobad wiederum aufgehoben werden.

Don Sequestrationen.



Neuntes Capitel.

Von dem Beweis, und Gegenbeweis überhaupt.

§. 1.

Der Kläger sowohl, als der Beklagte muß den Grund seiner Klag, oder respective Exception, und anderes Anbringen dem Richter seuglich beweisen.

Nothwendigkeit des Beweises

§. 2.

Unterschied
desselben.

Der Beweis wird entweder vollständig, oder unvollständig, ordentlich, oder summarisch vollbracht. Ein vollständiger Beweis ist, welcher soweit hinreicht, daß der Richter definitive darauf sprechen kann, ein unvollständiger, welcher zum endlichen Spruch nicht hinlänglich ist, sondern noch besseren Beweis erheischt, ein ordentlicher, welcher durch Probatorialartickel, und legale Gezeugenschaft nach Schärfe der Rechten, ein summarischer aber, welcher nach Maßgab des folgenden §¹⁰ §^{vi} geführt wird. Wie und auf was Weis nun ein vollständiger Beweis bewirkt werden möge, ist zwar in folgenden Capiteln mit mehreren versehen, anbey aber zu merken, daß mehr unvollkommene Proben in Fällen von großer Wichtigkeit gegen den Beklagten Theil niemals einen vollständigen Beweis ausmachen mögen.

§. 3.

Sachen, welche nicht bewiesen werden dürfen.

Was 1^{mo}. weder specialiter, noch generaliter widersprochen wird, das braucht auch keinen Beweis. 2^{do}. Soll man nur die Geschichte, nicht aber das Recht selbst beweisen, Particularstatuten, und Gewohnheiten angenommen, welche, wenn sie nicht öffentlich kundbar seynd, ebenfalls dargethan werden müssen. 3^{io}. Ist auch kein Theil schuldig, den Beweis dessen, was er nur schlechterdings verneint hat, zu Latein: Probationem negativam auf sich zu nehmen, es seye denn, daß man sich darauf gründet, und solche annehbens durch die Zeit, und das Ort in gewisser Maß einzuschränkt, oder doch so beschaffen ist, daß sie nur den Worten nach eine Verneinung, im Werk selbst aber mehr eine Bejahung in sich halt.

§. 4.

Proceß bey dem ordentlichen Beweis.

Bev dem ordentlichen Beweis ist folgendergestalt zu verfahren: 1^{mo}. Uebergiebt der Articulant seine Beweisartickel, und nach beschehener Communication der Articulat seine Responiones. 2^{do}. Spricht der Richter über die Relevantiam Articulorum, und werden hierauf von Articulanten die Gezeugspersonen benannt. 3^{io}. Wird der Tag zur Verhör anberaumt, die vorgeschlagene Gezeugen vorgehuffen, desgleichen beide Theile ad videndum & audiendum jurare testes, respectivè dandum interrogatoria citirt, sofort 4^{io}. nicht nur zur wirklicher Zeugenverhör, sondern auch zu allensälliger Production, Collation, und Recognition der ertzeiichen Urkunden, wie auch zum Augenschein, sofern man sich anders in Beweis darauf beruft, geschritten, endlich aber 5^{io}. die Zeugenaussag den Theilen eröffnet, abschriftlich communicirt, und der Beweis mit denen beederseitigen Schriften, oder Disputationsfähen beschloffen, alles nach weiteren Inhalt gegenwärtigen, und folgender Capiteln.

§. 5.

Bev dem Proceß bey dem summarischen Beweis.

Bev dem summarischen Beweis, welcher von den Partheyen nur durch Urkunden, Augenschein, Eid, und dergleichen kurze Probsmittel geführt wird, soll man weder Articulos probatoriales annehmen, noch Responiones, oder Disputationsfäh gestatten, wie aber bey irthanen Beweis durch lebendige Gezeugenschaft zu verfahren seye, siehe unten Cap. 10. §^{vo} 3.

§. 6.

Von denen Probatorialartickeln.

Wem der Beweis durch richterlichen Auftrag, und Vorbescheid aufgelegt ist, der soll 1^{mo}. inner dem anberaumten Termin seine Probatorialartickel so gewis, und unfehlbar übergeben, al' im widrigen Fall der Beweis iplo facto für desert, und verabsamnt anzusetzen ist. Es siehet aber gleichwohl 2^{do}. jedem Theil frey, solchen auch unerwartet des richterlichen Auftrags nach

nach widersprochener Geschicht seiner Klag, und respectivè Exception also bald selbst anzutreten, mithin ermeldte Probatorialartikel gleich statt der Re- und respectivè Duplicatum zu übergeben, welchenfalls auch sowohl mit denen Terminen, als sonst in der nämlichen Maß, wie auf dem Fall eines vorgegangenen richterlichen Interlocuti verfahren werden soll. Nebst deme ist 3^{to} jeden Articulanten verabunt, dasjenige, was in den Articulis außer Acht gelassen worden, mittels Additionalartikeln nachzutragen, und zu ersetzen, und die vorigen Articeln gar abzuändern, und ganz neu zu übergeben. Es soll jedoch dieses allzeit noch vor der wirklichen Zeugenverhör geschehen, und hernach andergestalt nicht, als nach abgelegten Eidschwur, daß sich die Umstände in Facto, worauf in Adicionalibus articulirt wird, erst neuerlich hervorgethan hätten, oder zur Wissenschaft gekommen wären, solches auch aus den Umständen glaubwürdig erscheint, mehr gestattet werden. Die völlige Abänderung der Articeln aber hat ebenfalls nur bis zur Zeugenverhör, und nach vorgängiger Refundirung deren dem Gegentheil dadurch verursachter Kosten statt. Additionales additionalium soll man 4^{to} ohne Abschworung obgedachten Eids weder vor noch nach der Zeugenverhör mehr zulassen. Die Probatorialartikeln selbst sollen 5^{to} lediglich aus der widersprochenen Geschicht gezogen, und, soviel möglich, kurz deutlich, bündig, und umständig mit dem Wort Ja, und Wahr abgefast werden. Und wie nun 6^{to} der articulirte Libell mit denen Probatorialartikeln meistens übereinstimmt, so ist auch in Ordinario nicht nöthig, besondere Probatoriales zu übergeben, sondern es kann besagter Klaglibell, soweit er in Facto widersprochen worden, statt der Probatorialium kurz repetirt, und sich in Directorio tellium, & documentorum darauf bezogen werden. Falls auch 7^{mo} in bemeldten Probatorialartikeln, oder sonst ein mehrers, als was man von Rechts wegen schuldig ist, zum Beweis übernommen worden, so soll dieser Ueberfluß dem Articulanten, da es ihm an genugsamer Prob hierin gebrechen würde, nicht nachtheilig seyn.

§. 7.

Die Probatorialartikel sollen 1^{mo} dem Gegentheil communicirt, und hierauf 2^{do} der Ordnung nach, wie sie vorgetragen seynd, von Artikel zu Artikel mit dem Wort Ja und Wahr, oder soviel fremde Geschicht betrifft, mit dem Wort: Glaub wahr, und nicht wahr, klar, lauter, und positive beantwortet, auch da 3^{to} der Artikel etwan mehr Umstände in sich halt, solche in der Antwort unterschieden werden. Was 4^{to} in denen Articeln, irrelevant, impertinent, oder sonst ungebührlich und unzulässig ist, soll Articulant nicht desto weniger mit obgedachten Worten, jedoch salvo Jure beantworten. 5^{to} Ist die Ersehung des verspührenden Mangels jedesmal von Amtes wegen zu versugen, und da endlich Articulat inner dem vorgefesten Termin entweder seine Responiones nicht übergiebt, oder zufolge, des weiteren Auftrags den verspüherten Mangel nicht ersetzt, so seynd sammentliche, oder wenigst die nicht förmlich beantwortete relevante Artikel auch ohne vorläufiger Commination ipso Facto für eingestanden zu halten, es seye denn, daß Articulat durch erhebte Ursachen hieran gehindert worden, welchenfalls ex prævia cognitione causa noch damit zugelassen werden soll.

Don Respon-
sionibus auf
die Probato-
rialartikel.

§. 8.

Von denen Responionibus soll man zwar dem Articulanten allzeit Abschrift ad Noticiam ertheilen, einen weiteren Schriftenwechsel aber super revelantia Articulorum niemals gestatten, sondern über diesen Puncten gleich nach eingelangten Responionibus sprechen, und auf die nämliche Art auch mit denen Additionalartikeln, wenn dergleichen einkommen, verfahren. Wo nun ermeldter Relevanz, oder Irrelevanz halber Zweifel obhanden ist, soll der Richter die Artikel salvo Jure impertinentium, & non admittendorum zulassen. Wenn aber die Impertinenz, und Nachlässigkeit derselben ganz offenbar ist, so soll er solche gleich von Amtes wegen verwerfen, und pro Responionibus nicht einmal communiciren.

Wie das Fun-
ctum Relevan-
tiaz Articulo-
rum zu verhan-
deln.

§. 9.

Von Producirung der Zeugen, und Originaldocumenten, dann Vornehmung des Augenscheins.

Nach publicirten Spruch *super Relevantia Articulorum* soll Articulant demnächst die *Denominationem Testium cum Directorio* übergeben, und da der Beweis eben nicht auf Zeugschaften allein, sondern zum Theil auf schriftlichen Urkunden oder Augenschein mitberuhet, soll solches in dem Directorio nicht nur *specificè* bemerket, sondern auch die Documenten gleich abschriftlich beygelegt, sofort der Tag zur Zeugenberhör und allenfalliger Production, Collation und Recognition der Documenten, dann Vornehmung des Augenscheins unverzüglich anberaumt werden.

§. 10.

Von denen Schriften, und Disputationsfäßen.

Nach eröffneter Zeugenaussag soll beeden Theilen Abschrift davon ertheilt, ein gleiches auch mit den producirten Documenten und Augenscheinsprotocollen, sofern dergleichen vorkommen, beobachtet, solchemnach statt deren bishero üblich geweser vier Schriften und Disputationsfäßen jedem Theil hinfüro mehr nicht, als eine gestattet werden, dergestalt, daß dem Articulanten zu Bestärk- und Ausführung seines vermeynten Beweis, dem Articulanten aber zu Widerlegung desselben ein *peremptorischer Termin* von 30 Tagen, à die *Communicationis Attestatorum* anfangend, sub *pœna Preclusionis* anzuberaumen ist, welche beide Schriften auch zugleich statt der *Conclusionschrift* dienen, mithin kein Theil hierin etwas neues in *Facto* mehr anzubringen, vielweniger neue Zeugschaft, Documenten, oder anderen Beweis zu produciren haben solle, es seye denn, daß sich solche erst hervorgethan hätten, und dieses durch körperlichen Eid erhärtet, oder sonst genügend dargethan werden könnte, immaßen auch obberstandene beide Schriften den Parthenen anderst nicht, als auf Begehren, und nur *ad Noticiam*, nicht aber zur weiteren Handlung *hinc inde* communicirt werden sollen.

§. 11.

Von Terminis Probatoriis, dann der Erhibition und Insinuation bey dem ordentlichen Beweis.

Alle Terminen bey dem ordentlichen Beweis seynd durchaus *ipso Jure* *peremptorisch*, und *præclusiv*, wenn gleich keine ausdrückliche Meldung oder *Commination* hierin geschiehet, werden auch gemeinlich, wo nicht die besondere Umständ ein anderes erheischen, auf 30 Tage ertheilet, und laufen von Zeit der *Insinuation*, oder wenn es eine *Sentenz* ist, von der *Publication* an; sollen annehbens *ad Instantiam partium* ohne besonders erheblich- und genugsam bescheinigt- oder gestaltten Dingen nach gar mit dem *Juramento calumnie* bestättigter Ursach nicht leicht *prolongirt*, oder wo man dieses für nöthig findet, der weitere Termin allzeit von dem Ausgang des vorigen angerechnet werden. Mit der Uebergab, und *Insinuation* der Artickeln, *Responsionen*, und *Disputationsfäßen* aber soll man es halten, wie oben *Cap. 6^{to} S. 15.* von den Schriften überhaupt geordnet worden ist.

§. 12.

Vom Gegenbeweis.

Der *Gegenbeweis*, wodurch man entweder den Beweis nur zu widerlegen, oder die gemachte Einwendungen darzuthun sucht, soll nicht so lang, bis der Beweis vollendet ist, verschoben, sondern zugleich mit, und nebst demselben geführt, folglich die *Schirmartickel*, und andere zum *Gegenbeweis* dienliche Behelf, soweit sich solche nicht erst später hervorthern, allzeit gleich mit denen *Responsionibus*, und zwar sub *pœna desertionis* überreicht, solche sofort dem Gegentheil um seine gleichmäßige *Responsiones* communicirt, mithin über beederseitige Artickel *Puncto relevantiæ* zugleich gesprochen, und so weiter mit denen *Additionalibus Elisivorum*, & *Reprobarorialium*, wie auch mit denen Zeugschaften, Documenten, und anderen Behelfen, dann denen *Disputationschriften*, und hierunter ertheilten Terminen, *Insinuation*, und

Exhibition durchaus, wie bey dem Beweis selbst verfahren werden, dergestalt, daß die Probationsschrift respectu der Reprobatorialium zugleich die Refutation, und hingegen die Refutationschrift respectu Probatorialium die Probation heißen, und zu rubriciren seyn soll.

§. 13.

Sowohl der Beweis, als Gegenbeweis soll auf alle mögliche Weis beschleuniget, und denen Theilen kein ungebührlicher Aufzug gestattet, mithin auch über den vollendeten Beweis, oder Gegenbeweis kein weiterer Beweis oder Gegenbeweis andergestalt, als per evidenciam Facti, oder per Juramentum Litis Decisorium, Suppletorium vel Purgatorium, oder ex Capite novorum mehr zugelassen werden. Doch soll man auch keinen Theil an dem, was zu gründlicher Erforschung der Wahrheit, und genüglicher Ausführung seines Rechts erforderlich ist, allzusehr einschränken, und ihn an seinen vermeyntlichen Behelfen, und Probsmitteln zu verkürzen suchen.

Beschleunigung des Beweises und Gegenbeweises.

§. 14.

Was bey jeder Sach insonderheit zu beweisen seye, das laßt sich wegen allzugroßer Menge der unterschiedlichen Fällen alhier nicht beschreiben, sondern muß sich aus der Beschaffenheit der Sache selbst, und denen hierbey vorkommenden Umständen ergeben. Zuforderist aber ist nöthig, daß sich die Partheyen, und Advocaten die Art und Eigenschaft der angebrachten Klag, oder Exception samt allen dazu erforderlichen Requisiteis satzsam bekannt machen, und nach Gestaltsame deren ihren Beweis gebührend einrichten.

Was bey jeder Sach zu beweisen seyt.



Zehntes Capitel.

Von dem Beweis durch Gezeugenschaft.

§. 1.

Nach publicirten Spruch super Relevantiâ Articulorum, und übergebener Denominatione Testum & Directorio soll der Tag zur Zeugenverhör benannt, und sowohl die Gezeugen zur Vernehmung, als die Theile selbst ad videndum, & audiendum jurare vorgeladen, folglich sowohl mit der Verhör, als Publication, und soweit verfahren werden, wie in folgenden §^{is} versehen ist.

Proceß bey diesem Verhör.

§. 2.

Den Partheyen ist nicht verwehret, die Gezeugen pro informatione, und damit sie ihren Beweis hiernach einrichten mögen, durch einen Notarium, Comitem Palatinum, oder jemand anderen vorläufig vernehmen zu lassen. Wie aber dergleichen außer gerichtliche Verhör sowenig, als was coram incompetente, oder wenigst nicht in forma legali vorgenommen wird, einen rechtlichen Beweis machen kann, sondern höchstens nur zur Bescheinigung dient, so müssen derley verhörte Gezeugen, wenn sie etwas beweisen sollen, nochmal und ordentlich verhör werden.

Von außer gerichtlichen Zeugenverhör.

§. 3.

Bei dem summarischen Beweis durch Gezeugen hat 1^{mo}. derjenige, welchem die Prob obliegt, nicht nur Articulos Probatoriales zu übergeben, sondern auch die Gezeugen gleich mit vorzuschlagen. 2^{do}. Ist zwar dem Gezeugen

Von summarischen Beweis durch Gezeugenschaft.

gentheil hierbon Abschrift, jedoch nicht pro Responſionibus, ſondern nur ad Noticiam, und damit er ſich ſeines Orts gleichfalls mit nöthigen Gegenbeweis in der Maß, wie ſein Gegentheil, zeitlich gefaßt machen möge, zu ertheilen. Dahingegen ſoll man 3^{to}. weder ſuper Relevantia Articularum ſprechen, oder bey der Verhör die Theile ad videndum & audiendum jurare, vel dandum interrogatoria zu laſſen, noch 4^{to}. die Ausſag förmlich publiciren, oder überdas, was nur nachrichtweis hiebon communicirt wird, einen Schriftenwechſel geſtatten, ſondern vielmehr gleich darauf erkennen, und was erwan 5^{to}. ſowohl gegen die Beweisartickel, als Zeuugsperſonen, oder deren Depoſition mit Zug einzuwenden wäre, gleichwohl von Amts wegen beobachten, wie nicht weniger 6^{to}. all unnöthigen Ueberkuß und Aufzug hierin abzuschneiden trachten, ingleichen 7^{mo}. die Zeuugen in geringen Sachen unter 50 fl. im Werth nur bey Gelübd an Eids ſtatt vernehmen, und hierunter 8^{vo}. ſoviel immer möglich mit abgekürzten Terminen verfahren. Es ſoll aber auch 9^{no}. jezt gedachter ſummarischer Beweis außer denen in Cap. 3. §^o 3. benannten Cauſis ſummarillimis ohne Bewilligung beeder Partheyen niemals Platz greifen, und obwohl endlich 10^{mo}. dem Richter geſtatten Umſtänden nach, nebst den vorgeſchlagenen: auch andere Zeuugen von Amts wegen in Summarillimo zu verhören nicht verwehrt iſt, ſo ſoll doch ſolches in bloßen Parthey- oder bürgerlichen Sachen, wo nicht das Intereſſe Publici miteinſchlagt, nicht geſchehen.

§. 4.

Commiſſionen
zur Zeugen-
verhör

Wen Churf. Juſtizdicasterien, wie auch bey bürgerlichen Magiſtraten in Städten und Märkten ſoll man die Zeuugen andergeſtalt nicht, als durch Commiſſarios verhören laſſen, die übrige Gerichtsbeamte aber, ſollen die Verhör, wie all andere Gerichtshändel ſelbſt vornehmen, und anderen eigenmächtigerweis nicht überlaſſen.

§. 5.

Den Vernehm-
ung unter an-
deren Gericht
ſtönder Zeu-
gen.

Wenn die Zeuugen nicht unmittelbar unter dem nämlichen Gericht, wo der Beweis geführt wird, ſondern unter einemandern ſtehen, ſo ſoll ſelbes 1^{mo}. durch Compaßſchreiben erſucht werden, entweder dieſelbe zu verſchaffen, oder ſelbſt ſervato Juris ordine zu vernehmen, und das Verhörprotocoll gegen Gebühr ad Acta zu überſenden. Zu welchem Ende 2^{do}. in dem Compaßſchreiben die Artickel ſamt dem Directorio, und Interrogatoriis allzeit gleich eventualiter mitbengeſchloſſen werden ſollen. Wo nun 3^{to}. die Verſchaffung Herkommens iſt, da ſoll ſolche ferner unweigerlich geſchehen, außer deſſen aber der requirirte Richter die Zeuugen ſelbſt verhören, und den Partheyen den Tag der Verhör in Zeiten vernachrichten, damit ſie erſcheinen, und die Zeuugen ſchwören, ſehen, und hören mögen. Wenn aber 4^{to}. zugleich ein Augenzeuugen vorzunehmen, und die Zeuugen ad Locum zu führen vonnöthen wäre, iſt man dieſelbe allzeit dahin zu verſchaffen ſchuldig.

§. 6.

Vorſchlag und
Citation der
Zeuugen.

Die Zeuugen ſollen nicht von der Obrigkeit, ſondern von den Partheyen ſelbſt vorgeschlagen, ſobin die Vorgeschlagene gebührend citirt, und bernommen werden. Wer aber um erſtattender Zeuugnuß willen von fremden Stücken, oder auch auf Veranlaſſen des Producentens ohne vorläufiger Citation ſich bey Gericht meldet, wird für verdächtig, und exceptionsmäßig geachtet.

§. 7.

Verpflichtung der
Zeuugen.

Der Producent iſt ſchuldig die Zeuugſchaft auf ſeine Koſten zu bewirken, ſolglich denen von ihm vorgeschlagenen Zeugen die Reißekehrung und Verſaumnuß zu vergüten, worüber er ſich mit ihnen zu vergleichen, oder der Rich.

Richter gebührende Einsicht, und Ermäßigung zu thun hat. Ist aber der Producent bereits zum Armenrecht gelassen, so mag sich der Gezeug unter dem Vorwand der Verköstung, wenn er nicht selbst arm und bedürftig ist, des Erscheinens nicht weigern, doch soll ihm seiner Zeit bey dem Ausgang der Sache, wenn der Producent zu Kräften kommt, Satisfaction verschafft werden.

§. 8.

Wer sich ohne rechtserheblicher Ursache der Gezeugschaftsleistung weigert, soll allenfalls mit Gefängniß, geringer Azung oder Geldstraf dahin angehalten, annebens in die durch seine Widerspenstigkeit verursachte Kosten condemnirt werden.

Vom Zwang der Gezeugen

§. 9.

Producent kann von der vorgeschlagener Gezeugenschaft vor beschehener Realproduction allzeit wiederum, nachhero aber ohne Bewilligung des Gegentheils nicht mehr abstehen, es seye denn, daß er zugleich von dem Beweis völlig abstehen wolle.

Renunciatio auf die vorgeschlagene Gezeugenschaft.

§. 10.

Für untüchtige Gezeugen werden geachtet 1^{mo}. Kinder und andere unter 14 Jahren. 2^{do}. Blöde und Unsinnige. 3^{io}. Blinde, Stumm- oder Taube. 4^{to}. Ehrlose. 5^{to}. Gezeugen in einer Sache. 6^{to}. Reichthäter in Sachen, welche ihnen mittels der Reicht kund werden. Doch soll man ad 1^{um} erwegen, ob der Gezeug noch wirklich zur zeitleistender Gezeugenschaft unbogtbar, oder nur damal, als sich die attestirt. Geschicht zugetragen hat, in solchem Stand gewest seye. Letztenfalls mag er für untüchtig nicht geachtet werden, wenn nur die Geschicht so beschaffen ist, daß es ein Unsochtbarer wohl begreifen kann, und solches auch aus der Aussag selbst genugsam erscheint. Ad 2^{um} ist das Gezeugniß eines Toll- und Unsinnigen nicht zu verwerffen, wenn er Tempore dilucidi intervalli von Sachen, welche sich hierunter anbegeben haben deutlich, verständig, und mit allen Erfodernüßen deponirt. Ad 3^{ium} mag ein Blind- Stumm- oder Tauber von deme, was er vor solchem Zustand, oder auch während selben durch andere leiblichen Sinnen wohl begriffen hat, und sich genugsam darüber erklären kann, tüchtige Zeugenschaft leisten. Ad 4^{um} fällt die Untüchtigkeit bey ehrlosen Leuten wiederum weg, wenn sie zur zeitleistender Gezeugenschaft schon wiederum in integrum restituirt seynd.

Von untüchtigen Gezeugen.

§. 11.

Exceptionsmäßig seynd 1^{mo}. des Producenten Blutsverwandte in auf- oder absteigender Linie, soweit es immer gehet, in der Seitenlinie aber bis inclusive den sechsten, und soviel die Verchwägerte betrifft, bis in den vierten Grad nach weltlichen Rechten gerechnet, ausgenommen, wo die Blutsverwand- oder Schwägerschaft auf beeden Seiten gleich, oder der Gegentheil, wider welchen die Production geschieht, selbst nichts dagegen einwendet, oder die Aussag nicht für- sondern wider den Befreundten gehet, oder die Wahrheit nach Beschaffenheit der Sach auf andere Weis nicht zu erholen, oder sonst eine besondere Ansnahm in denen Rechten gemacht ist. 2^{do}. Leut von unbekanntem Herkommen, Stand, Wesen, unehelicher Geburt ohne Legitimation, schlechter Keumuth, oder verächtlicher Profession, ausgenommen gegen Leut voll gleicher Gattung. 3^{io}. Alle, welche bey der Sach per indirectum interessirt seynd. 4^{to}. Arme, Unbermöglige, wenn sie nicht sonderbar guten Ruffs und ehrbaren Wandels seynd. 5^{to}. Juden und Unglaubige, wenn ihre Religionsgenossen mit Christen streiten. 6^{to}. Was dem Producenten mit ehelich- oder

Monreceptis unsmäßigem Gezeugen.

anderen Pflichten, Gebater- oder Hausgenossenschaft, großer Familiarität und Neigung, Schuldobligation, und dergleichen beygethan, oder 7^{mo}. einer Bestechung, Subornation, oder etwan gar wider den Gegentheil tragender großer Feindschaft halber verdächtig ist.

§. 12.

Unterschied
zwischen un-
tuchtigen und ex-
ceptionsmäßig-
gen Zeugen.

Untuchtige Gezeugen beweisen 1^{mo}. gar nichts, und sollen auch bey notorischer Untuchtigkeit in bürgerlichen Sachen nicht einmal verhört, sondern von Amts wegen verworfen werden, wenn gleich nicht excipiert wurde, oder die Wahrheit auf andere Weis nicht zu erlangen wäre. Ist aber 2^{do}. die Untuchtigkeit in Zweifel, so soll man sie salvo Jure zulassen. 3^{io}. Kann durch exceptionmäßige Gezeugen, wenn die gemachte Einwendung erheblich, und bewiesen ist, zwar kein vollständiger Beweis bewirkt werden, wohl aber stehet 4^o. zur richterlicher Ermäßigung, ob, und wie weit selbe zum halben Beweis dienen kann. Es soll auch 5^{io}. sowohl der Untuchtig, als der Exceptionsmäßigkeit halber, allzeit auf die Zeit der Verhör gesehen werden, soweit es hierunter nur auf die Prob, und nicht auf die Zierlichkeit der gepflogener Handlung ankommt.

§. 13.

Anzahl der Ge-
zeugen.

Dem Producenten stehet zwar 1^{mo}. frey, soviel Zeugen aufzubringen, als ihm beliebig ist. Sollte man aber einen gefässenen Aufzug, oder Ueberfluß hierunter verspühren, ist solcher von Amts wegen abzustellen. In Regula, wo die Rechten kein besonders verordnen, wird 2^{do}. ein vollständiger Beweis durch zwey unterwerflich und legale Gezeugen bewirkt, bey welcher Regel es auch 3^{io}. in der sogenannten Prob über dem moltigen Mund, ungeacht dessen, was die ältere Gerichtsordnungen dießfalls mit sich bringen, hinfüro ohne Unterscheid verbleiben soll. Desgleichen, obchon 4^o. die gemeine Rechten bey Erprobung der Bezahlung in gewissen Umständen fünf Gezeugen erfoderen, so laßt man es aber auch hierin bey obiger Regel bewenden. 5^{io}. Macht endlich ein einziger Gezeug höchstens nur einen halben, niemals aber einen vollständigen Beweis, ausgenommen in Sachen von geringen Präjudiz, oder wo nur bloße Bescheinigung erfoderlich, oder sonst in denen Rechten ein besonderer Abfaz zu finden ist.

§. 14.

Beerdigung
der Gezeugen.

Unbeerdigten Gezeugen wird kein Glauben beygemessen, es soll demnach 1^{mo}. die Beerdigung derselben nicht unterlassen, sondern in Beyseyn beeder Partheyen, und zwar allzeit vor wirklicher Verhör nach genugsam erinneter Schwere des Meineids vorgenommen werden. Die gewöhnliche Eidformel lautet aber 2^{do}. folgendergestalten: Ich schwöre zu Gott einen Eid, daß ich in der Sach, daruin ich zum Zeugen fürgestellt bin, und gefragt wird, eine ganz lautere Wahrheit sagen will, soviel mir kund, und wissend ist, und darin nichts verhalten, noch Unwahrheit einmischen, weder aus Feindschaft, noch Freundschaft, oder um eigen Flug willen, auch weder aus Lieb, Neid, Furcht, Gab, oder Schankung, noch einiger anderer Suche wegen, auch solch mein Gezeugnuß, und Ausfaz ver- schweigen, bis sie rechtlich geöffnet wird, getrenkt, und ohne Gesehrde, also helfe mir GOTT, und alle Zeilige. Wenn nun 3^{io}. jest bemeldter Zeugeneid aus Verstoß unterlassen worden, so muß solcher ersetzt werden, es sene denn, daß die Partheyen selbst nichts dagegen einwenden, und es mit hin bey solcher Verhör bewenden lassen, oder die Ausfaz durch christliches Absterben des Gezeugen bestättiget wird. Prälaten, adelich, oder graduirte Personen leisten 4^o. ihr Gezeugenschaft nicht bey körperlichen Eid, sondern nur bey ihren Ehren, Würden, Trauen, und Glauben, übergeben auch solche auf die ihnen communicirte Articula und Interrogatoria schriftlich, und ver- schloß-

schlossen unter ihren Insignen, und Petschaften, welches sich jedoch lediglich auf die Civilsachen, und den Eid der Gezeugenschaft, nicht aber auf das Juramentum Litis decisorium, suppletorium, purgatorium, in Litem, und dergleichen in eigener Sache abzulegende Eidschwür, vielweniger auf Causas Criminales verstehet, sondern darin müssen auch all obige sonst befreyte Personen beeidiget werden. Ob, und wie weit 5^{to}. der Gezeugen Eid in Amtssachen erforderlich seye, kommt in denen nicht specialiter benannten Fällen auf richterliches Gutbedunken an. Und soll im übrigen 6^{to}. derselbe allzeit in Person selbst, niemals aber durch einen Anwalt, außer soviel die summe Personen betrifft, abgelegt werden.

§. 15.

Interrogatoria seynd 1^{mo}. jene Puncten, welche von dem Articulaten theils über die Qualität der Gezeugen, theils über die Beweisartickel abgefaßt, und dem Richter vor oder bey dem Verhörsact zu dem Ende übergeben zu werden pflegen, damit er die Gezeugen zu gleicher Zeit, wenn er sie über gedachte Beweisartickeln examinirt, auch über sothane Puncten befrage, und die Wahrheit dadurch desto umständlicher zu erforschen suche. Sie werden 2^{do}. in die sogenannten Preliminaria ad causam principalem, dann Generalia, und Specialia abgetheilt. Die erste seynd als unnothwendig, und überflüssig hiemit abgeschafft. Generalia werden 3^{to}. lediglich auf die Person, und Eigenschaften des Gezeugen um seine Untüchtigkeit, und andere ihm entgegenstehende Excepciones dadurch zu entdecken, Specialia hingegen 4^{to}. auf die 2. Hauptsach selbst, und die Beweisartickel gerichtet, um die Zeit, das Ort, und all jene Umstände, welche in den Artickeln ausgelassen worden, nebst denen Ursachen der von dem Gezeugen angeblicher Wissenschaft dadurch zu erforschen. Bey Verfertigung sothaner Interrogatorien soll man sich 5^{to}. unnöthiger Weitläufigkeit enthalten, und über einen Beweisartickel mehr nicht, als zwey oder drey Interrogatoria stellen, auch keine Documenten mitbeylegen, vielweniger Sachen einstreifen lassen, welche zu des Deponenten eigener Schand, oder Schaden gereichen, oder seinen Begriff übersteigen, wie auch was captios, oder sonst zur Sache nicht dienlich, und gehörig ist, immaßen all dergleichen Dinge von Amts wegen zu verwerfen seynd. Es sollen ferner 6^{to}. die Interrogatoria allzeit vor der Verhör oder Vernehmung der Gezeugen übergeben, nachhero aber nicht mehr angenommen, vielweniger Additional, oder super Interrogatoria zugelassen werden. 7^{mo}. Stehet dem Richter frey, denen Gezeugen sowohl generalia, als specialia Interrogatoria, wie auch nicht weniger denen Partheyen selbst, nach Gestalt und Erfodernuß der Sache, zu Erforschung der gründlichen Wahrheit, vor und nach dem Beschluß der Sache von Amts wegen Fragstücke zu stellen, welche letzteres jedoch allzeit mit Bescheidenheit, und nur bey Dicasteriis, von anderen Obrigkeiten aber niemals geschehen soll. 8^{vo}. Wenn die Gezeugen auf die überreichte Interrogatoria aus Verstoß nicht vernommen worden, soll zwar das Examen dervogen nicht ungültig seyn, gleichwohl aber auf Begehren vor ergangenen Eidscheid nochmal förmlich wiederholet, und der Abgang ersetzt werden. Gleichwie endlich 9^{vo}. bey dem Gegenbeweis der Articulanten die Stelle des Articulaten zu vertreten hat, so mag er über die Articulos reprobatoriales Interrogatoria verfassen, und solche bey der Behörde zeitlich überreichen. Doch sollen sie weder in dem Beweis, noch Gegenbeweis der anderen Parthey vor publicirter Zeugenaussag communicirt werden.

Von Interrogatoris.

§. 16.

Zufoderist, und pro 1^{mo}. soll der Richter die Gezeugen jener Pflicht, womit sie etwan einem von beeden Theilen wissentlich haften, ad hunc actum speciale emtbinden, und hierauf nach Wasgab des vorhergehenden §^{vi} in Beseyn beeder Theilen mit sammentlichen Gezeugen den Beeidigungsact vornehmen, nach selbst aber 2^{do}. die Partheyen wiederum abtreten lassen,

Von der Zurechnung.

und zur wirklichen Verhör schreiten, sofort 3^{to}. einen Gezeugen nach dem anderen, jeden besonders ohne Beyseyn der übrigen, und zwar erstlich über die Interrogatoria generalia, sodenn über die Beweisartickel und Interrogatoria specialia derjenigen Ordnung nach, wie sie von denen Theilen übergeben worden, und das Directorium ausweist, verhören, und mit dem Examine selbigen und folgenden Tag so lang continuiren, bis alle und jede Gezeugen vernommen seynd, woran man sich auch 4^{to}. durch die Abwesenheit einiger Gezeugen, oder der Partheyen selbst, wenn die letztere nur behärrig citirt worden seynd, niemal hindern zu lassen, sondern ein- als anderen Wegs fortzuführen, und die ausgebliebene Gezeugen unter obbestandenen Zwangs- mitteln auf einen anderen Tag vorzurufen, und die Beeidigung, respectivè Verhör in obiger Maß mit selben zu reassummiren, auch jene, welche Krankheit oder anderer Hindernuß halber bey Gericht nicht zu erscheinen vermögen, in ihrer Wohnung zu vernehmen hat. Was nun 5^{to}. in des Gezeugen Antwort, sowohl auf die Artickel, als Interrogatoria, dunkel, zweifelhaft, zweydeutig, oder gar contradictorisch scheint, soll der Richter gleich von ihm erläutern, und da der Artickel, oder das Interrogatorium mehr Umständ in sich halt, jeden besonders, und distinctè beantworten lassen, auch was die Partheyen etwan in Interrogatoriis außer Acht gelassen haben, von Amts wegen, nöthiger Dingen suppliren, sich aber doch hierunter aller Suggestionen enthalten. In Protocollirung der Aussag soll der Richter 6^{to}. all möglichen Fleiß verwenden, die eigene Wort eines jeden Gezeugen ohne Mehr- oder Minderung beybehaltten, und endlich nach nochmaliger Vorles- und Bestätigung der Aussag das Protocoll von ihm, oder statt seiner durch einen anderen in seinem Beyseyn unterschreiben lassen, und imposito Silentio dimit-tiren. Bey Gezeugen, welche der deutschen Sprach nicht kündig seynd, soll man 7^{mo}. wenigst einen zu dem Ende eigens beridigten Dolmetscher brauchen, durch selben die Artickel und Interrogatoria in des Gezeugen Sprach übersetzen, ihme sofort solche zu schriftlich, oder mündlicher Beantwortung vorlegen, und die Aussag wiederum verdolmetscher zu Papier bringen lassen. 8^{vo}. Soll der Richter während dem Examine auch auf die äußerliche Gebärden des Gezeugen, insonderheit, ob er sich wankend, verzag, oder hitzig hierbey bezeigt, fleißig obacht geben, sohin über diese und dergleichen bedenkliche Umstände, wodurch der Glauben geschwächt zu werden pflegt, ein besonderes Protocoll halten, und ad acta legen, auch seiner Zeit mit der Zeugnusaussag denen Theilen abschriftlich communiciren. 9^{no}. Werden schriftliche Depositiones von keiner ungefreyten Person, außer von Stummen und Tauben, wenn sie anders des Schreibens kündig seynd, angenommen, welche letztere jedoch ihre Aussag auf die ihnen vorgelegt- schriftliche Articulos und Interrogatoria in Gegenwart der Obrigkeit schreiben sollen.

§. 17.

Wie die Aussag beschaffen seyn muß, wenn sie beweisen soll.

Eine Gezeugenschaft, welche vollständig erweisen soll, muß 1^{mo}. zur Hauptsache gehörig, 2^{do}. deutlich, 3^{to}. glaubhaft, 4^{to}. auf eigenes gutes Wissen, zu Latein: proprium sentium corporalem, gegründet, und 5^{to}. mit anderer Gezeugenschaft dergestalt gleichförmig seyn, daß ein Gezeug wenigst noch mit einem anderen Gezeugen über das, was zu beweisen ist, in seiner Aussag einstimmig seye.

§. 18.

Von dem Zeugen, Kollo, und der Publication.

Nach vollendeter Verhör soll der Richter die Aussag verschlossener ad Conservatorium legen, sofort auf Begehren ein oder anderer Partheyen den Tag zur Publication benennen, und hierbey beide Theile mit ihrer Erklärung vernehmen, ob sie noch mehr Gezeugen produciren, oder es lediglich bey der vorigen Production, und Aussag bewenden lassen wollten. Erstenfalls hat er nach vorläufiger Benennung der neuen Gezeugen, und Uebergabung des

Directorii die weitere Verhör, wie mit denen vorigen zu verfügen, andernfalls hingegen mit Publicirung der Aussag zu verfahren, und da die Theile nicht darauf submittiren wollen, denselben nicht nur von dem Kotulo Librischrift auf Begehren zu ertheilen, sondern auch einen peremptorischen Termin zu Einbringung ihrer beyderseitiger Disputationschrift sub poena præclusi anzuberaumen.

§. 19.

Nach beschehener Submission oder eröffneter Zeugenaussag soll man keine weitere Zeugenverhör mehr zulassen, außer wo sich entweder erheblich und vorher nicht bekannt gewesene neue Umstände noch vor dem Endscheid herberthun, oder etwan bey der ersten Zeugenverhör nicht ordnungsmäßig verfahren worden, in welchen beeden Fällen zwar andere und neue, oder auch respectiv die nämliche Zeugen wiederum vernommen werden mögen, doch soll weder eins noch anderes auf einseitige Instanz ohne Vernehmung der Gegenparthien geschehen, und da der Richter die Wiederholung der ersten Verhör von Amts wegen für nöthig findet, soll er solches denen Theilen zeitlich notificiren, damit sie allenfals ihre vermeynte Beschwerde höherer Orten dagegen einbringen können, dasern auch des zum zweytenmal vernommenen Zeugen nachmalige Aussag mit der ersten nicht einstimmig ist, soll man keiner von beeden Glauben bey messen.

Ob noch weitere Zeugenverhör nach der Publication zugelassen werde.

§. 20.

Wenn die Zeugen selbst einander in ihrer Aussag widersprechen, hat der Richter 1^{mo}. zu sehen, ob solcher Widerspruch nur Nebenumstände, oder die Hauptsach selbst betreffe. Erstentalls wird keiner Ermäßigung anheimgestellt, ob, und wie weit er dergleichen widersprochenes Zeugnuß sowohl ein als andererseits für kräftig halten wolle, oder nicht, sonderbar da die Nebenumstände in solchen Kleinigkeiten, und Sachen bestehen, welche man eben nicht allzeit so genau zu beobachten, oder auch leicht wiederum aus der Gedächtnuß zu lassen pflegt. Anderenfalls aber ist zuseherist, und pro 2^{do} auf die Qualität, und sofort auf die Anzahl der Zeugen zu sehen. Untüchtige Zeugen, soviel deren immer seynd, schwächen die Aussag eines tüchtig und exceptionsfreyen Zeugen, wenn sie mit ihm in Widerspruch stehen, nemal soweit, daß seine Aussag nicht dennoch ihren sonst gewöhnlichen Effect thut. Wie weit ihm aber 3^{io}. zu glauben seye, wenn demselben zwar keine untüchtige, doch exceptionsmäßige Zeugen entgegenstehen, kommt auf richterliches Gutbedunken an, dergestalt, daß in solchem Fall bald dem Juramento supplementario, bald dem purgatorio gestalteten Dingen und Umständen nach Platz gegeben werden kann. Falls endlich 4^{to}. die einander widersprechende Zeugen der Qualität nach gleich, und alle unmaßelhaft seynd, so kommt es auf die Zahl an, also und dergestalt, daß 5^{to}. ein einschichtiger Zeuge den anderen widrigen Zeugen, und eben so auch mehr einschichtige widrige Zeugen, soviel deren immer seynd, gänzlich einander entkräften, folglich keiner von ihnen etwas beweisen mag. Wenn aber 6^{to}. ein einschichtiger Zeuge zwey anderen unter sich gleichförmigen widerspricht, so werden diese nur zur Hälfte entkräftet, und machen demnach halbe Prob. Drey oder mehr gleichförmige Zeugen hingegen wider einen einzigen, beweisen ganz und vollständig. 7^{mo}. Wo zwey oder mehr Gleichförmige gegen zwey oder mehr dergleichen stehen, so ist weder auf die Anzahl und Würde derselben, sondern lediglich auf die Wahrscheinlichkeit der Aussagen zu sehen, mithin jene, welche am wahrscheinlichsten deponiren, oder wenn sie auch darin gleich seynd, die zu guten des verлагten Theils deponirende Zeugen den anderen vorzuziehen. Von Widersprechung der Zeugschaften und Instrumenten, siehe Cap. ley 11. §. 11.

Von gegen einander laufenden der Zeugschaft und deren Entkräftung.

§. 21.

Es wird zuweilen von denen Theilen begehrt, daß man ihre Zeugen noch vor der Kriegsbesetzung bey Gericht verhören solle, und dieses heißt man

Von der Zeugschaft zu erlangen das Zeugnuß.

man die Gezeugenschaft zur ewigen Gedächtnuß, zu Latein: ad perpetuam rei memoriam. Wenn nun der Kläger solche Verhör bey der Behörde begehrt, wird selbe andergestalt nicht bewilliget, er bescheinige denn zufoerderst, und 1^{mo}. daß er an rechtlicher Stell. oder Fortsetzung seiner Klag noch zur Zeit nicht nur gehindert, sondern auch bey längerem Anstand um die Beweismittel zu kommen in Gefahr seye. Dem beklagten Theil hingegen wird 2^{do}. mit dieser gebettener Verhör vor der Kriegsbesetzung allzeit willfahrt, und ist seines Orts obbemeldte Bescheinigung, wie bey dem Kläger nicht erforderlich. Es liegt auch 3^{io}. dem Impetranten solchensfalls ob, daß er die Beweisartickel cum denominatione Testium, & Directorio gleich mit seiner Bittschrift übergebe, welche auch dem Gegentheil zwar nicht pro Responsonibus, wohl aber ad dandum Interrogatoria communicirt, anstehens derselbe auf dem bestimmten Verhörtag, wenn anders die obschwebende Gefahr solches noch zuläßt, ad videndum & audiendum jurare Testes citirt werden solle. Nach der Verhör wird und bleibt 4^{to}. der Rotulus Testium solange bey Gericht verschlossen, bis es gleichwohl seiner Zeit nach gestellter Klag in dem Proceß auf die Publication ankommt. Es ist aber auch 5^{to}. der Kläger längst inner Jahr und Tag von der Zeit, da die Verhör geschehen, oder wenn er an der Klagstellung etwan weiter verhindert gewest, von Zeit, da die Hindernuß gehoben ist, seine rechtliche Klag zu stellen schuldig, widrigenfalls wird nach Verfließung solcher Zeit das Gezeugnuß für erloschen gehalten, und kann sich der Kläger dessen zum Beweis weiter nicht mehr bedienen, wohingegen der Beklagte an diesem Termin nicht gebunden ist. Nachdem nun 7^{mo}. jenen Theil, welcher die Gezeugen zur ewigen Gedächtnuß hat verhören lassen, seiner Zeit nach wirklich gestellter Klag in dem Proceß die Ordnung zum Beweis betrifft, so stehet ihm frey, ob er sothane Gezeugenschaft gänzlich fallen lassen wolle, oder nicht. Erstenfalls mag er neue Articulos übergeben, und sofort dem Proceß gemäß gleichwohl weiter hierin verfahren. Anderenfalls aber beziehet er sich nur auf seine vorige bey denen Actis liegende Articulos, & denominationem Testium, welche man auch alsdenn erst pro Responsonibus communiciren, und nach deren Einlangung super relevancia Articulorum zu sprechen, folglich wenn die Partheyen keine weitere Zeugen mehr produciren wollen, zur Publication des verschlossenen Rotuli, und soweit zu denen Disputationsfägen zu schreiten lassen.



Fünftes Capitel.

Von dem Beweis durch schriftliche Urkunden.

§. 1.

Von Schriftlichen Urkunden überhaupt.

Das zweyte Mittel, wodurch etwas bewiesen werden mag, seynd briefliche Urkunden, zu Latein: Documenta, welche in Publica & Privata, Originalia & Tranlumpca getheilt zu werden pflegen.

§. 2.

Von Documentis publicis.

Unter die Documenta publica, welche vollständigen Beweis machen, gehört 1^{mo}. alles, was auctoritate publica verhandelt wird, z. E. Gerichtsbücher, Acten, Protocollen, archivalische Urkunden, dann Pfarr- und Kirchenbücher. Soviel aber die Grund-, Urbar-, Saal- und Lagerbücher, dann Stift-, Zins-, Scharwerks-, Registers-, und dergleichen betrifft, mögen selbe gestaltten Dingen nach allein, oder wenigst mittels des Eids wohl vollständig beweisen, wenn selbe entweder mit Zuzieh- und Einstimmung sammentlicher Grund-, respectiv Jurisdictionsunterthanen und Interessenten förmlich errichtet, oder durch das Alter, und zugleich andere miteinschlagende Be-

Behelf unterstützt seynd. 2^{da}. Werden Documentis publicis gleichgeschätzt die von immatriculirten und recipirten Notariis förmlich gefertigte Instrumenten, wozu aber folgende Stück erforderlich seynd. Nämlich die Anrufung des göttlichen Namens, die Jahrzahl uners Heilands, nebst der römischen Jahrzahl, der Nam des pro tempore regierenden römischen Kaisers, Monat und Tag, wie auch der Ort, wo der Act vordbeygegangen, die Specialrequisition des Notarii, eine umständige Erzählung von dem ganzen Hergang der Sach mit allen Zugehörungen, ferner die Erwöhnung des Tauf- und Zunamens deren dazu gebrauchter Gezeugen, welcher allezeit wenigst zwey seyn sollen, wo nicht die Natur des Geschäfts um der Zierlichkeit willen mehr Gezeugen erfordert, item die Vorlesung des Inhalts von dem Instrument, und endlich die Unterschrift des Notarii samt der Vorrückung seines gewöhnlichen Notariatszeichen. Falls aber ein- oder anderes hieran ermangelt, soll das Instrument nicht mehr pro Notariali angesehen werden. Daseru endlich 3^{da}. eine Urkund von bekannten zwey siegelmäßigen Personen gefertigt, oder da nur eine siegelmäßig wäre, neben ihr wenigst noch von zwey anderen kund- und ehrbaren Männern mitunterschieden ist, welche beide dem Unterzeichnungsact selbst persönlich mitbengewohnt zu haben in ihrer Unterschrift bezeugen, so wird eine solche Urkund ebenfalls pro Instrumento publico gehalten, wenn gleich von bemeldeten Siegeln oder Siegelgezeugen niemand mehr bey Leben ist, von welchen die Handschrift- und Petschaften allenfalls noch recognoscirt werden könnten.

§. 3.

Alle übrige Schriften, welche nicht in obgedachter Maß gefertigt seynd, werden 1^{mo}. ohne Unterschied, von wem sie immer seyn mögen, pro Privatis gehalten, und mögen regulariter für den Schriftsteller niemal, wohl aber gegen denselben vollständig beweisen, soweit man von seiner Handschrift, und respective Petschaft durch deren Recognition, oder sonst genugsam gesichert ist. Von dieser Regel seynd aber 2^{da}. die Handelsbücher dergestalt ausgenommen, daß sie auch für den Handelsmann in Sachen, seine Handelschaft betreffend, Beweis machen, wenn derselbe von guten Leumuth, annehbens das Handelsbuch mit Einnahm und Ausgab ordentlich gehalten, die Causa debendi nebst dem Dato specificae darin ausgedruckt, wie nicht weniger von ihm selbst, oder seinen Erben mit einem körperlichen Eid bekräftiget ist, welcher sich jedoch nur von ordentlich eingezünsteten Handels- und Kramiersleuten, nicht aber von Handwerkern, und anderen versteht, außer wo die Schuld in Substantia bereits richtig, und der Zweifel nur noch de quantitate debiti ist. Mit denen zumal unter gemeinen Leuten sehr üblichen Spän- und Körbbölgern soll es 3^{da}. solchergestalt gehalten werden, daß wenn sie mit beiderseitigen Willen errichtet, und bey der Production im Hauptwerke gleichförmig befunden werden, denenselben sowohl quo ad Substantiam, als quancitatem debiti vollkommener Glauben vergemessen, und darauf gesprochen werden muß. Würde aber ein Theil dem anderen keines Körbbolzes geständig seyn, oder dasselbe nicht fürzeigen wollen, oder sich etwan in den Schnitten eine Ungleichheit bezeigen, oder über die Ursach, warum das Körbbolz errichtet worden, eine Irrung entstehen, soll der Richter jeder Parthey Stand, Wesen, Behelf, und andere Umstand in fleißige Erwegung ziehen, sofort nach Beschaffenheit derselben ermäßigend, ob, und welchem Theil der Erfüllung- und Reueigungseid, oder anderweite Prob auferlegt werden solle.

Von Documentis publicis.

§. 4.

Abschriften beweisen 1^{mo}. für sich alleine nichts, ausgenommen wenn sie sehr alt, und annehbens entweder in Archivis sindig, oder wenigst von einer bekannten Gerichts- oder Kanzleyhand geschriben, und zugleich durch andere derley Behelf mitunterstützt seynd, in welchen Umständen erst zur richterlicher Ermäßigung stehet, ob, und wie weit denselben Glauben vergemessen

Von Originalen und Exemplaren.

seye. Vidimirte Abschriften, welche vollständige Prob machen sollen, müssen 2^{do}. folgende Requisite an sich haben. Es soll nämlich die Vidimatio andergestalt nicht, als auf Begehren vor ordentlicher Obrigkeit aus erheblicher Ursach, und nach vorläufiger Citirung der interessirten Theilen von dem Gerichts = Actuario, oder bestellten Commillario von Wort zu Wort getreulich vorgenommen, das transumirte Original selbst allerseits genugsam eingesehen, und ob solches an Schrift, Siegel, und Unterzeichnen unbemahlet und unversehrt seye, wohl examinirt, sofort in dem Vidimus und Transumpt selbst von all diesen merkwürdigen Umständen, und an dem Original befundenen Mängeln ausdrückliche Meldung gemacht werden. Andere Vidimus, welche 3^{to}. nur von Notariis, Comitibus Palatinis, oder auch ohne Beobachtung obiger Requisites bey Gericht selbst verfertigt werden, mögen zwar wohl zur bloßen Bescheinigung, und gestalten Umständen nach zum Behelf dienen, aber niemals zur ganz = oder halben Prob hinreichen. Vielweniger mag 4^{to}. durch ein bloßes Transumptum Transumpti vel Copiae eine rechtliche Prob entstehen, wenn nicht das erste Transumpt, oder Vidimus obige Essentialstück in sich begreift, und bey dem anderen das nämliche wiederum beobachtet worden ist.

§. 5.

Von Producir- und Uebergabung der Documenten.

Documenta, worauf man sich in der Klage, Antwort, Re- und Duplik beziehet, sollen 1^{mo}. allezeit gleich abschriftlich mitbegelegt werden, sonderbar wenn sie so beschaffen seynd, daß der Streit dadurch allein ohne anderen Beweis gehoben werden kann. Es ist auch 2^{do}. solchenfalls nicht nöthig, Articulos probatoriales zu übergeben, und ordentlichen Beweis zu führen, sondern derselbe wird nur summarie ohne Artickeln geführt, ungeacht die Prob etwan durch richterlichen Vorbescheid auferlegt worden, doch müssen solchenfalls die Documenten wenigst inner dem präfixirten Termino probatorio sub poena praelusi übergeben werden. Wenn aber 3^{to}. dieselbe allein den völligen Ausschlag in Sachen zu geben nicht vermögen, sondern solcher etwan auch auf Zeugschaften mitankommt, so soll man die Abschriften gleich mit dem Directorio & Denominacione Testium einreichen, und dabey anzeigen, was für Artickeln dadurch erwiesen werden sollen, damit sich der andere Theil mit allenfälligen Gegenbeweis, oder sonst darnach richten kann. Die Originaldocumenten selbst müssen 4^{to}. in dem ordentlichen Beweis, welcher per Articulos gehet, zur nämlichen Zeit, da man auch zur Zeugenverhör schreitet, in dem summarischen Beweis aber an dem durch die Obrigkeit bestimmten Tag in Beyseyn des Gegentheils producirt werden, also, und vergestalt, daß wenn die Production dabey verabsäumt wird, solche alsdenn nicht mehr zuzulassen, sondern das Document ipso facto für verworfen zu halten ist, es seye denn, daß man 5^{to}. durch ehehafte Noth daran verhindert worden, oder das Originale erst hernach zum Vorschein gekommen, auch ein = so anderes mit einem körperlichen Eid zu erhärten, oder sonst erweislich ist. Bey der Production und Uebergab ist 6^{to}. zwischen Documentis connexis, welche nur einerley, oder zwar verschiedene, doch in gewisser Maß miteinander verbundene Sachen in sich begreifen, & non connexis ein wohl merklicher Unterschied zu beobachten, jene müssen ganz und integraliter producirt werden, bey dieser aber kann die Production extractisweis quod ad passus concernentes geschehen, und ist man nicht schuldig, dem Gegentheile das ganze Originaldocument einzusehen zu lassen. Wohl hingegen kann man sich dessen gegen dem Richter niemals weigern, wenn er die Einsicht von dem ganzen Document zu nehmen verlangt, damit er desto sicherer urtheilen könne, ob, und wie weit etwan dem Gegentheile an gleichmäßiger weiterer Einsicht gelegen seye. Wenn sich ferner 7^{mo}. das producirt Document auf ein anderes beziehet, so muß dieses zugleich mitproducirt werden, es seye denn offenbar, daß der Gegentheile solches zu seiner Defension nicht bedarf. Was nun 8^{vo}. schon einmal in Forma Authentica producirt worden, und sich wirklich bey den Actis befindet, braucht keiner weiteren Production mehr, ausgenommen, wenn die Sach ad Concursum kommt,

kommt, dergleichen wenn der Richter ex Officio, vel ad Instantiam nochmalig und weitere Einsicht von dem Originaldocument zu nehmen für nöthig finden wurde, so kann die abermalige Production nicht verweigert werden, es sey denn das Productum von dem Gegentheile selbst weder per Generalia, noch Specialia widersprochen. 9^{tes}. Kann auch dasjenige, was Originali vel Copia schon einmal bey Gericht zum Beweis übergeben worden, von dem Producenten ohne Bewilligung des Gegentheils nicht wiederum zurück genommen werden, sondern dient auch diesem, wenn es anders Documentum connexum ist, allenfalls zur Gegenprob, ohngeacht die Production mit der ausdrücklichen Protestation, daß sich solche auf widrige Pallas nicht erstrecken sollte, geschehen ist. Im übrigen mag 10^{tes}. Productio Documentorum ad perpetuam rei memoriam bey obsehender Gefahr ebenfalls, wie bey Zeugenschaften vorgenommen werden.

§. 6.

Die Herausgebung deren zur Prob nöthiger Urkunden kann zwar von dem Besizer, jedoch mit folgendem Unterschied begehrt werden: 1^{tes}. Ist der Kläger schuldig, alle in Händen habende Brieffschaften ohne Unterschied, ob er sie selbst in dem Proceß für sich gebrauchen wolle, oder nicht, dem Beklagten zu seiner Defension, und damit er seine Exceptiones daraus beweisen möge, auf Begehren zu ediren, ausgenommen wenn selbe zu sein des Klägers eigener Schand gereichen, oder die dadurch zu erprobende Exception auch klägerweis vorgebracht werden könnte, und mehr eine Reconvention, als Compensation in sich hielt. Dagegen ist 2^{tes}. der Beklagte dem Kläger Documenten zu ediren nicht schuldig, außer wenn selbe dem letzteren zugehörig, oder wenigst gemeinschaftlich seynd, oder wo er solche zum Beweis seiner Replik nöthig hat, oder wo es sonst der Richter für billig zu seyn finden wurde. Desgleichen mag auch 3^{tes}. ein dritter Briefsinhaber zu Edition nicht gehalten werden, wenn er nicht dem anrufenden Theil zugehörig, oder wenigst gemeinschaftlich ist. 4^{tes}. Muß in all obigen Fällen die herausgebende Urkund zur Sache dienlich, und dem Impetranten daran gelegen, annehmend genugsam erprobt, und dargethan seyn, daß der andere das Document wirklich besitze, oder wenigst gefährlicherweis von Händen gelassen habe, außer dessen, und da es hierinfallig an hinlänglichen Beweis ermangelt, so ist zwar der widersprechende Theil 5^{tes}. bey obwaltenden billigen Verdacht auf gegenheiliges Anrufen dahin zu beeidigen, daß er das gesuchte Document weder besitze, noch gefährlich von Händen gelassen habe, auch nicht wisse, wo selbes zu seyn, oder wer dessen dormal habhaft seyn möchte. Nach abgelegten Eid aber mag die Exhibition weiter nicht mehr an ihn begehrt werden, es sey denn, daß das Gegentheile von dem, was beschworen worden, per nova reperta vollständig bewiesen werden kann. Wer nun 6^{tes}. weder gedachtes Jurament abschworen, noch auf gemachte Prob das Document heraus geben will, soll mit seiner Klag, wenn er der Kläger ist, bis auf geleistete Parition nicht mehr angehört werden. Gegen den Beklagten aber wird solchenfalls der Gegentheile zu Beschworung des vermeintlichen Inhalts von dem Document gelassen, und hierauf in der nämlichen Maß verfahren, ob wäre dasselbe wirklich producirt, und richtig befunden worden. Ein dritter Besizer hingegen soll dießfalls entweder mit Geld, oder Gefängnißstrafe zur Gebühr gehalten werden.

Von Herausgeb- und Edition der Urkunden.

§. 7.

Documenta privata machen ohne vorläufiger Recognition keinen Beweis, dahero sich auch der Gegentheile pro 1^{tes}. nach beschehener Production, oder Communication allzeit gleich in der ersten Antwort, ohne Unterschied, ob das Document auf ihn selbst, oder auf einen anderen lautet, deutlich, und zuverlässig erklären solle, ob er die Documenta recognosciren, diffiniten, oder ein, so anderes bis zur Production, und Einsicht der Originalien ausgestellt seyn lassen wolle. Falls sich nun 2^{tes}. auf keins von allen dreien erklärt

Von Recognition der Documenten

wird, soll das Document ohne weiterer Communication pro recognito gehalten seyn. Auf dem Fall der Diffesio aber ist nach Maßgab folgenden §^{vi} 8^{vi} zu verfahren, und da endlich die vorläufige Production des Originals selbst anberlangt wird, so hat der Richter eine Tagfahrt ad producendum Originalia zu bestimmen, wobey die Recognition, oder Diffesio unbermeidlich geschehen, oder das Document pro recognito gehalten werden solle. 3^{uo}. Brauchen zwar Documenta publica zu ihren Beweis keiner Recognition, müssen aber gleichwohl dem Gegentheil auf Begehren in Originali zur Einsicht vorgelegt werden, damit er sich hierüber vernehmen lassen, und was er allensfalls dagegen mit Recht einzurwenden hat, desto füglich anbringen möge. Zumassen 4^{uo}. auch durch befehene Recognition eines Documents niemand an seinen übrigen etwan dagegen habenden Exceptionen etwas benommen seyn solle.

§. 8.

Von Diffir-
mung der Do-
cumenten.

Wenn der Gegentheil das producirte Instrument von ihm oder dem angeblichen Aussteller zu seyn widerspricht, so muß 1^{uo}. Producent den Inhalt des Documents auf andere Weis als durch das diffitirte Instrument, oder wenigst soviel beweisen, daß solches von dem Aussteller selbst, oder mit seinem Wissen und Willen von einem anderen gefertigt, oder sonst für das Seinige schon einmal mit Worten oder Werken erkannt worden seye. Es ist auch 2^{uo}. zu diesem Beweis, da er anders vollständig seyn soll, nicht hindänglich, wenn die Gezeugen nur sagen, daß sie die Schrift oder Unterschrift für des Ausstellers Seinige hatten, sondern es ist nöthig, daß sie gegenwärtig gewest, auch gehört und gesehen haben, wie das Document von ihm selbst, oder mit seinem Willen von einem anderen geschrieben, oder unterschrieben, oder sonst für das Seinige schon einmal mit Wort oder Werk erkannt worden. Desgleichen ist auch 3^{uo}. die bloße Vergleichung der Handschriften, zu Latein: Comparatio Litterarum vel Sigillorum, da nämlich eine von dem Aussteller unwidersprechlich herrührende Handschrift oder Insiegel mit der diffitirt- und widersprochenen, nach Befund und eidlicher Aussag unpartheyischer Kennern genau übereins kommt, zu einem vollständigen Beweis, sonderbar, wenn nicht das ganze Document, sondern nur die Unterschrift allein von seiner Hand zu seyn angegeben wird, keineswegs ersichtlich, sondern macht höchstens nur auf den Fall, wenn auch andere Adminicula dazukommen, eine halbe Prob, dergestalt, daß bewandten Dingen nach entweder Juramentum Suppletorium, oder wo solches etwan aus Mangel anderer Erfordernissen nicht Platz greiffen kann, Purgatorium erkannt werden mag. Documenta publica leiden 4^{uo}. keine Diffesio, folglich muß Diffitent, welcher ein solches Instrument abläugnet, den Beweis auf sich nehmen. Ferner kann auch 5^{uo}. der Inhalt des Documents, nachdem die Unterzeichnung einmal recognoscirt worden, nicht mehr diffitirt werden, und muß mithin derjenige, welcher vorgiebt, daß das Instrument ein bloßes Blanquet gewest, und wider Willen des Ausstellers ertentirt worden, oder sonst ein Betrug hierunter vorbegegangen seye, solches gebührend beweisen. 6^{uo}. Ist Diffitent schuldig, seine Diffesio auf gegen- theiliges Begehren mit einem körperlichen Eid sub poena recogniti dahin zu erhärten, daß er das Document weder selbst geschrieben, noch unterschrieben, oder unterzeichnet, minder solches durch einen anderen wissentlich habe thun lassen, mithin besagtes Document für das seinige weder erkenne, noch jemal erkannt habe. Im Fall es aber nicht auf eigener, sondern fremder Hand Diffitirung ankommt, soll Diffitent wenigst de Credulitate schwören, daß er weder wisse, noch dafür halte, daß der Aussteller, auf welchen das Document lautet, solches selbst, oder durch einen anderen geschrieben, unterzeichnet, oder sonst aufgestellt, und für das seinige einmal erkannt habe. Nach abgelegten Eid soll 7^{uo}. Producent zu keiner weiteren Prob, als ex noviter repertis mehr gelassen werden, hingegen 8^{uo}. Diffitent auf den Fall, wenn er seine eigene Hand und Verschafft gefährlicherweis abgeläugnet zu haben überführt wird, nicht nur an seiner übrigen Exception, welche er sonst gegen das Document

in der Hauptsache zu machen gehabt hätte, gänzlich dadurch verlustiget, sondern auch in poenam dupli, und nach Gestalt der Gefahrde gar in malefizische Straß, als ein Falsarius und Meineidiger verfallen seyn.

§. 9.

Documenta, welche mit sichtigen Mängeln behaftet seynd, werden 1^{mo}. gestaltn Dingen nach entweder gar für falsch, oder wenigst für verdächtig gehalten, und beweisen mithin wenig, oder gar nichts. Doch soll der Richter 2^{do}. hierbey alle Umstände, insonderheit, ob der Mangel nur bloße Neben- und gleichgültige Dinge betrifft, item, ob solcher sich erwan nur von Alterthums- oder ander unversehener Zufällen halber, und bona fide ergeben habe, genau beobachten. Obschon im übrigen 3^{tio}. der Abgang des Dari, oder Cauca debendi außer deren in den Rechten specialiter benannter Fällen eben kein Essentialfehler von einem Instrument ist, so soll man doch solchen auch für keine gleichgültige Sache ansehen, indem die Entscheidung des Streits vielmal davon abhängt. Nebst deme wird 4^{to}. auch hiermit geordnet, daß all- jene Mängel, welche sich erst aus der Einsicht des Documents äußern, entweder gleich bey Producirung des Originals, oder wenigst inær dem nächst präfigirt- perentorischen Termin angezeigt, im widrigen Fall aber nicht mehr attendit werden sollen.

Von sichtigen Mängeln eines Documents.

§. 10.

Wenn die producirtten Documenta sich selbst widersprechen, soll der Richter 1^{mo}. den Widerspruch durch schließliche Auslegung, soviel immer thunlich, zu vereinitigen trachten, und da solches wegen allzu sichtiger Contradiction nicht angehet, so hat er 2^{do}. fürnämlich darauß zu sehen, ob dergleichen Urkunden von unterschiedlichen Parthejen, oder von einer allein selbst freywillig producirt worden. Letztenfalls macht keines von beeden einen Beweis, sondern es wird vielmehr eins durch das andere ohne Unterschied entkräftet, welche Meynung es auch hat, wenn zwar nur ein einziges, jedoch Contradictoria in sich haltendes Document producirt wird, ungeacht solches von dem Producenten etwan widerrufen worden, als welches nach beschriebener Realproduction ohne Bewilligung des Gegentheils nicht angehet. Erstensfalls aber soll 3^{tio}. das Protocol allzeit dem daraus verfertigten Instrument, und unter zweyen Instrumenten das unriangelhafte dem mangelhaften, oder wenn beide ohne Mangel seynd, das Publicum dem Privato, und da auch hierin eine Gleichheit ist, das wahrscheinlichere dem minder wahrscheinlicheren, die mehrere an der Zahl dem wenigeren, und endlich wo gar alles gleich ist, dasjenige, welches zur Absolution dient, vorgezogen werden. Falls aber auch 4^{to} die Documenta so beschaffen seynd, daß eins durch das andere nicht soviel widersprochen, als aufgehoben wird, so soll dieses letztere allein bey Kräften bleiben, und vor jenem den Vorzug haben.

Von Documentis contrariis.

§. 11.

Wenn die Urkunden, und Gezeugschafte einander widersprechen, so wird jenen mehr Glauben beigemessen in alten Sachen, welche über 40 oder mehr Jahr zurück gehen. Item, wo durch Befag und Gewohnheit die Schrift erfordert wird, ferner in Sachen, welche der menschlichen Gedächtnuß leicht entweichen, und endlich, wenn die Cauca debendi gegen eigne schriftliche Geständnuß widersprochen wird. Außer letztgedachter vier Fällen aber wird sowohl denen Instrumenten- als anderen Gezeugen, wenn sie nur legal, und zurvollständigen Prob hinlänglich, auch nicht durch anderweitten Gegenbeweis widerlegt seynd, mehr als denen Urkunden geglaubt.

Von Contrarietät der Documenten, u. Gezeugschafte.

Wie zu probiren
sene, wenn
die Documenten
verlohren
gegangen.

Wer seines Documentis nicht aus eigenen Verschulden oder Färsah, sondern durch Raub, Diebstahl, Brand, Wassernoth, und dergleichen unversehene Zufälle verlustigt wird, soll zwar 1^{mo}. in der Prob soweit erleichtert werden, daß er den Inhalt des verlohren gegangenen Documentis, und was nach Beschaffenheit des Geschäfts zu dessen Valor sowohl in- als äußerlicher Form nach de Jure erfordert wird, vollständig zu beweisen nicht schuldig ist, sondern es kann auch eine halbe Prob benebst dem Eid hierzu erkleten; wenn nur 2^{do}. zuzorderist der angebliche Calus fortuitus genugsam erprobt, und annehens 3^{io}. durch wahrscheinliche Muthmaßungen glaublich dargethan, auch gestalten Dingen nach mit einem körperlichen Eid erhärtet ist, daß das Document andergestalt nicht, als durch sothanen Unglücksfall zur Verlust gegangen seye. Dafern man aber 4^{to}. von dem Gegentheil selbst betrüglich, oder gewaltthätigerweis um das Document gebracht wird, so soll gegen ihn auf die Exhibition geklagt, und hierüber weiter verfahren werden, wie obstehender §^{us} §^{us} des mehreren mit sich bringet.



Zwölftes Capitel.

Von dem Beweis durch eigene Geständnuß, Vermuthung, Augenschein, Calculation, Notorietät, und gemeinen Ruf.

§. 1.

Von der Confession.

Die eigene Geständnuß wird zwar in denen Rechten für die stärkist- und vollkommeniste Prob geschätzt, also, und dergestalt, daß es gegen den Geständigen keiner Erkenntnuß mehr bedarf, sondern gleich mit starker Execution verfahren werden mag. Es ist aber gleichwohl folgendes hierbey zu beobachten: 1^{mo}. Muß Confessus seiner selbst mächtig, ungezwungenen freyen Willens, und bey gutem Verstand seyn. Wer sich aber 2^{do}. ungebührlichen Zwangs, Irrthums, oder Hinterlistis beschwert, muß sein dießfalliges Vorgeben beweisen. 3^{io}. Soll das Geständnuß mit Worten, Schriften, oder Zeichen dergestalt klar, und deutlich zu Tag liegen, daß man nicht nur den Willen überhaupt, sondern auch was, und wie viel man dadurch einzuraumen vermennt seye, genugsam erkennen möge, maßen in Zweifel die Auslegung allzeit dem Confesso zum Besten gepflogen wird. 4^{to}. Hat die Geständnuß keine Kraft, welche nur das Jus, oder zukünftig- und unmögliche Dinge betrifft. 5^{to}. Ist nöthig, daß dieselbe gerichtlich, und zwar von dem in selbiger Sach competirend- oder wenigst von beeden Theilen erkleten Schiedsrichter, oder ordentlich bestellten Commillario geschעה, wobey jedoch die Gegenwart des anderen Theils nicht erfordert wird. Ein außgerichtliches Geständnuß macht 6^{to}. mehr nicht, als einen halben Beweis, es sene denn, daß des Confelli Handschrift darüber vorhanden, und solche auch behörig recognoscirt seye. Was 7^{mo}. zwar von dem Richter, aber nicht in gewöhnlicher Gerichtsform, sondern nur etwan in zufälliger Gegenwart desselben, oder in einer ganz anderen Streitsache incidenter eingestanden wird, ist nur für ein außgerichtliches Wesen zu halten. Das bloße Stillschweigen wird 8^{vo}. in Extra-judicialibus niemal, und in Judicialibus alsdenn für eine wahre Geständnuß geachtet, wenn man dem gegentheiligen Fürgaben in Facto weder generaliter, noch specialiter widerspricht. Ob, und wie weit aber Contumax pro Confello zu halten seye, ist bereits in den vorhergehenden Capiteln mit mehreren versehen. 9^{no}. Hat man die Acceptation weder ingerichtlich- noch außgerichtlicher Geständnuß zu beweisen nöthig, sondern es wird solche solang praesumirt, bis das Widerspiel erprobt ist. Was hiernächst 10^{mo}. nur bedignuß-
weis

weis eingestanden wird, kann auch dergestalt nicht, als mit der nämlichen Bedingnuß lauf- und angenommen werden. 11^{mo}. Präjudicirt sowohl schriftlich, als mündlich, und anderes Geständnuß allzeit nur dem geständigen Theil, und seinen Erben allein, niemals aber einem Dritten, folglich auch keinem Successori singulari, soweit nicht dieser etwan sein Recht erst nach beschehener Geständnuß von dem Contesso erlangt hat. Dahingegen stehet 12^{mo}. die Bekantnuß des Vaters, Vormunders, Curatoris oder Anwalts ihren respective Kindern, Pflögbevollenen, und Principalen, wo sie statt Ihrer Red und Antwort zu geben suldig seynd, allerdings im Weg, und soviel endlich 13^{no}. die Bekantnuß in peinlichen Sachen belangt, auch was hierzu von Rechts wegen erforderlich seye, siehe Cod. Crim. part. 2. cap. 5. §^{vo}. 2. & loq.

§. 2.

Der Beweis durch Muthmaßungen wird zu Latine Probatio artificialis, conjecturalis, aut prelumptiva genannt, und beruhet lediglich auf solchen Umständen, welche dem Richter die Sach glaubhaft machen können. Falls nun 1^{mo}. die Muthmaßung kein ausdrückliches Gesag für sich hat, so heißt es Præsumptio Hominis, und kann für sich allein niemals eine ganz, oder halbe Prob ausmachen, oder den Beweis auf den Gegentheil schieben, sondern höchstens nur zum Behelf, und soweit dienlich seyn, daß, wo mehr dergleichen zusammen kommen, gestalten Dingen nach ad Juramentum Suppletorium vel Purgatorium gesprochen werden mag. Ist aber dieselbe 2^{do}. in dem Gesag selbst gegründet, so heißt sie Præsumptio Juris, und wird theils in simplicem, qualificatam & violentam, theils in Præsumptionem Juris & de Jure getheilt. Mit der Simplici hat es 3^{no}. die nämliche Beschaffenheit, wie mit der Præsumptione Hominis, hingegen wird 4^{to}. in Qualificata die Sach solang für wahr geachtet, bis das Widerspiel durch zwey unabweisliche Zeugen, oder sonst vollständig dargethan ist. Violenta erfordert 5^{to}. zu Beweisung des Widerspiels Evidentian Facti, mithin ein mehrers, als die ordinari Prob, und endlich laßt 6^{to}. Præsumptio Juris & de Jure gar keine widerige Proben mehr zu. Dafern nun 7^{mo}. die Præsumption etwan auf einem Facto beruhet, so muß dieses nicht nur in Zeiten, wie andere Nothdurft allegirt, sondern auch genugsam bewiesen werden. Wohingegen die nur in Jure allein gegründeten Muthmaßungen weder einer Allegation, noch Prob bedarfen, sondern allenfalls von dem Richter selbst ex Officio supplirt werden müssen. Bey mehr gegeneinander lauffenden Præsumptionen ist 8^{vo}. die Regel, daß erstlich die Gemeine den Besonderen, sodann die Schwächere den Stärkeren, und wenn endlich alles auf beiden Seiten gleich ist, die pro Condemnatione denen pro Abolutione ausweichen sollen. Weich, alles jedoch 9^{no}. meistentheils auf richterliche Ermäßigung ankommt, wo im übrigen auch 10^{mo}. bey gar zweifelhaften Vorfällen es allzeit vorzüglich bey deme verbleibt, was das Gesag hierin ausdrücklich bestimmt, ungeacht etwan verschiedene Præsumptiones dagegen verwalten.

Von Præsumtionibus.

§. 3.

Der Augenschein des strittigen Orts, oder der Sache, macht den sichersten Beweis, und kann benöthigtenfalls nicht nur vor angefangenem Streit zur ewigen Gedächtnuß, sondern auch währenden Streit, sowohl vor als nach dem Beschluß der Sache bey dem nämlichen Gerichte, ja sogar noch in der Appellationsinstanz bey dem höheren Richter, wenn solcher in unterer Instanz entweder gar noch nicht, oder wenigst nicht gebührend vorgenommen worden, begehrt werden, ausgenommen, da bereits res judicata in Sachen vorhanden ist, weichenfalls derselbe andergestalt nicht, als ex Capite Reitutionis in integrum, soweit der Fall sich darauf qualificirt, mehr Platz greift. Es ist aber auch hierbey allzeit folgendes zu beobachten. 1^{mo}. Soll man alle interessirte Theil ordentlich, und zeitlich darzu citiren, denn ein einseitiger Augenschein beweiset nichts, und muß allenfalls wiederholet werden,

Vom Beweis durch Augenschein.

ausgenommen, wenn die citirten Theile selbst ungehorsam ausgeblieben seynd. 2^{do}. Wenn die Sach so beschaffen ist, daß es auf gutachtliche Meynung Kunst- und Handwerks verständiger Leuten, zu Latein: Peritorum in Arte ankommt, so soll der Richter dergleichen unpartheyischen Personen, und zwar in wichtigeren Sachen allzeit zwey, in kleineren aber, oder wo nicht mehr gelegentlich zu haben seynd, wenigst einen zum Augenschein mit beziehen, selbst, oder dieselbige in Gegenwart der Partheyen vor allem beeidigen, oder da sie etwan schon generaliter zu dergleichen Sachen verpflichtet seynd, ihrer Pflicht dahin erinnern, daß sie bey dem Augenschein alles genau betrachten, und soviel sie hiervon verstehen, und in Erfahrung bringen werden, ihrem besten Wissen und Gewissen nach getreulich sagen, und eröffnen wollen, inmaßen dieselbe auch nach der Beaugenscheinigung mit ihrem Gutachten schriftlich, oder mündlich ad Protocollum zu vernehmen seynd, und im Fall sie etwan in ihren Meynungen nicht zusammen kommen, die Sach eines unpartheyischen Drit- tens gutachtlichen Ausschlag überlassen, oder von beeden differenten Meynungen derjenigen Besfall gegeben werden soll, welche mit hinlänglich und schließigen Ursachen dem Richter am begreiflichsten dargelegt worden ist. In Sachen, wonebst dem Augenschein auch ordentlichers durch Gezeugen geführt wird, soll man 3^{io}. dieselbe ad Locum führen, und ihneu zwar vor dem Augenschein die Erinnerung thun, was sie hauptsächlich dabey zu betrachten haben, mit der wirklichen Beeidigung, und Verhör selbst aber erst nach dem Augenschein, und zwar noch selbigen, oder da die Gezeugen nicht mehr nüchtern seynd, folgenden Tags frühzeitig verfahren, anbey all jenes, was oben Cap. 10. von der Zeugenverhör verordnet worden, genau beobachten. Denen Partheyen steht 4^{io}. dabey frey, ob sie sich nach beschlossnem Augenschein über das, was derselbe gegeben hat, durch mündlichen Reces ad Protocollum gegeneinander vernehmen lassen wollen oder nicht. In beeden Fällen liegt dem Richter selbst ob, über den ganzen Actum mit fleißiger Aufmerksamkeit aller hierbey vorkommender Umständen, sonderbar jener, worin die Partheyen nicht einig seynd, ein besonders Protocoll zu halten, solches ad Acta zu legen, auch beeden Theilen auf Begehren Abschrift davon zu ertheilen. Der Augenschein selbst wird 5^{io}. allzeit auf des verlustigten Theils Kosten erkannt, welche aber von dem Impetranten allein, oder wenn der Richter von Amts wegen hierin verfährt, von beeden Theilen einsweilen vorgeschossen, oder erholet werden sollen. Siebt 6^{io}. eine Parthey vor, daß bey dem Augenschein ein Irrthum, oder anderer Fehler vorgegangen sene, so mag solcher richterlichen Gutbefinden nach, auf derselben Parthey Kosten nochmal, jedoch nicht öfters wiederholet werden. 7^{mo}. Soll endlich denen streitenden Theilen vor dem Augenschein auferlegt werden, daß sie beide miteinander, oder jeder insonderheit über den strittigen Ort wenigst einen Handriß verfassen, und bey Gericht übergeben sollen, damit derselbe sodenn bey dem Augenschein selbst dem Ort entgegengehalten, dessen Zuverlässigkeit craminirt, der etwan befundene Unterschied in dem Augenscheinsprotocoll vorgemerkt, sofort gedachter Grundriß ad Acta gelegt, oder wenn die Partheyen in ihren eingereichten Schematismis selbst übereins kommen, und das Objectum Litis sich fattsam daraus abnehmen laßt, der Augenschein zu Ersparung unnöthiger Kosten gänzlich unterlassen werden mag.

§. 4.

Von der Calcula-
tion.

Die Calculation ist eine Gattung von Augenschein, und kann 1^{mo}. zu allen Zeiten, sogar in der Execution selbst noch begehrt werden, wobey jedoch erforderlich ist, daß 2^{do}. der angebliche Rechnungsfehler, zu Latein: Error Calculi, gleich specificè angezeigt, sofort die Rechnung 3^{io}. durch zwey von der Obrigkeit selbst benannte Unpartheyische ad hunc Actum specialiter beeidigt, oder da sie ohnehin schon darzu verpflichtet seynd, ihrer Pflicht genugsam erinnerte Rechnungsjustificanten genau durchgegangen, der Calculus in Beyseyn beeder Partheyen richtig, und ordentlich gezogen, sohin der allegirte Fehler dardurch ausfindig gemacht werde, wornach zwar 4^{io}. der Gegentheil,

welcher es nicht dabey beruhen lassen will, auf seine Kosten eine zweyte, und nochmalige Calculation anderer zwey unpartheyischer Rechnungsberständiger, sodann aber eine weitere und dritte Calculation nimmermehr begehren mag. Es versiehet sich aber 5^o. all dieses nur allein von dem Errore Calculi, das ist, einem solchen sichtigen Rechnungsfehler, welcher lediglich auf Unrichtigkeit der Zifferzahlen beruhet, dann soviel 6^o. die andere angebliche Rechnungsfehler, Bedenken, und Ausstellungen betrifft, wird mit selben keine besondere Ausnahm gemacht, sondern, wenn die Rechnung einmal ordentlich abgelegt, die hieraus formirte Bedenken beantwortet, und in Judicio contradictorio bey seiner Behörde verabschiedet, oder sonst durch gütliche Verständnuß beygelegt seynd, soll es hierin ratiōe rei judicatae aut transactae, wie mit anderen Strittigkeiten durchaus gehalten werden.

§. 5.

Was bey Gericht vorhin schon legaliter bekant, und notorisch ist, darf von denen Partheyen weiter nicht mehr erwiesen, sondern nur allegirt werden. Falls aber das angebliche Notorium widersprochen, und in Zweifel ist, muß derjenige, welcher sich darauf besteift, den Beweis machen.

Von der Notorietät.

§. 6.

Ob es wohl um gemeinen Ruf eine sehr betrüglich: und ungewisse Sach zu seyn pflegt, so mag doch derselbe in altvergangenen, oder schwer zu erweisenden Sachen, wenn er wenigst von zehen Jahren her beständig, gleichförmig, und durch zwey glaubwürdige Gezeugen bewiesen ist, soweit dienen, daß der Richter gestaltten Dingen nach wenigst mittels des Eids darauf sprechen, und erkennen mag.

Von gemeinem Ruf, ob. Fama publica.



Drenzehendes Capitel.

Von dem Eidschwur, wie auch dem Beweis, welcher dadurch gemacht wird.

§. 1.

Der Eid, wodurch man Gott zum Zeugen der Wahrheit, und Rächern des Meineids anruft, wird in Promissorium & Allertorium getheilt. Promissorium ist, da man unter einem gerichtlich: oder außergerichtlichen Eid etwas verspricht. Allertorium, da man die Wahrheit einer Sach eidlich be- theuret, und zwar entweder aus eigenem guten Wissen, zu Latein: ex certa scientia, & sensu corporeo, oder aber nur aus wahrscheinlich: glaublichen Ursachen. Jenes heißt Juramentum Veritatis, dieses aber: Credulitatis. Von dem Juramento Allertorio seynd hauptsächlich folgende Species zu merken, nämlich das Juramentum Litis Decisorium, Suppletorium, Purgatorium, in Litem, Manifestationis, Calumniae, und der Zeugen Eid, von wels: lesteren bereits oben in Cap. 10. §. 14. das mehrere enthalten ist. Ueberhaupt wird von dem Eid hiermit verordnet, daß 1^o. weder weineidig: und ehrlöse, noch unboygbar: oder andere von dem Eid keinen genugsamen Begriff habende Personen zum Schwur gelassen werden sollen. 2^o. Mag der Eid in Regula, wo nicht ein anderes in denen Rechten specialiter verordnet, oder sonst von der Obrigkeit aus erheblichen Ursachen für nöthig befunden wird, durch einen Anwalt in die Seel seines Principals abgeschworen werden, jedoch dergestaltten, daß der Anwalt allzeit zugleich in seine eigene Seel mitschwöre, was- maßen er gänzlich glaube, und dafür halte, daß auch sein Principal den Eid

Von dem Eß überhaupt.

mit gutem Gewissen ablegen könne. 3^{to}. Wird statt unbogtharer der Vormund, wenn er anders nöthige Wissenschaft von der Sach zu haben scheint, zum Schwur gelassen, und da die Klag ex Jure cello herrührt, soll nicht nur Cessionarius, sondern auch gestalteten Dingen nach Cedens schwören. Der Eidschwur selbst soll 4^{to}. wesentlich, wohlbedächtlich, klar, und deutlich ohne Gefährde, und heimlichen Vorbehalt, wie nicht weniger, soviel die gerichtliche Eidschwur betrifft, mündlich, und in gewöhnlicher Form geschehen. Können sich aber 5^{to}. die Partheyen über den Inhalt, oder Formulam Juramenti nicht miteinander verstehen, so soll der Richter den Auspruch darüber thun, und solchen publiciren, damit derjenige, welcher dadurch beschwert zu seyn vermerkt, allenfalls gegen diesen Auftrag appelliren könne. Die wirkliche Beerdigung soll 6^{to}. bey gerichtlichen Eidschwüren alzeit vor gefesselem Gericht, wo die Streitsach hängt, oder bey weitentlegenen Partheyen vor dem Richter, welcher dazu requirirt worden, oder bey churfürsl. Dicasteris coram Commillione, und zwar wenn die Parthey Krankheit halber zu erscheinen nicht im Stand ist, in ihrer Behausung, doch in all diesen Fällen jedesmal mit Abcitirung des Gegentheils ad videndum, & audiendum jurare vorgenommen, auch gegen gemein- ungelehrt- oder leichtsinnige Leut die vorläufige genugsame Weineidserinnerung niemals unterlassen, und endlich über den ganzen Decisionsact ein ordentliches Protocol verfaßt, und ad Acta gelegt werden.

§. 2.

Vom Juramento Litis Decisorio.

Da manichmal ein- oder anderer Theil sein Fürgeben darum nicht beweisen kann, weil bey der strittigen Geschicht niemand gegenwärtig gewest, und derowegen der andere Theil oft so keck, und gewissenlos ist, daß er dasjenige, was ihm doch wohl bewußt, schlechterdings ablaugnet, so ist in solchem Fall erlaubt, seinem Widersacher den Eid anzubieten, damit er nämlich schwöre, daß die Geschicht fürgegebenermaßen nicht vorgegangen seye, und dieses heißt man zu Latein: Juramentum Litis Decisorium, welches ebenfalls unter die übrige Probsmittel zu zählen, und hierbey folgendes zu merken ist: 1^{mo}. Kann jeder diesen Eid deferiren, wer seiner selbst mächtig ist, und mag auch derselbe jedem deferirt werden, der einen Eid zu schwören fähig ist. 2^{do}. Hat selber in allen Sachen, ausgenommen in Criminalibus Plag, doch muß er an sich relevant, und annebens die Geschicht, worüber der Eid deferirt wird, so beschaffen seyn, daß der andere Theil selbst eigenes gutes Wissen davon haben kann, dann über fremde- oder auch solche Geschicht, welche wegen Länge der Zeit vermuthlich schon aus der Gedächtnuß entwichen ist, kann dieser Eid nicht deferirt werden. 3^{to}. Mag man solchen zu aller Zeit in dem Proceß sogar nach geführten Beweis, und eröffneter Zeugenaußag, da etwan die Geschicht nicht genugsam dadurch erwiesen worden, in solange deferiren, bis in der Sache gänzlich beschloffen worden. Es soll aber 4^{to}. jedesmal die Formula Juramenti zugleich mit der Delation übergeben, und hierauf der andere Theil nach erfolg- richterlichen Auftrag inner dem präfigirten Termin nicht nur in questione an, ob er nämlich den anerbottenen Eid acceptiren, oder dem Deferenten zuruckstieben, und referiren, oder aber das Widerspiel, soweit es etwan nicht schon gechehen ist, auf andere Art beweisen wolle, deutlich, und positive erklären, sondern auch auf die erste zwey Fälle seine vermeynte Einwendungen gegen die ihm communicirte Eidsformel alsogleich überreichen. Ehe und bevor nun 5^{to}. der Eid gerichtlich acceptirt, oder zuruckgeschoben ist, mag die Delation von dem Deferenten widerrufen, und der ordentliche Beweis durch Zeugen und Documenten, wenn dergleichen nicht vorhin schon geführt worden, angetreten werden, welchenfalls jedoch dem Gegentheil nicht nur die durch solche Widerrufung verursachte Kosten zu vergüten seynd, sondern es mag auch sodenn der widerrufenene Eid weiter nicht mehr angeboten werden. Man ist auch 6^{to}. zu schwören nicht schuldig, bis Deferent vorher das Juramentum Calumnie abgelegt hat, dessen sich derselbe um so weniger entbrechen soll, als im widrigenfall das deferirte Jurament ohne Ausnahm pro praesens

gehalten wird. Begiebt sich nun 7^{mo}. daß derjenige, welcher sich zum Eid schon gerichtlich anerbotten hat, vor der wirklichen Eidsleistung christlich stirbt, ohne daß er seines Orts jemal mit dem Schwur säumig gewesen, oder seines geführten Lebenswandels, und sonst ein erhebliches Bedenken auf sich gehabt hat, so wird der Tod statt des Juraments, mithin der Eid pro praesentio gehalten, und stehet anuebens zur richterlicher Ermäßigung, ob man die Erben des Verstorbenen in solchem Fall ad Juramentum Credulitatis anhalten wolle, oder nicht, welches nicht nur bey gegenwärtigen, sondern auch bey all andern von dem richterlichen Auftrag abhängenden Juramenten, soweit sich obige Requisites hierbey einfinden, beobachtet werden soll. 8^{vo}. Hat die Zurückschiebung des Eids, zu Latein: Relatio Juramenti, Kraft dessen der Referent selbst die Wahrheit seiner angeblichen Geschichte beschwören soll, wohl merklich nur in gegenwärtigem Eid allein statt, und supponirt nicht nur auf Seiten des Referenten die Macht und Fähigkeit seiner Sache selbst vorzustehen, sondern auch allzeit eine solche Geschichte, wovon beide Theil gute Wissenschaft haben können, außer dessen greift die Relation nicht Platz, und hat ein solcher Eid, wenn er allenfalls aus Unschicklichkeit zugelassen wird, keine Wirkung. Es kann ferner der zurückgeschobene Eid unter dem Vorwand, daß man die Prob auf andere Art machen wolle, weder von dem Referenten widerrufen, noch von seinem Gegentheil mehr verweigert, oder abgeleint werden. Sovieel hiernächst 9^{no}. den Beweis betrifft, welcher obberstandenermaßen dem Delato zu Vermeidung des ihm aufgetragenen Eids an Hand zu nehmen frey stehet, soll solcher inner dem präfixirten Termin sub poena Juramenti pro reculato habendi, mittels Uebergebung der Documenten, oder Probatorialartickeln angetreten, und hierunter lediglich auf das Factum, welches hätte beschworen werden müssen, ohne Einmischung anderer dahin nicht gehöriger Sachen articulirt werden. Vor Antretung dieses Beweis aber muß der Gegentheil zusorderst das Juramentum Calumniae bey Verlust der Sache abschwören. In dem Beweis selbst hingegen wird allenthalben, wie sonst verfahren, außer daß man hierin weder einen Gegenbeweis zu führen, noch sich dieser Eidsdilation oder Relation hierunter mehr zu bedienen gestattet wird. Ist nun der Beweis vollständig, und der Gebühr nach gemacht, so wird Articulant nicht nur von Leistung des deferirten Eids, sondern zugleich in der Hauptsach definitive absolvirt. Ist aber die Prob nur halb, oder gar nicht gemacht, oder verabsäumt, oder wiederum darauf renunciert worden, so wird der Eid pro reculato gehalten, und hat die Zurückschiebung desselben ohnehin nicht mehr statt. 10^{mo}. Bestehet der Effect von wirklich beschworener Leistung eines rechtmäßia angebotten, oder referirten Eids darin, daß für den schwörenden Theil erkannt wird. Wenn aber gleichwohl nach der Hand ein begangener Meineid durch ganz neu hervorgekommene, und vorher nicht bekannt gewesene Proben vollständig dargethan werden kann, so bleibt sowohl bey gegenwärtig als andern dergleichen falschen Juramenten wider den Meineidigen nicht nur die Restitution, sondern auch nach Maßgab des Cod. Crim. part. 1. cap. 9. §. 3. die gebührende Straf bevor. Wird hingegen 11^{mo}. der angebotten, oder referirte Eid ohne rechtmäßiger Ursach recusirt, oder pro reculato gehalten, so soll der Recusant nicht nur in der Hauptsach, sondern auch in alle verursachte Kosten, und Schäden condemnirt, im übrigen 12^{mo}. der eingewendten Appellation in obigen Fällen nicht Platz gegeben werden, außer, wo die Erheblichkeit des angebrachten Gravaminis ganz klar, und offenbar zu Tag liegt.

§. 3.

Der sogenannte Erfüllungseid, zu Latein: Juramentum Suppletorium, wodurch eine unvollkommene Prob ergänzt werden soll, ersodert folgende Stücke: 1^{mo}. Muß derjenige, welcher den Eid leisten soll, ausdrücklich darum einlangen, und zwar noch vor dem Beschluß der Sache. 2^{do}. Soll er halben Beweis für sich haben, welcher nicht durch halben Gegenbeweis wiederum entkräftet ist, denn in diesem Fall soll man den Beklagten entweder gleich absolviren, oder wenn der halbe Beweis auf beeden Seiten gleich ist, jenen

Don dem Juramento Suppletorio, un^o Purgatorio.

wenigst vor dem Kläger zum Schwur kommen lassen. 3^{to}. Soll auch die Sach, welche zu schwören ist, so beschaffen seyn, daß sie der schwörende Theil allem Vermuthen nach wohl wissen kann, und ist kein unehrlich, verleumd-, leichtfertig-, oder verdächtige Person zu diesem Eid zuzulassen. Wobeynebens 4^{to}. auch die strittige Sach selbst zu erwegen ist, maßen solcher Eid in wichtigen Sachen, welche entweder Ehr, Leib, und Leben betreffen, oder sonst nach Gelegenheit der Umständen und Personen von gar großer Consideration seynd, niemals statt hat, außer wo es etwan dem Beklagten Theil zu Guten kommen wurde. Der sogenannte Reinigungs Eid, zu Latein, Juramentum Purgatorium, soll 5^{to}. sowohl auf Begehren der Partheyen, als von Amits wegen aufgetragen werden, wenn einerseits weder ein vollständig-, noch halber Beweis gemacht, oder die Sach etwan anderen Mangels halber auf obgedachtes Juramentum Suppletorium nicht genugsam qualificirt ist, andererseits aber gleichwohl noch ein billiger Zweifel, oder Verdacht gegen den, welcher den Eid schwören soll, obwaltet. Sobald nun 6^{to}. jestgedachter Reinig- oder Erfüllungseid einmal aufgetragen worden, kann solcher von dem nämlichen Richter nicht mehr wiederruffen werden, außer aus erheblichen Novis, welche sich erst nach beschenehen Auftrag hervorgethan haben. Wenn aber 7^{mo}. der Eid wirklich geleistet, oder aus unerheblichen Ursachen verweigert wird, so soll es damit gehalten werden, wie bey dem Juramento Litis Decisorio in denselben Fällen 5^{vo} preced. 2. num. 11. 12. mit mehrern geordnet ist. Dieweil endlich 8^{vo}. der Richter öfters billigen Anstand nimmt, welchen von beeden Theilen derselbe das Juramentum Suppletorium, oder Purgatorium aufzulegen habe, so soll er zufoberist die Requisite beederley Juramenten, sofort die Umstände der Sach selbst, und die sowohl pro, als contra hieraus entspringende Vermuthungen, dann die Eigenschaft beeder Partheyen, ihren Stand, Würde, Wandel, und Keumuth, auch wer von ihnen am glaubwürdigsten seye, wohl in Obacht nehmen, und da endlich dieses alles auf beeden Seiten gleich ist, den beklagten Theil vor dem Kläger ad Jurandum zulassen.

§. 4.

Tom Juramen-
to in Litem.

Wenn 1^{mo}. die Restitution der strittigen Sach in Natura aus des Gegentheils eignen Verschulden nicht mehr zu haben, und solche annehbens von der Beschaffenheit ist, daß sie keinen gewiß- oder gesetzten Preiß hat, so soll sowohl dem Kläger, als seinen Erben und Nachkommen dieselbe mittels ihres Eids, und zwar, da das gegentheilige Verschulden groß und sehr merklich ist, nicht nur nach dem wahren, sondern gar nach eingebildeten Werth zur Straf anschlagen zu dürfen ohne Unterschied der Personen vergönat seyn. Außer dessen aber, und da 2^{do}. das Verschulden nur mittelmäßig oder gering ist, welches gleichwohl bey richterlicher Ermäßigung strebet, so soll der Kläger nur auf den gemeinen wahren Werth schwören, jedoch 3^{to}. der Richter sowohl auf ein- als anderen Fall die befundene Uebermaß milderer, und auf ein billiges Quantum heruntersetzen, sofort dem Kläger dazu verhilfflich seyn, welcher auch 4^{to}. nach erhaltenen Werth zur Sach selbst keinen Anspruch mehr hat. Desgleichen mag 5^{to}. in Klagen um zugesügter Schäd. willen, wenn nur die Beschädigung selbst einmal genug erwiesen ist, und sich hierunter ein Betrug, oder Gewaltthätigkeit bezeigt, die Größe des dadurch erlittenen Schadens durch des Klägers Eid erwiesen werden. Ist aber 6^{to}. der Schaden nicht gefährlich, oder gewaltthätig, sondern auf andere Weiß geschehen, so soll man auch die Größe desselben nicht durch den Eid, sondern durch Gezeugen, oder sonst, wie Rechtsens, beweisen.

§. 5.

Von dem Jura-
mento Mani-
festationis.

Wer sich fremd- oder in Ausspruch genommener Sachen ohne Gefährde unterziehet, ist auf Begehren der interessirten Theile nach vorläufiger Bescheinigung ihres habenden Interesse in Ermanglung eines legalen Inventari

zuberlässig = und eidliche Specification darüber heraus zu geben schuldig. Falls er sich aber dessen ohne erheblicher Ursach weigert, so hat das Juramentum in Litem gegen ihn statt.

§. 6.

Juramentum Calumniae generale, welches in Absicht auf den ganzen Proceß geleistet wird, soll 1^{mo}. folgendergestalt lauten: Ich schwöre zu Gott einen Eid, daß eine gute gerechte Sach zu haben gänzlich glaube, zu geßiffener Verzögerung derselben nichts suchen, oder begehren, die Wahrheit hierin fürbringen, solche, so oft ich in Rechten gefragt wird, nicht verhalten, auch gefährlicherweis mit Gab, und Schankung niemand bewegen wolle um ein anderes Urtheil, als das Recht zulasset, zu erlangen. Juramentum Calumniae speciale vel Malitiae aber, welches nur einen besondern Judicialact betrifft, soll man 2^{do}. dahin ablegen: Ich schwöre zu Gott einen Eid, daß mich z. E. dieser Schrift, Eintred, Verminsprolongation, oder NB. anderer Handlung nicht aus Bosheit zu Verzögerung der Sach, und dem Gegenheil zum Schaden, sondern aus guten, gerechten wahren Grund, und weil ich solche meiner Sache dienstlich zu seyn vermeyne, gebraucht habe. Wedes mag 3^{to}. zu aller Zeit in dem Proceß sowohl begehrt, als von Amts wegen aufgetragen werden. Es soll sich auch 4^{to}. dessen keine Parthen, und zwar sobiel das Juramentum generale betrifft, bey Verlust der ganzen Sache, des Specialoids aber bey Verlust selbiger Handlung, warum es zu thun ist, weigern, ausgenommen 5^{to}. die Eltern, wie auch die Lehenherrn, Fiscalen, und Cammeradvocaten, welchen man ohne sonders erheblicher Ursach diesen Eid nicht zumurhen soll. Im übrigen soll auch 6^{to}. das Juramentum Calumniae statt des sogenannten Juramenti dandorum & respondendorum dienen, folglich das letztere, welches in Summario ohnehin niemal gebräuchig gewest, hinfuro auch in Ordinario abgeschafft seyn.

Don dem Eid vor Gerichte, oder Juramento Calumniae.

§. 7.

Obwohl jeder zu Erfüllung seines eidlichen Versprechens, soweit solches denen Rechten nach bestehen mag, nicht nur anzuhalten, sondern auch wenn er demselben gefährlicherweis zuwider handelt, mit willkürlicher, und zwar sobiel den gerichtlichen Eid betrifft, gar mit malesizischer Straf anzusehen ist, so wird doch dem Eid in Foro externo niemal sobiel Kraft dengelegt, daß derselbe aus ungültigen Handlungen gültige, aus verbottenen zulässige, aus wiederzürücklichen unwiderrückliche machen, oder sonst die Natur und Eigenschaft der Sache verändern kann, sondern es soll die Hauptthatlung selbst, wie sie immer Namen haben mag, allzeit bleiben, wie sie ist, folglich auch niemand seine dagegen habende vermeyntliche Einwendungen, und Rechtswohlthaten unter dem Verwand des beygefügtten Eids benommen seyn.

Don dem Juramento promissorio.

Vierzehendes Capitel.

Don richterlicher Entscheidung des Streits.

§. 1.

Der richterliche Ausspruch über die strittige Sach geschiehet auf zweyerley Weis, denn entweder wird die Hauptsach selbst dadurch entschieden, und der Beklagte zum theil, oder ganz absolvirt, oder condemnirt, und dieses heißt ein Endbescheid, Urtheil, und Erkenntnuß, zu Latein: Sententia definitiva, oder der Richter spricht nicht über die Hauptsach selbst, sondern nur

Was, und wie vielerley die Sententia proe.

über einen Incident, oder Nebenpuncten, so heist es ein Vorbescheid, Benurtheil, oder Interlocut, und zwar simplex, wenn selbes die Hauptsach gar nicht berührt, sondern nur den Modum præcedendi betrifft, mixta, vel vim definitivæ habens hingegen, wenn selbes zugleich die Hauptsach mitangehet, und einem Theil ein großes Präjudiz dadurch zuwachset, z. E. da der Beweis injungirt, die Appellation für desert erkannt, super Relevantia Articulorum, oder in Contumaciam gesprochen wird. Interlocutoria simplices, welche nur auf Instanz eines Theils ohne vorläufiger Bernehmung des anderen Theils, mithin absque Causæ cognitione ergehen, werden für keine Sentenz gehalten, und können folglich auch jene Kraft, wovon unten §. 11. Erwähnung geschiehet, nimmermehr erlangen.

§. 2.

Von dem Beschlus der Sache vor der Entscheidung.

Jede Sach, welche förmlich entschieden werden soll, muß 1^{mo}. auch genugsam dahin instruirt, und entweder von den Partheyen selbst, oder von Amts wegen darin beschlossn seyn, inmaßen auch 2^{do}. nach solchen Beschlus keine weitere Handlung mehr zugelassen werden soll. Außer soviel 3^{io}. die privilegirte Probsmittel per Evidentiam facti, oder churfürstl. Interessesachen, und Causas Domini betrifft, oder wo sich erhebliche, vorhin nicht bekant geweste Nova herborthun, oder die Partheyen selbst Causa non factis instructa voreilig beschließen, oder der Richter sonst noch zu seinem Unterrichts mehr Auskunft vonnöthen hat. Außer dessen aber soll 4^{to}. mit dem Endbescheid verfahren, und all weitere unnöthige Interlocutiones, oder Provisionalverordnungen beseit gesetzt werden.

§. 3.

Von Insturir- und Ergänzung der Acten.

Sowohl bey höh, als niederen Gerichten sollen über die Acta richtige Renner und Register, in Sachen von großer Wichtigkeit aber vor endlicher Entscheidung auf Begehren ein ordentlicher Rotulus darüber verfaßt, derselbe von den anwesenden Theilen, oder deren Procuratoren in Beyseyn des Richters, oder Commillarii unterschrieben, das Abgängige, soviel immer möglich, und zur Entscheidung nöthig ist, ergänzt, sofort sammensliche Acta numerirt, zusammengeheft, und in Pergament eingebunden werden. Nebstdeme soll man den Partheyen und Interessenten, so oft sie es verlangen, in Gegenwart des Actuarii, oder Registratoris, jedoch allzeit mit Remobirung deren dabey findiger Relationen, oder von Dicasterien erstatteter Berichten ad Statum videndi vorlegen.

§. 4.

Communication der Acten ad Cameram vor der Entscheidung in churf. Interessensachen.

In Causis Domini, oder wo das churfürstl. höchste Interesse miteinschlagt, wie nicht weniger in churfürstl. Lebenssachen, wenn gleich der Streit nicht mit dem Lebenhof selbst, sondern nur zwischen Vasallen, oder auch anderen obwaltet, liegt denen Justizdicasterien lub pœna nullitatis lententiz ob, die beschlossene Acta vor wirklicher Entscheidung (es seye gleich um eine Definitivam, oder vim definitivæ habentem zu thun) um der gewöhnlicher Erinnerungs willen ad Cameram zu geben, welche bey der Relation nicht nur, ehe man zum Botiren schreitet, abgelesen, sondern auch der Gebühr nach justizmäßig attendirt, und da etwan circa Factum etwas neues darin vorkommt, die Gegenparthey non obstante Conclusionem der Nothdurft nach darüber vernommen werden soll, und obwohl hierbey kein Dicasterium schuldig ist, der churfürstl. Hoffammer ihre Rationes decidendi mit denen Actis zu communiciren, so sollen doch die bey denen Hofrathsacten findige Regierungsrelationen, und Berichten nicht davon remobirt, sondern ebenfalls mit dahin gegeben werden, ungeacht die Acta schon vorhin von denen Regierungen ad Cameram communicirt worden seynd. Dagegen versehen sich auch Se. churfürstl. Durch:

Durchläucht zu Dero Hoffammer gänzlich, und gnädigt, daß man die Kammeralerinnerung nicht lang aufziehen, und dadurch denen Partheyen zu billigmäßigen Beschwerden super protracta vel denegata Justitia etwan Anlaß geben werde. Gleichwie im übrigen obverstandene Communicatio Actorum ad Cameram bey dem Churfürstl. Revisorio bisher nicht üblich gewesen, so ist auch in Zukunft dergleichen nicht vonnöthen.

§. 5.

Das sogenannte Beneficium transmissiois Actorum soll, wie bishero, also noch in Zukunft, weder auf Begehren der Parthey, noch von Amts wegen statt haben. Desgleichen sollen auch die richterliche Anfragen höheren Orten von Amts wegen in bloßen Justiz- und bürgerlichen Parthensachen unterlassen werden, mithin jede Obrigkeit gleichwohl selbst hierin verfügen, was ihrer Pflicht gemäß ist, und sich dieselbe seiner Zeit vor Gott, und der höheren Obrigkeit zu verantworten getrauet.

Von Verschönerung der Acten an unpartheiische Urtheilnehmern, u. Rechtsgelehrte.

§. 6.

Wenn das ordinari Gericht nicht in einer Person allein, sondern in mehr Stimmen bestehet, so sollen 1^{mo}. bey Fassung des Urtheils wenigst soviel Botanten vorhanden seyn, als die Ordnung und Observanz eines jeden Gerichts mit sich bringt, und was nun 2^{do}. solchenfalls die mehrere Stimmen geben, dabey soll es verbleiben. Wo aber 3^{io}. dieselbe auf beyden Seiten gleich seynd, da giebt der Präsident, oder jener, welcher den Vorsitz, oder das Recht die Stimmen zu sammeln hat, mit der seinigen den Ausschlag, bezeiget sich endlich 4^{to}. in Vocando eine solche Discrepanz, daß in der Hauptsache selbst drey, vier, oder mehrer Meynungen herauskommen, so soll es damit gehalten werden, wie bereits in Cod. Crim. p. 2. c. 10. §. 12. geordnet ist.

Wer die Sentenz gebe, und wie die Stimmen dabey zu zählen.

§. 7.

Zu einem förmlich- und rechtlichen Bescheid gehören folgende Stück: 1^{mo}. Soll derselbe schriftlich gefasset, und nicht nur des Richters, und beeder Partheyen, oder ad Acta legitimirter Anwälten Namen, sondern auch mit kurzen Worten die Causa selbst, und deren Entledigung hierin begriffen seyn. 2^{do}. Soll der Richter mit dem Bescheid über die in Actis enthaltene Petica, soviel das Objectum Litis in der Hauptsach selbst betrifft, nicht hinaus gehen, und ein anderes, oder mehrers hierauf erkennen. 3^{io}. Hat man seithero vielmal im Brauch gehabt, daß die Sentenz conditionatè mit der angehengten Clausel: Lo seye denn, daß dieses, oder jenes genugsam bewiesen werden könnte, gefast worden, welche Clausel man aber hinsüro zu unterlassen, und wo nöthig, denen Partheyen die Prob nur mit dem Anhang, daß alsdenn gestaltten Dingen nach weiterer Bescheid erfolgen werde, unter Anberaumung eines gewissen peremptorischen Termins aufzutragen hat. 4^{to}. Ist auch erforderlich, daß soviel immer nach Beschaffenheit der Sachen und Perionenthuntlich ist, auf ein gewisses gesprochen werde. 5^{to}. Soll man die Alternationes, da nämlich auf eins, oder anderes gesprochen wird, ebenfalls hierin vermeiden, wo nicht die angestellte Klag selbst alternativ, oder der Richter in Zweifel ist, ob die eingeklagte Sach noch existire, welchenfalls entweder auf dieselbe in Natura, oder auf den Werth und das Interesse sententionirt werden mag. 6^o. Ist nicht nöthig Rationes decidendi der Sentenz einzuberleiben, oder denen Partheyen zu communiciren. 7^{mo}. soll endlich der Richter in Facto lediglich nach dem, was actenmäßig, und legaliter bekannt ist, in Jure aber nach denen in hiesigen Churlanden vorgeschriebenen Rechten, Statuten, Freyheiten, und jedes Orts hergebrachten loblichen Gewohnheiten richten, und urtheilen. Nachdem sich aber auch 8^{vo}. vielmal begiebt, daß die Localstatuten, oder Gewohnheiten unterschiedlich seynd, und ein anderes in loco contractus,

Wie die Sentenz gefast werden soll.

ein anderes in loco rei sitæ, aut Judicii statuirt, und Herkommens ist, so hat der Richter fürnemlich dahin zu sehen, ob das Statutum nur die bloße Form, und Solemnität einer gepflogenen Handlung, oder die Personen, und Güter selbst betreffe. Erstenfalls soll nach dem Statuto, oder Gewohnheit des Orts, wo die Handlung gepflogen wird, gesprochen werden. Letzerenfalls aber erstreckt sich das Statutum oder Herkommen weiter nicht, als auf die in selbigen Ort befindliche Güter, und wohnhafte Personen, nicht aber auf das, was sich außerhalb desselben befindet.

§. 8.

Von Publicir-
und Intimirung
der Sentenzen.

Jede Sentenz muß, wenn sie anderst eine Kraft erlangen soll, denen Partheyen kund gemacht werden, und zwar 1^{mo}. auf zweyerley Weis, nämlich da der Bescheid in Gegenwart des Richters, oder Commisarii, und beeder Partheyen von dem Actuario abgelesen, und ordentlich publicirt, oder aber nur extrajudicialiter einer Parthey zugeschickt, und der anderen Notification dabon ertheilt wird. In Ordinario sollen 2^{do}. alle sowohl interlocutorische, als Definitivurtheil ohne Unterschied an den gewöhnlichen Gerichtstagen nach geendigter Session in Pleno publicirt werden, und ist nicht nothig, die Partheyen, oder ihre Anwälte hierzu besonders citiren zu lassen. In Summario hingegen sollen 3^{io}. bey churfürstl. Justizdicasterien nur die Definitivæ, aut vim Definitivæ habentes, und zwar nach vorläufiger Citation der Partheyen der Session commissionaliter publicirt, alle übrige Interlocutoricæ, oder Resolutiones aber denen Partheyen nur extrajudicialiter insinuirt, und respectivè notificirt werden. Bey unteren Gerichten ist 4^o. die Publication allzeit gleich in nämlichen, oder soviel die wichtigere Sachen betrifft, wenigist in der nächsten Verhör citatis partibus vorzunehmen. 5^o. Soll man die Publication bey gefessenen Gerichten, auch zu rechter Zeit und an gewöhnlichen Ort vornehmen, die schriftlich verfaßte Sentenz ableien, und den Theilen auf Begehren Abschrift davon ertheilen, nebstdeme aber den Publicationsact nicht schlechterdings auf dem Concept des Urtheils vormerken, sondern ein eigenes Protocol hierüber halten, den Tag, Monat und Jahrslauf, samt denen sowohl ab- als anwesenden Partheyen, oder Anwälte darin bezeichnen, wie nicht weniger bey Anwesenheit ein- oder anderer Parthey sich über die Lieferung der Citation von Amtes wegen erkundigen, und den Befund dem Protocol gleichfalls eintragen lassen. Inmaßen 6^o. wenn die Citation und Lieferung sich richtig bezeigt, die Fatalia auch gegen Abwesende à die Publicationis, außer dessen aber erst à die Insinuationis anfangen. Derowegen man 1^{mo}. dem ausbleibenden Theil das Urtheil auf seine Kosten durch eignen Boten zusenden, selben bey seiner Zurückkunft ad Protocolum vernehmen, und dieses sofort ad Acta legen soll. In Causis Domini, oder churfürstl. Interessensachen soll man 8^o. die Acta nach der Bescheidspublication alsofort ad Cameram geben, um erheischender Nothdurft nach die behörige Remedia Juris in Zeiten dagegen vorkehren zu können, wie denn die Fatalia in solchen Fällen nicht à die publicatæ sententiæ, sondern von dem Tag obiger Acteneinlieferung, welcher von dem Hoffammerregistrator allzeit fleißig bescheiniget werden soll, zu laufen anfangen. Von Publication deren in Appellatorio ergangenen Sentenzen, siehe besonders in Cap. seq. 15. §. 11.

§. 9.

Von Abänder-
oder Erklärung
eines Bescheides
oder Rathsch-
Conclus.

Wenn einmal cum Cognitione Causæ, das ist, mit Vernehmung beeder Theilen entschieden ist, soll 1^{mo}. nach beschehener Publication, oder Notification weder von dem nämlichen, noch einem anderen Unterrichter andergestalt, als mittels Einwendung eines rechtmäßigen Remedii Juris geändert, oder umgestossen werden, welches auch 2^{do}. unter dem Vorwand der Declaration von keiner unteren, oder subordinirter Instanz ohne Bewilligung beeder Partheyen geschehen soll, sondern wenn anderst eine Erklärung vonnöthen ist, solche gleich

gleichwohl bey dem höheren Richter in dem Appellationsweg zu suchen ist. Im übrigen sollen 3^{to}. ordentlich verfaßte Rathschonclusen auch vor der Publication, oder Notification ohne sonders erheblicher Ursach und Bewilligung des Pleni weder abgeändert, noch die Expedition oder Publication derselben aufgehalten werden.

§. 10.

Remedia Juris, wodurch eine Sentenz wiederum umgestossen werden kann, seynd entweder Ordinaria, oder Extraordinaria, Suspendiva, oder Devolutiva. Unter die ordinaria Remedia gehört die Appellation und Revision. Unter die Extraordinaria aber Remedium nullitatis, und die Restitutio in integrum. Von den ersten beiden, siehe Cap. seq. 15. und von den übrigen Cap. seq. 16. Remedium Suspendivum unterscheidet sich von Devolutivo darin, daß zwar beide eine neue Untersuchung leiden, hingegen durch das letztere die Execution der Sentenz nicht gehemmt wird.

Don Remediis
Juris contra
sententiam.

§. 11.

Wenn der Bescheid entweder mit Worten, oder Werken einmal agnoscirt, oder wenigst kein rechtmäßiges Remedium Juris ordinarium für die Parthey mehr übrig ist, erlangt derselbe 1^{mo}. vollständige Rechtskraft, zu Latein: vim rei judicatae, welche 2^{do}. darin bestehet, daß die Sentenz andergestalt, als durch ein rechtmäßiges Remedium Juris extraordinarium nimmermehr umgestossen werden kann. 3^{to}. Mögen Provisionalverordnungen, wie auch Interlocutoriae simplices, welche absque cognitione causae ergehen, desgleichen definitivae vor der Publication oder Notification, seiner Rationes decidendi, und endlich alle contra rem judicatam lauffende, oder sonst mit unheilbarer Nullität behaftete Erkenntnuß nimmermehr die Kraft Rechtsens erlangen. 4^{to}. Betrifft auch res judicata nur die streitende Theil und ihre Erben allein, einem Dritten aber kann selbe weder nutzen, noch schaden, außer in folgenden drey Fällen: Erstlich, wenn er von dem streitenden Theil erst nach erhobnem Streit sein Recht zur strittigen Sache erlangt hat. Zweytens, wenn er zwar selbst ein gemeinschaftlich- und vorzügliches Recht bey der strittigen Sache, und annehbens von dem Streit gutes Wissen gehabt, gleichwohl aber sich desselben nicht angenommen hat. Drittens, wenn die Sach mit dem rechtmäßigen Contradictore einmal ausgestritten worden ist, und anbey in Ansehen des Dritten die nemliche, oder noch stärkere Ursachen obwalten.

Don der Re judicat, u derselben Wirkung.

§. 12.

Gleichwie alle Gerichtsbandlungen überhaupt, wenn die Schriften und Acta verlohren gegangen seynd, allenfalls durch zwey unverwerfliche Gezeugen bewiesen werden mögen, so kann auch ein gleiches mit der ab actis verlohren gegangener Urtheil geschehen, und ist hierunter nicht nöthig, daß die Gezeugen alle Wort derselben, wie sie gelautet hat, in ihrer Aussag anführen, sondern es ist genug, wenn nur der Sinn und wesentliche Inhalt deutlich hieraus erhellet. Im übrigen ist res judicata niemal weiter auszudeuten, als es der trockene klare Buchstaben mit sich bringt.

Don dem Beweis, und Auslegung eines Urtheils.

Fünffzehendes Capitel.

Don Apellationen, und Revisionen.

§. 1.

Die Appellation, mittels welcher man sich bey dem oberen Richter gegen den unteren über sein ungerechtes oder nichtiges Verfahren förmlich beschwert, soll nach hiesigen Landsggebrauch weder vor einem Notario, noch dem

Das hier de
vulatione etc.,
und wie man
solche ein
wendet.

dem Unterrichter eingelegt, sondern gleich bey dem höheren Richter selbst inner dem unten bestimmten Termin auf die in nachfolgenden §^{vi} vorgeschriebene Art und Weis eingerichtet werden.

§. 2.

Wer appelliren kann.

Nicht nur von den streitenden Theilen, oder, ihren rechtmäßigen Vertretern, sondern auch von einem Dritten, soweit ihm das Gravamen directè oder indirectè mitzubetreffen scheint, mag die Appellation sowohl beystandsweis, als für sich selbst, wenn gleich die Hauptparthey solche gänzlich unterließe, allerdings ergriffen werden.

§. 3.

In was für Sachen keine Appellation statt habe.

Die Appellation soll in folgenden Fällen entweder gar nicht, oder wenigst quò ad effectum suspensivum nicht statt haben. 1^{mo}. Von Interlocutoriis simplicibus, welche weder vim definitivæ haben, noch sonst merkliches Präjudiz nach sich ziehen. 2^{do}. Von bloßen Provisionalberordnungen in Sachen, welche Gefahr halber keinen längeren Verzug leiden, sonderbar aber in Causis Possessorii summarissimi, & momentanei. 3^{io}. Von Verhören zur ewigen Gedächtnuß. 4^{to}. Von der Execution, außer soviel den Modum derselben betrifft. 5^{to}. Von Verhandlungen in bloßen Policesachen, welche kein Jus reale vel perpetuum betreffen. 6^{to}. Von geringen Händien unter 50 fl. an Geld oder Gelds Werth, ohne Einrechnung deren hierab verfallener Zinsen, und mit Ausschluß der Jurium incorporalium, oder anderer nicht leicht in Anschlag zubringender Sachen. Es thut sich aber auch 7^{mo}. all obiges nur von solchen Appellationen verstehen, welche gegen die bey churfürstl. Justidicasterien hierin vorgenommene Verhandlungen bey der höheren Instanz eingewendet werden. Doch soll man auch gegen all andere Untergerichte in obbemeldten sechs Fällen die Appellation, oder den Effectum suspensivum ohne sonders erheblicher Ursach so leicht nicht gestatten. Begiebt sich aber 8^{vo}. der Zweifel, ob die Sach für appellabel zu halten, oder auf den Effectum suspensivum qualificirt seye, so hat nicht der untere, sondern der obere Richter hierinfaß den Auspruch zu thun. Und wenn endlich 9^{no}. wegen nicht beschehener Berwerfung anzüglich, oder schmähtlicher Schriften appellirt wird, so soll man den unteren Richter ohne Weitläufigkeit, und Berichtserforderung gleich zur Rundirung sothaner Schriften cum Clausula, wenn die Sach also beschaffen ist, anweisen, oder die Schrift selbst abfoderen, und dem Befund nach mundirt zurückschicken.

§. 4.

Von dem Judice à quo, & ad quem, dann denen verschiedenen Appellationsinstanzen.

Judex à quo wird 1^{mo}. genannt, von welchem man appellirt, und ad quem, an welchen appellirt wird. Wie nun 2^{do}. die Appellation allzeit von dem niederen zum höheren, und zwar an den nächsten Richter, niemals aber von dem nemlichen wiederum dahin, vielweniger von oben herunter gehet, so soll 3^{io}. von dem, welcher entweder keinen höheren mehr über sich, oder wenigst ein Privilegium de non appellando hat, nicht weiter appellirt werden, derowegen auch 4^{to}. churfürstl. Unterthanen weder in- noch außer Lands die Appellation an die höchste Reichsgerichte, in Sachen, wie sie immer Namen haben mögen, gestattet, sonder 5^{to}. das pro surrogato aufgestellte churfürstl. Revisionsdicasterium für die oberste, und letzte Appellationsinstanz geachtet werden. Von delegirten Richtern, oder Committariis, welchen nicht nur die Unterfuch, sondern auch die Entscheidung der Sache aufgetragen ist, soll 6^{to}. niemals an den Deleganten, sondern allzeit gleich unmittelbar an des Deleganten nächst oberen Richter appellirt werden, ausgenommen, wenn der untere Richter aus erheblicher Recusationsursach in einer Sach nicht Richter seyn kann, mithin statt seiner ein anderer von dem höheren Richter in selbiger Sache

Sache delegirt wird, welchenfalls die Appellation à Delegato ad Delegantem gehen soll. Nachdem auch 7^{mo}. die vierte Instanz schon per Generale von 5^{ten} Maji Anno 1750. auf, erhoben, und anbey befohlen worden, daß von Bescheiden, welche bey denen vier Regierungen: Amberg, Landshut, Straubing, und Burghausen nicht in erster, sondern zweyter Instanz ergehen, gleich unmittelbar an das churfürstl. Revisorium mit Uebergebung des churfürstl. Hofraths appellirt werden sol, so hat es hierbey ohne Unterschied des Summarii & Ordinarii noch ferner kein Bewenden.

§. 5.

Die Appellation soll folgendermaßen geschehen: 1^{mo}. Ist nicht genug, dieselbe mündlich höherer Orten anzubringen, sondern sie muß sub poena desertionis schriftlich, und summarie verfaßt, sohin in Judicio, ad quem bey der Behörde übergeben werden. 2^{do}. Soll man unter der nemlichen Straf hierin nicht nur den Inhalt der Sentenz oder Verordnung, wodurch man gravirt zu seyn vermeynt, anführen, sondern auch dieselbe samt denen Sentenzen voriger Instanzen, wo mehr seynd, ab, schriftlich mitbeylegen, oder wenn aus Verschulden des Unterrichters keine Abschrift zu haben ist, solches ausdrücklich melden, damit gebührendes Einssehen hierunter vorgekehrt, und der Richter dem Befund nach zur Straf gezogen werden möge. Die Gravamina sollen 3^{to}. nicht nur an sich erheblich, und wahrscheinlich, sondern auch in der Appellationschrift selbst, oder einem besonders mitbeygelegten Libello Gravaminum inner dem 5^{vo} seq. 6^{to}. bestimmt Termino fatali sub poena desertionis dergestalt deducirt seyn, daß man 4^{to}. deutlich und specificè daraus ersehen kann, worin Appellant eigentlich gravirt zu seyn vermeyne, dahero weder eine bloße vorläufige Appellationsinsinuation, noch da man sich lediglich ohne Erwählung ein- oder anderer Specialität ad Acta priora beziehet, für eine Appellationschrift an- und aufgenommen werden solle, wenn nicht obbemeldte Deductio Gravaminum noch vor Ausgang der Fatalien nachfolgt. 5^{to}. Kann auch von einem zwar noch nicht wirklich zugesügt, gleichwohl aber nächst bevorstehenden Gravamine, zumal wenn gar groß: oder nicht so leicht wiederbringlicher Schaden dabon zu besorgen ist, wie nicht weniger 6^{to}. von einem Gravamine extrajudiciali, welches zwar extra viam & ordinem processus, jedoch in Kraft obrigkeitlichen Amts verheugt wird, allerdings appellirt werden, und ist man 7^{mo}. weder bey jetzt verstandenen Gravamine extrajudiciali, noch futuro an die Appellationsformalien und Fatalien so genau gebunden, solange wenigst nicht ein ordentliche Erkenntnuß oder Verordnung cum plena Cause cognitione darüber ergangen ist. 8^{vo}. Ist zwar keiner Parthey verwehrt, in Appellatorio, das, was in voriger Instanz bereits eingekommen ist, circa facti veritatem aut circumstantias besser zu erklären, und auszuführen, außer dessen aber soll man hierin keine Nova mehr attendiren, es wären denn solche erst nach der Sentenz herborkommen, oder in Erfahrung gebracht worden, solches auch mittels eines körperlichen Eids erhärtet werden könnte, welchenfalls sie zwar noch in Appellatorio zugelassen, der Gegentheil aber solchenfalls mit seiner Nothdurst allzeit darüber vernommen, und hierunter das nemliche, was 5^{vo} 7. n. 9. verordnet ist, beobachtet werden solle. 9^{no}. Ist endlich auch all jenes, was das 4^{te} Cap. 10^{te} §. von äußerlicher Form gerichtlicher Schriften mit sich bringt, in Appellationschriften bey Vermeidung willkührlicher Straf und Zurückgab derselben nicht außer Acht zu lassen.

Don der Appellationschrift, und dem Libello Gravaminum.

§. 6.

Die Appellationschrift soll 1^{mo}. sowohl in Summario, als Ordinario längst inner 60 Tagen bey der behöriger Appellationsinstanz sub poena desertionis übergeben, und hierauf nicht soviel ad instantiam partium, als von Amts wegen Obacht getragen werden, es lauft auch 2^{do}. dieses Fatale à die Publicationis vel Notitiz, jedoch mit Ausschluß selbigen Tags dergestalt fort, daß

Don denen Appellationsformalien.

die Appellationsſchrift noch den ganzen letzten Tag bis gegen Abend, oder da derselbe etwan ein von der Kirch gebottener Feiertag ist, nächst folgenden Werktag darauf übergeben werden mag, wohingegen die mittlere Feiertage in das 60 tagige Fatale miteinzurechnen seynd. Ist nun 3^{to}. die Appellation aus Verstoß bey der höheren Obrigkeit mit Ueberspringung der mittleren, und nächsten Instanz, jedoch noch erweislichermaßen in tempore eingereicht worden; so soll zwar dieselbe an seine Behörde remittirt werden, die Fatalia seynd aber gleichwohl dadurch salbirt. 4^{to}. Soll Dies Publicationis vel Noticie von dem Appellanten allzeit gleich in der Appellationsſchrift sub pœna desercionis bemerkt werden, damit der Richter solche allenfalls, wenn sich das Fatale bereits verstrichen bezeigt, gleich ohne Berichtserforderung verworfen möge. Inmaßen auch dem Appellanten hierinfallt so lang geglaubt wird, bis gleichwohl ex Actis oder gegentheiliger Prob ein anderes erhellet, welchenfalls jedoch die befundene falsche Vorspiegung niemals ungestraft bleiben soll. Es soll ferner 5^{to}. keinem Richter erlaubt seyn, die Fatalia Appellationis zu prolongiren, wenn aber gleichwohl dieselbe ohne Verschulden des Appellanten verstrichen seynd, und er sich dießfalls durch Beybring- und Bescheinigung hinlänglicher Ursachen, wozu jedoch der vorgeschuzte Saumsal des in Sachen gebrauchten Advocaten oder Anwalts nicht hinreichen soll, genugsam verzeihen, und entschuldigen kann, so mag er bey dem Appellationsgericht auf Begehren entweder nach vorläufiger Vernehmung des Gegentheils, oder wenn die ehehafte Hindernuß ganz offenbar, und kündig ist, brevi manu, das ist, ohne Vernehmung des Gegentheils contra lapsum Fatalium in integrum restituit werden. 6^{to}. Soll auch die Appellation gegen auferlegten Beweis inner 30 Tagen sub pœna desercionis eingereicht, und das nemliche Fatale durch all weitere Instanzen sowohl ein- als andererseits hierin beobachtet, endlich nach erfolgter und in rem judicatam erwachsener Confirmatoria die Beweisartikel inner dem vorhin präfigirt und pendence Appellatione suspendirt gesten Termin, welcher auch a die Publicationis ultimæ sententiæ confirmatoriæ allzeit ohne weiteren Auftrag zu lauffen anfangt, sub pœna præclusi bey dem Richter erster Instanz überreicht werden 7^{to}. Seynd bey einer bloßen Zubässiventenz die Fatalia niemal von der letzteren, sondern von der ersten Erkenntnuß, wenn sie anders definitiva, oder vim definitivæ habens ist, zu rechnen, und wie im übrigen 8^{vo}. hiesigen Landsbrauch nach, der Appellant von dem Unterrichter weder Apollolos zu begehren, noch Acta requiriren, minder die Appellation bey ihm zu insinuiren hat, so fallen auch die nach gemeinen Rechten hirauf gesetzte besondere Fatalia von selbst hinweg.

§. 7.

Vom Urtheil in
Appellatorio.

Sobald die Appellation einmal für debolut, und auch sonst unangefast befunden wird, soll sie 1^{mo}. dem Judici à quo um Bericht, Acta, und nach Gestalt der Sach auch um gegentheilige Verantwortung zugeschlouen werden, damit nun aber 2^{do}. die Verfassung des Berichts desto weniger Anstand leide, so seynd bey Entscheidung jeder Streitfach die Rationes decidendi allzeit gleich schriftlich mit ad Acta zu legen, bey selben fleißig zu verwahren, und auf erhaltenen Befehl mit einem Remiss an den höheren Richter einzusenden. Die Acta selbst sollen 3^{io}. allemal in Originali, oder da keine Schriften gewechselt worden, wenigst gleichlautende Protocollsextract nebst oberstandenen Remiss eingeschickt, und ein gleiches auch mit den Actis prioris Instantiæ, wenn etwan die Appellation von der zweyten an die dritte Instanz gegangen ist, beobachtet, sofort der Unterrichter in Calum moræ mit Geldstraf, Abscheidung eigener Boten auf seine eigne Kosten, und dergleichen Zwangsmitteln angehalten, und da sich ein churfürstl. Justizdicasterium so saumig finden lassen wurde, solches höchster Orten angezeigt werden. 4^{to}. Soll man in Appellations- und Partheysachen Bericht und Acta nicht bis zur Auslosung zurück halten, vielweniger den Partheyen selbst der Lieferung halber zustellen, sondern gleich nach erhaltenen Befehl längst inner 8 Tagen einsenden, und die gewöhnliche Gebühr gleichwohl von dem Appellanten allenfalls executivè erholen, welches

hingegen auch 5^{to}. der obere mit denen an den unteren Richter ergehenden Expeditionen zu beobachten hat. Unerforderte Berichten, Gutachten, und Intercessionen soll man 6^{to}. in Partheyfachen bey Vermeidung unbeliebiger Abhandlung unterlassen. Sovieel 7^{mo}. die Verantwortung des appellatitischen Theils über die ihm communicirte Appellationschrift belangt, soll er nur alsdenn damit vernommen werden, wenn nicht gegen ein churfürstl. Justizdicasterium, sondern gegen ein anderes Untergericht appellirt wird, wobey auch Judex à quo sothane Verantwortung von appellatitischen Theil unter Aube- raumung eines peremptorisch- 30 tägigen Termins, und zwar sub poena prae- clusionis abzufodern, und solche sofort nebst seinem Bericht an den Judicem ad quem einzuschicken hat. Re- und Duplicas soll man 8^{vo}. in Appellatorio niemals mehr zulassen, sondern entweder auf Bericht, Acta, und gegentheilige Ver- antwortung sprechen, oder da 9^{mo}. die Sach in Facto noch nicht genugsam erörtert ist, solche zur ersten Instanz um der nöthigen Erörterung willen remittiren, welchenfalls jedoch Judex 1^{mz} nicht mehr von neuen darin spre- chen, sondern die unerörterte Puncten nur der Nothdurft nach zu instruiren, den Spruch aber derjenigen Instanz, wo die Appellation hängt, zu überlassen, und die Acta dahin einzuschicken hat. Außer da es etwan auf einen ordent- lichen Beweis ankommt, welcher nicht nur allzeit in erster Instanz instruirt, sondern auch salva ulteriori Appellatione aldort entschieden werden sou. Was endlich 10^{mo}. den Appellationseid, wie auch die Caution wegen Fort- setzung der Appellation, und die sogenannte Solemnia betrifft, ist dieses alles in hiesigen Ehurlanden als ungebräuchlich abgeschafft.

§. 8.

Was 1^{mo}. von einer Parthey, oder von dem Unterrichter selbst nach vergangener Inhibition, oder insinuirter Appellation, oder aber auch vor be- scheidener Insinuation, doch noch vor Ausgang der Fatalien, zu Abbruch und Nachtheil der in Appellatorio rechtshängiger Sache unternommen wird, ist eine Neuerung, zu Latein: *Attentatum*, und soll 2^{do}. nicht nur mit willkühr- licher Bestrafung des Attentanten angesehen, sondern auch 3^{io}. auf seine eigene Kosten alles in vorigen Stand, wie es vor der Neuerung gewest, *prævia summaria cause cognitione* unberzüglich gestellt, in der Hauptsach selbst aber 4^{to}. nicht verfahren werden, bis die Restitution geschehen ist. Falls 5^{to}. das eingeklagte *Attentatum* nicht klar, und offenbar, sondern zweifelhaft, und *altioris indaginis* zu seyn scheint, soll man solches zwar förderlich, doch ge- nugsam untersuchen, die Hauptsach aber weder dadurch aufhalten, noch mit diesem Incidentpunct vermischen, sondern jeden gleichwohl besonders ver- handeln, die Acta separiren, sofort entweder beide Puncten zugleich, oder gestalten Dingen einen nach dem anderen entscheiden. 6^{to}. Sou man auf Anrufen der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten, oder Grundherrschaften, wie nicht weniger in *caulis possessoris*, wo der Status Possessionis nicht genugsam bescheiniget, oder sonst offenbar ist, desgleichen in Behtreibung landsherrlich- und landschaftlicher Prästationen, endlich auch in allen ohne Gefahr nicht wohl verschieblichen Dingen mit Stillständen behutsam verfahren, und solche entweder gar nicht, oder wenigst nur sub *Claufula*, wenn die Sach ange- brachtermaßen beschaffen ist, ertheilen.

Dem Still- stand, und beneht *Attenta- tatis*.

§. 9.

Durch die Appellation wird 1^{mo}. die Streit.sach nach Maß der einge- wendter Special- *Gravaminum*, samt allen, was davon abhängt, an den höheren Richter devolvirt, dem unteren hingegen 2^{to}. in der nemlichen Maß die Hand dergestalt gebunden, daß er hierin weiter nichts mehr thun kann, sondern den Ausspruch des oberen Richters erwarten muß. Nebst deme kommt 3^{io}. auch die einmal rechtmäßig angewendte Appellation dem appellatitischen Theil soweit zu Guten, daß er derselben in sammentlichen durch das gravirliche Urtheil ent-

Dem Effect der Appella- tion.

entschiedenen Punkten, welche mit sein des Appellanten Gravaminibus Connection haben, und aus einer Quelle fließen, sogar nach schon verhoffenen Fatalibus annoch adharirin kann, wenn nur forbane Adhäsion noch vor dem Appellationspruch geschieht, und die Gravamina specificè darin deducirt werden. Sobiel aber 4^{to}. Puncta separata betrifft, soll Appellat, soweit er hierin beschwert zu seyn vermennt, gleichwohl seine ordentliche Appellation auf die nemliche Art, wie der Appellant, mithin auch intra Fatalia sub poena desertionis einbringen, welches 5^{to}. ein dritter Interessirter gleichfalls zu beobachten hat, wenn er nicht bloß beyständswais, sondern für sich selbst principaliter in Appellatorio erscheint.

§. 10.

Von Renunci-
rung auf die
Appellation.

Obwohl 1^{mo}. jedem frey stehet, sich der Appellation sowohl ausdrücklich, als stillschweigend zu begeben, so soll doch solches nach beschwener Intro- duction, und übergebener Appellationschrift, weder zu Präjudiz des Gegen- theils, noch anderer interessirter Theilen ohne ihrer Bewilligung mehr an- gehen. Für eine stillschweigende Renunciacion aber soll 2^{do}. unter anderen auch gehalten werden, wenn derjenige, welchem der Beweis auferlegt wird, ohne Protestation oder Reservacion entweder die Beweisartidel übergiebt, oder um Verlängerung des Termini probatorii bittet, und dergleichen.

§. 11.

Von der Appellations-
sentenz.

Bev Entscheidung der Appellationsstrittigkeit soll der Richter zu- forderist, und pro 1^{mo} die Formalia Appellationis sowohl bey selbiger, als voriger Instanz ansehen, und wenn ein offener Mangel daran befunden wird, die Caulam mit Uebergehung der Hauptsach von Amts wegen alsofort pro deserta, vel non devoluta erkennen. Falls aber 2^{do}. die Formalia in Rich- tigkeit, oder wenigist zweifelhaft seynd, mag er über die Hauptsach selbst sprechen, folglich dem rechtlichen Befund nach die Sententiam à quo entweder zum Theil, oder ganz bestättigen, reformiren, oder erklären. Es soll aber 3^{io}. hierbey in Appellatorio allzeit vorzüglich auf die bey erster Instanz übliche Rechten, Gewohn- und Freyheiten attendirt werden. Nach erfolgten Appellationsbescheid seynd 4^{to}. sammentliche Acta mit der Erkenntnuß an das nächste Judicium à quo, und von dort allenfalls weiter an die erste Instanz zu remittiren. 5^{to}. Ist die Publication des Appellationsbescheids ebenfalls in 1^{ma} Instanz vorzunehmen, außer in Calu reformatoriae Sententiae, welchen- falls zu des höhern Richters Ermäßigung stehet, ob er seinen Bescheid selbst publiciren wolle, oder nicht. 6^{to}. Sollen muthwillige Appellationes, deren offener Ungrund oder Desertion aus der Appellationschrift selbst er- scheint, zwar gleich anfänglich verworffen, und ohne Gerichtserfoderung vor der Hand abgewiesen werden, wenn aber der Muthwillen erst nachhero aus dem eingesendeten Bericht und Actis sich äußert, so soll weder die appellirende Parthen selbst, noch der hierunter gebrauchte Advocat dießfalls ungestraft bleiben, wie nicht weniger 7^{mo}. jene Appellanten, welche sich gegen die Unter- gerichte mit schmäblichen groben Anzügen in ihren Schriften vergehen, allzeit exemplarisch, und unnachlässig gestraft werden. 8^{vo}. Wird die Verfassung der Appellationssentenz eben so, wie mit der Sententia à quo durchgehends verfahren, und die Appellationsfachen überhaupt, sobiel immer möglich, und thunlich ist, zum Ausgang befördert, auch wenn 9^{no}. an dem Unterrichter etwas zu ahnten, oder zu erweisen ist, solches den Parthenen weder publicirt, noch communicirt, sondern zu Beybehaltung richterlicher Authorität in Ge- heim gehalten werden. Endlich soll 10^{mo}. eine obliegende Appellationser- kenntnuß sowohl dem Appellanten, als all übrigen nicht appellirenden Litis Consorten, welche sich der Appellation nicht ausdrücklich begeben haben, soweit zu Guten kommen, als sie entweder Cau. un individuum, oder wenigist communem, und zwar letztenfalls gleiche, oder noch stärkere Rationes decidendi

für sich haben, soviel aber andere Litis Consortes, oder dritte Personen betrifft, soll es bey der in Cap. 14. §. 11. gemachter Verordnung, auch in Appellationserkenntnissen, sein Verbleiben haben.

§. 12.

Zwischen der Appellation und Revision soll, wie bishero, also noch ferner kein Unterschied, sonderu sowohl der Fatalien halber, als sonst in all-andere Weg eine durchgängige Gleichheit seyn, ausgenommen, daß über die Revisionserkenntnuß keine weitere Appellation, oder Superrevision mehr Platz greift.

Don der Revision.



Sechszehendes Capitel.

Don der Restitutione in integrum, dann der Nullität, und anderen Remediis Juris.

§. 1.

Restitutio in integrum kann zwar sowohl gegen Extrajudicial, als Judicialhandlungen, von minderjährig, und anderen Personen, aus Rechtserheblichen Ursachen, in gewisser Maas und Zeit, principaliter und incidenter gesucht werden. Wann man sich aber dessen, als ein Remedium Juris contra sententias gebraucht, so ist folgendes zu beobachten. 1^{mo}. Hat selbe weder bey minderjährig noch anderen statt, so lange noch ein Remedium ordinarium, z. E. Appellatio, Revisio, Possessorium plenarium aut petitorium noch übrig ist. 2^{do}. Kann sie andergestalt nicht, als aus solchen Novis ergriffen werden, welche die Hauptsach selbst in Facto merklich alteriren, mithin nicht nur an sich erheblich, sondern auch vollständig und genugsam erwiesen seynd. Nebst dem muß der Impetrant auf gegentheiligcs Begehren mit seinem Eid oder in anderweg darthun, daß er von solthanen Novis entweder nichts gewußt, oder solche wenigst legaliter bezubringen ante sententiam nicht vermög habe. Minderjährige selbst sollen sich der Restitution contra sententiam andergestalt nicht, als ex Novis zu erfreuen haben, es seye dann, daß zu ihren merklichen Nachtheil in Processu etwas ihrer Seits unterlassen, oder anderer Seits gefährlicher Weis begangen worden zu seyn, sich äußeren wolte. 3^{tio}. Soll sie von der Zeit an, da sich verstandene Nova vermög abgelegten Eids hervorgethan haben, oder da es noch während Minderjährigkeit geschehen, von der Zeit der nach hiesigen Landrechten, oder sonst aus Specialgnad erlangter Majorennität, längst inner vier Monat sub pœna desertionis angebracht werden, und zwar 4^{to}. alzeit vor dem Richter erster Instanz, ohngeacht etwan die Sentenz bey dem oberen Richter ergangen ist. 5^{to}. Soll man niemand ohne vorläufige Vernehmung des Gegentheils, dann gnugsamer Untersuchung und vollständiger Prob der eingewendeter Restitutionsursachen in integrum restituiren. 6^{to}. Kirchen, Gemeinde, Cause pia, und dergleichen sollen den Minderjährigen hierinfallig gleich geachtet werden, ausgenommen so viel den Lauf des Fatalis Quadrimestris belangt, welches bey ihnen von der Zeit, da sich die angebliche Nova hervorgethar haben, oder wann sie nicht ex Capite novorum, sondern ob læsionem ex propria negligentia vel dolo adversarii restituirt zu werden verlangen, a die publicæ sententiæ, oder falls sich solthane Læsion erst nach der Hand geäußert hätte, von solcher Zeit seinen Anfang nehmen solle. 7^{mo}. Hat gegenwärtiges Remedium nur in so fern Effectum suspensivum, als es noch vor wirklicher Execution gebührend interponirt, und annehbens die Causa Restitutionis, oder das angebliche Novum so weit deducirt und beschreimiget ist, daß der

Don dem Remedio Restitutionis in integrum.

Nichter solches nicht ohne Grund zu seyn, leicht erachten kann. Durch muthwillig: an obgedachten Requisites offenbaren Mangel leidendes Restitutionsgesuch aber soll 8^{vo}. die Execution nicht nur nicht gehemmt, sondern solches vielmehr gleich von Amtswegen ohne vorläufiger Communication abgewiesen werden. Und wie nun 9^{no}. nebst dem Puncto restitutionis auch allzeit zugleich die Hauptsach verhandlet und instruirt werden solle, also auch soll am Ende allzeit über beedes zugleich gesprochen werden. Und obwohl 10^{mo}. jeder Parthey, welche durch Abschlag: oder Bewilligung der Restitution beschwert zu seyn vermerkt, der Appellationsweg an den höheren Richter annoch bevor stehet, so soll doch über die Restitution keine weitere Restitution in den nämlichen Punkten, ohne daß sich Nova in obiger Waase hervorthun, mehrmal gestattet werden. So viel aber 11^{mo}. Restitutionem in integrum betrifft, welche nur contra lapsum Fatalium, Termini præjudicialis, oder sonst incidenter gesucht wird, ist erstlich die bloße Minderjährigkeit, oder andere Rechtserblichkeit: und genugsam bescheinigte Ursach dazu hinlänglich, zwentens soll solche contra lapsum Fatalium aut Termini præjudicialis allemal inner so viel Zeit, als man zuvor re adhuc integra gehabt hätte, und zwar erstenfalls bey dem höheren Richter, legtenfalls aber bey dem Richter, welcher den Terminum præjudicalem ertheilt hat, gesucht werden. Drittens soll die Untersuchung respective Prob hierinfall: nur summarie geschehen, sofort gestalten Dingen nach nicht nur Minderjährigen, sondern auch anderen auf beygebracht: genugsame Bescheinigung ihres Alters, oder anderer erheblicher Restitutionsursachen allenfalls auch ohne Vornehmung des Gegentheils, zu Latein: brevi manu mit der gebettener Restitution willfahrt werden. Endlich kan 12^{mo}. Restitutio ex capite minorennitatis sowohl contra sententiam, als sonst in andermweg den volljährigen Litis Consorten nur soweit zu Guten kommen, als sich die Gerechtfame des Minderjährigen von der Ihrigen nicht absondern laßt.

§. 2.

Von dem Remedio Nullitatis.

Eine Sentenz, welche aus Mangel der Citation oder Jurisdiction mit unheilbarer Nullität behaftet ist, erwachset 1^{mo}. niemals in rem judicatam, und kann folglich 2^{do}. nicht ad Executionem gebracht, sondern vielmehr 3^{io}. sowohl bey höheren, als nämlichen Richter, wann er nur competens ist, inner 30 Jahren Klags- und Exceptionsweis angefochten werden. All übrige aus obigen Mangel nicht herrührende Nullitäten sollen 4^{to}. durch die Appellation, oder gestalten Dingen nach durch die Restitution gehoben, mithin auch alles, was zu ein oder anderen Remedium erforderlich ist, sub pœna delationis beobachtet, wie nicht weniger 5^{to}. auf den Fall, wann von der Nullität, ob und wie weit sie heilbar seye, der Zweifel ist, allzeit der Appellationsweg eventualiter zu Vermeidung der Defertionsstraf an Hand genommen werden.

§. 3.

De Syndicatu.

Bey der sogenannten Syndicatsklag soll zwar dem Kläger 1^{mo}. auf gemachten genugsamen Beweis zu Ersetzung des ihm durch ungerecht: und schuldhaftes Verfahren des Richters zugegangenen Schadens verholffen, die in rem judicatam erwachsene Erkenntnuß aber 2^{do}. derwegen nicht umgestossen werden, es seye denn 3^{io}. zugleich gnüchlich bewiesen, daß der Gegentheil mit dem Richter colludirt, und an der gespielten Gefährde Antheil genommen habe. Wurde es aber 4^{to}. dem Kläger an der Prob ermanglen, so soll er nicht nur zur Abbit, sondern auch zu Abthung aller Kosten und Schäden angehalten, annebens mit Geld, Gefängnuß, und anderer exemplarischer Straf angesehen werden.

§. 4.

Von dem Recursu ad Principem.

Wiewohl denen bedrangten Parthenen in Casu protractæ, vel denegatæ Justitiæ der Recurs von denen Justitidasteriis ad manus Serenissimas niemals gesperrt seyn solle, so gedenten doch Ihre Churfürstl. Durchleucht re-
ju-

judicatas nicht nur dadurch nicht abzuändern, oder umzustossen, sondern wollen vielmehr die Partheyen hierbey selbst kräftigst manutemirt wissen, in der gänzlich gnädigsten Zubericht, daß man sich bey dero Justitidicasteriis Rathesordnungsmäßig verhalten, mithin zu dergleichen Recursen, und Beschwerden keinen Anlaß geben werde.

§. 5.

Alle übrige Remedia Juris, insonderheit die sogenannte Reductio ad arbitrium boni Viri, Recursus a Judice male informato ad melius informandum, Provocatio ad vallem Josaphat, und dergleichen sollen nicht nur niemals zugelassen, sondern die Partheyen, welche sich derselben unterfangen, gebührend bestraft werden.

Von zulässigen Remediis Juris

Siebenzehendes Capitel.

Von Endigung des Streits durch Vergleich, Compromiß, und das Loos, dann denen Streitskosten, und Schäden.

§. 1.

Zun nicht nur die Partheyen wohl und gut, wenn sie sich entweder vor- oder nach entstandenen Process selbst miteinander in Güte verstehen, sondern es liegt auch 2^{do}. jeder Obrigkeit ob, in Sachen, welche geringschädig, oder dunkel, und zweifelhaft seynd, oder wo es um Ehr, und guten Leumuth zu thun ist, oder da nahe Befreunde, adelich: oder sonst fürnehme Personen unter sich streiten, all möglichen Fleiß anzuwenden, damit der Streit in Güte beygelegt werde, zu welchem Ende beeden Theilen in solchen Fällen die aus bevorstehender Rechtfertigung zu gewartende Beschwerden genugsam, jedoch 3^{io}. zeit mit solcher Bescheidenheit zu erinnern seynd, damit sich hierinfallt niemand ungebührlichen Zwangs, oder Drohung beklagen möge. Es muß aber auch 4^{io}. derjenige, welcher sich vergleichen will, seiner selbst mächtig, und mit anderen zu handien berechtiget seyn, da im widerigen Fall ein solcher Vertrag obgeacht des etwan beygefügten Juraments von keiner Gültigkeit ist. Die Sach selbst worüber sich 5^{io}. verglichen wird, soll bereits strittig, oder doch ein künftiger Streit darum zu befürchten, auch an sich zweifelhaft, und 6^o. so beschaffen seyn, daß denen Transigenten darüber zu handien, und zu disponiren frey steht. Curatores und Vormünder mogen 7^{mo}. in Sachen ihre Pflegebefohlene betreffend, sich zwar wohl vergleichen, wenn es aber unbeweglich: oder solche Güter betrifft, welche sich leicht erhalten lassen, so soll von des Pflegebefohlenen Ordinariobrigkeit, oder wenigst dorth, wo der Streit hangt, der Consens erholet, solcher auch bey vorwaltend: erheblicher Ursach nach derselben vorläufig genugsamer Einsicht weder erschwert, noch abgeschlagen, sondern unweigerlich, und zwar ohne der bishero öfters gebrauchter Clausula: *Satis Jure pupillari* hierauf ertheilet werden. 8^o. Ist nöthig, daß bey jedem Vergleich etwas gegeben, und behalten werde. Wenn es aber entweder an diesem oder obigen Requisitis sub num. 5^{io}. ermanglet, so ist zwar der Handel deswegen nicht unkräftig: kann hingegen auch für keinen Vergleich angesehen werden. 9^{no}. Soll derselbe vor ordentlicher Obrigkeit, wo gestritten wird, oder worunter wenigst einer von beeden Theilen, oder die strittige Sach selbst gehörig ist, angegeben, protocollirt, und das Protocol nicht nur mundirt, sondern auch von den Theilen selbst, wann sie schreiben können, eigenhändig unterzeichnet, oder da die Summa über 50 fl. im Werth betragt, Tarordnungsmäßig verbrieft werden. Falls auch die Partheyen sich vor der Obrigkeit unterer Instanz oder extrajudicialiter vergleichen, während daß die Causa bey der höhern Instanz anhäng:

Von dem Vergleich.

hängig ist, so soll man dieser zu dem Ende, damit sie nicht weiter hierin verfare, schleunige Nachricht davon ertheilen, wiedrigenfalls die erforderliche Relationsportuln, und andere verursachte Kosten, und Causentaxen zu ersetzen haben. 10^{mo}. Seynd siegelmäßige Personen ihre Vergleich obrigkeitlich zu errichten zwar nicht schuldig, sollen aber gleichwohl dieselbe allzeit schriftlich verfassen, sofort mit eigener Handunterschrift, und Petschaft fertigen, und da die Transigenten theils siegelmäßig, theils unsiegelmäßig seynd, so soll statt der letzteren die Obrigkeit mitfertigen. Solange nun 11^{mo}. oberstandene Protocollir, oder respectibe beederseitige Fertigung nicht geschehen ist, soll die ganze Handlung sowohl unter siegelmäßigen, als anderen Personen, ob sie schon mit Gezeugen bewiesen werden kunte, weder in Kraft eines Vergleichs, noch sonst unter anderen Namen bestehen, ausgenommen, da sie schon ganz, oder zum Theil in Erfüllung gebracht worden ist. Was aber 12^{mo}. auf obgedachte Weis einmal mit beederseitigen guten Wissen und Willen verglichen ist, kann weder ex capite erroris, lesionis ultra dimidium, vel Instrumentorum noviter repertorum, aut non inspectorum, noch in ander Weg mehr angefochten werden, es seye denn, daß ein offenbare Gefährde mit unterlossen seye, oder da es minderjährige Personen betrifft, eine merklich und augenscheinliche Lexion dargethan werden mag. Die Reue soll 13^{mo}. in einem geschlossenen Vergleich ohne beederseitige Bewilligung niemals statt haben, und derselbe sogar unter dem Vorwand gegentheiliger Contravention nicht angefochten, sondern solchenfalls die Klag vielmehr dahin gestellt werden, daß der Gegentheil zu gebührender Erfüllung obrigkeitlich angehalten werde, ausgenommen, da demselben etwan die Claulula Callictorum auf dem Contraventionsfall ausdrücklich mit einverleibt worden, und derjenige, welcher in Kraft dieser Clausul die Cassation begehrt, seines Orts nicht selbst in mora adimplendi ist. Gleichwie im übrigen 14^{to}. aus dem Vergleich niemals eine Novation präsumirt wird, so bleibt den Transigenten ihre vorige Hypothek, welche sie etwan schon vor dem Vergleich gehabt haben, allzeit noch bebor, wenn nicht ein anderes ausdrücklich bedungen ist. 15^{to}. Sollen endlich die Advocaten und Procuratores, welche die Partheyen von dem Vergleich abhalten, und zum Streit anreizen, nach aller Schärfe gestraft werden.

§. 2.

Den Compromissen.

Ein Compromiß ist, wenn sich die Theil so weit miteinander gütlich verstehen, daß sie ihre Nothdurft schrift, oder mündlich einem oder mehr die Sachen verständigen Schiedsrichtern fürbringen, und den Ausspruch von selbstem gewärtigen wollen. Wer nun 1^{mo}. sich nicht vergleichen kann, der kann auch kein gültiges Compromiß angeben. 2^{to}. Ist zwar niemand schuldig, das Schiedsrichteramt auf sich zu nehmen, wenn es aber einmal geschehen ist, so kann man sich dessen ohne Rechtserheblicher Ursach nicht mehr entschlagen. 3^{to}. Hat das Compromiß regulariter in allen bürgerlichen Sachen, wenn es einen Vergleich leidet, mithin auch in jenen, welche schon wirklich bey Gericht im Streit hängen, allerdings statt. 4^{to}. Soll der Inhalt desselben genau beobachtet, außer dessen aber sich an die gemeine Vorschrift der Rechten gehalten werden, dergestalt, daß der Schiedsrichter, wie jede andere Obrigkeit, und zwar ohne Unterschied inter Arbitros und Arbitratores in der Sach, und was derselben anhangt, zu handeln und zu richten, jedoch die Execution selbst niemals vorzunehmen, sondern solche gleichwohl dem ordentlichen Richter zu überlassen, wie nicht weniger, wenn Gezeugen zu vernehmen seynd, die Obrigkeit, worunter selbe unmittelbar stehen, um deren Verhör zu ersuchen hat. 5^{to}. Wo mehr taugliche Schiedsrichter in der Sach zugleich erwählet seynd, soll keiner ohne dem anderen richten, und bleibt es in solchen Fall bey den mehreren Stimmen, gleiche Stimmen aber gehen gegen einander auf, außer da auf solchen Fall entweder von denen Compromittenten selbst, oder mit deren Bewilligung von denen Schiedsrichtern ein Obmann erwählet wird, welcher mit seiner Stim den Ausschlag zu geben hat. Nach publicirten Ausspruch steht 6^{to}. jedem Theil frey, an jene Obrigkeit, welche sonst in der-

selben Sach ordentlicher Richter ist, oder wenn die Obrigkeit selbst zum Schiedsmann erkieset worden, an die nächste höhere Obrigkeit, und Instanz, dafern noch eine übrig ist, zu appelliren, wobey auch 7^{mo}. all jenes genau zu beobachten kommt, was oben Cap. 9. von Appellationen, und Revisionen überhaupt beordnet worden. Die Appellation fällt aber 8^{vo}. hinweg, wenn in der Compromiß ausdrücklich bedungen worden, daß gegen dem Ausspruch nicht appellirt werden solle, oder wenn die Compromittenten sich auf ein gewisses Strafgeld verstanden haben, welches einer dem anderen auf den Fall, da er sich dem Ausspruch nicht fügen wolte, zu bezahlen hätte, denn in solchen Fall wird man durch die Bezahlung der gesetzten Straf von der Verbindlichkeit des ergangenen Ausspruchs auch ohne Appellation entlediget, wenn nicht der Vorfall sub Clauſula: salvo manente laudo, ausdrücklich bedungen ist, welchenfalls man sich dem Ausspruch zu fügen, oder gleichwohl die Appellation in Seiten dagegen zu ergreifen hat. Sobald nun 9^{vo}. das Laudum in rem iudicatam erwachsen ist, so soll solches von siegelmäßigen Parthejen mit eigener Handschrift und Petschaft gefertigt, von unsiegelmäßigen bey der ordentlichen Obrigkeit angebracht, protocollirt, oder wo die Summa in Werth über 50 fl. betragt, verbrieft, im niedrigen Fall aber auf dergleichen Lauda, wenn die Theil in neue Wißhelligkeiten darüber gerathen, nicht attendirt werden, dafern sich auch etwan ein Theil der Fertigung weigerte, soll ihn die Obrigkeit auf Anrufen des anderen anhalten. Restitucionem in integrum kann 10^{mo}. der Schiedsrichter zwar incidenter, nicht aber, wenn solche per modum Remedii gegen den Compromißausspruch gesucht wird, ertheilen, sondern man muß solche allenfalls bey der ordentlichen Obrigkeit, wohin die Sach in erster Instanz gehörig ist, und zwar auf Art und Maas des 16^{ten} Cap. 1^{ten} §^{vi} suchen. 11^{mo}. Hört das Compromiß vor publicirten Spruch auf, wenn sammentliche Compromittenten selbst wiederum davon abziehen, oder einer aus ihnen stirbt, dergleichen wenn sich auf Seiten der Schiedsrichtern ein Todesfall ergibt, oder bereits nach beschriebenen Compromiß gegen selbe sanft oder sonders erheblich, und vorhin nicht bekannt gewesene Recusationsursachen hervorkommen. Soviel endlich 12^{mo}. die durch legrwillig, und andere Dispositiones beordnete Compromißen belangt, kann sich deren kein Successor ohne Bewilligung anderer mit interisirter entschlagen, wo im übrigen es aber mit dergleichen Schiedsrichtern die nämliche Verschaffenheit hat, wie mit jenen, welche sich die Parthejen selbst aus freyen Willen erwählter haben, und soll der hierin vorgeschriebene Modus allzeit oßnabweichlich beybehalten werden.

§. 3.

Durch das Loos soll der Streit nicht geendiget werden, außer wo die Parthejen selbst dahin einwilligen, oder da es die Richten specialiter zulassen, und beordnen.

Von dem Loos.

§. 4.

Die Gerichtskosten, und Schäden mögen 1^{mo}. aus dreyerley Ursachen begehrt werden. Nämlich wegen Ungehorsam des Gegentheils, oder geflißener Proceßverzögerung, oder erhaltenen obseiglichen Urtheils. Die von erster, und zweyter Gattung sollen alsobald auf Begehren noch vor ergangenen Endurtheil durch die Obrigkeit verschafft werden. Die von der dritten Gattung aber soll 2^{do}. der Richter allzeit bis zu dem Endurtheil verschieben, alsdann aber solche dem obliegenden Theil, sowohl in erster, als zweyter, und weiter Instanz, entweder auf Begehren, oder allenfalls von Amtswegen mit, und nebst der Hauptsach regulariter zuerkennen, ausgenommen, da 3^{tio}. der verlustigte Theil redliche Ursach zum Streiten gehabt, welches der Richter lediglich aus denen in Actis vorkommenden Behelfen zu ermäßigen, und hierunter weder auf die Personen, noch die strittige Sach selbst, und eben so wenig auf die Kriegsbesetzung, oder Publication der Zeugenaussag, und die von ein- oder anderen Theil abgelegte Suramenten zu sehen hat. Wird nun

Von Gerichtskosten, und Schäden.

nun 4^{to} in der Sentenz von den Kosten abstrahirt, so seynd selbe pro Compensatis zu halten, und mögen bey dem nämlichen Richter weiter nicht mehr begehrt, oder zuerkannt werden. Dahingegen stehet sodann dem Theil, welcher dadurch beschwert zu seyn vermeynt, gleichwohl das Appellatorium an die höhere Instanz bedor, allwo auf diesem Nebenpunct, es seye gleich hierinn appellirt worden, oder nicht, obnehin allzeit von Amtswegen reflectirt werden soll. Zu Abschneidung aller Weitläufigkeiten, welche 5^{to} sich bishero über das Quantum expensarum ergeben haben, soll künftighin bey Aufseilung der Kosten allzeit gleich auf ein gewisses proportionirliches Quantum gesprochen werden, und damit man desto leichter eine Proportion hierin treffen mag, sollen beide Partheyen vor dem Endsbefcheid ihre Expensaria übergeben, und da sie dieses nicht für sich selbst thun, mit Präfigurung eines Präclusiv- und peremptorischen Termins von 8 oder 14 Tagen dessen ermahnt, auch bemeldte Expensaria niemal communicirt, sondern ex Officio secundum equum & bonum darauf gesprochen, und das hierinfalls bestimmte Adversionsquantum dem Spruch in der Hauptsach mit einverleibt werden. Doch soll sich dieses 6^{to} nur von jenen Gerichtskosten verstehen, welche sich bepläufig ex Actis ermessen lassen, als da z. E. seynd die gewöhnliche Gerichtscanzley und Advocaten gebühren, Schreiber- und Botenlohn, auch was auf Verschaffung der Zeugen erlaufft, und dergleichen. Dahingegen 7^{mo} all übrige mit Gelegenheit des Streits, durch Reisen, Zehrungen, Versäumnüssen, und sonst erlittene außergerichtliche Schäden unter obigen Gerichtskosten niemal begriffen seynd, folglich auch allzeit benebst denen verfallenen Zinsen und Früchten in dem Urtheil besonders ausgedruckt, und da selbes einmal in rem judicatam erwachsen ist, bey der ersten Instanz ordentlich specificirt, sofort mit summarisch- doch gnüglichen Vernehmung des Gegentheils instruirt, und durch richterlichen Ausspruch, salva tamen ulteriori Appellatione auf ein gewisses determinirt werden sollen. 8^{vo}. Soll man endlich zu Verhütung muthwillig- und unnöthiger Strittigkeiten die Kosten nicht so leicht compensiren, oder übergehen, auch das Quantum bey dem Ausspruch per aversum in dubio allzeit mehr erhöhen, als vermindern, die unermögliche Partheyen aber, welche mit Geld oder Gut nicht bezahlen können, hart und exemplarisch an Leib straffen.



Achtzehendes Capitel.

Von der Execution.

§. 1.

Wann, und wie die Execution erkant werden soll?

Mit Vollstreckung des in rem judicatam erwachsenen Urtheils soll auf Anrufen des obsiegenden Theils zwar schleunig, jedoch allzeit mit vorläufiger Commination und Anberaumung eines zwey- drey- oder höchstens sechswochigen Termins verfahren, und da etwan das Quantum noch nicht allerdings in Richtigkeit ist, oder der Streit in mehr Puncten bestanden hat, das Liquidum mit dem Illiquido niemal gesperrt werden.

§. 2.

Durch wen die Execution zu vollziehen ist?

Die Execution soll 1^{mo} nicht eigenen Gewalts, sondern obrigkeitlich, und zwar wo rechtserhebliches Bedenken dagegen obhanden ist, durch den Richter erster Instanz, oder 2^{do}. da die Person oder das Gut, woran dieselbe vollbracht werden soll, nicht unter selbigen, sondern anderen Gerichtszwang gehört, durch die in Subsidium requirirte Obrigkeit verfügt werden. Welche sich auch 3^{to} derselben weder zu weigern, noch einer Cognition anzumäßen hat, außer in Sachen, welche nur den Modum Executionis betreffen, oder

oder da etwan die Execution von ausländischen Obrigkeiten gegen einen Inländer gesucht wird, welsch letzterenfalls man auf bloße Requisition ohne vorläufig summarischer Einsicht der Hauptsach selbst, dasern sich Exequendus über Nullitäten und Ungerechtigkeiten mit Wahrscheinlichkeit beklagt, nicht so leichterdings verfahren soll. Saumig- oder widerspenstige Obrigkeiten seynd 4^{to}. von dem höheren Richter durch ergiebige Zwangsmittel zur Amtsgelübhr anzuhalten, oder die Execution auf ihre eigene Kosten einer anderen Obrigkeit zu übertragen. Durch das Militare aber soll man 5^{to}. niemals erequiren lassen, wo nicht großer Widerstand zu besorgen ist, und der Ordinarigerichtszwang nicht mehr hinreicht.

§. 3.

Wenn 1^{mo}. durch das Urtheil ein gewisses beweglich- oder unbewegliches Gut abgesprochen wird, und der verlustigte Theil solches inner dem anberaumten Termin gültlich nicht abtritt, so soll es ihm die Obrigkeit mit Gewalt abnehmen, und dem obsiegenden Theil einräumen, sofort denselben dabey handhaben, ist aber 2^{do}. erwehntes Gut nicht mehr in Natura vorhanden, oder das Objectum Executionis sonst ungewiß, z. E. da es auf die Erstattung des Werths, oder eine Summa Geld ankommt, so soll man andere thunliche Executionsmittel vorschlagen, solchemnach dem verlustigten Theil erstlich in seiner fahrenden Haab, sodann in denen liegend- und unbeweglichen Gütern, ferner in ausstehenden Activschulden, und Forderungen, endlichen aber, wo all dieses nicht hinreichen will, in seiner Person selbst angreifen, also, und dergestalt, daß man 3^{io}. von Mobilien, pro Quancitate debita durch die bestellte Executores wegnehmen laßt, sofort in der Maas, wie unten 5^{vo}. 7^{mo}. mit mehreren geordnet ist, damit verfährt. Wo keine Mobilia vorhanden, oder nicht erklectlich seynd, soll man 4^{vo}. Immobilia, oder die demselben gleich geschägte Gerechtigkeiten z. E. Jagden, Fischereyen, und dergleichen, soweit als nöthig, angreifen, sohin entweder mit der Immission des Creditoris oder wenn er sich von denen Nutzungen nach, und nach nicht befriedigen lassen will, mit Verkauf- und öffentlicher Feilbietung derselben nach Maasgab folgenden 5^{vi}. 7^{mi}. verfahren. Mit der Execution auf die Activschulden, und Forderung soll es 5^{vo}. folgendermaßen gehalten werden, daß man nämlich des verlustigten Theils Debitoribus bey Straf doppelte Ersehung ihme nichts mehr zu bezahlen, sondern das Geld entweder dem obsiegenden Theil selbst, oder der Obrigkeit gegen Schein auszuliefern auftragt, wo beynebens man auch Exequendo die seiner Activforderungen halber in Handen habende Briefschaften abfordert, oder wegnimmt, oder da er solche nicht mehr hat, die Obligation ex Officio cassirt, und dem Schuldner einen gerichtlichen Quittationschein darüber ausfolgen laßt. Alle bisher erwehnte Executionsmittel sollen 6^{vo}. soviel immer ohne Abbruch der Justiz möglich ist, solchergestalt an Hand genommen werden, daß der Debitor gleichwohl dabey conservirt, mithin zuserst allzeit in jenen Gütern angegriffen werde, welche ihm den wenigsten Schaden thun, und am leichtsten von ihm zu entbehren seynd. In Ermanglung hinlänglicher Zahlungsmitteln soll 7^{mo}. die Execution an des Schuldners Person vorgekehrt, und da er aus eignen Verschulden in solchen Umstand und Unvermöglichkeit gerathen ist, nicht nur mit Personal-arrest, sondern auch nach Beschaffenheit des bösen Fürsaz und verursachten Schadens mit Relegation, oder anderer Straf nach Verordnung des Cod. Crim. P. 1. C. 9. §. 2. verfahren, desgleichen dem flüchtigen Schuldner nirgend Unterschleif gestattet, sondern derselbe auf Betretten aller Orten handfest gemacht, und an die Obrigkeit, worunter er die Schulden boshafter Weiß gemacht hat, ohnweigerlich ausgeliefert werden. Wenn endlich 8^{vo}. jemand etwas zu thun, oder zu unterlassen, z. E. die Scharwerk zu leisten, den Weidgang zu meiden, und dergleichen condemnirt wird, so soll mag ein gewisse Geld- Gefängnuß- oder andere ergiebige Straf setzen, um bey Vermeidung derselben dem Judicato nachzukommen.

Don Eaden, weran die Execution vollbracht werden soll.

§. 4.

Sachen, worin die Execution nicht statt hat.

1^{mo} Soll man weder Kindbetherinnen, noch Kranken, oder sonst prestaten Personen ihr Beth, Einwand, und anderes, was sie in solch erbarungswürdigen Zustand unentbehrlich vonnöthen haben, durch die Execution abnehmen. Desgleichen 2^{to}. Bauers- und Handwerksleute an ihrem Pflug, Schif, und Geschir, Handwerkszeug, oder Saamen- und Speißgetreid, gebrötte Diener an ihrem Lohnd, Kriegsleut an Waffen, und Rüstungen, wie auch jene, welche von Studis Profession machen, an ihren Büchern, und endlich all andere an ihrer täglicher Kleidung so lange nicht erequiren, als noch von anderen Mittlen etwas übrig ist. 3^{to}. Wenn die Execution in eines minderjährigen Vermögen vorzunehmen ist, soll selbe auf Verlangen des Vormunds in Imobilibus eher nicht vollstreckt werden, bis keine andere anständige Executionsmittel an leicht zu veräußerenden Mobilien, und flüssigen Creditschulden mehr vorhanden seynd. 4^{to}. Die Besoldungen churfürstl. oder landschaftlicher Bedienten sollen in Ermanglung anderer Mittlen mit Arrest, oder Execution weiter niemalen, als zu einem Drittel belegt, die übrige zwey Drittel aber frey gelassen werden. Bey immatriculirten Fideicommissgütern mag man zwar 5^{to}. auf die Nutzungen, und sogar in Fällen, wo die Rechte eine Veräußerung hierin gestatten, und auf das Eigenthum, jedoch niemalen anders, als in Ermanglung anderer frey eigenthümlicher Gütern erequiren. Gleiche Beschaffenheit hat es zwar 6^{to}. mit Ritterlehen, doch wenn die Execution nur auf die Nutzungen gehet, soll diese nur solang dauern, als der Lehenmann lebt, inmassen er nicht nur auf dem Lehen zu verbleiben hat, sondern man soll ihm auch von gedachten Nutzungen so viel übrig lassen, daß er die Lehendienst damit leisten, und bestreiten kann. Auf die Beutellehen soll zwar die Execution allzeit mit Consens des Lehenherrn geschehen, solcher aber nicht geweigert, sofort hiemit wie bey anderen eigenthümlichen Gütern verfahren werden.

§. 5.

Von der Execution gegen einen Dritten.

Obwohl die Execution gegen einen Dritten regulariter nicht Platz greift, so leidet doch dieses bey dem Inhaber der strittigen Sach einen Absah, wenn er entweder 1^{mo}. dieselbe erst währenden Streit an sich gebracht, oder 2^{do}. sonst male fide inhat, oder 3^{to}. die Sach so beschaffen ist: daß sich res judicata nach Ausweis obigen 14^{ten}. Capituls, 11^{ten}. §^{ten} auf ihne erstrecken mag.

§. 6.

Von der Immission.

1^{mo}. Die gerichtliche Immission, welche auf liegende Güter, und Grundstück ex causa rei judicate, & Executionis vorgenommen wird, soll allzeit durch einen Actum realem geschehen, welcher Zeit an Immissus 2^{do} nicht nur den rechtlichen Besiß von dem eingantworteten Gut, und die Befugnis solches in Abschlag seiner Forderung auf hauswirthschaftliche Art zu benutzen, sondern auch eine legale Hypothec, wenn er dergleichen nicht vorhin schon um seine Prätension darauf gehabt hat, erlangt. Dagegen ist er 3^{to}. schuldig, alle Gutsnutzungen, welche von ihm Deductis deducendis wirklich eingebracht worden, oder gemeiner Hauswirthschaft nach wenigst hätten eingebracht werden können, und sollen, an seiner Forderung, und zwar erstlich an paffirlichen Zinsen, und Kösten, sodann an dem Capital selbst abgeben zu lassen, und derowegen getreuliche Rechnung zu erstatten, solche auch allenfalls auf Begehren mit dem Juramento manifestationis zu bestättigen. 4^{to}. Stehet Immissio frey, ob er die Administration selbst über sich nehmen, oder solche durch einen verpflichteten Verwalter führen lassen wolle. Letztersfalls hat dieser allein Rechenenschaft hiervon zu geben, und die eingehobene Nutzungen entweder zu Gericht, oder gleich unmittelbar dem Immissio gegen Schein von Zeit zu Zeit auszuhändigen. Die Pächter, welchen 5^{to}. das Gut schon vor Immission

bona Fide verpachtet gewesen, sollen vor Ausgang bedungener Pachtzeit ohne legaler Ursach nicht vertrieben, oder gesteuert werden, es sere denn, daß Immillus schon vor dem Pacht ein älteres Recht auf dem Gut gehabt hat. Wenn 6^o. nach bescheneher Immission sich ein privilegiert- und älterer Hypothecgläubiger um gleichmäßige Immission meldet, so muß ihm Immillus auf Begehren solang weichen, bis jener um seiner privilegierten Schuld wegen völlig befriediget ist. Einem Gleichprivilegirten aber ist er schuldig in die Coimmission mit einzunehmen, und zum proportionirlichen Wittgenuß der Gutsausgaben kommen zu lassen. Ein Minderprivilegirter aber kann die Coimmission nur soweit präntendiren, als die Gutsausgaben zu Befriedigung beder, und sammentlicher Gläubigern hinreichen. Die Immission hört 7^{mo}. wiederum auf, wenn Immillus völlig befriediget ist, oder wenn das Recht des Debitoris, und seiner Erben auf dem ausgeantworteten Gut expirirt. Durch den General-Concursum Creditorum wird zwar 8^{vo}. die vorhin schon beschenehe Immission eines Particulargläubigers nicht aufgehoben, es müssen aber gleichwohl die erst währenden Concurus verfallende Fructus ad modum generalium conferirt, und bis zur Vertheilung ad Depositu[m] judiciale genommen werden. Im übrigen soll auch 9^{mo}. mit Immissionen, oder Sequestrationen ganzer Hofmarchscorporum, und Landgütern, zumal dem Creditori selten viel dadurch geholffen, der Debitor aber gemeinlich gar zu Grund gerichtet wird, soviel immer möglich, und ohne Abbruch der Justiz thunlich ist, an sich gehalten werden.

§. 7.

Zur Subhastation, und Vergandung, wodurch des Schulners Gut mittels öffentlichen Verrufs an den Meistbietenden zum Verkauf ausgezett wird, soll man 1^{mo}. sowohl was liegend, als fahrend betrifft, eher nicht schreiben, bis keine andere annehmliche Mittel den Gläubiger befriedigen zu können, mehr übrig seynd. 2^{do}. Soll auch das Gut, welches man verganden will, allzeit vorhero mit Zuziehung unpartheyisch- und verständiger Leuten besichtigt, und idlich geschätzt werden, und da es etwan 3^{io}. um eine Hofmarch, Siz, oder anderes hochgültig- und ansehnliches Gut, oder zugleich um mehr einschichtige Güter, Hof, Huben, und Sölden zu thun wäre, so soll man anfänglich dem Schuldner selbst zu Stellung eines anständigen Käufers drey- vier- oder höchstens sechsmonatliche Frist erteilen, nach Ablauf derselben aber einen, oder zwey Curatores honorum ex officio bestellen, und durch selbe nicht nur einen landsgebräuchigen Gutsanschlag verfertigen, sondern auch längst innerhalb Jahreszeit einen Käufer ausfindig machen lassen. Was nun von selben eventualiter beschlossen wird, dabey soll es auch sein Verbleiben haben, dafern nicht durch den Gläubiger, oder Schuldner selbst ein besserer, und mehrbietender Käufer längst inner 4 Wochen a die Notitia dargestellt wird, welchenfalls der erste Käufer entweder dem letzteren zu weichen, oder das nämliche zu prästiren, und sich längst inner 8 Tag darüber zu erklären hat. Wo nun aber über all verwendeten Fleiß von denen Curatoribus inner obigen Termin kein anständiger Käufer aufzubringen wäre, soll alsdenn auch bey obbemeldten hochgültigen Gütern mit der öffentlichen Hand auf die nämliche Art, wie bey gemeinen einschichtigen, und geringen Gütern ohne längeren Zustand verfahren werden. Soviel die fahrende Haab betrifft, mag zwar solche 4^{to}. nach vorläufig, eidlicher Schätzung durch geschworne Dantler, so gut, und hoch es immer anzubringen ist, verkauft werden, wenn aber gleichwohl der Gläubiger, oder der Schuldner selbst die Vergand- und öffentliche Ausrufung hierin begehrt, soll die Obrigkeit, zumal wenn es Pretiosa, und andere hochgültige Sachen seynd, unweigerlich damit wilsfahren. Die Ausrufung soll 5^{to}. drey Tag nach einander von 9 Uhr Morgens bis 11 Uhr, und Nachmittag von 1 Uhr bis zum Anzug der Glocken bey dem Englischen Gruf in der Pfarrkirch durch einen geschwornen Handknecht auf offenen Platz, oder Sandladen geschehen, und wer nun dritten Tags vor Anzug der Glocken, mit welcher bey Vermeidung schwerester Straf kein Günst, oder

Don der Subhastation, Vergandung, und Judication

Gefährde gebraucht werden soll, das meiste Anbot in Quantitate oder Qualitate, welches allenfalls mit vorläufiger Vernehmung der Interessaten durch richterlichen Ausspruch entschieden werden soll, gethan hat, dem soll das vergandete Gut um das Anbott, wenn es anders so viel, als die Forderung betragt, heimgefallen seyn. Dagegen ist er aber auch 6^o schuldig, längst inner drey Tagen wenigst zwey Drittel an dargebottener Summa zu Gerichtshanden baar zu erlegen, und den Ueberrest auf leidentlich, und dem Sandglaubiger annehmliche Fristen gnugsam zu versichern, maßen er auf den Fall, wenn die Fristen nicht beobachtet wurden, allen Schaden, und Kosten derwegen abzuthun schuldig, wie nicht weniger sein ganzes Vermögen hierum verpfändet, und das eingethanene Gut nicht nur von neuem zu verganden, sondern auch solchenfalls in Ansehen anderer seiner Glaubigern Jure separationis zu tractiren seyn soll. Sobald aber die erste bewilligte Frist einmal von ihm erlegt, und der Ueberrest genugsam versichert worden, so soll ihm der Richter einen ordentlichen Sandbrief mittheilen, und die Einantwortung gerichtlich thun lassen, welches alles auch bey dem mit denen Curatoribus getroffenen Kauf zu beobachten ist. Dafern 7^o wie es gar vielmal geschiehet, um das feilgebottene Gut entweder gar kein Käufer, oder wenigst kein größeres Anbott, als was die Schuld betragt, vorhanden, annebens kein anderes liegend, oder fahrendes Gut auf Seiten des Schuldners mehr übrig ist, welches in Subsidium mit vergandet werden könnte, so soll dem Glaubiger, wenn er allein ist, das feilgebottene Gut, es seye liegend, oder fahrend, gemein, oder hochgültig, um seine Forderung heimgeschlagen, und verkauft seyn. Was nun 8^o nach öffentlichen Ausruf, oder von obbemeldten Curatoribus, wie auch von geschwornen Däntlern auf obrigkeitlichen Befehl verkauft, oder obberstandnermaßen heimgeschlagen wird, ist auch von allen ehemals darauf gelegenen Hypothequen, und Schuldforderungen dergestalt befreuet, daß der Käufer von niemand weder unter dem Vorwand der Unwissenheit, noch anderen immer erdenklichen Prätext mehr belangt werden mag. Dahingegen bleiben die Dienstbarkeiten, ewige Gelder und andere dergleichen Real-Onera, so weit solche schon vor der Sand rechtmäßiger Weis, und bonafide auf das vergandete Gut gekommen seynd, noch ferner darauf liegen, und soll sich auch hiernach in dem Gutsanschlag gerichtet werden. Das Einstandsrecht hat zwar 9^o bey stillen, nicht aber bey öffentlichen Sandkäufern statt, ausgenommen, da von einem unbefreyten ein adeliches Landgut auf der Sand eingethan wird, welschenfalls ihm zwar ein jeder Edelmanns Freyheitsfähiger inner Jahr, und Tag einsehen kann, jedoch dergestalt, daß er dem Sandglaubiger alles zu erstatten hat, was er mittels des Sandkaufs verliert. Der Schuldner selbst soll 10^o zur Licitation nicht gelassen werden, wohl aber stehet ihm nach beschehener Licitation die Reluision des vergandeten Guts bis zur wirklichen Adjudication allzeit noch bevor, wenn er anderst die Anforderung gleich baar hindan zu richten, und annebens alle verursachte Schäden, und Kosten abzuthun im Stand ist. Nach der Adjudication aber wird er andergestalt nicht mehr dazu gelassen, außer wenn das Gut etwan gar zu weit über das taxirte Quantum herunter vergandet, und er mithin durch die Heimschlagung allzu sehr damnificirt wird, welschenfalls ihm der Richter in der Adjudication das Jus Reluisionis in obiger Maasß wohl auf ein halb- oder längst ein ganzes Jahr ausdrücklich vorbehalten kann. Restitutio in integrum, wie auch die Rescindir- und Annullirung des Sandkaufs mag 11^o gegen mehr besagte Adjudication, zumal wenn der pactirte Sandschilling in seiner Wichtigkeit ist, unter keinerley Vorwand mehr Platz greiffen. Wie, und welchergestalten es im übrigen 12^o mit der Adjudication der Güter zu halten, wenn solche nicht auf Instanz eines einzigen, sondern mehr Glaubigern in Concurſu vorgenommen wird, solches ist in Cap. seq. 19. mit mehreren versehen. Endlich gebührt auch 13^o keiner Hofmarcks, oder anderer niedrigerichtlichen Obrigkeit, welche es nicht von Aiters hergebracht hat, liegende Güter öffentlich verganden zu lassen, sondern sie soll solchenfalls die Parthenen an das Landgericht, worinn das Gut liegt, verweisen. Wenn aber

aber der Kauf nicht öffentlich durch den Ausruf, sondern wie oben verstanden worden, nur durch Curatores geschieht, oder wenn die Vergandung nur fahrende Haab betrifft, mag selbe wohl damit verfahren, inmaßen auch derselben nicht nur die Austheilung der aus dem vergandeten Gut gelöster Geldern, sondern auch in Concurſu Creditorum über die Priorität zu sprechen, und dergleichen aller Wegen zustehet.

§. 8.

In der Execution sollen 1^{mo}. keine andere Exceptiones mehr zugelassen werden, als jene, welche den modum & ordinem Executionis betreffen, z. E. Exceptio competentiae, moratorii, inversi Ordinis exequendi, und dergleichen. Sy viel hingegen 2^{do}. die Exceptiones Solutionis, Compensationis, Novationis, Divisionis, Excussionis, Rei empta non traditae, Sententiae ex falsa causa latae, und andere in die merita Causae Principalis einschlagende Exceptiones mehr belangt, soll man solche weiter nicht mehr attendiren, es seye denn 3^{io}. daß sie sich erst nach der re judicata herborgethan haben, welchenfalls sie aber andergestalt nicht, als per Remedium Restitutionis, mithin nach Maßgab des 16^{ten}. Capitels 1^{ten}. §vi. sub poena desertionis angebracht werden sollen. Ob, und wie weit aber 4^{to}. die Execution durch die Intervention, Appellation, Restitution, und Nullitätsklag gehemmt werden möge, siehe oben, und zwar von der Intervention Cap. 8. §. 4. von der Appellation Cap. 15. §. 3. von der Restitution Cap. 16. §. 1. und von der Nullität ibidem §. 2.

Von denen Exceptionibus, wie auch von der Appellation, Intervention, Restitution und Nullitätsklagen gegen die Execution.

§. 9.

Die rechtliche Aushilfsmittel, womit man verunglückte, und erhaltungswürdigen Schuldnern auf dem Fall, wenn sie zu bezahlen nicht im Stand seynd, bezuzspringen pflegt, bestehen gestalten Umständen nach in dem Beneficio competentiae, Dationis in solutum, Moratorii, Fristen, oder Nachlassen, dann der sogenannten Cessione Bonorum.

Von denen Hilfsmitteln der Liebtorum in der Execution.

§. 10.

Beneficium Competentiae, kraft dessen dem Debitori nicht auf das gesamte Vermögen erequirt, sondern zu seiner Lebensnothdurft, und Alimentation etwas übrig gelassen werden soll, gebührt 1^{mo}. fürnemlich leiblichen Kindern und Elteren, Geschwisterten, Eheleuten, Associrten, Verschwägerten sowohl in auf- als absteigender- und Seitenlinie ersten Grads, dergleichen denen von Adel, oder sonst in großen Würden stehenden Personen, nicht minder approbirten Gemeinden, und formirten Corporibus, endlich all jenen, welche von bloßer Schankungswegen belangt werden. Das Quantum Competentiae hangt 2^{do}. lediglich von den Umständen, und hiernach einzurichtenden obrigkeitlichen Gutbefinden ab, wobey nicht nur der Stand, das Alter und Vermögen des Schuldners, nebst der Anzahl seiner Familie, auch ob er nicht seine Unvermögenheit selbst einigermaßen verschuldet habe, sondern zugleich die Dürftigkeit des Creditoris, die Qualität der Schuldforderung, und was nach Abzug der Competenz zur Bezahlung noch übrig bleibt, und dergleichen betrachtet, mithin das Privilegium nicht über die Gebühr ausgedehnt, sondern soviel immer möglich eingeschränkt, und hierunter jederzeit mehr dem Glaubiger als dem Schuldner zum Besten gehandelt werden soll. In Concurſu Creditorum ist 3^{io}. gedachtes Quantum zwar allzeit mit vorläufiger Bernehmung der Glaubigern, jedoch nur commissionaliter ohne Gestattung eines Schriftenswechsels zu reguliren, und der Schuldner eheunter nicht aus der Possession seiner Güter zu setzen, es erscheinete denn, daß er das Regulativum selbst geflossen hindere, welchenfalls man das Quantum provisionaliter zu bestimmen, und sich mit der Execution nicht aufhalten zu lassen hat. Dergleichen ist 4^{to}. solthaner Ausspruch extra Concurſum, und auf den Fall, wenn die

Von dem Beneficio Competentiae.

die Inmiffion in des Schuldners ſammentliches Vermögen anberlangt wird, unter dem Vorwand der nöthigen Einſicht des Status activi nicht lang zu verſchieben, ſondern beſtmöglichſt zu beſchleunigen, auch zu dem Ende über den Vermögensſtand nur eine ſummarische, nicht aber, wie biſhero öfters geſchehen, eine weitläufige Unterſuchung mittels all zu genauer Durchgehung der Rechnungen, Stifts- Gilt- und Scharwerksregiſtern anzustellen. Vielweniger ſoll 5^{to}. die Inmiffion oder Execution, wenn ſolche nicht auf alle, ſondern nur auf gewiſſe Güter begehrt wird, durch den Punctum Competentiae aufgehalten werden, ausgenommen, da der Debitor in continenti dartzum kann, daß die übrige Güter zur Competenz nicht hinlänglich ſeynd. Im übrigen erſtreckt ſich 6^{to}. das Beneficium Competentiae weder auf des Schuldners Erben, noch Nachkommen oder Bürgen, ſondern nur auf ſeine Perſon, und erlöſcht auch von ſelbſt wiederum, wenn er ſo weit zu Kräften kommt, daß er das Ganze bezahlen kann.

§. II.

Von der Datione in Solutum.

Der Glaubiger iſt nicht ſchuldig, ſtatt baar Geld ſich mit Dargebung anderer Güter befriedigen zu laſſen, ſondern da der Schuldner mit Geld nicht aufzukommen vermag, ſoll gleichwohl mit Bergand- und allerſältiger Heimſchlagung nach Maßgab obigen §^{vi}. 7^{mi}. verfahren werden. Falls aber der Glaubiger ſich ſelbſt gutwillig auf verſtandene Dargebung einlaßt, ſo hat es hieben ſein Bewenden, und ſoll es mit ſelber gehalten werden, wie Kauf Rechtsens iſt.

§. 12.

Von Eisenbrieffen und Moratorii.

Moratoria, wodurch man dem Schuldner auf gewiſſe Zeit Ruhe vor ſeinen Glaubigern verſchaft, damit er ſich deſto leichter wiederum erholen, und Satisfaction leiſten könne, gehören 1^{mo}. unter die landsherrliche Reſervata, und ſollen im Land nirgends, als bey der höchſten Stelle geſucht werden. Wie man aber 2^{do}. dieſelbe niemals anderſt, denn cum cognitione Cauſae, und nach vorläufiger Bernehmung der Creditorum zu ertheilen pflegt, ſo ſoll der Supplicatant zuſörderiſt, und pro 3^{tio}. beweifen, daß er nicht durch Unkeiß, Nachläſſigkeit, übermäßigen Pracht, Verſchwend- und Unordnung, ſondern durch bloſſe unberſehene Unglücksfälle ohne ſeinem Verſchulden in Uebermögenheit gerathen ſeye. 4^{to}. Hat er einen zuverläßigen, und allenfalls auf Begehren der Creditorum mit einem körperlichen Eid zu beſtättigenden Statum activorum, & paſſivorum zu überreichen, damit man hieraus ermeſſen könne, ob, und wie weit er ohne völligen Umſturz und Untergang dormalen ſolvendo ſeye, oder nicht, auch ob man ſich wahrſcheinliche Hofnung dabey machen könne, daß er ſich in kurzen Jahren wiederum erholen, und in Zahlungsſtand kommen werde, maßen 5^{to}. das Moratorium niemals auf beſtändig, ſondern nur geſtalteten Dingen nach auf ein, zwen, drey, vier, und höchſtens fünf Jahr gegeben wird. 6^{to}. Soll er auf Verlangen der Glaubigern durch Bürgen, Unterpfand, oder da er nicht damit aufkommen kann, durch den Eid Caution leiſten, daß er nach Ausfluß der beſtimmten Jahren mit der Zahlung behaltten wolle. 7^{mo}. Eſtirt zwar das Moratorium regulariter die Execution ſowohl in Capital, als Intereſſe, jedoch nur ſoweit, als der Inhalt des ertheilten Eisenbrieffs beſagt. Dabingegen erſtreckt ſich 8^{vo}. die Kraft deſſelben niemals auf landsherrlich- oder landſchaftliche Forderungen, und eben ſo wenig auf das was man Armen, Bedürftigen, Fiedlöhnern, gemeinen Handwerksleuten, Kirchen, Wittiben, und Wiſen ſchuldig iſt, viel minder auf die erſt nach erhaltenem Moratorio von neuem gemachte Schulden, oder was nicht Jure Crediti, ſondern Jure Domini, vel Condominii präſendirt wird, z. E. hinterlegt- geliehen- oder verpfändete Sachen, ſoweit ſie noch in Natura vorhanden ſeynd, wie auch ewige Gelder und dergleichen. 9^{no}. Kommt auch Exceptio Moratorii denen Erben, Nachkommen, und Bürgen niemals zu ſtatten, ſondern erlöſcht mit dem Tod des Impetrantens, wie nicht weniger mit Ausgang des vorgeſetzten Terms, welcher allzeit à die Conclufionis anfangt, und endlich auch noch vor

vor ausgestoffenen Termin, wenn der Impetrant frühzeitiger zu hinlänglichen Zahlungskräften gelangt, oder wenn sich nach der Hand bezeigt, daß er in dem übergebenen *Statu* von seinem Vermögen, oder sonst etwas fälschlich verschwiegen, oder angegehen, mithin das *Moratorium* nur *sub- au obreptitiè* erschlichen, oder sich etwan desselben ausdrücklich begeben habe.

§. 13.

Wenn sich 1^{mo}. der Creditor selbst mit dem Schuldner auf gütliche Fristen, oder Nachlaß versteht, so hat es hierbey sein Bewenden. Desgleichen was 2^{do}. der mehrere Theil der Glaubigern in- oder außergerichtlich, samt oder sonderß dem Schuldner an gewissen Zahlungsfristen und Nachlässen bestimmt, das muß sich auch der mindere Theil von gleich oder weniger befrejten Glaubigern gefallen lassen, und soll der mehrere Theil nicht nach der Anzahl der Personen, sondern nach Größe der Schulden mit Einschluß der ruckständigen Interessen ausgerechnet, oder da *Vota paria* hierinfallß vorhanden seyn, der Ausspruch nach der Billigkeit gemacht werden. Fristen, und Nachlaßbestimmungen von Amtswegen sollen 3^{io}. von keiner Obrigkeit andergestalt, als in folgender Maasß vorgenommen werden. Erstens muß der Debitor alles auf einmal zu bezahlen außer Stand seyn, und an seiner Unvermögenheit nicht selbst eigene Schuld tragen, sondern daß er lediglich durch unversehene Zufall dahin gerathen seye, beweisen, annehbens den *Statum activum*, & *passivum* seines Vermögens getreulich anzeigen, nichts davon verhalten, auch allensfalls auf Begehren der Creditorum mit dem *Manifestationseid* betheuren. Zweitens müssen es keine privilegirte oder solche Foroderungen seyn, wovon in dem nächst vorhergehenden *§vo*. 12. num. 8^{vo}. Erwähnung gemacht worden. Drittens soll der Nachlaß nicht an dem Capital selbst, sondern nur an denen Zinsen so weit beschehen, daß die laufende auf gewisse Jahr moderirt, und von 5 pro Cento auf 4 oder 3 herunter gesetzt, die verfallene aber erst nach dem Capital bezahlt: oder mit einem Drittel oder Viertel gar ausgestrichen werden mögen. Viertens seynd auch die Fristen in Abzahlung des Capitals, sonderbar wenn solches unverintresfirlich ist, auf eine leidentliche Art zu reguliren, nicht aber mit der Creditoren allzugroßen Schaden über 15 20 und mehr Jahr hinaus zu verlängern. Fünftens muß endlich auch auf Seiten des Debitoris kein Verdacht von einer Flucht, oder Verthung des noch übrigen Vermögens, wohl hingegen wahrscheinliche Hofnung obhanden seyn, daß derselbe auf solche Weis ohne Ruin seiner Glaubigern bey häuslichen Ehren erhalten, und ihme mithin werththätig dadurch ausgeholfen werden möge. Sechstens hat der Richter mit möglichem Fleiß dahin zu trachten, daß sich die Creditores selbst gutwillig auf Fristen und Nachlaß einverstanden, und es mithin auf dem Ausspruch von Amts wegen nicht ankommen lassen möchten.

Don Fristen, und Nachlässen, welche von den Glaubigern selbst, oder dem mehrer in Theil vertheilt, oder von der Obrigkeit *ex Officio* geschehen.

§. 14.

Zu Abtretung des sammentlichen Vermögens soll niemand gelassen werden, der nicht durch Unglück überschuldet worden zu seyn darthun kann. Es soll auch der Schuldner züförderist vor ordentlicher Obrigkeit eine getreue Anzeig von all seinen Gütern, und zwar auf Begehren der Glaubiger unter körperlichen Eid übergeben, wie nicht weniger eidlich angeloben, daß, wenn er mit der Zeit wiederum zu Vermögen kommt, seinen Creditoribus den Abgang und Verlust ersehen wolle, immayen ihm solchenfalls von den neu-eroberten Gütern nicht alles genommen, sondern zu seinem Unterhalt etwas übrig gelassen werden soll.

Don der Cessione Bonorum.

Neunzehendes Capitel

Von dem Concursproceß.

§. 1.

Was und wie
dieserley der
Concursus
Creditorum
seyt?

Der Concursproceß ist entweder particularis oder universalis. Jener er-
giebt sich, da nicht alle, sondern nur etwelche Creditores zu gleicher
Zeit auf die Bezahlung dringen, ihre Forderungen auch nicht das ganze
Vermögen des Schuldners, sondern nur einen Theil davon betreffen. Dieser
hingegen, da der Debitor nicht mehr solvendo ist, und folglich alle seine Glau-
biger durch öffentliche Proclamata zu dem Ende zusamerufen werden, damit
sie ihre Forderungen gehörig stellen, liquidiren, und über den Vorgang
rechtlich miteinander certiren sollen.

§. 2.

Forum Con-
cursus univer-
salis & parti-
cularis.

Der Universal-Concursus soll 1^{mo}. bey der Obrigkeit vorgenommen
werden, worunter der Schuldner auch sonst seiner Person halber stehet, aus-
genommen, da er den mehreren Theil seiner Güter unter anderer Obrigkeit
hat, und dieses so kundbar ist, daß es keiner weitläufigen Untersuchung bedarf.
Sobiel 2^{do}. den Concursum particularem anlangt, soll man die Pfand- und Real-
spruch bey der Obrigkeit des Orts, wo sich das Pfand befindet, anbringen,
doch stehet 3^{io}. dem Glaubiger, welcher kein besonderes Unterpfand, sondern
Hypothecam generalem hat, allerdings frey, ob er entweder gegen den
Schuldner allort, wohin derselbe in mere personalibus gehört, auf das ver-
schriebene Haab, und Gut überhaupt, oder auf ein, und mehr sonderbare
Stücke desselben vor der Obrigkeit des Orts, wo sie liegen, Klag stellen wolte.
Wie weit aber 4^{to}. die bereits ante Concursum universalem anderwärts anhängig
gemachte Strittigkeiten dorthin zu ziehen seynd, siehe unten §^{vo}. 13. Und was
endlich 5^{to}. die Geistlichkeit hierunter betrifft, bleibt es bey dem alten Her-
kommen, und denen Recessen.

§. 3.

Anfang des
Universalcon-
curs und wenn
dazu geschrit-
ten werden
mag?

Mehr gedachter Universalconcurs fangt von der Zeit an, da man mit-
tels öffentlichen Anschlags die gewöhnliche Edictstäg ausschreibt, welches
jedoch niemals geschehen soll, wenn das Vermögen des Schuldners zu Be-
friedigung sammentlicher Glaubigern offenbar hinreicht, und gar keine Ge-
fahr von einem künftigen Verlust durch längere Zuwart anscheint, sondern
man soll solchenfalls dem Schuldner auf Anrufen der Glaubiger vielmehr
einen Termin geben, um Zahlungsmittel anzuschaffen, oder seine Güter zu
verkaufen, nach Ablauf dessen aber mit dem Verkauf, und allensfalliger Ver-
gandung nach Ausweis vorigen Capitels 7^{im}. §^{vi}. verfahren, sohin den Kauf-
schilling gleichwohl unter den Glaubigern vertheilen, und den Ueberrest dem
Schuldner ausfolgen lassen.

§. 4.

Von der Cita-
tion und Auf-
schreibung der
Edictstagen.

Die Edictalcitation, Kraft welcher alle Glaubiger um ihre Forde-
rungen zu liquidiren, und über den Vorzug miteinander zu streiten, sohin
denen gewöhnlichen drey Edictstagen abzuwarten vorgeladen werden, soll
man 1^{mo}. nicht nur zu jedermanns Wissenschaft öffentlich bey Gericht anschla-
gen, sondern auch jene Glaubiger, deren Forderung vorhin schon bey Gericht
bekannt seynd, durch ein Circularpatent vorrufen, und solches von ihnen

unterzeichnen, wie nicht weniger, wenn der Schuldner etwan mit fremden Kaufleuten, oder anderen Ausländern Verkehr und Handlung getrieben hat, die Proclamata an etlich ausländische Ort verschicken, und durch die Obrigkeiten selbiger Orten gleichfalls öffentlich verkünden und anschlagen lassen. 2^{do}. Soll man auch jeden Edictstag nicht nur durch ein besonders Proclama, sondern alle drey in einem Proclamato zugleich ausschreiben, und 3^{to}. für den ersten Tag ad liquidandum wenigst eine Frist von vier oder sechs, bey größern Concursen aber acht oder zwölf Wochen, für den andern Edictstag ad excipiendum eben so viel, und endlich für den dritten ad concludendum vier Wochen, jedesmal peremptorie, & sub poena præclusi anberaumen. Nebst deme soll man 4^{to}. den Schuldner selbst, oder da er nicht mehr bey Leben ist, seine Erben um bemelten Edictstagen bezuzuwohnen gleichfalls, jedoch nicht edictaliter, sondern wo man seinen Aufenthalt weiß, entweder unter Augen oder bey seinem häuslichen Anwesen nach Inhalt des 5^{ten}. Cap. 8^{ten} Svi. sub poena præclusi vorladen. Damit aber auch 5^{to}. in Zukunft wie es bißhero öfters geschehen ist, die Proclamata nicht vergeblich angeschlagen, und die Creditores in unnöthige Kosten gesprenget werden, so soll sich der Schuldner, oder wer ihn immer zu vertreten hat, längst inner 14 Tag von Zeit, da die Affigirung besagter Proclamatorum beschloßen, und ihm vorläufig kund gemacht worden, bey dem nämlichen Richter schriftlich, oder mündlich ad Protocollum erklären, ob er gegen die vorhabende öffentliche Ausschreibung appelliren wolle oder nicht. Erstenfalls soll mit der Affirion so lang Stillstand gehalten werden, bis gleichwohl die Appellation entweder beressen, oder abgemacht ist. Falls sich aber der Schuldner inner obigen Termin nicht positive erklärt, oder sich der Appellation ausdrücklich bezieht, so soll die öffentliche Anschlag- und Ausschreibung ihren Fortgang nehmen, sofort keine weitere Weigerung hierwieder mehr Platz greifen.

§. 5.

Alle, und jede Glaubiger sollen sich 1^{mo}. bey Verlust ihrer Forderung auf den ersten Edictstag melden, und seynd in Zukunft auch jene, welche bereits vorhin schon die Immission auf des Schuldners Gütern erlangt, oder Faustpfänder in Händen haben, so wenig mehr als andere hiervon besreyet. Wer aber vermög folgenden Capiteis Jure Separationis gaudirt, ist nicht schuldig, sich in den Concurs einzulassen, und falls er solches selbst freywillig thut, vergiebt er dadurch an seinem Recht nichts, sonderbar wenn es nur mit Protestation und eventualiter geschiehet. Man soll auch 2^{do}. denen Creditoreibus, oder ihren Anwälten weder bey dem ersten, noch andern Edictstagen unnöthige Weitläufigkeit, oder schriftliche Handlung gestatten, sondern sie sollen sich mit ihrer Nothdurft in möglicher Kürze ad Protocollum bernehmen lassen, und wenn die Forderung oder Exception so beschaffen ist, daß sie einer weitläufigen Erzehl- oder Ausführung bedarf, ist solche in einen schriftlichen, statt mündlichen Reces zu bringen, und dieser sofort Beylagsweis dahin zu übergeben, und sich mit wenig Worten in dem Protocoll darauf zu beziehen. Falls auch 3^{to}. die Obligation des Debitoris etwan einiger Bedingnuß, oder unausgemachter Präjudicialfrag halber, oder sonst noch in suspenso wäre, soll dieselbe nichts desto weniger um einseitiger Vorwerfungswillen eventualiter eingeklagt werden, und da endlich 4^{to}. der ad producendum, & liquidandum bestimmte Edictstag wegen Menge der Schuldforderungen nicht reflectlich ist, so mag mit der Production, und Liquidation den zweyten, dritten, vierten, und nächstfolgende Tage darauf so lang damit continuirt werden, bis von sammentlichen Glaubigern, welche sich den ersten Tag gemeldet haben, niemand mehr übrig ist. Im übrigen soll man auch 5^{to}. jede Forderung nicht besonders protocolliren, sondern sammentliche der Ordnung nach, wie sie angegeben werden, in ein Protocoll zusammentragen, sofort solches nach geschlossenen Edictstag heften, paginiren, und ad Acta registriren lassen, welches bey dem zweyten und dritten Edictstag gleichfalls wiederum auf die nemliche Art, geschehen soll.

Von dem ersten Edictstag ad producendum, & liquidandum.

§. 6.

Von dem zweyten Edictstag ad excipiendum.

Hey dem zweyten ad excipiendum anberaumten Edictstag sollen 1^{mo}. sammentliche Exceptiones, welche sowohl der Schuldner selbst, als jeder Glaubiger in puncto prioritatis, liquidationis, und sonst gegen die gestellte Forderungen, und Ansprüche zu haben vermerkt, ohne Ausnahm auf einmal, und zwar sub poena præclusi vor- und angebracht werden. 2^{do}. Wird auch durch die von Seiten des Schuldners erst nach erregten Concurs erfolgte Geständnuß, oder Ignition einer Schuldforderung ohne anderen dazukommenden erheblichen Adminiculis denen Ritzglaubigern an ihren dagegen habenden rechtlichen Einwendungen nichts benommen, oder präjudicirt, wohl hingegen kommt jedem aus ihnen zu Guten, was der Schuldner gegen diese, oder jene Forderung mit Fug wirklich eingewendet, oder wenigst einzuwenden gehabt hat. Desgleichen kann 3^{io}. die von einem Creditore gemachte Exception denen anderen Concreditoribus so weit nützlich seyn, als ihrer Seits etwan die nemliche Causa contradicendi vorhanden ist. Wie weit aber 4^{to}. das richterliche Amt sich in Supplirung unterlassener Exceptionen erstreckt, ist bereits oben Cap. 6. §. 9. versehen, welches demnach auch in dem Concursproceß allerdings Platz greift.

§. 7.

Von dem dritten Edictstag ad concludendum.

Hey dem dritten, und letzten Edictstag ist zwar sowohl dem Schuldner gegen die Creditores, als diesen unter sich mit ihrer Re- und Dupliktsnothdurft gegen einander zu verfahren gegönnt, jedoch soll solches keineswegs durch ordentlichen Schriftenwechsel, sondern nur von Mund aus in die Feder mit möglicher Kürze, oder mittels Uebergabung eines schriftlich, statt mündlichen Receß geschehen, auch über den Dupliktsrecess keinem Creditori weitere Handlung mehr gestattet, sondern damit beschloffen, oder wenn sich die Partheyen nicht selbst dazu anschicken wollen, die Causa ex Officio pro conclusa angenommen werden.

§. 8.

Von der Legitimation bey dem Concurs.

Wer sich bey dem Concurs nicht in eigener, sondern in fremder Sache weiset, soll sich 1^{mo}. bey Verlust der Forderung genugsam hierzu legitimiren, und zu dem Ende gleich bey dem ersten Edictstag seine Vollmacht in gehöriger Form übergeben. Vormünder und Curatores, welche nicht bey dem nemlichen Gericht, wo der Concurs anhangt, bestellt werden, sollen 2^{do}. an bemeltem Tag das Tutorium, oder Curatorium in forma probante beybringen. Desgleichen haben sich 3^{io}. Cessionarii, wie auch Creditores Creditorum mittels ihrer Cessionsinstrumenten, und respectivè richterlicher Erkenntnissen, wodurch ihnen die Forderung allbereits in solutum überlassen worden, zu legitimiren. Jene, welche 4^{to}. in einer Schuldforderungssache vorhin schon bey dem nemlichen Gericht ad totam Causam begewaltet geweest, brauchen auf den Fall, wenn sich nachhero in der Execution selbst, oder sonst ein Concurs ergiebt, keiner neuen Vollmacht sondern ist genug, wenn sie sich auf die vorige Vollmacht befenden. 5^{to}. Ist Mandatum præsumptum in concursu so weit effectlich, daß die Ratification dessen, was in kraft eines solchen Mandats bey dem ersten Edictstag verhandelt worden, in dem nächstfolgenden Edictstag darauf, jedoch sub poena præclusi beygebracht werden soll und mag. Falls nun 6^{to}. gegen die beygebrachte Legitimation wegen eines, oder andern daran befindlichen Mangels excipirt wird, so kann der Defect noch bey dem letzten Edictstag, nachhero aber weiter nicht mehr ersetzt werden. Und da endlich 7^{mo}. in puncto legitimationis weder von dem Schuldner selbst, noch von einem Glaubiger etwas eingewendet wird, so hat auch der Richter in Concursproceß sich von Amts wegen nicht damit aufzuhalten.

§. 9.

Juramentum Calumniae, wie auch Cautio de Judicio listi, aut judicatum solvi, mag 1^{mo}. weder dem Schuldner, noch einem Glaubiger in Concurſu zuge-
 gemuthet werden, und eben so wenig greift auch Reconventio hierin Platz.
 Obgedachte drey Edictstäg, oder Terminen ad producendum, excipiendum,
 & concludendum sollen auch 2^{do}. auf das genaueste beobachtet, und wenn sie
 einmal ausgeschrieben seynd, weder auf Instanz der Partheyen, noch von
 Amts wegen verlängert werden, und ist ferner nicht nöthig, gegen jene,
 welche sich in Beobachtung jezt erwehnter Terminen säumig finden lassen,
 den Ungehorsam zu accusiren, oder Inimutationem zu dociren, viel weniger
 eine besondere Contumacialerkantnuß darüber ergehen zu lassen, sondern
 wer bey dem ersten Edictstag entweder gar nicht erscheint, oder sonst die
 Schuldigkeit nicht beobachtet, wird in der Haupt- und Prioritätserkann-
 nuß gänzlich ausgeschlossen. Soviel endlich 3^{io}. die Communicationes be-
 trifft, stehet sowohl dem Schuldner, als jeden Glaubiger frey, nicht nur sam-
 mentliche Concurſ- Acta in praesentia Judicis, Actuarii, vel Registratoris ad
 statum videndi zu nehmen, sondern auch Abschriften davon zu begehren,
 welche gegen Erlegung der gebührender Tax sowohl bey Kanzleyen, als Ge-
 richtschreibern ohne weiteren Auftrag allzeit unweigerlich abgefolgt werden
 sollen, damit sich keiner an seiner behöriger Nothdurftsbeobachtung verkürzt
 worden zu seyn mit Fug beschweren möge.

Don der Con-
 vention, Recon-
 vention, und
 Communication,
 dann der Con-
 tumacia, und
 denen Termi-
 nen.

§. 10.

In dem Concurſproceß soll der Richter 1^{mo}. keiner Parthey den
 Beweis durch Vorbescheid auflegen, sondern jeder Glaubiger dießfalls seine
 Nothdurft selbst ohne Erwartung richterlichen Auftrags beobachten, mithin
 2^{do}. all jenes, was sowohl zu nöthiger Erprobung der Schuld, als des Vor-
 gangs gehört, gleich auf den ersten Edictstag bey Verlust derselben über-
 geben, nicht aber ein solches erst auf den zweyten oder dritten Edictstag
 versparen. Soviel 3^{io}. den Beweis durch Gezeugenschaft insonderheit be-
 trifft, soll man gleich bey dem ersten Edictstag sub poena praclusionis die Pro-
 batorialartifel, samt dem Directorio und Denominatione Testium überreichen,
 worüber sohin 4^{io}. bey dem anderen Edictstag entweder von dem Schuldner
 selbst, oder denen Mitglaubigern sub poena liquidi, & Confessi mit denen
 Exceptionibus, & Responſionibus verfahren hiernächst aber 5^{to}. ohne super
 relevancia Articulorum zu sprechen gleich zur wirklichen Zeugenverhör ge-
 schritten, die Ausgag bey dem dritten Edictstag publicirt, und hierüber so-
 wohl dem Zeugenführer, als denen gegenheiligen Interelictis mehr nicht, als
 ein einzige Schrift zur Deduction, und respective Refutation, und Con-
 clusion inner dem zu präſigirenden peremptorischen kurzen Termin gestattet,
 sondern die Causa alsofort pro Conclufa angenommen werden solle. Da nun
 6^{to}. dem zugegen die Articuli probatoriales erst bey dem zweyten, oder drit-
 ten Edictstag zum Vorschein kommen, soll man solche pro non productis
 halten, folglich auch keine Zeugenverhör mehr vornehmen, ausgenommen
 7^{mo}. in folgenden Fällen. Erstens wenn durch einen körperlichen Eid, oder
 sonst in continenti dargethan werden kann, daß man entweder von dem An-
 spruch selbst, oder wenigst von dem Beweisthum durch Gezeugen nicht eher
 Wissenschaft erlangt, oder solchen zu Handen gebracht hat. Zweitens wenn
 Gegendeweis geführt, und die vorgeschickte Exception, oder Nuplic zu erpro-
 ben gesucht wird. In diesen und dergleichen Fällen ist man 8^{vo}. mit der
 Prob weder durch Gezeugen noch Documenta an die Edictstäg so genau
 gebunden, doch soll man auch hierin keine unnöthig- und aufzügliche Weit-
 läufigkeit gestatten, sondern den Beweis bestmöglichst durch abgekürzt-
 peremptorische Terminen zu beschleunigen trachten.

Don dem Be-
 weis überhaupt
 u. insonderheit
 durch die Ge-
 zeugenschaft.

§. 11.

Von dem Be-
weis durch
Documenta.

Die zur Liquidation der eingeklagten Schuldforderungen benöthigte Documenta sollen 1^{mo}. außer obgedachter Specialfällen ebenfalls sub poena præclusionis ohne Unterschied, ob selbe bey dem nemlichen oder anderen Richter schon einmal producirt worden seynd, bey dem ersten Edictstag in Forma probante producirt, und 2^{do}. sowohl dem Schuldner, als denen Wittgläubigern zur Einsicht vorgelegt, sofort aber von denselben bey dem zweyten Edictstag entweder recognoscirt, oder Dissitirt werden. Dafern nun 3^{tio}. weder eins noch anderes geschehen ist, so wird das producirte Document pro recognito gehalten. In casu Dissisionis aber hat 4^{to}. der Producent nach Inhalt des 11^{ten}. Capitels 8^{ten} S^{vi} den Beweis zu machen, und solchen an dem dritten Edictstag sub poena præclusi zu übergeben, dahingegen aber auch Dissitens an dem nemlichen Tag zuförderist den Dissisionseid sub poena recogniti abzulegen. Im übrigen soll man 5^{to}. die producirte Originalia entweder bey Gericht wohl verwahren, denen Creditoribus, zumal wenn sie deren bedürftig seynd, auf Begehren wiederum zurückgeben, solch- lethern Falls aber legaliter vidimirte Copien apud Acta zurückbehalten, welchen Ends wegen 6^{to}. wohl und gut geschiehet, wenn die Partheyen selbst gleich bey dem ersten Edictstag nebst denen Originaldocumenten richtige Copias mitübergeben, und sich die alsobaldige Vornehmung gerichtlicher Collation in Beyseyn der anderen Creditoren ausbitten.

§. 12.

Von dem Be-
weis durch den
Eid.

Wo die eingeklagte Schuld gestaltten Dingen nach durch das Juramentum decisorium, vel suppletorium bewiesen werden muß, soll jenes 1^{mo}. dem Schuldner gleich am ersten Edictstag deferirt, und am zweyten Edictstag abgelegt, oder referirt, und da weder eins, noch anderes geschieht, das Jurament pro relato gehalten, mithin am dritten Edictstag von dem Glaubiger wirklich abgelegt werden, ohne daß die Wiederrufung des Eids jemalen mehr Platz greift. Juramentum Suppletorium soll 2^{do}. der Glaubiger, welcher dadurch seine Prob zu ergänzen sucht, am ersten Edictstag begehren, und wenn am zweyten Tag von niemand etwas dagegen eingewendet wird, solches sofort am dritten Tag abschworen. Bey vorkommenden Einwendungen hingegen soll der Richter in dem Prioritätsurtheil darüber erkennen, und wo er solches für statthaft erachtet, den Glaubiger die eingeklagte Schuld in seiner behorigen Classe andergestalt nicht als mit dem Anhang, daß er solche mit seinem Eid erhärte, eventualiter zu sprechen. Wenn 3^{tio}. nicht soviel Klag, als Exception, oder Replik durch obgedachte Juramenten erwiesen werden soll, ist man zwar an bemelte Edictstag nicht so genau damit angebanden, doch soll auch hierin schleunig, und durch abgekürzte preceptorische Terminen verfahren werden.

§. 13.

Von Liquidation jener Forderungen, welche schon abgeurtheilt, oder anderwärts rechtshängig seynd.

Obwohl Judicium universale Concurfus alle, und jede bey anderen Gerichten bereits anhängige Causas particulares ex capite connexionis an sich ziehet, so verstehet sich doch solches 1^{mo}. nur von dem Puncto Prioritatis, und dem Vorzugsrecht, derowegen 2^{do}. solche Forderungen zwar bey dem ersten Edictstag sub poena præclusi nicht nur in quanto, & quali angegeben, sondern auch 3^{tio}. an selbigen, und nachfolgenden Edictstagen soweit liquidirt, und instruirt werden sollen, als man zu Entscheidung bemelter Prioritätspuncten vonnöthen hat. Die Hauptliquidation selbst aber soll 4^{to}. bey dem Gericht, wo sie einmal angefangen worden, fortgesetzt, und ausgemacht werden, wobey 5^{to}. denen anderen Creditoribus gleichwohlen samt, und sonders zu interbenen, und ihr vermehntes Interesse zu besorgen frey stehet. Es soll auch 6^{to}. die Prioritätserkenntnuß solcher Particularstrittigkeiten halber niemals aufgeschoben, sondern ein- als anderen Wegs damit verfahren, und die annoch

rechtshängige Forderung einweilen in ihrer behörigen Classe eventualiter vorgetragen werden. Was aber 7^{mo}. vor entstandenen Concurs bey dem nemlich: oder einem anderen Gericht schon einmal gänzlich abgeurtheilt ist, soll weder dort, noch da in eine weitere Liquidation mehr gezogen, sondern solcher Forderungen halber am ersten Edictstag sich lediglich ad Acta referirt, und hievon nur soviel angeführt werden, als den Prioritätspuncten betreffen mag.

§. 14.

Forderungen, welche ihrer großen Weitſchichtigkeit, oder ganz besonderer Eigenschaft halber in Foro Concursus entweder gar nicht, oder wenigſt nicht ohne vieler Beschwernuß, und besorglicher Verwirrung mit, und nebst anderen Ansprüchen liquidirt, und für einander gebracht werden mögen, sollen zwar ebenfalls bey dem ersten Edictstag mit einem beyläufigen, und wahrſcheinlichen Quanto sub poena preclusi angeklagt, und dem Protocoll, wie andere Schuldposten einberleibt werden, damit man sich bey Verfaßung der Prioritätserkenntnuß darnach richten, und in behöriger Stelle die eventuale Vormerkung thun möge. Die Liquidation hingegen soll zu Vermeidung aller Verwirr- und Unordnung von denen übrigen Concurs, Actis gänzlich abgeſondert, und seperatim tractirt, oder nach Beschaffenheit der Sach wohl gar an dasjenige Forum, wohin es sonst von Rechts wegen gehörig, zur gebührenden Verhandl- und Ausmachung verwiesen werden.

Von weitſchichtigen Equibetione.

§. 15.

In dem Prioritätsurtheil soll 1^{mo}. der Richter jeden Glaubiger practicus praxandis die ihm laut folgenden Capitels gebührende Stell, ohneacht daß etwan aus Verstoß ein andere von ihm begehrt worden, anweisen. 2^{do}. Daſfern die Statuta loci, wo die eingeklagte Schuldobligation, oder der Contract errichtet worden, mit denen Statutis loci, wo der Concurs verhandelt wird, nicht übereinstimmen, so ist quo ad solennia contractus auf die erste, quo ad jus prioritatis, & classificationis aber auf die letztere Statuta zu sprechen. Zur Publication der Prioritätserkenntnuß ist 3^{io}. eine Specialcitation der Creditoren nicht vonnöthen, sondern die Sentenz soll ad valvas publicas Judicii effigirt, sofort jedem Creditori auf Anmelden gegen die Gebühr ein Abschrift ertheilt werden. Obmohlen im übrigen 4^{to}. zur Entscheidung der Concursſachen keine gewisse Zeit bestimmt werden mag, so soll man doch solche zu Verhütung des denen letzteren Creditoribus zugehenden Verlusts, und Schadens auf alle thunliche Weis befördern, und 5^{to}. unter dem Vorwand deren etwan anderwärts rechtshängiger, oder ad separam Liquidationem verwiesener Schuldposten keines Wegs aufhalten, sondern dergleichen Posten obverstandenermassen einweilen in jener Classe, wohin sie allenfalls gehörig seyn mögen, mit dem angegebenen beyläufigen Quanto eventualiter vortragen.

Von dem Prioritätsurtheil.

§. 16.

Mit der Appellation und Revision soll es 1^{mo}. in Concursu, wie mit anderen Appellationsſachen gehalten, und ohne weitere Communication, oder Schriftenwechslung allzeit nur über die Acta priora gesprochen werden. 2^{do}. erstreckt sich Effectus suspensivus hierin niemal weiter, als auf die Puncta, worüber in specie appellirt worden, oder was mittels unzertrennlicher Consequenz davon abhängt. 3^{io}. Kann zwar die von einem Glaubiger eingewandte Appellation auch anderen Mitglaubigern zu Guten kommen, soweit sie die nemliche Causam gravaminis für sich haben. Der Appellant aber soll sich des in Appellatorio erhaltenen obſieglichen Urtheils nur gegen appellatischen Theil allein, niemal aber gegen andere Mitglaubiger zu erfreuen, mithin unter diesem Vorwand den Vorzug vor ihnen nicht zu suchen haben. Restitutionem in integrum belangend, ist 4^{to}. hauptsächlich dahin zu sehen, ob die Sand- Massa unter

Von der Appellation, Revision, u. Nullitätsklage in dem Concursproceß.

denen Glaubigern schon distrahirt, und vertheilt, oder dießfalls noch res integra seye. Erstenfalls hat bemeldte Restitutio weder ex capite minoritatis, noch Instrumentorum noviter repertorum, oder anderen Vorwand gegen jene Creditores, welche das Ihrige in Conformität des Prioritäturtheils schon rechtmäßiger Weis empfangen haben, wie nicht weniger gegen die bereits beschriebene Vergandung mehr Platz. Letzerenfalls aber soll man das Restitutionsgesuch auf den nemlichen Fuß in Concurfu tractiren, wie bereits oben im 16^{ten} Capitel 1. §^{vo} überhaupt versehen ist. Und soviel endlich 5^{to}. das Remedium nullitatis betrifft, hat es hiemit die nemliche Beschaffenheit.

§. 17.

Von der Execution in Concurfu.

Sobald der Concurfus universalis einmal beschloffen ist, soll man pro 1^{mo} des Schuldners Haab, und Gut, mittels obrigkeitlichen Beschlags, und soviel die ungefreyte Personen betrifft, mit Spann- und Wasenschnit angreifen, solches mit Zuziehung der Glaubigern, oder des bestellten Curatoris bonorum ordentlich inventiren, und durch unpartheyisch = verständige Leut schätzen lassen, sofort ohne weiteren Aufschub nach Vorschrift des vorigen achtzehenden Capiteils, siebenden Artikels quanci plurimi verkaufen, und den erlösten Kauffchilling unter denen Glaubigern der Ordnung, und Prioritäts-erkantnuß nach, soweit derselbe zureicht, vertheilen. Da nun 2^{do}. um das vergandete Gut kein Käufer vorhanden ist, welcher ein mehreres, oder soviel darbietet, als die Schuldforderungen insgesamt betragen, so kommt es in Concurfu auf das sogenannte Jus delendi an, Kraft dessen dem letzteren Glaubigern nach der dritten öffentlichen Ausrufung frey stehet, entweder das vergandete Haab, und Gut gegen gänzlicher Befriedigung all jener Mitglaubigern, welche ein älteres, oder gleiches Recht mit ihm haben, um seine Forderung in Solucum zu übernehmen, oder aber diese zu verstreken, und bemeltes Gut dem nächst- vorhergehenden Gläubiger auf die nemliche Condition zu überlassen. Zu welchem Ende auch jedem dergleichen Gläubiger nicht nur drey Tag Bedenkzeit zu seiner Erklärung gelassen, sondern auch nach derselben eine nochmalige, jedoch letzte, und einzige Anrufung gestattet wird, um zu sehen, ob nicht jemand ein mehreres, oder wenigst soviel als den Betrag sammentlicher Forderungen um das subhastirte Gut zu geben erbiethig seye. Daseru auch 3^{io}. dasselbe etwan unter einem andern Gericht, als wo der Concurf tractirt wird, gelegen wäre, so soll die Subhastation von dem Judice loci rei sitæ, wenn er anders derselben sonst berechtiget ist, auf Requisition vorgenommen werden, dahingegen gebührt ihm solchenfalls weder die Adjudication, noch Clasification, und Distribution der Handkauffchillingsgelder, sondern all dieses, und dergleichen, was nicht den Actum Subhastationis betrifft, soll dem Judicio Concurfus überlassen werden, welches endlichen auch 4^{to}. die Vertheilung der Geldern unter dem Vorwand, daß noch ein = oder andere Post ad separatam liquidationem ausgestellt, und in dem Clasificationsurtheil einweilen nur eventualiter vorgemerkt seye, nicht zu verschüben, sondern in solchen Fällen entweder soviel, als die vorgemerkt = und in suspendo gelassene Post beträgt, interim in deposito zu behalten, oder denen Creditoribus, so in der Prioritäturtheil, und Execution nachzusehen haben, das Ihrige gegen genugsamer Caution ausfolgen zu lassen hat.

§. 18.

Von dem Curatore bonorum, u. Contraductore communi in Concurfu.

Wenn 1^{mo}. das auf der Hand stehende Vermögen groß ist, und insonderheit in liegenden Gütern, oder Activschulden besteht, so soll der Richter zu gleicher Zeit, da man ad Concurfum generalem schreitet, durch die Creditores einen tüchtigen Curatorem bonorum per majora erwählen lassen, oder da sie sich nicht darüber vergleichen können, selbst einen von Amts wegen ernennen, und ihm 2^{do}. nach vorläufigen Inventario, und abgelegter Pflicht gedachtes Vermögen zu dem Ende eintraumen, daß er 3^{io}. solches währenden Concurfus pro-

proceß getrenlich verwalte, was zur Hand: Maffam von Rechts wegen gehörig, und in anderen Händen befindlich ist, wiederum dahin zu bringen trachte, sich bey hochgiltigen Gütern um anständige Käufer zeitlich bewerbe, die aussehende Activschulden durch rechtliche Mittel, und Weg bestreibe, auch benöthigten Falls die zahlkrüchtige Debitores bey ihrer gehörigen Obrigkeit darum belange, und endlich denen sammentlichen Creditoribus seiner geführten Verwaltung halber in Judicio Concurfus förmliche Rechnung ablege. Sachen, welche sich 4^{to} ohne Schaden conserviren lassen, soll der Curator eigenmächtiger Weis von der Maffa andergestalt nicht, als auf Ratification der Creditoren veräußern, auch das baare Geld ohne derselben Wissen, und Willen nicht ausleihen, vielweniger zu seinem Eigennuz verwenden, sondern solches zu Gerichtshänden ad depositum liefern. Denen Creditoribus stehet 5^{to} frey, den erwählt: oder bestellten Curatorem aus rechtsverhehlichen Ursachen wiederum abzuändern, und statt seiner einen anderen aus ihren Mittel, oder sonst per majora zu erwählen, oder wenigst einen, oder mehr zu adjungiren, welchenfalls 6^{to} keiner ohne dem anderen etwas zu verfügen die Macht hat, wo nicht das Curatorium die Clausulam samt und sonders in sich halt. 7^{to} Darf sich ohne erheblicher Ursach niemand weigern, die ihm angetragene Curaciam zu übernehmen, vielweniger die einmal übernommene wiederum abzulegen. Was ferner 8^{vo} durch sein des Curatoris bezeigten mercklichen Unleiß den Creditoribus zu Schaden gehet, soll er wiederum ersetzen. Dagegen gebührt ihm 9^{to} für seine hierunter gehabte Wüßewaltung eine proportionirliche Belohnung, welche ihm die Obrigkeit, falls er sich mit den Creditoribus nicht darüber vergleichen kann, der Billigkeit nach auszusprechen, und sowohl diese, als all andere nöthige Curatelskosten denen gerichtlichen in 1^{ma} Classe bey Verfassung der Prioritätserkennung gleich zu schätzen hat. Im übrigen kommt 10^{mo} den Creditoribus in des Curatoris eignen Gütern um seiner geführter Verwaltung wegen, wo nicht ein anderes ausdrücklich bedungen ist, weder eine legale Hypothet, noch anderes Vorzugrecht zu. Die Bestellung eines gemeinschaftlichen Contradictoris aber, welcher 11^{mo} die Stell des Schuldners gegen die Glaubiger in Concurfu zu vertreten hat, soll an jenen Orten, wo selber hithero nicht üblich gewesen, auch in Zukunft unterlassen werden, sondern jeder Glaubiger gleichwohl selbst gegen andere seine Wittglaubiger sowohl in Ab: als Anwesenheit des Schuldners die Stell des Contradictoris so gut er kann, und mag, zu vertreten haben.

§. 19.

Was 1^{mo} der Schuldner noch vor Anfang des Generalconcurß, oder vor erfolgter obrigkeitlichen Verbott einem, oder anderen Glaubiger in particulari bezahlt, oder sonst veräußert, kann nur von denen älter: oder gleich privilegirten Creditoribus Hypothecariis widerrufen werden, es seye denn, daß die veräußerte Sach weder in Natura mehr vorhanden, noch gefährlich verwendet, oder bereits landesgebräuchliche Nutz und Gewehr darauf erlassen worden ist. Andere Glaubiger hingegen, welche kein gleich: oder älteres Unterpand haben, mögen 2^{do} dergleichen Particularzahl: oder Veräußerungen nur auf den Fall widerrufen, wenn aus denen Umständen erscheint, daß solche nicht redlich, sondern gefährlicher Weis zu ihren Präjudiz, und Schaden geschehen seye. Im Fall auch 3^{to} der Inhaber der veräußerten Sache einigen Theil an solcher Gefahrde hat, oder die Alienation nur Ficulo lucrativo geschehen ist, so soll er solche auch ohne Wiederstattung des Werthß herausgeben. Was aber 4^{to} der Debitor erst nach angefangenen Generalconcurß, oder gegen obrigkeitliches Verbott amnoch bezahlt, veräußert, verschreibt, verpfändet, oder sonst immer zu Nachtheil, Abbruch, oder Verminderung der Hand: Maffa thut, oder unterläßt, ist von gar keiner Kraft, und kann sowohl von dem bestellten Curatore bonorum, als denen Creditoribus ohne Unterschied allzeit wiederum revocirt werden. Es soll sich auch 5^{to} die Obrigkeit währenden Concurßproceß aller Particularzahlungsabschaffungen enthalten, ausgenommen soviel arm: bedürftige Creditores betrifft, denn

Von denen Particularzahl: und Veräußerungen von und nach angefangenen Concu: 6.

diesen letzteren mag wohl der nöthige Unterhalt ex Massa einweilen in Abschlag ihrer Forderung, soweit solches ohne anscheinender Verlustsgefahr und Nachtheil anderer gleich, oder mehr privilegirter Glaubigern beschehen kann, herricht werden. Desgleichen gebührt 6^{to}. der Wittib von ihres Manns hinterlassenen Vermögen, falls sie sich sonst nicht unterhalten könnte, nicht nur die Alimentation nach Gestalt ihres Stands, Heyrathguts, und des Manns Verlassenschaft, sondern sie soll auch solchenfalls wider ihren Willen aus der verlassenen Haab, und Güteren währenden Proceß nicht entsetzt werden, wohingegen dieselbe um alles, was sie über ihre gebühlich, und von dem Richter erkannte Unterhaltung eingenommen hat, ordentliche Rechnung, und da es die Glaubiger begehren, auch genugsame Versicherung zu thun, sofort das, was sie besagter Alimentation halber in Abschlag genommen, seiner Zeit wiederum in Abzug bringen zu lassen hat.

§. 20.

Von Manifestirung des verordneten Vermögens, u. Obiegenheit des Schuldners nach dem Concursproceß.

Der auf die Sand getriebene Schuldner ist 1^{mo}. verbunden, nicht nur sein ganzes Vermögen samt allen ausstehenden Faustpfändern, und Activschulden bey Errichtung des Inventarii anzuzeigen, sondern auch auf Begehren des Curatoris honorum, oder der Glaubiger den Manifestationseid darüber abzuschwören. Da er nun 2^{do}. deme ohngeacht wissentlich, und gefährlicher Weis etwas davon hinterhält, oder unterschlagt, so soll gegen ihne ex capite falsi, & perjurii nach Gestalt der vorkommenden Proben, oder Anzeigen criminaliter verfahren werden. Im übrigen bleibt 3^{to}. all jenen, welche sich bey dem Concurs entweder gar nicht gemeldet, oder wenigst das Ihrige nicht erlangt haben, der weitere Regreß sowohl gegen dem Hauptschuldner selbst, wenn er mit der Zeit wiederum zu Kräften kommt, als gegen einem Dritten, welcher vor die Schuld mithaftet, allerdings bevor.



Zwanzigstes Capitel.

Von dem Prioritätsrecht deren Glaubigern, dann denen verschiedenen Classen derselben, und dem Jure Separationis.

§. 1.

Generalregeln von der Priorität.

Bey dem Vorzug der Glaubigern in Concurfu hat man regulariter, wo keine ausdrückliche Ausnahm gemacht ist, folgendes zu bemerken. 1^{mo}. Seynd die in §vo. 2. & seq. angeordnete Classen dergestalt einander subordinirt, daß der Glaubiger, welcher in vorhergehender Classe stehet, denen in nachfolgender vorgezogen wird. 2^{do}. Mehr Creditores von unterschiedlicher Art, und Gattung in einer Classe folgen der Ordnung nach, wie sie in jeder Classe hernach benannt seynd, und wenn endlich mehr Glaubiger von einerley Art und Gattung in der nemlichen Classe und Sache zusammenkommen, so gehen sie nach dem Alter der Obligation, oder da auch hierin die Gleichheit ist, und die Sach zu allerseitiger Befriedigung nicht hinreicht, concurriren sie pro rata debiti.

§. 2.

1^{te} Classe.

In die erste Classe gehören die auf den Concursproceß erloffene Gerichtskosten, soviel hiervon die Glaubiger insgesamt, nicht aber ein oder anderen nur in particulari betrifft, denn die letztere hat jeder Creditor selbst aus seinen eigenen Mitteln zu bezahlen. Es sollen auch die Kosten nicht Pauschweis, und überhaupt angefezt, sondern von Posten zu Posten specificirt, und die

die Verzeichnuß ad Acta gelegt werden, damit die Uebermaß allenfalls auf Beschwerden der Glaubiger von der höheren Obrigkeit gebührend eingesehen, und gemäßiget werden möge.

§. 3.

1^{mo}. Werden hieher gerechnet die Funeralkösten, welche nemlich auf die Begräbnuß, und den Gottesdienst für den verstorbenen Schuldner verwendet worden, worin jedoch alle Uebermaß abgeschnitten, und darauf gesehen werden soll, ob nicht nach des Abgestorbenen Stand, Herkommen, und Menge der Schulden hierunter zu viel geschehen seye, allermassen die Kleidung der Bedienten, und was sonst mehr zum bloßen Pracht, wie auch auf Zehrungen und sogenannte Todtenmahl verwendet wird, nicht in gegenwärtige Classe, sondern unter die gemeine Curentglaubiger gehört, und allenfalls von jenen zu vergüten ist, welche dergleichen unnöthige Bestellungen machen. 2^{do}. Wird auch hier angefetzt, was in des Schuldners letzter Krankheit, woran er wirklich verstorben ist, auf die Apotheke, dann des damal gebrauchten Medici, Chirurgi, und Krankenwarters billigen Verdienst erlossen ist, was aber der Apotheker an Zucker, Gewürz, und Schleckerwert mehr zur Wouust, als nothwendiger Arzney, und Labung wissentlich, und vorseztlich liefert, wird unter die Curentposten verwiesen.

Zweyte Classe.

§. 4.

Zur dritten Classe gehört gearnter Viehlohn, welchen der Mann mit feinem Pflug, oder Viehe entweder selbst, oder durch gedingte Gehalten verdient, wie auch, was ein gedingt und gebrödter Diener oder Gehalt bey seiner Herrschaft, oder ein Tagelöhner bey dem, der ihn um den Taglohn bestellt, zu Verdienst bringt, item jene Handwerksleut, welche um gewissen bedungenen Lohn bey dem Besteller selbst in dessen Wohnung auf der Stör arbeiten. Man soll aber all obigen Personen niemals mehr, als einen Jahrslohn von dem Rückstand in dieser Stell passiren lassen, das übrige hingegen für eine unbefreyt gemeine Schuld achten. Desgleichen gehören auch die Salaria, und Recompensen für Advocaten Procuratores, Notarios, Hofmarschrichter, Verwalter, und dergleichen lediglich unter die Curentposten, welche Meynung es ebenfalls mit denen allzu überflüssigen, und dem Stand des Schuldners nicht proportionirten Domestiquen hat, inmassen in solchen Fällen, wo sich nemlich eine merckliche Uebermaß bezeigt, die in gegenwärtige Stell gehörige proportionirte Quota unter sammentliche Domestiquen pro rata zu vertheilen ist.

Dritte Classe.

§. 5.

In die vierte Classe gehören folgende Posten. 1^{mo}. Was zu nothwendiger Wiedererbau- und Erhaltung eines Gebäu, oder anderer Sache, an Geld, oder Baumaterialien vorgestreckt, und auch wirklich dahin verwendet wird, obngeacht sich der Darlehner keine ausdrückliche Hypothec hierum ausbedungen hat. 2^{do}. Alle ordinari- und extraordinari Landsteuren, Accis, Umgeld, Aufschlag, und andere dergleichen zum gemeinen Besten gewidmete landsherrliche Abgaben, welche der Vergandete zu bezahlen gehabt, also, und dergestalten, daß das Vorzugsrecht sich nicht nur auf die Steuer, und accisbare Güter, sondern auf das ganze Vermögen erstreckt. 3^{io}. das vorgeliehene Saamgetreid, wie auch das zu dessen Erkaufung verwendete Geld, wels- beedes bey den Feldfrüchten selbigen Jahrs nicht nur eine stillschweigende Hypothec, sondern auch das Vorzugsrecht vor dem Grundherrn, und anderen nachfolgenden Glaubigern hat, wenn nur die Felder wirklich damit besät worden, und erwähnte Früchten selbigen Jahrs noch in Natura vorhanden seynd, sonst ist es eine gemeine Curent-

Vierte Classe.

post. 4^{to}. Was zu Erkauf, oder Neuerbauung eines Hauses, oder anderer Sache unter alsbaldig, und ausdrücklicher derselben Verpfändung darge-
 streckt und verwendet wird. 5^{to}. Wer sich bey Verkaufung seines Guts zur
 Zeit, da er solches noch in seiner Gewalt gehabt, hierauf ein ausdrücklich, und
 Specialunterpfand um den Kauffschilling vorbehalt, gehört ebenfalls anhero,
 ausgenommen wenn er sich bey obberstandenen Verkauf unreine General-
 hypothec auf des Käufers Haab, und Gut, oder zwar eine Specialhypothec
 auf dem verkauften Gut, jedoch erst nach beschriebener Ausantwortung be-
 dingt, denn da gehört die Forderung nicht in diese Stelle, sondern dorthin,
 wohin auch andere Hypothecarii von Rechtswegen gehörig seynd. 6^{to}. Wo
 zu Erkauf, oder Neuerbauung eines Guts aus einer Vormundschaft, oder
 von einer Kirch, Spital, Almosenkassa, oder anderer dergleichen von
 ordentlicher Obrigkeit zugelassen und denen Minderjährigen gleichgeschäfter
 Communität, oder Confraternität Geld geliehen wird, ist ihnen solches Gut
 nicht nur hierum stillschweigend verpfändet, sondern sie gehen auch anderen
 Glaubigeren vor, ausgenommen soviel die in vorhergehenden bemerkte
 Posten betrifft. 7^{mo}. Hat der Grundherr um seine grundherrliche Forde-
 rungen an Stift, Gilt, Laudemien, Kuchendienst, und den ganzen Werth
 des zu Geld angeschlagen, und ohnparthenisch geschätzten Gutsabschweif
 auf des Unterthans Gerechtigkeit, und all, vorhandenen Früchten nicht
 nur ein stillschweigendes Unterpfand, sondern auch den Vorgang, es seyen
 gleich verstandene Forderungen von ein, oder mehr Jahren angestanden.
 Worgt aber derselbe die Gilt über drey Jahr, hat er das Vorgangsrecht
 salvo ceteroquin Jure Hypothecæ nur auf ein Jahrsgilt, er konnte denn
 beweisen, daß der Unterthan durch Schauer, und Unglücksfall an seiner
 Schuldigkeitsbeobachtung gehindert worden sey, oder die Gilt nicht alle
 Jahr, sondern nur zu zwey, oder drey Jahren gereicht zu werden pflegt,
 weichenfalls die zwey, oder dreyjährige Gilt allzeit nur für eine geachtet
 wird. Die auf das Gut gebrachte Fahrnuß betreffend, hat der Grundherr
 bey derselben gleichwohl auch ein stillschweigendes Unterpfand, gehet aber
 denen älteren Hypothecariis dervwegen nicht vor. 8^{vo}. Gehören die von
 Schuß, oder Jurisdictionswegen abzureichende Vogtengilt ebenfalls hieher,
 und versteht sich endlich 9^{no} all jenes, was oben num. 1. 4. 6. & 7. von dem
 Vorgangsrecht geordnet worden, allein auf die also verbesserte: erkaufte,
 oder erbaute Güter, und soviel den Grund, oder Vogtherrn betrifft, auf
 des grund, oder vogtbaren Unterthans Gerechtigkeit, und vorhandene
 Früchten. Wobingegen, wenn einem aus diesen Glaubigeren noch dazu auch
 andere Güter verschrieben worden, er auf solchen kein Vorgangsrecht vor
 anderen älteren Hypothecariis zu genießen hat.

§. 6.

Fünfte Classe.

In die Fünfte Classe gehört 1^{mo}. des Schuldners Ehefrau mit dem
 eingebrachten Heyrathgut, denn deshalb hat sie auf ihres Ehemanns
 Vermögen von dem Hochzeittag an nicht nur ein stillschweigendes Unter-
 pfand, sondern auch das Jus pralationis vor anderen, obichon älteren still-
 schweigenden Hypothecen. Wer aber 2^{do}. eine Verschreibung hat, worin
 des Ehemanns Güter schon vor denen Pactis localibus ausdrücklich ver-
 pfändet worden, gehört ebenfalls in gegenwärtige Stelle, und gehet dem
 Heyrathgut vor. Sobiel 3^{no}. die Paraphernalgüter belangt, welche die Frau
 ihrem Ehemann außer des Heyrathguts zubringt, und sich die Adminis-
 tration hierauf ausdrücklich nicht vorbehalt, hat dieselbe von Zeit der er-
 richteten Ehepacten, oder da hierin keine ausdrückliche Hypothec bedungen
 worden, von der Zeit, da der Mann das fahrende Gut empfangen, oder da
 es liegende Stück gewest, und verkauft worden, von der Zeit, da er den
 Kauffschilling zu Handen gebracht hat, wie auch wegen der Morgengaab,
 Wiederlag, und Wittibsiß, wenn solcher statt der Wiederlag ist, von dem
 Hochzeittag an ein stillschweigendes Unterpfand, gehet aber deswegen an-
 de.

deren ältern Glaubigern nicht vor. 4^o. Kann sich keine Ehefrau jetztbemeldter Vor- und Unterpfindsrechten gegen die Creditores in folgenden Fällen mehr bedienen, wenn sie nemlich zu offenen Kram und Markt ligt, offene Wirth- oder Gastschaften halt, oder sonst ein solches Handwerk treibt, welches meistens in Kaufen, und Verkaufen, mithin in gemeinsamen Gewerch besteht, wie z. E. bey Wezgern, Becken, Bräuen, Köchen, Lebzelttern, Wethschenken 2c. Desgleichen wenn sich das Weib in rechtsbehöriger Form entweder als Principalschuldnerin mitverschreibt, oder gut stehet, und sich anbey ihrer weiblichen Freyheiten begiebt, welchenfalls sie jedoch nur jenen Creditoribus in Executione auszuweichen hat, zu deren Favor die Renunciation beschehen ist. Ferner da sie etwan selbst kündig- oder erweislichermassen an des Manns Verderben, und Schuldenlast durch üble Hauswirthschaft Schuld tragt. Und endlich wenn die wirkliche Illation des präterditen Heyrathguts, oder Paraphernalien rechtsbehörig nicht erwiesen werden kann. Es wird aber 5^o. dieser Beweis soviel das Heyrathgut betrifft, nicht nur durch Gezeugen, oder schriftliche Urkunden, sondern auch durch des Ehemanns eigene Geständnuß bewirkt, welcher letzterenfalls aber drey Dinge ohne Unterschied, ob die Geständnuß vor- oder nach der Copulation geschehen, zur Prob erforderlich seynß, nemlich fürs erste, daß das Heyrathgut in denen Pactis dotalibus vorläufig versprochen; zweitens, der Empfang mittels einer besonderen Quittung von dem Ehemann bescheiniget; und drittens, durch zehnjährige Cohabitation bestättiget seye, außer dessen, und da an denen zehen Jahren etwas ermangelt, soll die Quittung durch einen siegelmäßigen Gezeugen nebst dem Ehemann mitgefertiget, oder der Empfang entweder durch einen unwerflichen Gezeugen, und des Manns Quittung, oder ohne Quittung durch zwey Gezeugen, so von der Erlag hinlängliche Auskunft geben mögen, bewiesen seyn. Welch alles jedoch nur auf den Fall erfordert wird, wenn der Beweis gegen die Glaubiger, oder Kinder erster Ehe gemacht werden solle, und solche nebst denen heyrathlichen Sprüchen nicht völlig befriediget werden können. Soviel 6^o. die Einbringung der Paraphernalium belangt, soll des Ehemanns bloße Geständnuß, ohne daß selbes entweder durch zehnjährige Cohabitation, oder andere Admnicula bestättiget wird, gleichfalls keine Prob gegen die Creditores in Concurfu machen. 7^o. Wird zu förmlichen Heyrathsgedingen entweder die obrigkeittliche Errichtung, oder unter Siegelmäßigen die schriftliche Fertigung nicht nur von denen Principalcontrahenten selbst, sondern auch wenigst von fünf Gezeugen erfordert, wenn anderst dieselbe nicht als ein unwoiederussliches Oeding unter Lebendigen, wie es in Zweifel allezeit vermuthet wird, sondern als eine lestwilige erst durch den Tod zu Kräften kommende Handlung gepflogen werden. Was nun 8^o. in anderen unformlichen Heyrathsg. Pactis versprochen wird, soll die Freyheit des Heyrathguts nicht genüssen, sondern allenfalls nur für ein Paraphernum, wenn nur die Illation bewiesen ist, zu achten seyn.

§. 7.

Die Sechste Stell gebührt denen Pupillen, und Minderjährigen, wie auch Kirchen, Spitalern, Almosenämtern, dann Städten Märkten, approbirten Communitäten, und geistlichen Bruderschaften in ihrer Vormunder respective Pfleger, Verwalter, Zunftmeister, und sogenannter geistlicher Wättern Haab, und Gut von der Zeit an, da sie sich Vermöa obrigkeittlichen Auftrags, oder sonst eigenmächtiger Weis der Vormundtschaft, oder Verwaltung unterzogen haben. Falls aber nicht der Vormund, oder Verwalter selbst, sondern ein anderer Schuldner auf die Hand kommt, so ist desselben Gut stillschweigend nicht datum verpfändet, und gehört dergleichen Schuld nicht in diese Stell.

Sechste Classe.

§. 8.

Siebende
Classe.

In der siebenden Stell kommt 1^{mo}. der Fiscus, wo er Kraft eines Contracts, oder anvertrauter Verwaltung bey jemand etwas zu fodern hat, doch gebührt ihm 2^{do}. deswegen vor denen älteren (wohl stillschweigend- als ausdrücklichen Hypothecgläubigern kein Vorkangsrecht, außer in jenen Gütern, welche der Debitor Fisci erst nach dem gepflogenen Contract, oder übernommener Administration neuerlich acquirirt hat, inmassen er auch hierin 3^{io}. dem Heyrathgut, und anderen in der sechsten Classe bemelten Personen vorgehet, wenn der Ehemann schon vor Erlegung des Heyrathguts oder der Vormund- und Verwalter schon vor Anrettung der Vormundtschaft, und Verwaltung dem Fiscus verbunden gewest. Neuen Gläubigern in der ersten, anderen, dritten, und vierten Classe aber gehet der Fiscus 4^{to}. weder in gedachten neo-acquisitis, noch anderen Gütern, jemalen vor. Es fangt auch 5^{to}. die Verbindlichkeit bey denen Verwaltungen sowohl in Ansehen des Fisci, als anderer nicht von der Zeit an, da der Verwalter in üble Hauswirthschaft, oder Hinterstelligkeit gerathen ist, sondern von Zeit angetretener Administration an, und wenn 6^{to}. Zweifel obhanden ist, ob die Güter von dem Schuldner erst hinuach erobert worden, so liegt dem Fiscus, falls er sich darauf gegründet, der Beweis ob. Dafern auch 7^{mo}. derselbe nicht Kraft eines Contracts, oder Verwaltung, sondern wegen Straf, Verwürfung, oder Erb- und Herrlosigkeit etwas fodert, so gehet er hierinsfalls allen Creditoribus sowohl Hypothecariis, als Chyographariis nach. Im übrigen ist 8^{vo}. unter obgedachten fiscalischen Forderungen nicht nur das, was der Landsherrschaft von Fiscis wegen zustehet, sondern auch jenes zu verstehen, was die Landschaft der Steuern, Aufschlägen, und dergleichen Gefällen halber bey denen bestellten Einnehmern zu suchen hat. Damit sich aber 9^{no}. dergleichen landschaftliche Restanten desto weniger ergeben mögen, soll nicht nur von Seiten der Landschaft all-möglicher Fleiß mit Veytreibung derselben verwendet, sondern ihr auch von den Justiz-Dicasteriis, mit Mandatis S. C. und wirklicher Execution auf Begehren an Hand gegangen werden.

§. 9.

Achte Classe.

In der achten Stelle kommen alle jene, welche zwar aus Vorsehung der Rechten des Vorzugs halber keine Freyheit, wohl aber sich selbst vigilirt, und auf des Schuldners Gütern eine General- oder Specialhypothec und Versicherung haben, wobey folgendes zu merken ist. 1^{mo}. Gehet unter solchen Hypothecgläubigern die ältere Schuld älzeit der jüngeren vor. 2^{do}. Wenn die ausdrückliche Pfandverschreibung älter ist, als eine von denen in der 5^{ten}, 6^{ten}, und 7^{ten}. Classe bemerkten Posten, so gehet sie auch derselben vor, und gehört mithin nicht mehr in diese, sondern in die 5^{te} oder respective 6^{te} und 7^{te} Stell, ausgenommen, soviel die fiscalische Forderungen obverstandenermassen in neo-acquisitis betrifft. Neuen Gläubigern in der ersten, zweyten, dritt- und vierten Classe hingegen weicht dieselbe ohngeacht des Alters allemal aus. 3^{io}. Soll die Verpfänd- oder Verschreibung grundbarer Güter mit des Grundherrns Bewilligung geschehen, außer dessen gilt sie nur für eine gemeine Schuld, fangt auch das Unterpfansrecht erst von Zeit beschehener Bewilligung an, und ist solche dem Grundherrn an seinem Unterpfans und Vorkangsrecht niemals nachtheilig. 4^{to}. Wird auch zu einer ausdrücklichen Hypothec, wenn sie anders in gegenwärtige Stell kommen soll, erfordert, daß sie von dem Schuldner schriftlich unter eigener Fertigung ausgestellt, oder da er keine siegelmäßige Person ist, vor der ordentlichen Obrigkeit, worunter die beschriebene Güter liegen, oder der Schuldner seiner Person halber gehörig ist, errichtet, und dem Protocoll einverleibt worden seye, inmassen die Hypotecen, welche nicht gleich anfänglich auf diese Weis errichtet, sondern nur hernach erst von der Ob-

rigkeit bestätigt seynd, ihre Kraft auch erst von Zeit sothaner Bestätigung erlangen. Die Faustpfänder gehören 5^{to}. ebenfalls in gegenwärtige Stell, und zwar von der Zeit an, da sie der Inhaber empfangen zu haben mit seinem Eid, oder sonst beweisen kann, und soll hierinfall die Einantwortung des Pfands statt Siegel, Brief und obrigkeitlicher Errichtung gelten. Dazern sich auch 6^{to}. der Verkäufer auf dem verkauften Gut noch vor der Einantwortung ein Unterpfand vorbehalt, so ist die Schrift, und respective obrigkeitliche Erricht- oder Protocollirung hierzu gleichfalls nicht erforderlich. Für siegelmäßig werden aber 7^{mo}. geachtet, alle geistlich- und weltliche Stände oder Landsassen, adeliche Personen, welche der Edelmannsfreyheit fähig, oder sonst für adelich erkannt, ausgeschrieben, oder edelgebohren seynd, isolang sie sich ihrem Stand gemäß halten, icem graduirte Personen, welche den Gradum Doctoratus, vel Licenciatus nicht etwan durch Comites Palatinos, sondern auf bewährten Universtitäten erlangt haben, alle Oberofficier, Priester, Patricii, oder die von alten Geschlechtern in Hauptstädten, dann alle churfürstl. vornehme Beamte, worunter nicht nur die churfürstl. sowohl wirklich- als Titularrath, sondern auch churfürstl. und landschaftliche wirkliche Secretarii, ferner all jene Beamte, so mit Unterbeamten versehen seynd, wie die Pfleger, Landrichter, Pflugsverweser, Kastner, Mautner, Zollner, jedoch mit Ausnahm der bloßen Weg- Neben- oder Beyzollneren, desgleichen die Salzmeier, und vornehmere Salzbeamte, dann Wild- und Forstmeister bey jenen Aemtern, welche allzeit mit adelichen, und guten Leuten besetzt gewesen, und deren Berrichtungen die Jurisdiction nach sich ziehen, weiter der Hofzahlmeister, nebst denen Bräuerwalteren, und endlich auch die churfürstl. wirkliche Kammerdiener, und Rechnungscommissarii, dann Burgermeister in denen Hauptstädten verstanden seynd.

§. 10.

Die stillschweigende Pfandschaften seynd entweder privilegiert, oder unprivilegiert. Jene haben zwar vor denen, obichon älteren, unprivilegierten stillschweigenden Hypotheken allzeit das Jus prelacionis, und seynd bereits oben in denen ersten 7 Classen angeführt worden, diese hingegen gehören in die achte Stell, und wird die ältere jedesmal der jüngeren vorgezogen, welches auch zwischen denselben, und den ausdrücklichen Hypotheken also zu beobachten ist, ausgenommen wenn diese letztere so beschaffen seynd, daß sie nicht in gegenwärtige, sondern in eine von vorgehenden Classen gehören, welchenfalls der Vorgang zwischen ihnen lediglich nach dem im 1^{ten} §^{vo} vorgeschriebener erster Regel entschieden werden soll. Unter die stillschweigende unbetrente Hypothecglaubiger gehören aber nur folgende, nemlich 1^{mo}. der Hausverpachter, zu Latein: Locator praedii Urbani, welchem nicht nur des Pächters, sondern auch des Aflterpächters eigenthümlich- und erweisliche Ullas, soweit solche in dem Haus entweder verblieben, oder gebraucht werden sollen, von Zeit des getroffenen Pachts um alles, was in Kraft dessen immer zu leisten seyn mag, stillschweigend verpfändet seynd. Es sollen auch die Güter der Minderjährigen nicht hievon ausgenommen seyn. Baar Geld und Kaufmannswaar aber haftet dem Verpachter nur soweit, als zur Zeit des obrigkeitlichen Beschlags im Haus noch wirklich davon vorhanden ist, und wenn der Hauszins über drey Jahr anstehet, so wird nur ein einziger Jahresgang in dieser Stell passirt, es seye denn zu beweisen, daß der Pächter mit Unglück befallen, und dadurch an Bezahlung des Zins gehindert worden seye. 2^{do}. Seynd auch dem Verpachtern eines Baurenguts, zu Latein Locatori praedii Rustici die von dem Pächter wirklich eingebracht, und noch in Natura vorhandene Gutsfrüchten um den bedungenen Pachtshilling, und anderes contractmäßiges stillschweigend verpfändet; wie nicht weniger 3^{io}. dem Handwerksmann das Gut, woran er Hand angelegt hat, um seinen gebührenden Lohn, desgleichen 4^{to}. denen Kindern das väterliche Vermögen um die von mütterlicher

von denen zur achten Classe gebörenden stillschweigenden Pfandschaften.

Seit herrührend = und consumirte Güter von der Zeit, da der Vater die Verwaltung derselben auf sich genommen, oder zu nehmen gehabt hat, ferner 5^{to}. denen Austrägleren, und anderen, welchen die Alimentation gebührt, das Vermögen desjenigen, der den Austrag, oder die Alimenta zu prästiren hat, 6^{to}. dem ex capite Rei Judicate, & Executionis gerichtlich immittirten Glaubiger das Gut, worauf er immittirt ist, und zwar von dem Tag wirklich beschehener, oder wenn sie gestiftener Weis gehindert wird, von dem Tag beschlossener Immission, 7^{mo}. denen Legataris, Fidei-Committariis particularibus, & mortis causa Donataris die gesamte Haabschaft des Erblassers von Zeit seines Absterbens um das, was ihnen in dem letzten Willen verschafft wurden, womit jedoch dieselbe in Concurfu allen Creditoribus sowohl Chyrogaphariis, als Hypothecariis nachstehen müssen.

§. 11.

Neunte Classe.

Pfandverschreibungen, welche von gemeinen Bauersleuten auf dem Land ohne ordentlich obrigkeitlicher Erricht = oder Protocollirung ausgestellt werden, haben 1^{mo}. ganz, und gar keine Kraft, sondern gehören unter die Curenthsulden. Jene Pfandverschreibungen hingegen, welche 2^{do}. nicht von Bauers = sondern von Burgers = und anderen unbefreyten Leuten zwar außgerichtlich, jedoch von einem immatriculirten Notario, oder vor einer siegelmäßigen Person errichtet, oder von ihnen selbst gefertigt und in solchen Fällen entweder mittels eines hierüber verfaßten formlichen Notariatsinstruments, oder wenigst durch eigenhändige Unterschrift dreyer bey dem Contract gegenwärtig gewesener Zeugen genugsam beglaubt werden, seynd in hiesigen Ehurlanden, jedoch mit Ausschluß der obern Pfalz, zwar nicht ungiltig, müssen aber 3^{io}. denen vor ordentlich obrigkeitlich errichtet = oder von siegelmäßigen Schuldnern ausgestellte Hypothecen, wenn sie anderst mit ihnen allein streiten, und keine andere Hypothec dazwischen kommt, ohne Unterschied des Alters allzeit ausweichen, und gehören alsdann in gegenwärtige neunte Stell. Ist hingegen 4^{to}. der Streit nicht zwischen ihnen allein, so soll man sie nicht in gegenwärtige, sondern in die achte Stell setzen, sohin auf die nemliche Art wie obrigkeitliche ansehen.

§. 12.

Zehende Classe.

In die zehende Stelle gehören jene Glaubiger, welche zwar kein Unterpand, gleichwohl aber vor anderen gemein = unbefreyten Curenthposten die Freyheit des Vorzugs, zu Latein: Privilegium personale simplex haben, nemlich 1^{mo}. da eine Stadt, Markt, Gemeinde oder andere oben in der sechsten Stelle bemerckt = privilegirte Person zwar eine Forderung, aber kein Unterpand darum hat, und ist hierinfall bey den Minderjährigen nicht auf die Zeit der Execution, sondern Obligation zu sehen 2^{do}. Da man zu Erkaufung eines Guts ohne Pfandverschreibung Geld vorstreckt, und solches erweislich dahin verwendet wird. 3^{io}. Da eine verlobte Braut ihrem Bräutigam das Heyrathgut zubringt, derselbe aber vor wirklicher Ehe auf die Hand kommt, oder die Copulation nicht darauf erfolgt. 4^{to}. Wer mit seinem Geld einen anderen befreyten Glaubiger wirklich entrichtet, sich aber seines gehalten Unterpandsrecht, und die Eintretung in seine Stell nicht ausdrücklich bedingt. 5^{to}. Wer den Schuldner bey dessen behöriger Obrigkeit bereits vor angefangenen Concurfu um seine Schuldforderung nicht nur geklagt, sondern auch einen Befehl, Arrest, oder anderen obrigkeitlichen Auftrag darüber erhalten hat. 6^{to}. Hinterlegtes Gut, welches nicht mehr in natura & specie vorhanden ist. All jeho bemerckte sechs Posten aber gehen 7^{mo}. in Concurfu nicht dem Alter, sondern ihrer Freyheit, und der Ordnung nach, wie es der Inhalt gegenwärtigen §vi mit sich bringt, es seye denn, daß zwey dergleichen befreyte Creditores von einckley Gattung und Freyheit z. E.

zwey geklagt: und geschafte Schuldforderungen, oder zweyerley Deposita con-
sumta, und dergleichen zusammenstoffen, welchenfalls der Vorzug sich zwischen
ihnen nach dem Alter 1. quirit.

§. 13.

Der von obigen Schu.yposten rückständiger Jahrgülten, Zinsen, und
Interessen halber ist es also zu halten, daß 1^{mo}. alle und jede nach wirklicher
Anschlagung der Edicten wählenden Concurs erst verfallene Zinsen, und
Gülten in eben jene Stelle gesetzt werden sollen, wohin das Hauptgut selbst
von Rechts wegen gehört. Ein gleiches ist 2^{do}. zu beobachten mit denen vor
Anfang des Concurs verfallenen Zinsen, welche von dem Gläubiger alle Jahr
bey behöriger Obrigkeit eingeklagt worden. Von denen übrigen aber, welche
man nicht alle Jahr eingeklagt hat, passirt 3^{io}. nur ein einzige Jahrgilt
in der Stelle des Hauptguts, die andere hingegen gehören insgesamt unter
die Currenyposten. Hiernächst ist 4^{to}. zu bemerken, daß bey dem Unibersal-
concurs nur auf jene Interessen allein gesprochen werde, welche man ver-
mögl. eines ausdrücklichen Bedings zu foderen hat, nicht aber auf die so ge-
nannte Interelle mora, es seye denn, daß das Vermögen zu deren Entrichtung
nebst anderen Foderungen hinreicht. Soviel endlich 5^{to}. die Zinse der so ge-
nannten Zwiggeldcapitalien betrifft, sollen sie wie die Hauptsumma selbst
Jure reparations tractirt, mithin vor all anderen Glaubigern entrichtet, und
in den Concurs niemal gezogen werden.

Von rückstän-
digen Zinsen,
und Gülten obri-
ger Schuld-
posten.

§. 14.

Ein jeder Pfandgläubiger hat 1^{mo}. das Recht, den älteren, oder vorge-
henden Pfandgläubiger mit baar Geld böllig zu entrichten, und da er 2^{do}. solches
nicht annehmen will, das Geld zu Gerichts Händen zu erlegen, welchenfalls
3^{io}. jener 1/10 factio für entrichtet zu halten ist, und tritt der andere 4^{to}. allzeit
gleich ohne weiteren Beding in dessen Stell, Unterpand, Freyheit und Rech-
ten ein. Wenn aber 5^{to}. ein Gläubiger von einem Extraneo, welcher kein
Mitgläubiger, oder wenigst kein Hypothecarius ist, entrichtet werden will,
so ist jener solches anzunehmen nicht schuldig, oder da er es 6^{to}. auch annimmt,
und sich gutwilling von ihm entrichten läßt, so tritt doch solcher deswegen in
seine Stelle nicht ein, er habe sich denn 7^{mo}. nicht nur das Unterpandrecht,
sondern auch, daß er in die nemliche Stell, und Freyheit eintreten sollte, aus-
drücklich von ihm bedungen. Außer dessen gehört er 8^{vo}. lediglich in die zehende
Stell nach der Braut. Obwohlen im übrigen 9^{no}. das Jus Hypothecae sich auf
alle des Gläubigers Erben, Cellionarios, und Nachkommen realiter erstrecken
thut, so hat es doch 10^{mo}. eine andere Beschaffenheit mit denen Vorrechten,
welche nicht so viel der Sach, als der Person anhangen, wie die Privilegia dotis
und minderjähriger Personen oder Gemeinden in der fünften, sechsten, und
respective zehenden Stell, ausgenommen so viel 11^{mo}. der Ehefrauen leibliche
Kinder aus der nemlichen Ehe, und ihre Descendenten, dann die Cellionarios
vel Succesores Fisci betrifft, welche sich auch allzeit gedachter Freyheit des
Vorzugs zu erfreuen haben sollen.

Von dem Jure
officendi, und
der Eintret-
tung in andere
Glaubigern
Stell.

§. 15.

All jene Gläubiger, welchen zwar ihrer Schuldsprüche halber in
puncto Legitimationis keine rechtliche Ausstellung gemacht wird, gleichwohl
aber weder eine Hypothec, noch Privilegium personale in des Schuldners
Gütern gebührt, heißen gemeine Currentgläubiger, oder Chyrogropharii,
und werden erst nach denen in obigen 10 Claffen benannten Creditoribus von
dem überbleibenden Vermögen nicht nach dem Alter ihrer Foderung, son-
dern so viel den Gulden betrifft, pro rata bezahlt jedoch dergestalt, daß jene,
welche nur ex Causa mere lucrativa kommen, all anderen ex Titulo oneroso

Von Chyro-
graphariis,
oder Curren-
tgläubigern.

herrührenden Schuldbosten nachstehen müssen, und bis diese letztere contentirt seynd, keineswegs zur Bezahlung gelangen mögen.

§. 16.

Von dem Jure
Separationis
ordinario.

Jus Separationis, Kraft dessen man das Seinige besonders zu fodern, und sich mit anderen Glaubigern in Concursum nicht einzulassen hat, wird in ordinarium, extraordinarium, & quasi eingetheilt. Das erste gründet sich darauf, daß die präterdirte Sach nicht nur eigenthümlich, sondern auch noch wirklich in Natura & Specie vorhanden seye. Solchemnach gehören z. E. folgende Posten hieher 1^{mo}. alle hinterlegt, verpfändet, verpachtet, geliehen, entwendet, oder mit Gewalt abgenommene Sachen, zu Latein: Res depositæ, pignoratæ, locatæ, commodatæ, furtivæ, vi possessæ, es bestehen solche gleich in baaren Geld oder anderen Gut, wenn nur jenes mit anderen Geld noch nicht vermischt, oder etwan gar schon verzehrt ist. 2^{do}. Was dem Schuldner bloß auf Commission gegeben wird, es seye denn, daß er die committirte Sach entweder in Natura, oder dem taxirten gewissen Werth nach zu restituiren freye Wahl hat. 3^{io}. Ewige Gelder an Orten, wo man sie wenigst von 40 Jahren hergebracht hat, und zwar ohne Unterschied, ob sie auf beeden, oder nur auf einer Seiten allein unabloslich seynd. 4^{to}. Verkaufte Sachen, wenn schon die Extradition geschehen, gleichwohl aber der Kauffschilling noch nicht entrichtet, und hierbey entweder das Dominium bis zur Zahlung ausdrücklich vorbehalten, oder aber von dem Verkäufer durch wahrscheinliche Muthmassungen, oder sonst zu beweisen ist, daß er nicht auf Borg, sondern auf baar Geld gehandelt habe. 5^{co}. mütterlich, oder anderes Gut, welches die Kinder ererbt, oder sonst eigenthümlich erlangt haben, wie auch peculium castrense, vel quali, dann adventitium regulare & irregulare. 6^{co}. Der Ehefrauen sammentliche Heyrath-Paraphernal- und vorbehaltene Güter, desgleichen ihr gebührender Antheil an denen Hochzeitgeschänken, dann gemeiner Hausfahruß und Errungenschaft, so weit nemlich dieses alles noch in Natura vorhanden ist, und endlich auch das, was von ihrem Heyrathgut entweder mit oder ohne ihrem Wissen begeschafft wird, und sie solchenfalls verstandenen Heyrathguts halber in anderweg nicht mehr entrichtet werden mag. Dahingegen soll derselben weder auf denen zu Geld ange schlagen, und dem Ehemann Kaufsweis zugebrachten Mobilien, noch auf der Morgengab oder Wiederlag und Wittibthum, dann dem Wahl- oder Brautschatz, zu Latein: Arma sponsalicia, es seye dieses gleich in Natura vorhanden oder nicht, das Jus Separationis zustehen, sondern es liegt ihr hierin falls ob, sich mit andern Glaubigern in Concursum einzulassen, und wenn sie auch ihre eigene mit erwobnen Separationsrecht begabte Güter anderen Creditoribus förmlich verschreibt, so ist sie denenselben hierum Red und Antwort zu geben schuldig. 7^{mo}. Soll weder die Ehefrau, noch ein anderer Eigenthümer unter dem Vorwand der Separation eigenmächtigen Gewalts zugreifen, sondern sein vermeintliches Recht vor Obrigkeit suchen. So viel endlich 8^{vo}. die Fructus restituendos von dem zu separirenden Hauptgut betrifft, sollen solche nur so weit Jure Separationis angesehen werden, als sie noch in Natura & Specie vorhanden seynd, außer dessen aber gehören sie zum Concursum.

§. 17.

Von dem Jure
Separationis
extraordinario.

Jus Separationis extraordinarium heißt 1^{mo}. da die Creditores das Vermögen ihres Schuldners von dem Vermögen seines Erben zu separiren verlangen, damit sie nicht mit denen Creditoribus des letzteren vermischt, sondern jeder gleichwohl von denen Mitteln desjenigen, dem er geborgt hat, befriediget werde. Es kommt aber solches 2^{do}. allen und jeden Creditoribus sowohl Chyrogaphariis, als Hypothecariis, ohne Unterschied, wie nicht weniger denen Legatariis, Donataris, und Fidei- Commillariis wieder die Credi-

tores des Erbens zu Guten, wohingegen 3^{to}. diese letztere wieder die erstere sich sothanen Rechts keineswegs zu erstreuen haben, außer da der Erb das Inventarium gegen ausdrückliches Begehren seiner Gläubigern zu errichten unterlassen hat. 4^{to}. Muß die Separation vor der ordentlichen Obrigkeit des Erbens, und zwar von allen Creditoribus gesucht werden, denn wer solche nicht ausdrücklich begehrt, wird unter die Creditores des Erbens geworfen. 5^{to}. Soll hierbey allzeit cum caulæ cognitione, und mit Zuziehung aller interessirter Theilen verfahren, auch, wo kein legales Inventarium vorhanden ist, die Sach nach richterlichen Gutbedunken der Billigkeit gemäß geschlichtet werden. Nach der Separation entstehen 6^{to}. zwey verschiedene *massæ bonorum*, folglich auch nach Beschaffenheit des beiderseitigen *actus activi & passivi* ein zweyfacher Concurso-proceß, welcher nicht miteinander vermischet werden soll. Und wer nun 7^{mo}. mittels abgebehrter Separation das Seinige bey dem abgeordneten Vermögen nicht hat erlangen können, kann sich an das andere Vermögen nicht mehr halten, außer per viam restitutionis in integrum, wenn anderst die dazu behorige *Requilita* vorhanden seynd. 8^{to}. Findet endlich mehrgedachtes *Jus Separationis* in folgenden Fällen nicht Platz. Erstlich, wenn der Erb sowohl für seine, als seines Erblassers Gläubiger solvendo ist. Zweytens, wenn von Zeit der Erbschaftsantretung fünf Jahr verlossen seynd, ohne sich hierunter um die Separation gemeldet zu haben, wobey die Unwissenheit niemand entschuldigen soll. Drittens, wenn die Erbschaftsmittel bereits bona fide von dem Erben *distraxit*, veräußert, verzehret, oder viertens, mit denen Seinigen dergestalt vermischet seynd, daß die Separation nicht wohl mehr möglich ist. Fünftens, da man sich derselben entweder ausdrücklich, oder stillschweigend begeben hat.

§. 18.

Jus quasi Separationis wird nur in folgenden zwey Fällen zugelassen. 1^{mo}. Wenn sich unter des Schuldners Vermögen ein Gut findet, welches schon vorher, ehe es derselbe an sich gebracht hat, einem anderen verpfändet, oder verschrieben gewest, und dieser von seinem Schuldner, dessen Erben oder Bürgen auf andere Weis nicht mehr bezahlt werden kann, so mag er sich an obgedachtes Pfand pro quantitate debiti halten, und die Separation begehren. 2^{do}. Wenn ein zwar noch unter väterlicher Gewalt stehender Sohn verschiedenen Creditoribus theils vor, theils nach angetretenen Wittward z. E. um erkaufte Waaren, und dergleichen schuldig worden ist, so mögen die letztere, welche ihm erst nach sothaner Standsveränderung gebort haben, Separationem *peculii Castrensis* begehren, und darin den Vorzug vor denen ersteren Creditoribus prätrendiren.

Von dem *Jure quasi Separationis*.

§. 19.

Was 1^{mo}. ein oder anderer Stand, oder dessen Zugethanene in hiesigen Landen der Priorität halber aus sonderbaren Rechten, und Freyheiten hergebracht haben, daran soll vorstehende Ordnung ihnen unabbrüchig seyn. Insonderheit soll es 2^{do}. bey der in dem oberpfälzischen Landproceß vorgeschriebener besonderer Classification noch ferner verblieben, und da etwan 3^{to}. ein benachbar, oder auswärtiger Stand seinen Unterthanen vor denen Fremden und Ausländern ein Vorrecht in *Concurso* eintraumt, so soll man gegen einen solchen Stand, oder dessen Unterthanen bey inländischen Gerichten das nemliche beobachten.

Von besondern Rechten und Freyheiten an der Priorität.





U n z e i g

Ueber die im Codice Judiciario befindliche Capiteln.

- Erstes Capitel
Von denen Gerichten, und der Gerichtsbarkeit.
- Zweytes Capitel
Von gerichtlichen Haupt- und Nebenpersonen.
- Drittes Capitel
Von dem Gerichtsproceß.
- Viertes Capitel
Von gerichtlichen Klagen, Klaglibellen, und anderen sowohl mündlich- als schriftlichen Anbringen.
- Fünftes Capitel
Von den gerichtlichen Citationen, Communicationen und Mandaten, dann derselben Insinuation, und Contumacialhandlungen.
- Sechstes Capitel
Von der Kriegsbesetzung, oder Litis Contestation, Re- und Duplic, dann weiteren Schriftenwechslungen und Terminen.
- Siebendes Capitel
Von der Legitimation, und Vollmacht.
- Achtes Capitel
Von der Reconvention, Litis Denuntiation, Nomination, Intervention, Caution, Arrest und Sequestration.
- Neuntes Capitel
Von dem Beweis und Gegenbeweis überhaupt.
- Zehendes Capitel
Von dem Beweis durch Gezeugenschaft
- Elfstes Capitel
Von dem Beweis durch schriftliche Urkunden.
- Zwölftes Capitel
Von dem Beweis durch eigene Geständnuß, Vermuthungen, Augenschein, Calculation, Notorietät und gemeinen Ruf.
- Dreizehendes Capitel
Von dem Eid, wie auch dem Beweis, welcher dadurch gemacht wird.
- Vierzehendes Capitel
Von richterlicher Entscheidung der Streitsach.
- Fünfzehendes Capitel
Von Appellationen, und Revisionen.
- Sechzehendes Capitel
Von der Restitution in integrum, dann der Nullität und anderen Remedis Juris gegen eine Sentenz.
- Siebenzehendes Capitel
Von Endigung des Streits durch Vergleich, Compromiß, oder das Loos, dann denen Streitskosten und Schäden.
- Achtzehendes Capitel
Von der Execution.
- Neunzehendes Capitel
Von dem Concurproceß.
- Zwanzigstes Capitel
Von dem Recht der Priorität im Concurproceß, dann denen verschiedenen Classen der Gläubigern, und dem Jure Separationis.

Anmerkungen

über den

CODICEM

JURIS BAVARICI

JUDICIARII,

worin derselbe

sowohl mit dem gemeinen, als ehemals-statutarischen

Gerichts-Ordnungen

und

Rechten

genau collationirt,

Mithin nicht nur der Unterschied inter Jus vetus & novum;
samt denen Fontibus, woraus das Letztere geschöpft worden, angezeigt,
sondern auch dieses mit Befügung der bey denen

Höchsten Reichs-Gerichten

üblicher Praxi in ein mehreres Licht gesetzt und mit einem vollständigen
Indice sowohl über den Codicem selbst, als die Anmerkungen
versehen.

Mit Ihro Churfürstl. Durchl. in Bayern etc. etc. Gnädigst ertheilten
Privilegio.

M ü n c h e n ,

Gedruckt und verlegt bey Johann Paul Bötter, Churfürstl. Hof-Akademie
Stadts- und Landschafft-Buchdruckern auf dem Färbergraben.